MASTER
NEGATIVE
NO. 92-81108-3

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

BRACKMANN, ALBERT

TITLE:

URKUNDLICHE GESCHICHTE DES...

PLACE:

GOTTINGEN

DATE:

1898

Master Negative #
92-81108-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943H12
B72

Halberstadt. Dom Sankt Stephan.
Brackmann, Albert, 1871– **Ger 6908.95.4**

Urkundliche geschichte des Halberstädter domkapitels im mittelalter; ein beitrag zur verfassungs- und verwaltungsgeschichte der deutschen domkapitel. Inaugural-dissertation, Göttingen. Wernigerode, 1898.

" Vita," after p. 147.

147 p. O.

Halberstadt|Eccl. Pol.§Cathedrals HCL 13-5182

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 2-23-93 INITIALS Susan
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

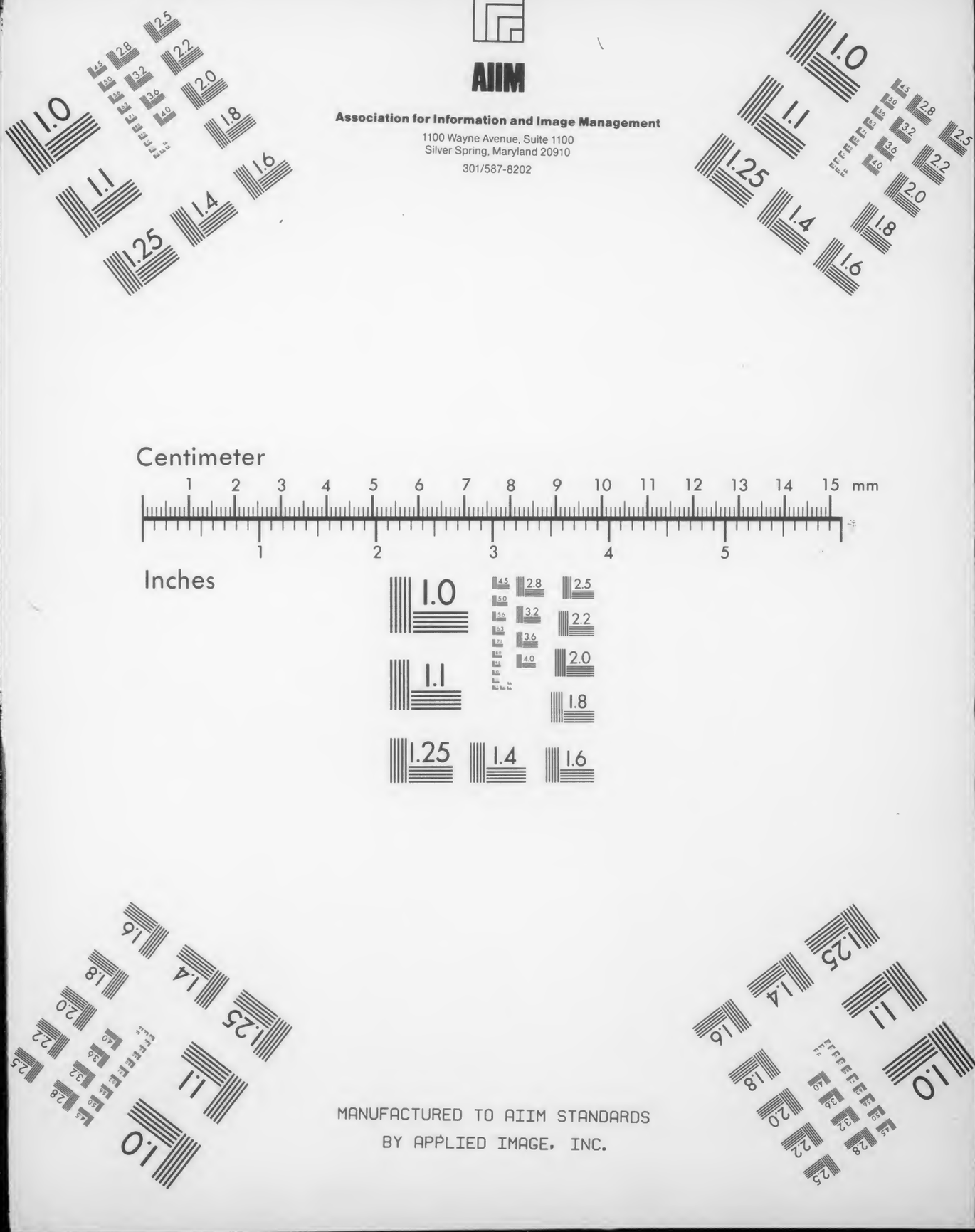
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

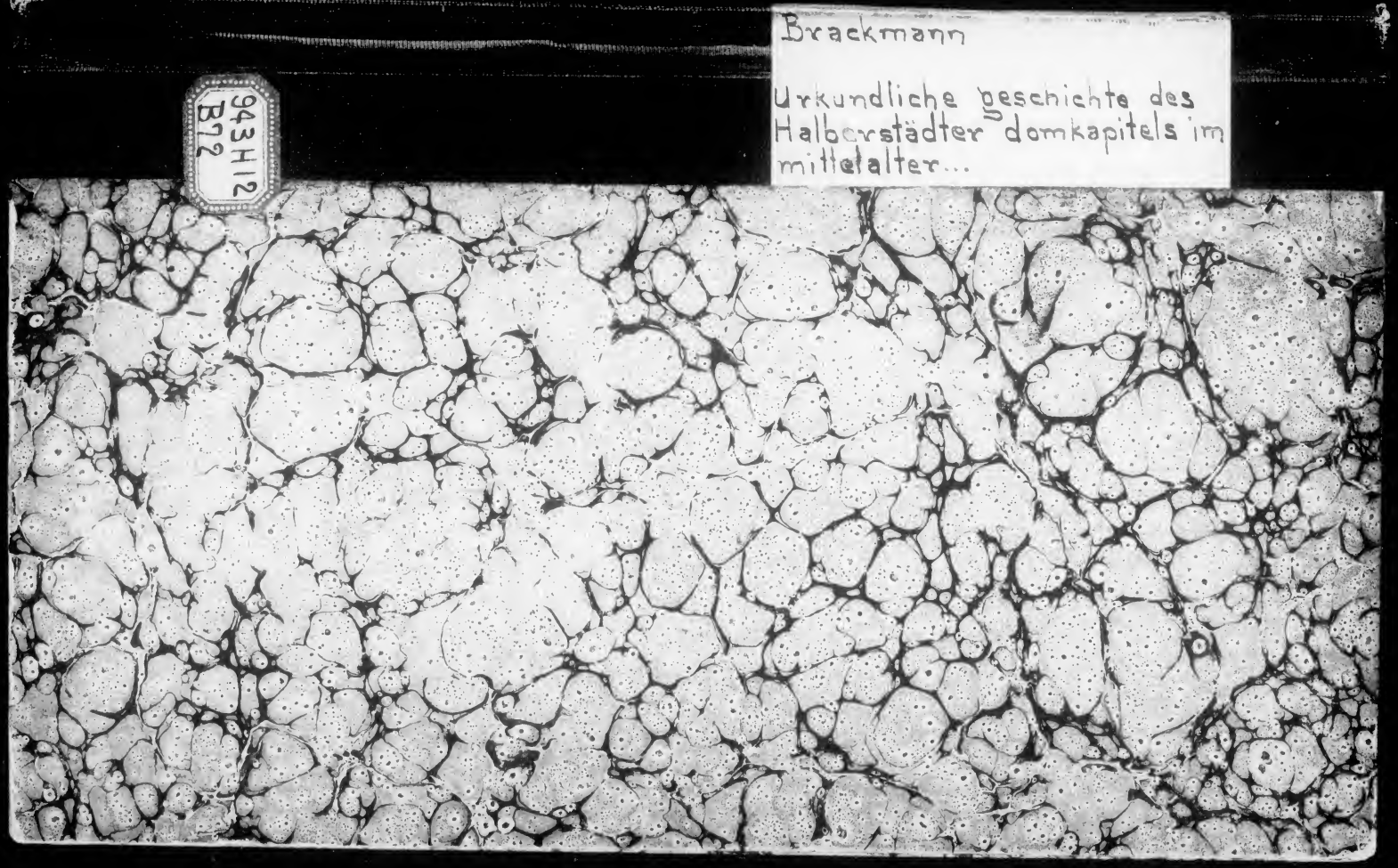
943 H12
B72
Brackmann

Urkundliche geschichte des Halberstädter domkapitels im mittelalter...

943H12 B72

Columbia University
in the City of New York

Library

Urkundliche Geschichte

des

Halberstädter Domkapitels im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Albert Brackmann
aus Hannover.

Wernigerode 1898.
Druck von B. Angerstein.

COLUMBIA UNIVERSITY
LIBRARIES

Urkundliche Geschichte

des

Halberstädter Domkapitels im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Albert Brackmann
aus Hannover.

Wernigerode 1898.
Druck von B. Angerstein.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1898.
Referent: Herr Professor Dr. Kehr.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1—4

Kapitel I. Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1: Die vita communis des Halberstädter Domkapitels 5—6

§ 2: Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren 6—11

§ 3: Die Rechte der Domherren . . . . . 11—20

a) Die Präbenden der Domherren

b) Die übrigen Rechte (stallum in choro, vox in capitulo, Ehrenrechte).

§ 4: Die Pflichten der Domherren . . . . . 20—24

§ 5: Besetzung und Erledigung von Domherrenstellen . . 24—32

§ 6: Die Gehülfen der Domherren, die Vikare . . . . 32—38

Kapitel II. Die Kapitelämter.

§ 7: Allgemeines (Begriff der Prälatur u. a.) . . . . 39—41

1. Die Dignitates des Domkapitels.

§ 8: Der Propst . . . . . 41—50

§ 9: Der Dekan . . . . . 50—54

§ 10: Die übrigen dignitarii (mit einem Anhang über den vicedominus) . . . . . 54—61

2. Die unter den Domherren wechselnden Aemter.

§ 11: Die divisores, magistri refectorii, magistri operis seu fabrice, magistri monete, magistri vini, clavigeri, der Siegelbewahrer . . . . . 61—65

3. Die von Vikaren bekleideten Kapitelämter.

§ 12: Der plebanus, cantor, sacrista, subcustos . . 65—67

4. Die niederen, von Laien bekleideten Aemter.

§ 13: Die coci, pistores, der custos: die ecclesiastici, der subsacrista, die camerarii, der scuttelarius, die prebendarii . . . . . 68—70

Kapitel III. Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 14: Das Recht zur Abhaltung besonderer Versammlungen und Fassung gültiger Beschlüsse (Anhang: Statuten, Urkunden, Siegel) . . . . . 71—78

§ 15: Das Strafrecht des Kapitels . . . . . 78—83

§ 16: Das Recht freier Vermögensverwaltung . . . . 83—98

a) Die Wirtschaftsverfassung (mit einem Ueberblick über die Finanzlage des Kapitels).

§ 17: Fortsetzung . . . . . 98—109

b) Die Rezepturen in Halberstadt:

1. Die Propsteiverwaltung mit der Remterrezeptur.
2. Die Verwaltungen der Domdignitäre, Archidiakone, obedientiarii und Vikare mit der Rezeptur der divisores.
3. Die Fabrik.

Kapitel IV. Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 18: Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof . . . . 110—116

§ 19: Das Konsensrecht des Domkapitels . . . . . 116—128

§ 20: Die Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels an der Diözesanregierung: Die Domherren als Pröpste niederer Stifter und als Archidiakone . . . . . 128—148

292891

AUG 28 1900

Einleitung.

Die Domkapitel hängen mit den alten Presbyterien zusammen, die den Bischof, den Leiter der Gemeinde, berieten, in seinen Amtsgeschäften vertraten, bei Vakanz des Amtes ersetzten und an der Wahl des neuen Bischofs in erster Linie beteiligt waren. Ihr Charakter hat sich in der Zeit vom 4. bis 8. Jahrhundert wenig verändert; die Bestrebungen, den Klerus zu einem gemeinschaftlichen Leben zu einen, blieben vereinzelt und die einzelnen Kleriker konnten natürlicherweise keine Bedeutung neben dem Bischofe erlangen. Auch die Einführung der auf der Regel des Chrodegang aufgebauten Aachener Regel im Jahre 817 brachte zunächst keine Veränderung; sie legt den Nachdruck auf ein ernstes sittliches Leben der Kleriker, und die Vereinigung ist nur Mittel zu diesem Zwecke, ihr Verwaltungsapparat ist der einer Mönchskongregation von St. Benedikt's Regel[1], ihre Aemter dienen nur zur Erledigung der notwendigsten Geschäfte und verleihen ihren Inhabern keine besondere Würde. Das Leben der Kanoniker dreht sich um die Erfüllung ihrer kanonischen Pflichten, und wenn sie darüber hinaus thätig sind, so sind sie es nur in dem engen Kreise priesterlicher Funktionen. Das Interesse des Historikers gewinnen die Kapitel erst, als im 11.—13. Jahrhundert eine Umgestaltung ihrer inneren Verfassung und rechtlichen Stellung vor sich geht. Als Grund für diese Umgestaltung findet man überall[2] den Verfall der vita communis und als den Beginn die Ueberweisung des Ver-

[1] Eine genaue Vergleichung der Regel des Chrodegang mit der des Benedikt bei Rettberg, „Kirchengeschichte Deutschlands," Gött. 1846. I, 496 bis 501.

[2] Schneider, Phil., „Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche," Mainz 1885. cfr. S. 60.

mögens an die Kapitel angegeben. Aber das sind nur nebensächliche Momente. Der eigentliche Grund ist der, daß die Kathedralgeistlichen selbst im 10. und 11. Jahrhundert andere wurden. In dieser Zeit oder schon früher teilten die Bischöfe ihre Diözesen zwecks besserer Beaufsichtigung in verschiedene Bezirke und überwiesen diese fast überall eben den Geistlichen ihrer Bischofskirche. Dadurch wurden die Domkanoniker zu Archidiakonen, zu kirchlichen Würdenträgern und gewannen eine besondere Stellung vor allen übrigen Diözesangeistlichen. Das wirkte auf ihre Vereinigung in doppelter Hinsicht zurück: 1. Die mönchische Einfachheit des bisherigen Zusammenlebens ging zu Grunde; es war unmöglich, daß hohe kirchliche Würdenträger auf die Dauer wie Mönche lebten; schon aus den neuen Amtsfunktionen selbst ergaben sich so viele Gelegenheiten zur Umgehung des gemeinschaftlichen Lebens (öftere Abwesenheit vom Bischofssitze), daß dieses notwendigerweise gestört und schließlich aufgehoben werden mußte. So begann jetzt eine Aenderung der inneren Verfassung der Kapitel.[1] 2. Gleichzeitig trat auch eine Aenderung der rechtlichen Stellung der Kapitel ein. Sie zeigte sich vor allem bezüglich des Konsensrechtes.[2] Die Ausbildung der Diözesanverfassung hatte dieses alte Recht der Presbyterien in verschiedener Hinsicht umgestaltet,[3] einmal dadurch, daß der Umfang des Rechtes wuchs (Hinschius II, S. 60), dann dadurch, daß der ursprünglich auf die Geistlichkeit des Bischofssitzes beschränkte Kreis der Konsensberechtigten sich auf die bedeutendsten Klöster, den hohen Adel und die bischöflichen Ministerialen ausdehnte. Es ist nun wesentlich eine Folge des durch die Archidiakonatsgewalt errungenen Ansehens der Dom-

[1] Die Ueberweisung des Vermögens an die Kapitel scheint mir gar nicht die Bedeutung gehabt zu haben, die ihr meist in dieser Frage beigelegt wird (Schneider a. a. O., S. 60); in Köln erfolgte sie ca. 850 (Mühlbacher, „Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern" 751—918, Innsbr. 1889 I, S. 496), und noch im 11. Jahrh. wird des Zusammenlebens der Kölner Kanoniker rühmend gedacht (cfr. SS. VII, S. 214), ebenso standen die Kollegiatstifter in vermögensrechtlicher Beziehung von vornherein völlig selbstständig, und doch blieb die alte Verfassung länger als bei den Domkapiteln. Auch die durch jenen Akt erreichte Unabhängigkeit vom Bischof darf man sich nicht allzugroß vorstellen (cfr. § 18).

[2] Das Wahlrecht, das Recht der Diözesanverwaltung zur Zeit der Sedisvakanz und die verschiedenen Korporationsrechte sind zunächst sekundärer Art.

[3] Völlig unhistorisch redet Schneider a. a. O., S. 12, von dem alten Presbyterium als von einem „bischöfl. Senat in der Verwaltung und Leitung der Diözese". Das wurde es erst nach Ausbildung der Diözesanverfassung, d. h. im Frankenreiche erst durch die Bestimmungen des Concilium Germanicum a. 742 od. 743 und des Konzils von Soissons a. 744 (cfr. Abel, „Jahrbücher des fränkischen Reiches" 741—752, S. 58). Auch Hinschius II, 49 resp. 59 geht hierauf nicht ein.

herren, daß dieser Kreis wieder verengert und auf die Domkapitel beschränkt wurde.[1]

Sobald nun diese Entwickelung im 11. und 12. Jahrhundert beginnt, hört das einheitliche Bild auf, das die deutschen Domkapitel bisher infolge der allgemeinen Gültigkeit der Aachener Regel darboten; sowohl hinsichtlich der inneren Verfassung wie der äußeren rechtlichen Stellung der Domkapitel in der Diözese herrschen von jetzt an mannigfache Verschiedenheiten.[2] Es ist daher von vornherein ein sehr gewagtes Unternehmen, bei solchen Verschiedenheiten im Einzelnen ein Gesamtbild der Domkapitel entwerfen zu wollen. Daß trotzdem auch die neueren Arbeiten diese Methode festgehalten haben,[3] ist erklärlich. Gewisse Bezeichnungen, gewisse Aemter, gewisse Grundzüge der Verwaltung kehren in allen Domkapiteln wieder und scheinen dieselben Verhältnisse anzuzeigen; dazu kommt, daß die einheitliche kirchliche Gesetzgebung zum Schematisieren verleitet. Die Dürftigkeit der letzteren hat zwar dazu geführt, daß man allgemein die Statuten der einzelnen Stifter[4] herangezogen hat, aber dabei hat man wieder schematisiert. Man hat die Bestimmungen dieser Statuten so behandelt, als ob sie das ganze Mittelalter hindurch gültig gewesen seien, und nicht vielmehr sowohl vor ihrer Fixierung, wie nachher eine Entwickelung stattgefunden habe.[5] Außerdem

[1] cfr. zu diesen Ausführungen: v. Below, „Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland"; in „Historische Studien", Leipzig 1883, S. 31 ff.

[2] Namentlich hinsichtlich der inneren Verfassung herrscht die größte Verschiedenheit: An einigen Orten hört das Amt des Propstes gänzlich auf, seine Befugnisse gehen auf den Dekan über, z. B. in Antwerpen 1257 (cfr. Schneider a. a. O., S. 91, Anm. 2); in Hildesheim bleibt das Amt, aber er wird nicht zu den Kanonikern gerechnet; in Regensburg verliert er nur die Verwaltung der Kapitelgüter (cfr. Mayer, „Thesaurus novus iuris eccles. Ratisbonae" 1791. II, 35). Gänzlich verschieden sind auch die Würden des cantor, cellerarius, camerarius je nach den verschiedenen Kapiteln.

[3] Gehring, Gust, „Die kathol. Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem histor. und heutigen Rechte", Regensburg 1851. Huller, Gg. Ant., „Die jurist. Persönlichkeit der kathol. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung", Bamberg 1860. Schneider, Phil., „Die bischöfl. Domkapitel ꝛc.", cfr. S. 1, Anm. 2 — und auch die Darstellungen des Kirchenrechts, cfr. besonders Hinschius II, S. 49 ff.

[4] Meist entnommen den Statutensammlungen von: Mayer, Andr., „Thesaurus novus etc.", cfr. Anm. 2. Schmidt, Ant, „Thesaurus iuris eccl. potissimum Germanici etc.", Heidelberg ꝛc. 1772—79. Würdtwein, Steph. Alex., „Subsidia diplomatica ad selecta iuris eccl. Germaniae etc.", Heidelberg 1772—80 und „Nova subsidia diplomatica etc.", Heidelberg 1754—80. Außerdem aus: Lünig, Joh. Christ., „Spicilegium eccles. des teutschen Reichsarchivs ꝛc.", Leipzig 1716 ff.

[5] Hinschius (II, S. 61) behandelt die Verfassung der Domkapitel in einem Abschnitte, der „die Zeit des Mittelalters bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts" umfaßt.

hat man zur Schilderung bald die Statuten des einen, bald des anderen Kapitels benutzt und sich nicht einmal innerhalb eines abgegrenzten Territoriums gehalten, sondern gethan, als ob in Deutschland, Frankreich und Italien dieselben Verhältnisse vorausgesetzt werden dürften.[1]

Die Folge dieser Methode ist eine große Undeutlichkeit des Gesamtbildes der Domkapitel, da nirgends die Verhältnisse eines einzigen Domkapitels klargelegt sind. Eine weitere Folge ist, daß man über eine Reihe von Punkten nicht aufgeklärt wird, über die die Statuten keine Festsetzungen enthalten.[2] Ein sicheres Bild kann man nur dann gewinnen, wenn man zunächst die Verhältnisse der einzelnen Domkapitel klarlegt. Daß dieses bislang nicht geschehen ist, ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß das Material für eine solche Untersuchung so schwierig zu beschaffen war, ein Mangel, dem erst in neuester Zeit durch Publikation der Urkunden verschiedener Hochstifter abgeholfen wird. Es kommen für Sachsen in Frage: Halberstadt, Hildesheim, Merseburg;[3] da aber bei Hildesheim die Veröffentlichung erst bis zum Jahre 1221 vorgeschritten ist und das Merseburger Urkundenmaterial, in das mir Herr Professor Kehr gütigst Einblick gewährt hat, weniger ergiebig ist, so erschien das reiche Urkundenmaterial von Halberstadt am geeignetsten für eine derartige Spezialuntersuchung. Das Urkundenmaterial der anderen Bistümer ist mitunter zum Vergleich herangezogen.

[1] Hinschius (II, S. 91, Anm. 1. 4. 8 und S. 106, Anm. 4. 5. 6) schildert die Amtsbefugnisse des Propstes nach den Statuten von Rheims, Antwerpen, Regensburg, die des cellerarius, die mit den Befugnissen des Propstes im engsten Zusammenhang stehen, nach den Statuten von Aschaffenburg, Basel, Minden. — Schneiders ganze Arbeit erstreckt sich von vornherein auf alle bischöfl. Domkapitel.

[2] Die untergeordneten Beamten werden nur erwähnt (Hinschius II, 108 f., Schneider, S. 104 f.); über die Verwaltung der Kapitelgüter wird nur gesagt, daß sie vom Propst geschieht; die Verhältnisse der Gutsassen werden gar nicht erörtert, das Verhältnis der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu der des Kapitels sehr ungenügend (Hinschius V, 293 f.) ꝛc.

[3] Die hauptsächlich benutzten Urkundenbücher sind: a) „Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe", herausg. von Dr. G. Schmidt, 4 Bde., gedruckt in den „Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven", Band 17, 21, 27, 40; Leipzig 1883—1889, zitiert als: I, II, III, IV. b) „Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt", herausg. von Dr. G. Schmidt, gedruckt in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 13. Halle 1881. c) „Urkundenbuch der Stadt Halberstadt", herausg. von Dr. G. Schmidt in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 7. Halle 1878/9, 2 Abteilungen (daher zitiert als: Halb. I u. II). d) „Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe", herausg. von K. Janicke (bis 1221) in den „Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven", Band 65. Leipzig 1896 (Hild. I). Andere Urkundenbücher sind bei Gelegenheit zitiert.

Kapitel I.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Die vita communis des Halberstädter Domkapitels.

Der alte einfache Zustand, den die Aachener Regel für das ganze Reich geschaffen hatte, hat sich in der Zeit bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts, als sich in Halberstadt die ersten Nachrichten[1] über das dortige Domkapitel finden, bereits bedeutend verändert, ohne daß wir den genauen Zeitpunkt der Aenderung angeben könnten.[2] Als solche Aenderungen erscheinen: a) Das Vorhandensein nicht nur einer zahlreichen, gemeinsamen Dienerschaft des Kapitels, sondern auch einer privaten Dienerschaft der einzelnen Domherrn.[3] b) Das Vorhandensein von Kurien d. h. Einzelwohnungen der Domherrn.[4] c) Der umfangreichere Verwaltungsapparat.[5] — Vor unseren Augen vollzieht sich dann der weitere Verfall der vita communis, gleichzeitig mit der wachsenden Bedeutung der amtlichen Stellung der Domherren.[6] Bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein ist von einem gemeinsamen Essen der Kanoniker in refectorio communi die Rede; mit ihnen vereinigten sich an besonderen Feiertagen die Kanoniker der 3 Kollegiatstifter der Stadt, des Stiftes U. L. Frauen, S. Bonifacii und S. Pauli.[7] Es existierte eine gemeinsame Küche,[8] und für Wochen- und Festtage war die Anzahl und Beschaffenheit der Gerichte (fercula) genau geregelt.[9]

[1] Bis dahin finden sich nur Königs- und Bischofsurkunden für Halberstadt ohne Nachrichten über das Domkapitel.

[2] Die Angabe der Gesta Episc. Halb. (SS. XXIII, S. 102), daß der Bischof Reinard primus auctor communis vitae in Saxonia gewesen sei, bezieht sich natürlich auf die Reformbestrebungen im Anfang des 12. Jahrhunderts, auf die Einführung der sogen. Regel des Augustin. Auch im Domkapitel nahmen einige Kanoniker sie an (I, 180). Sie opponierten dem simonistischen Bischof Otto (I, 174. 175), der unterlag (I, 178). Dann stellten sie einen eigenen Kandidaten auf (I, 179). Ueber den weiteren Verlauf dieser Reformbewegung hören wir nichts. Sie war ja überall nur von vorübergehender Bedeutung.

[3] I, 167.

[4] I, 234.

[5] Z. B. das Vorhandensein der Dekanatswürde u. a. I, 130.

[6] Dazu ist das über das Archidiakonat Gesagte zu vergleichen; ferner § 2, 3. § 3, 1. § 4, 1. 3.

[7] I, 234, z. B. am Domweihfest (cfr. Hild. I, 323. 413).

[8] Vergleiche Halb. I, 8 und I, 167. II, 705. 1134.

[9] Z. B. am Domweihfest: 5 Gänge und als Dessert Gebäck. Am Sonntag Lätare: 3 Gänge (Lachs und Hecht), dazu Bier und Wein (cfr. I, 234). Am 15. Aug. und 8. Sept. (Marienfesten): 4 Gänge, dazu Brot, Bier und ein Becher Wein. Den Kranken wurde ein Gericht nebst einem Becher Weins in die Wohnung geschickt (cfr. I, 317. 500).

Aber auch dieser letzte Rest der vita communis hörte im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auf, aus welcher Zeit wir die letzte Nachricht von einem gemeinschaftlichen Essen der Domherren besitzen.[1] Man kann diese Veränderung namentlich an den letztwilligen Bestimmungen der Domherren über die Feier ihres Anniversars erkennen; sie enthalten fortan nicht mehr eine Angabe über die am Tage des Anniversars zu essenden Gerichte;[2] man kann es weiter daran erkennen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts die gemeinschaftliche Küche aufgehoben wird[3] und jeder Domherr sich seinen eigenen Koch hält.[4] Dieses Aufhören der gemeinschaftlichen Mahlzeiten ist der Abschluß jener Umgestaltung des Domkapitels, von der in der Einleitung die Rede war. Wir werden von dieser Umgestaltung im folgenden noch oft zu reden haben.

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren.

1. Die Domherren gehörten durchweg adligen Geschlechtern an. Ein bezügliches Statut findet sich nicht, ist aber bezeugt durch eine Bulle Bonifaz' IX. aus dem Jahre 1401.[5] In der That zeigt eine Zusammenstellung der in den Zeugenreihen der Urkunden erscheinenden Namen, daß fast ausschließlich niedersächsische Adlige dem Kapitel angehört haben; und zwar überwiegt bis zum 15. Jahrhundert durchaus der hohe Adel, dann umgekehrt der niedere.[6] Wann diese Exklusivität zur Gewohnheit

[1] I, 500 a. 1218.

[2] cfr. I, 234. 317. 500; es scheint, als ob die Domherren in dieser Zeit nur noch an besonderen Tagen gemeinschaftlich aßen. — Vergleiche damit die späteren Bestimmungen über Ausrichtung eines Anniversars: I, 602. II, 989. 1445. 1455 ꝛc. (der einzelne Domherr erhält Geld oder Naturalbezüge).

[3] II, 1134.

[4] cfr. Progr. des K. Dom-Gymnasiums zu Halberstadt 1888 9, S. 3.

[5] IV, 3166. Die Urkunde ist von Lünig R. A. XVIIb, S. 32 irrig Bonifaz VIII. zugeschrieben und daher auch von Hinschius II, 67, Anm. 7 falsch datiert. Ihr zufolge werden ab olim ex statuto et consuetudine ecclesie nur solche aufgenommen, welche de nobili vel ad minus de militari genere forent procreati, und zwar, wie hinzugefügt wird, aus dem Adel des sächsischen Landes, soweit es an halberstädtisches Gebiet grenzt. Interessant wird dieses Statut damit begründet, daß die zwischen weltlichem Grundbesitz zerstreut liegenden Besitzungen der Kirche zu sehr von den adeligen Nachbarn zu leiden haben würden, wenn nicht die Verwandten dieser Magnaten vor allen anderen Aufnahmesuchenden Aufnahme in das Kapitel fänden; und dieser Grund wird als berechtigt anerkannt, zugleich allerdings gefordert, daß theologische Bildung als der adeligen Geburt gleichwertig angesehen werden solle.

[6] Die Geschlechtsnamen in den Zeugenreihen der Urk. beginnen mit dem Jahre 1175 (I, 277), bis dahin finden sich nur die Vornamen mit Angabe des Weihegrades und Kapitelamtes. Es ist dies recht bezeichnend: Von jetzt an legt man eben Wert auf die adelige Abstammung. — Im 12. Jahrhundert finden sich bezeugt: 18 nobiles (hoher Adel), darunter 3 Grafen, die übrigen noch ohne Geschlechtsnamen. Im 13. Jahrhundert: 54 nobiles (darunter 1 Markgraf von Brandenburg, 23 Grafen), 19 Ministeriale, 4 ohne Geschlechtsnamen. Im 14. Jahrhundert: Unter den Pröpsten: 2 Herzöge von Braunschweig, 3 Grafen; unter den Domherren: 33 nobiles (darunter 3 Herzöge, 18 Grafen), 38 Ministeriale. Im 15. Jahrhundert: Die Pröpste sind mit einer Ausnahme aus dem niederen Adel. Unter den Domherren: 3 nobiles, 30 aus niederem Adel, also ein bedeutender Rückgang in der Teilnahme des hohen Adels; der Grund liegt wohl in der schlechten Vermögenslage des Kapitels (s. § 16, 4). — Gegen die Gefahr, daß ein Geschlecht einen dominierenden Einfluß im Kapitel gewann, schützte sich dieses durch den Beschluß des Jahres 1324, daß künftig niemand zum Kanoniker gewählt werden dürfte, der bereits einen Bruder unter den Domherren habe. (cfr. III, 2134) Der Beschluß richtet sich namentlich gegen bezügliche bischöfliche Bestrebungen. Der damals verstorbene Bischof — der Beschluß ist während der Sedisvakanz gefaßt — und der Dompropst waren aus einem Geschlecht (Grafen von Anhalt). Zur selben Zeit waren mehrere Brüder im Kapitel (von der Asseburg, von Wanzleben).

geworden ist, läßt sich nicht angeben; am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie durchgeführt bis auf 2 Kanonikate, die noch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts in Händen von Nichtadligen waren.

Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes[1] hängt eng mit der Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Domherrenstellen zusammen; denn sie fällt mit dieser und mit den später zu besprechenden anderen Anzeichen der erwähnten Umgestaltung des Domkapitels in dieselbe Zeit des ausgehenden 12., anfangenden 13. Jahrhunderts.

2. Im Interesse des standesgemäßen Unterhaltes der Domherren geschah es, daß die Zahl der Domherrenstellen fixiert wurde. Ueber den genauen Zeitpunkt des Beschlusses, durch den das Halberstädter Kapitel ein sogen. capitulum clausum[2] wurde, ist auch hier nichts bekannt; verschiedene Gründe weisen

[1] Päpstliche Gegenmaßregeln sind für Halberstadt nicht bezeugt, wohl aber für Magdeburg (Regest. Magd. II, 278), dem Innoc. III. befiehlt, auch geeignete Priester aufzunehmen. — Solche Priesterstellen scheinen jene erwähnten 2 Halberstädter Kanonikate gewesen zu sein. Während nämlich in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts sämtliche Domherren mit Geschlechtsnamen genannt werden, fällt die Konsequenz auf, mit der dies bei einigen nicht geschieht. Es sind dies: Gerhardus 1237—53; Otto 1218—34; Lentfridus 1237—49. Außerdem tragen sie allein ständig die Titular als sacerdotes, wobei Gerhard und Lentfridus fast stets durch „et" als zusammen gehörig aufgeführt werden. Wir werden in ihnen sogen. Priesterherren zu sehen haben; sie sind nach 1253 nicht mehr bezeugt. Die Vikare, namentlich der Pleban, machten sie entbehrlich (s. § 6).

[2] cfr. Dürr, „De capit. clausis", bei Ant. Schmidt, „Thes. iuris eccles." III, S. 194 ff.

auf die Zeit um 1200.[1] Die Zahl wird im Jahre 1346 auf 22 angegeben,[2] und es ist nicht anzunehmen, daß die Zahl je eine andere gewesen ist; die Institution an sich bedingte ein Festhalten an der einmal festgesetzten Zahl.[3]

3. Die Veränderung, die um 1200 mit dem Domkapitel vor sich ging, zeigte sich auch in einigen mehr nebensächlichen Dingen:

[1] 1259 als Einrichtung bezeugt (II, 999 Z. 145). — Um 1200 kommt die Unterscheidung zwischen maior und minor prebenda auf (s. § 3, 3); sobald aber eine bestimmte Anzahl von maiores prebendae ausgeschieden waren, gab es fortan auch eine bestimmte Anzahl von Besitzern solcher Präbenden, d. h. eine bestimmte Anzahl von Domherren. Noch um 1187 dagegen (cfr. I, 303. 304. 315) wurden Präbenden an Laien verliehen.

[2] III, 2383, Z. 12. Im Kollegiatstift U. L. Frauen: 20 (cfr. Halb. II, 1184); S. Bonifacii: 9—12; S. Pauli: 12.

[3] Die Anzahl der in einer bischöflichen oder Kapitelsurkunde als Zeugen genannten Domherren beweist an und für sich nichts für die Zahl der Domherrenstellen. Sind weniger als 22 genannt, so kann das a) daran liegen, daß sehr viele Domherren die licentia abessendi hatten (§ 4, 3), oder b) daran, daß man bei den weniger wichtigen Urkunden nur eine kleinere Anzahl von Domherren als Zeugen hinzuzog (§ 19). — Anders ist es, wenn mehr als 22 genannt werden. Die höchste Zahl beträgt hier: 29 (im Jahre 1271, cfr. II, 1241), sehr oft: 23 (II, 784. 804. 997 f. 1034. 1087. 1117). seltener: 24 (II, 1089. 1091. 1104), 25 (II, 793. 1109. 1217), 27 (II, 821), 28 (II, 1196), alles zu einer Zeit, da der certus numerus prebendarum schon ausdrücklich bezeugt ist. Die Erklärung kann nur die sein, daß in solchen Fällen auch die noch nicht im Besitz einer maior preb. befindlichen Domherren als Zeugen verwandt sind. Eine ganze Reihe von Urkunden zeigt auch die Zahl 22 selbst: II, 803. 906. 940. 1064 f. 1249. 1271. 1280 a ꝛc. — 2 Urkunden verlangen eine besondere Besprechung: a) III, 2020, Z. 33, redet von 22 Domherrenstellen. Zwecks rationellerer Verwaltung wird anläßlich einer Mißernte das Kapitelgut nun nicht in 22, sondern in 23 Teile geteilt. 21 Teile werden an 21 mit Namen genannte Domherren verteilt, 2 Teile an 2 Vikare. In diesem Falle erhält also das Einkommen der 22. Domherrnstelle ein Vikar, vielleicht als Testamentar (s. § 5, 2) eines † Domherrn. Der 23. Teil ist nach Z. 34 f. das residuum des Kapiteleinkommens, was nach Aufteilung der anderen 22 Teile übrig bleibt, ihn erhalten die Vikare ꝛc. und ihrem Namen der 2. oben erwähnte Vikar. b) IV, 2737 werden 23 vollberechtigte Domherren aufgezählt; die Erklärung ist, daß der Propst erst im Vorjahre diese Würde erhalten hat, vorher Hildesheimer Domherr war und noch nicht im Besitze einer vollen Domherrenstelle ist. Propst und Dekan galten in solchem Falle doch als vollberechtigte Domherren. — Uebrigens sind auch die 3 Kollegiatstifter capitula clausa gewesen (S. Pauli 2 f., S. Bonif. 8. 18. Anh. I, XXI. u. II, 1198); es lag ja im Interesse der einzelnen Kanoniker und am Ende auch im Interesse einer geordneten Verwaltung des Kapitelgutes, daß eine bestimmte Anzahl von Kanonikaten festgesetzt wurde; dadurch wurde dem Uebelstande abgeholfen, daß etwa bei besonders günstiger Vermögenslage eine größere Zahl von Kanonikern aufgenommen wurde und infolgedessen bei veränderter Vermögenslage — ein Umstand, der bei der damaligen Naturalienwirtschaft leichter eintrat als heute — ein gewisser Notstand sich herausstellte; namentlich dem hohen Adel des Domkapitels mußte daran liegen, sich durch dieses Mittel einen standesgemäßen Unterhalt zu sichern.

a) hinsichtlich des Weihegrades der Domherren. Nach der Regel des Chrodegang hatte der höhere Weihegrad auch eine höhere Rangstufe innerhalb der Kongregation zur Folge.[1] Die Halberstädter Urkunden zeigen dagegen, daß dieses in der von ihnen bezeugten Zeit nicht mehr der Fall war.[2] Die Domherren rangierten vielmehr nach der Anciennität.[3] Noch am Ende des 12. Jahrhunderts wird der Weihegrad jedes Domherrn in den Zeugenreihen vermerkt, und zwar geht er der Angabe des Kapitelamtes und der Nebenämter vorauf.[4] Dann tritt er, seitdem die Geschlechtsnamen gesetzt werden, immer mehr zurück und verschwindet seit 1210 überhaupt aus den Zeugenreihen.[5] Es ist bemerkenswert, daß dies gerade um 1200 geschah. Durch die große Veränderung des Domkapitels um 1200 wurden die Kanoniker zu Pfründnern (cfr. § 3, a, 1.), ihre ursprüngliche priesterliche Aufgabe trat in den Hintergrund, und es konnte vorkommen, daß ein 12jähriger Knabe zu einer hohen geistlichen Würdestellung gewählt wurde.[6] Nun hat sich das Kapitel allerdings gegen eine allzugroße Laxheit in dieser Beziehung, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht,[7] durch ein Statut aus dem Jahre 1357 zu schützen gesucht, welches bestimmte, daß alle 22 Domherren mindestens die Subdiakonatsweihe haben sollten,[8] sowie durch die Einrichtung, daß mit jeder Domherrn-

[1] Reg. Chrod. c. 21. (Migne „Patrologiae cursus completus" Patres Latini Bd. 89.)

[2] Es erscheinen: presbiteri oder sacerdotes, diaconi, subdiaconi; aber es stehen z. B. die subdiaconi wiederholt vor den diaconi oder presbiteri I, 303. 315. 317 ꝛc. In Hildesheim ist es anders, da wird jene Reihenfolge genau innegehalten, cfr. Hild. I, 62. 158. 169. 183. 194 ꝛc, 422. 627. 728. Abweichend von den Halb. Urk. erscheinen sogar: acolites Hild. I, 62. 422.

[3] Das folgere ich aus dem Umstande, daß ein neuer Name, der in den Zeugenreihen auftaucht, anfangs an letzter Stelle erscheint, dann aber allmählich aufrückt. Z. B. Arnoldus de Scherenbeke I, 399 letzter; I, 629 erster nach dem Dekan. — Almarus I, 303 letzter; I, 415 an 4. Stelle ꝛc.

[4] I, 317: A. sacerdos et maior prepositus; W. diaconus et custos et prepositus in Bossenleve.

[5] Zuletzt I, 469, cfr. jedoch S. 7, Anm. 1 — sacerdos bezeichnet später ganz speziell den Land- oder Stadtpfarrer, den Gemeindepfarrer; sogar die Vikare erscheinen in den Urkunden nie als sacerdotes. — Die Kollegiatstifter folgten rasch nach: Vergleiche S. Bonif. 20 a mit 49. Bei U. L. Frauen zuletzt: I, 447.

[6] Graf Albrecht von Wernigerode zum Propst von S. Bonifacii, cfr. IV, 2656 mit 2704.

[7] c. 2 de aetate et qual. in Clement. I, 6.

[8] III, 2490. Die emancipatio (s. § 5, 1) wird von dem vorherigen Empfang der Subdiakonatsweihe abhängig gemacht; da aber nur emanzipierte Domherren eine volle Domherrenstelle erhalten konnten (s. Z. 9 ff.), so mußten alle Domherren mindestens subdiaconi sein.

stelle ein bestimmter Weihegrad verbunden war,[1] aber einmal sind diese Gewohnheiten, wie wir an dem obigen Beispiele sehen können, nicht immer respektiert, andererseits zeigt schon die Notwendigkeit solcher Bestimmungen, wie sehr sich die Verhältnisse nach 1200 von denen der alten Zeit unterschieden. War die Vereinigung zu einer Gemeinschaft anfangs nur als Mittel zum Zweck der besseren Ausrichtung des priesterlichen Berufes gedacht, so wird sie seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts Selbstzweck. b) Entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Stellung eines Domherrn erweitert sich auch sein Titel. Im 12. Jahrhundert erscheinen die Domherren in den Zeugenreihen ohne Titel;[2] dann erhält zuerst der Propst im Jahre 1180 den Titel dominus,[3] 1183 der Dekan,[4] 1184 auch die übrigen Domherren.[5] Später wird dann der dominustitel auf alle Geistliche[6] und die vornehmen Laien[7] ausgedehnt. Daneben werden die Domherren noch am Anfange des 13. Jahrhunderts mit dem schlichten Titel „fratres" bezeichnet.[8] Bis zur Mitte des 13. Jahrh. ist eben noch keine feste Titulatur ausgebildet.[9] Dann taucht um 1240 zum ersten Male der später gemeingebräuchliche Titel auf: honorabilis vir dominus.[10] Im 13. und Anfang des 14. Jahrh. ist die Regel, daß dieser Titel den Domherren von Laien,[11] fremden Geistlichen oder Stiftern,[12] den Domvikaren[13] oder in solchen Hochstiftsurkunden beigelegt wird, in denen Verträge ꝛc. beurkundet werden, die zwischen dem Kapitel resp. einzelnen Domherren und dritten Personen abgeschlossen werden.[1] Dann wird die Verwendung dieses Titels im 14. Jahrhundert immer umfassender; sogar von seinem Mitkanoniker wird der Domherr in den Urkunden mit diesem Titel bezeichnet,[2] meist der dominustitel 2 mal gesetzt[3] und genau darauf geachtet, daß niedere Geistliche, die mit einem Domherrn zusammen genannt werden, auch den niedrigeren Titel: honestus, discretus erhalten, 2 Ausdrücke, die, wie es scheint, als gleichwertig galten.[4] Zum Schluß sei noch bemerkt, daß seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts honorabilis sehr oft durch den bischöflichen Titel „venerabilis" ersetzt wird und der Bischof dann als reverendissimus in Chr. pater et dominus noster dominus erscheint.[5] Man sieht die Tendenz, den Titel zu erhöhen.

[1] Statut des Bischofs Johann a. 1427 (Lünig, R. A. Teil XVII, Anhang S. 49 f.): canonici maiori prebenda prebendati, emancipati ac ordinem dignitatibus et personatibus annexam habentes.

[2] Sie werden als fratres maioris ecclesie (I, 213. 233) oder maiores canonici (I, 282) oder canonici maioris ecclesie (I. 298) bezeichnet und als Zeugen meist als: de domo b. Stephani eingeführt (I, 191. 193. 201 ꝛc.)

[3] I, 291.

[4] I, 300.

[5] I, 305.

[6] II, 1647.

[7] II, 1643. 1562. Der Bischof bezeichnet seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einen Domherren entweder als dilectus noster . . maioris ecclesie nostre canonicus (Halb. I, 17), — und diese Bezeichnung erhält sich in bischöflichen Urkunden stets (III, 2278 ꝛc.) — oder als dominus . ., canonicus noster (I, 373. 652).

[8] I, 500.

[9] Der Bischof wird stets als venerabilis dominus tituliert (I, 452. 461. 518; II, 821. 1250 ꝛc.); trotzdem findet sich der Ausdruck: reverendus pater noster . . episcopus et venerabiles domini et confratres nostri I, 641. — Die Kanoniker der Kollegiatstifter erscheinen noch ohne Titel, cfr. I, 358. Halb. I, 10.

[10] Zuerst in bischöflicher Urk. vom Propst gebraucht S. Bonif. 28a.

[11] II, 1265. 1293. 1370. 1398. 1408.

[12] II, 835. 1310. 1368. 1734.

[13] II, 1710.

§ 3. Die Rechte der Domherren.[6]

Die Rechte der vollberechtigten 22 Domherren waren: a) die perceptio prebende, b) stallum in choro, c) locus

[1] II, 1570. 1580. 1673. 1674. — Nur 3 mal kommt für honorabilis = venerabilis vor: II, 1280. 1297. III, 2037. — 2 mal finden sich bemerkenswerte Abweichungen: a) Ein Graf von Regenstein braucht 2 mal von Domherren die Bezeichnung discretis viris . . canonicis III, 1975. 1990, obwohl dieser Titel nur den niederen Geistlichen: den Archipresbytern, Plebanen, Vizeplebanen II, 1314. III, 1927. 2415 ꝛc., namentlich den Domvikaren, zukommt. Instruktiv ist hier III, 2122: discretus vir A., capellanus honorabilis viri domini . . (eines Domherrn), in eccl. Halb. perpetuus vicarius. b) Der Sammler des Zehnten in der Diözese Halb., ein italien. Geistlicher, tituliert den Propst von Walbeck als honestus vir, die Domherren richtig als honorabiles II, 1734; er weiß offenbar nicht, daß dieser Propst stets ein Domherr war. —

[2] II, 1580. III, 2201.

[3] Deutsch: de erbare oder ersame oder erhaftige here her A etc. III, 2344. IV, 3002. 3127. 3183.

[4] III, 2330: honorabilis vir dominus . . cellerarius Halb. ecclesie nostre ac discreti viri domini . . s. Pauli Halb. et Quedlingb. ecclesiarum canonici, cfr. III, 2343. 2449 ꝛc. Bezeichnend ist S. Bonif. 129: Der Propst dieses Stiftes wird als Domherr honorabilis tituliert, die Kanoniker: honesti viri. — Daneben werden allerdings auch die Kanoniker der Kollegiatstifter als honorabiles tituliert, z. B. S. Bonif. 80. 109. 113. 115. 151. 164. S. Pauli 105. 151; aber sobald Domherren und Kollegiatkanoniker in einer Urk. neben einander erwähnt werden, erhalten nur die ersteren den Titel honorabiles, cfr. S. Bonif. 129.

[5] Ersteres: IV, 3004 f. 3025. 3424; letzteres: IV, 3025 oder deutsch: de erwerdige in gode vader unde here her bischopp IV, 3110 (so noch heute).

[6] Die Rechte der Domherren müssen vor den Pflichten behandelt werden, da erst durch ihre Betrachtung die Verhältnisse der Domherren klar werden, namentlich klar wird, daß es verschiedene Klassen unter den Domherren giebt u. a.

et vox in capitulo;[1] dazu kommen einige Ehrenvorrechte. Diese Zusammenstellung erscheint zuerst im Jahre 1259, d. h. zu einer Zeit, als jene Umgestaltung des Domkapitels beendet war. Wir haben gesehen, daß die Umgestaltung mit dem gänzlichen Aufhören der vita communis verbunden war. Im Zusammenhang damit wurden die Präbendalverhältnisse völlig verändert. Präbende und Domherrnstelle wurden gleichbedeutende Begriffe;[2] man strengte um den Besitz einer Domherrnstelle Prozesse an wie um Gut und Vermögen.[3] Wir verstehen daher, warum die perceptio prebende unter den Rechten des Domherrn an erster Stelle genannt wird.

a) Die Präbende des Domherrn.[4]

1. Nach der Regel des Chrodegang bestand die Präbende aus dem, was dem einzelnen Kanoniker an Nahrung und Kleidung gereicht wurde.[5] Das blieb auch in den folgenden Jahrhunderten; nur wurden die gemeinsamen Mahlzeiten üppiger, weil die Kapitel reicher wurden, und gewisse Wochengelder kamen auf (s. S. 13, Anm. 1 u. 4). Die um 1200 vor sich gehende hauptsächliche Aenderung bestand darin, daß die täglich gelieferten Nationen in ein festes Jahreseinkommen umgewandelt wurden.[6] Damit hing weiter zusammen, daß von da an im Gegensatz zu früher, wo die Präbende wesentlich nur in zubereiteten Speisen und Getränken bestand, den Domherrn die betr. unbereiteten Naturalien und

[1] II, 999. IV, 2737.

[2] Daß dieses Recht seit 1200 alle anderen in den Schatten stellte, folgt aus den in Anm. 3 erwähnten Prozeßakten. Späterhin (III, 2287) heißt es geradezu statt: eligere in canonicum = eligere ad minores prebendas in ecclesia vacantes. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Veränderung in die Zeit des Emporblühens der Städte fällt; das mußte auf das Leben der Domherren zurückwirken.

[3] II, 999: Der gewesene Bischof Ludolf prozessiert um eine von ihm beanspruchte Domherrnstelle, d. h. er verlangt maiorem prebendam in Halb. ecclesia proxime vacaturam cum plenitudine iuris canonici, primi stalli in choro et prime vocis in capitulo post episcopum.

[4] Für prebenda, den gebräuchlichsten Ausdruck (deutsch: provende IV, 3104) findet sich auch: beneficium z. B. III, 2370, Z. 32; stipendium z. B. IV, 2706, Z. 17.

[5] Reg. Chrod. c. 21. Nach der Aachener Regel erhalten die vermögenderen Kanoniker nur Nahrung. (Mansi „Sacrorum conciliorum Nova et amplissima collectio" Band 14 = Reg. Aquisgranense c. 120. 141.)

[6] Für die Zeit bis ca. 1200 sind hier zu vergleichen: I, 234. 317. S. Pauli 2 und besonders Hild. I, 93. Für die spätere Zeit die Kapitelbeschlüsse über das vom Propste verwaltete Präbendalgut: III, 1811. 1904. 2326. IV, 2994. 3361. — III, 2020 sind die Güter, aus denen das Einkommen der Domherren einkam, namentlich aufgeführt; ein größerer Güterkomplex war in mehrere Teile geteilt und einer ensprechenden Anzahl von Domherren zugewiesen. Das Nähere s. § 17.

in steigendem Maße Geld geliefert wurden. — Bis um 1200 bestand also die Präbende: a) aus den sogenannten Wochengeldern,[1] b) aus den täglichen Mahlzeiten;[2] c. aus gewissen anderen Bezügen und Gerechtsamen,[3] die teilweise schon in dieser Zeit durch Geld abgelöst wurden. — In der späteren Zeit blieben die Wochengelder;[4] statt der Mahlzeiten wurde den Domherren an bestimmten Terminen im Jahre Korn geliefert;[5] alle anderen

[1] Diese als wekenpenninge (IV, 2994) oder septimanalia (III, 2066) oder denarii ebdomadales (IV, 2713) in der späteren Zeit wiederholt genannten Bezüge sind für die frühere Zeit beim Domstift nicht bezeugt; ihre Existenz wird aber wahrscheinlich gemacht a) dadurch, daß die Domherren auch sonst in dieser Zeit Geldbezüge erhalten (I, 456), b) dadurch, daß diese Wochengelder beim Kollegiatstift S. Pauli ausdrücklich bezeugt sind (S. Pauli, Urk. 2: jeden Freitag erhalten die Kanoniker 5 nummi, seit 1136: 7. Dazu an höheren Festtagen 2 nummi extra, cfr. Hild. I, 93: wöchentlich 8 denarii).

[2] Für das Domstift cfr. I, 234. 317. Bei S. Pauli (Urk. 2): täglich 2 Brote (Schwarz- und Weißbrot); monatlich 7 Scheffel Hafer oder Gerste zum Malz oder 5 Scheffel Korn (resp. 4 Scheffel Weizen); an 9 hohen Festtagen ein prandium. Hildesh. Domstift (I, 93): Täglich $2^1/_2$ Brote ($1^1/_2$ Weiß-), $1^1/_2$ Maß Bier. — Am Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend: 1 Maß Wein und 3 fercula de carne. Am Montag, Mittwoch, Freitag: 3 fercula de caseis et ovis et de pisce. An den großen Fasten (d. h. an den Vigilien der hohen Feste, an den Quatembern, zur Quadragesimalzeit): 3 fercula de leguminibus (Hülsenfrüchte), de porro (Lauch), de pisce und Brot. — Sind Gäste anwesend resp. bei festlichen Gelegenheiten, so giebt es: 6 fercula, 1 Semmel, 2 Maß Meth, 2 Maß Bier (oder zur Fastenzeit: 5 fercula = 3 de piscibus, das Uebrige de legumine, de porro, de caseis, de ovis).

[3] Hier sind zu nennen: Kleidung (schon früh durch Geld abgelöst; nach S. Pauli 2 erhält jeder Kanoniker am Gallusfeste 10 sol. ad vestituram), und zwar, wie aus III, 1811 ꝛc. hervorgeht, einschließlich der Kopfbedeckung, Handschuhe ꝛc.; Anspruch auf Benutzung des Badehauses (beim Koll.-Stift S. Pauli alle 14 Tage ein Bad, cfr. Urk. 2); Anspruch auf kostenlose Erneuerung der Tonsur, cfr. III, 1811 ꝛc.

[4] III, 1811 ꝛc. $7^1/_2$ talenta kommen jede Woche zur Verteilung (distribuentur inter dominos et prebendarios, d. h. an die 22 Domherren; unter praebendarii sind hier nicht die Kapiteldiener (s. § 13), sondern, wie III, 2326, Z. 35 f., beweist, die Domherren selbst zu verstehen,) d. h. jeder erhält ca. 7 sol. wöchentlich (1 tal. = 20 sol., 1 Mark puri argenti = 48 sol., cfr. das Fabrikregister des Domstifts, abgedruckt von G. Schmidt im Progr. des Halb. Dom-Gymnasiums 1888/9, S. 3, Anm. 2), das macht im Jahre 18 tal. = $7^1/_2$ Mk. p. arg. — Diese Wochengelder erhalten nur die 22 vollberechtigten Domherren; die an die übrigen Domherren zur Verteilung kommenden Gelder sind Ablösungen für ursprüngliche Naturallieferungen, cfr. III, 1811, Z. 62. —

[5] Es werden den Domherren von der Verwaltung des Kapitelgutes im Ganzen geliefert 624 mlr. Weizen (ad panem), 15 mlr. Weizen (ad simulas); also 639 mlr. Weizen. Der Geldwert dieses Einkommens läßt sich natürlich schwer berechnen. Im Jahre 1365 (IV, 2678, Z. 218 und Z. 299) finden sich folgende Kornpreise: 10 mlr. Weizen + 10 mlr. Hafer = 2 Mk. p. arg.; 8 mlr. Weizen + 16 mlr. Hafer = 2 Mk. p. arg.

Naturalien, die aus den Kapitelmeiereien eingingen, wurden mit Geld abgelöst;[1] ebenso geschah es mit den anderen Bezügen, von denen nur das, was nicht abgelöst werden konnte, bestehen blieb.[2] Nur einiges wenige von dem, was zur Präbende gerechnet wurde, diente noch einer gemeinsamen Nutzung," alles übrige wurde, wie gesagt, zu bestimmten Terminen (s. § 17) an die einzelnen Domherren verteilt. — Das war das Einkommen der Domherren aus demjenigen Kapitelgute, das von der Propstei verwaltet wurde (s. § 8).

2. Mit der Präbende waren aber ständig gewisse Nebeneinnahmen verbunden, die man in regelmäßige und unregelmäßige scheiden kann. a) Die regelmäßigen gingen aus gesonderten Verwaltungen ein. Sie setzten sich zusammen *α*) aus dem, was von den Inhabern der sogen. oblationes (s. § 17, 2 b) gezahlt wurde,[4] *β*) aus dem, was Prälaten, Archidiakonen und andere Domherren an Abgaben zu zahlen hatten.[5] Zu den regelmäßigen Nebeneinnahmen kann man auch die Erträgnisse der Nebenämter

Daraus folgt, daß 1 mlr. Weizen soviel kostete wie 3 mlr. Hafer, d. h. nach der obigen Angabe: 1 mlr. Weizen = 7⅕ sol.; — 639 mlr. also = ca. 94 Mk. p. arg.; das macht für den Einzelnen: 4 Mk. 13 sol.; Wochengelder und Kornlieferungen betrugen somit für den einzelnen Domherren ca. 12 Mk. p. arg. Bei Mißernten, verheerenden Kriegen ꝛc. sank das Einkommen natürlich bedeutend; in einem solchen Falle (III, 2020) betrug z. B. das Gesamteinkommen eines Domherren nur 10 Mk. usualis argenti, d. h. 6⅔ Mk. p. arg. (1 Mk. usual. arg. = 32 sol., cfr. das Fabrikregister des Domstifts a. a. O., S. 5).

[1] Noch 1241 (II, 705) werden geliefert: Honig (wohl zum Meth), Schweine, caldumen (nach Du Cange: intestina boum nuper mactatorum); 1307 (III, 1811) erscheinen dafür: ⅝ Mk. pro porcis, qui „specsvin" vocantur, und eine Summe pro melle. Ferner 3 tal. 15 sol. pro denariis vini (die sogen. winpenninge IV, 2994, cfr. III, 1870).

[2] Hierher gehören: hutpenninge et lakenpenninge (laken = Tuch zur Kleidung) = 5 tal. 2 sol.; scorpenninge (für die Erneuerung der Tonsur) = 30 sol. zahlbar am Himmelfahrtstage, cfr. III, 2326; techpenninge (für Handschuhe); stropenninge (IV, 2994); Heizung des Remter und des Badehauses, IV, 2994 cfr. 3361: holt to oreme reventere und die Kosten des Bades (unde de provende darto); 2 Mark ad calefaciendum estuarium dominorum; denarii carnisprivii (vastnachtespenninge), cfr. zu allem II, 705. III, 1811 ꝛc.

[3] Z. B. die eben erwähnte Heizung des Remters ꝛc.

[4] Nach I, 456: Brot und Geld. Das Verzeichnis dieser Abgaben, das sogen. liber obventionum oder oveleyebok (III, 2151), ist leider nicht erhalten. Unsere Kenntnis der Höhe dieser Abgaben beschränkt sich auf gelegentliche Bemerkungen (cfr. II, 1525: aus 2 Hufen Oblationsgut = 45 sol. Abgaben. — Der obedientiarius von Remkersleben zahlt 6 tal. 8 sol., cfr. IV, 3326, Z. 18). — Vorhanden ist das Oblationsregister von S. Bonifacii (cfr. Anhang C. 30—38). Gesamteinkommen: 166 sol. 10 den.

[5] Nach III, 2151: Geld und Semmel. Genannt ist ferner das vom cellerarius zu zahlende Fastenkorn = 26 mlr. Sommerweizen, 2 mlr. Winterweizen III, 2383. Beide Einnahmen waren teilweise an die Bedingung

rechnen (Kapitelämter, Archidiakonate, Propsteien geringerer Stifter u. a.), nämlich insofern,[1] als jeder Domherr mindestens ein solches Nebenamt bekleidete. — b) Zu den unregelmäßigen Nebeneinnahmen gehörten: *α*) von 1292 bis 1344 die Einkünfte des sogen. 2. Gnadenjahres (§ 5, 2),[2] *β*) die Aufnahmegebühren der neugewählten Domherren,[3] *γ*) ein Teil der von einzelnen Domherren gezahlten Strafgelder.[4] — Man sieht, daß sich die Höhe der Präbende nur annähernd berechnen läßt; ihre normale Höhe wird nach dem, was S. 13, Anm. 4 und 5 berechnet wurde, verglichen mit den Angaben einiger päpstlichen Provisionsurkunden[5] 18 Mk. p. arg. betragen haben.

3. Diese Einnahmen machten den Begriff der prebenda maior aus. Daneben erscheint seit dem Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts (§ 2, 2) die prebenda minor, beim Kollegiatstift S. Bonifacii sogar der dreifache Unterschied: maior, media, minor oder puerilis.[6] Ihre Einrichtung hängt mit der Umwandlung des Kapitels in ein capitulum clausum eng zusammen (s. S. 8 Anm. 1). Schon nach der Aachener Regel unterschied man zwischen canonici seniores (= presbyteri, diaconi, subdiaconi) und juniores (= die Kleriker der niederen Weihegrade),[7] und wenn bestimmt wird, daß letztere an einem besonderen Tische speisen sollten,[8] so wird auch damals schon ihr Anteil an dem, was gereicht wurde, ein geringerer gewesen sein.[9] Als nun das Einkommen jener 22 Domherren festgesetzt wurde und das gemeinsame Essen aufhörte, wurde für jene juniores oder pueri canonici ein besonderer Fonds bestimmt,

der Anwesenheit in Halberstadt und Teilnahme am Gottesdienste geknüpft und kamen daher nur als sogen. presentie (s. § 4, 1) zur Verteilung; einen Teil dagegen erhielten auch die abwesenden Domherren (III, 2151. IV, 2678).

[1] Das Nähere s. § 20.

[2] Im Jahre 1292 eingerichtet (II, 1587). Im Jahre 1344 (III, 2370) wurde der Ertrag der Domfabrik zugewiesen.

[3] cfr. § 5, 1. Der Betrag wurde im Laufe der Jahre erhöht: seit 1289: 6 Mk. p. arg. (II, 1530); dann 10 Mk. p. arg.; außerdem seit 1366 duas stopas vini boni Elsatici an den einzelnen Domherrn, IV, 2706. 2708.

[4] I, 456, IV, 2713. Ob die eingezogenen Präbenden verteilt wurden, ist bei der Unbestimmtheit der bezüglichen Ausdrücke nicht zu entscheiden (I, 456: usui dominorum; IV, 2737: in usus capituli; III, 1904: capitulo deservire).

[5] 18 Mk. werden angegeben in IV, 2682. Dazu stimmt die Angabe in IV, 3170: Das Einkommen der 22 Domherren zusammen wird auf 400 Mk. p. arg. angegeben, also ist das des einzelnen ca. 18 Mk. Die Nebeneinnahmen aus Oblationsgut und Abgaben der Prälaten ꝛc. haben also ca. 6 Mk. p. arg. betragen.

[6] S. Bonif. 4; II, 677.

[7] Reg. Aquisgr. c. 2 f.. 21. 23. 29.

[8] Reg. Chrodeg. c. 21.

[9] Dies wird bewiesen durch c. 23: de mensura potus.

aus dem der einzelne eine sogenannte prebenda minor oder puerilis erhielt.[1] Ihrer Bezeichnung: puerilis preb. nach[2] war sie zunächst für die jungen Kanoniker, die noch in der Schule waren, bestimmt (cfr. § 5,1). Diese ursprüngliche Bestimmung mußte sich aber sofort erweitern, als der erste puer canonicus aus der Schule entlassen wurde und die höheren Weihen erreichte, aber noch keine von den 22 Domherrnstellen für ihn frei war. Dann mußte er sich noch eine Zeitlang mit seiner preb. minor begnügen. Im Besitze der preb. minor waren also: a) in der Schule befindliche Kanoniker; b) erwachsene Kanoniker, die auf die Erledigung einer der 22 preb. maiores warteten.[3] Es galt dabei die Bestimmung, daß niemand die preb. maior erhalten könne, der nicht zuvor die preb. minor besessen hatte.[4] — Mit der preb. minor waren gleichfalls Nebeneinnahmen verbunden, die nicht aus dem von der Propstei verwalteten Präbendalgut einkamen. Man sieht das aus den Bestimmungen, die in den uns zahlreich erhaltenen Testamenten der Domherren hinsichtlich ihrer Anniversarien getroffen werden; dort werden sie, die sogen. domicelli, meist mit der Hälfte dessen bedacht, was die 22 Domherrn bekommen.[5] Endlich erhalten sie auch einen entsprechenden Anteil an den unregelmäßigen Nebeneinnahmen.[6]

4. Mit der Präbende war seit dem Aufhören eines gemeinsamen dormitorium[7] der Besitz einer Kurie ver-

[1] II, 1530. III, 2066. IV, 2713: minora stipendia sive puerilis preb.; IV, 2916: kindes provende.

[2] Schon die vulgäre Bezeichnung für diese Präbenden = sparinghe weist auf ihre geringere Höhe hin, sparinghe, sicher zusammenhängend mit mnd. sparn, unserem „sparen", III, 2066: praebendae pueriles, que dicuntur vulgariter „sparinghe". (Das II, 705 erwähnte, vom Propst zu liefernde annona ebdomadalis sparunga ist daher wohl die wöchentliche, an die Inhaber der preb. minores zu liefernde Kornration.) Die preb. minor wird auf den 3. Teil des Betrages der maior prebenda geschätzt (IV, 2862).

[3] cfr. besonders IV, 2706. Die Anzahl der minores preb. ist unbekannt; beim Kollegiatstift U. L. Frauen: 5, beim Merseburger Domstift: 4 (cfr. G. Schmidt, „Päpstliche Urkunden und Regesten ꝛc. in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 21, S. 181). — Die 2 zu S. Bonif. bestehenden preb. mediae waren für die ältesten, die auf eine volle Präbende warteten, bestimmt (Urk. 4. 156).

[4] III, 2490. Päpstl. Provisionsurk. dispensierten von diesem Statut durch die bekannte Formel: non obstantibus etc.

[5] cfr. besonders IV, 2678.

[6] Die neu Gewählten zahlten ihnen 10, resp. den noch nicht emanzipierten (s. § 5, 1) 6 Mk. p. arg. und ferner: 2 resp. 1 stopa vini boni Elsatici, cfr. IV, 2706. 2708.

[7] Schon ca. 1150 werden Kurien erwähnt, I, 234. Ein dormitorium bestand später nur noch für Vikare (IV, 2888) und Scholaren (III, 2225. 2379 = dormitoriales).

bunden.[1] Der Domherr erhielt sie jedoch nicht ohne Weiteres, sondern mußte sie von den Testamentarien (§ 5,2) des verstorbenen Domherrn kaufen.[2] Mehrfach findet sich die Angabe des Preises;[3] sie zeigt, daß die Kurien von verschiedener Größe waren.[4] Mit der Kurie war ferner ein gewisser Grundbesitz verbunden,[5] für den der Inhaber Abgaben an das Kapitel zu zahlen hatte.[6] Diese Abgaben traten an die Stelle der Grundsteuer, von deren Zahlung der ganze geistliche Grundbesitz in der Stadt Halberstadt befreit war.[7] Der eigentliche Inhaber der Kurie war das Kapitel; der Domherr hatte nur ein beschränktes Eigentumsrecht; er mußte sich eine jährliche Revision gefallen lassen, die durch den Dekan und einige andere Domherren vorgenommen wurde; wurde Baufälligkeit konstatiert, so konnte ihm, wenn er die Mahnung zum Reparieren des Schadens nicht beachtete — statutenmäßig war er dazu verpflichtet —, die Kurie fortgenommen werden.[8] Der letzte Wille eines Domherrn, der seine Kurie einem anderen vermachte, wurde respektiert;[9] geschah dies nicht, so hatte der

[1] Die Zahl der Kurien scheint der der Kanoniker gleich gewesen zu sein; wenigstens war es so bei S. Pauli: 1180 (Urk. 8) = 11 Kurien, dazu 1237 = die 12.; also hatten nicht nur die 8 sog. canonici maiores, sondern auch die 4 in minoribus stipendiis constituti (Urk. 95) Kurien.

[2] Anfangs trug dieser Kaufpreis nur den Charakter einer für die Uebernahme zu zahlenden Gebühr, die zum Anniversar des verstorbenen Inhabers verwandt wurde (I, 234. 306. 309). Später wurde der wahre Wert gezahlt und nur ein Teil zum Anniversar verwandt (III, 2361. IV, 2678. 2871. 2929: die Hälfte des Preises wurde ad fabricam gezahlt, die Hälfte pro memoria des Verstorbenen. 3257).

[3] IV, 2678: 80 Mk. p. arg.; IV, 2871: 20 Mk. p. arg.; IV, 3257 50 Mk. p. arg.

[4] Es ist augenscheinlich, daß die Kurien im 14. Jahrhundert wertvoller sind als früher; das Gebäude und der Grundbesitz wird größer geworden sein; nur so erklärt sich, daß später der volle Wert bezahlt werden muß.

[5] 1156 waren mit der Kurie des Propstes von S. Pauli, eines Domherrn, verbunden: 2 Hufen in Halberstadt, 4 in Wehrstedt (Urk. 6). Die vielfach erwähnten Abgaben beweisen, daß alle curiae claustrales mit Grundbesitz verbunden waren.

[6] I, 309: 1 tal. solvens; IV, 2871: alle iar dre punt Halb. penninge, de dar oppe stunden und alle iar vif lodige verdinge (= fertones, 1 Mk. p. arg. = 4 fertones) op sinte Mertens dach ut dem silven hove. Zusammen: $2^1/_2$ Mk. p. arg.

[7] Die sogen. Immunität cfr. I, 167. Geht weltlicher Grundbesitz in geistl. Besitz über, so befreit der Bischof ihn zuerst vom „Wortzins", erhebt die Wort zur curia claustralis et sub emunitatis regula constringit I, 307. Halb. I, 41.

[8] IV, 3311, Z. 132 ff.

[9] Fast in jedem Testamente findet sich der Name dessen, dem die Kurie vermacht wird (cfr. die in Anm. 2 zitierten Urkunden), sowie die Angabe der Termine, in denen der Preis gezahlt werden soll.

rangälteste Domherr das nächste Anrecht.[1] Gewisse Kurien waren dauernd mit einzelnen Kapitelämtern verbunden und konnten daher nicht verkauft werden.[2]

Anhangsweise möchte ich hier erwähnen: α) Jeder Domherr hatte Anrecht auf die Benutzung der Badestube (stupa claustralis); an dieser waren ein balneator (beder) und 2 watertogeren angestellt,[3] denen der Domherr eine gewisse Gebühr für die Benutzung zahlen mußte.[4] Heizung, Reparatur ꝛc. wurden von der Fabrik bezahlt.[5] β) Der Besitz eines eigenen Hauses bedingte eine eigene Dienerschaft (§ 1). Sie wird schon Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnt,[6] aber nirgends näher spezialisiert; sie wird auch je nach dem Stande und Reichtum des betr. Domherrn verschieden gewesen sein.[7]

b) Die übrigen Rechte des Domherrn.

Das 2. Recht des Domherrn war das Anrecht an einen Platz auf dem Chore.[8] Auf dem Chore saßen der Bischof, die 22 Domherren und die Großvikare.[9] Die Domherren saßen in 2 parallelen Reihen, auf der einen Seite des Chores als erster der Propst, auf der anderen dem Propst gegenüber der Dekan.[10] Daran schlossen sich die übrigen in einer Reihenfolge, die durch die Anciennität bestimmt wurde.[11] Die Inhaber der

[1] Statut aus dem Jahre 1518 (Lünig, R. A. XVII. Teil, Anhang). In solchem Falle erhielt das Kapitel den Kaufpreis, cfr. IV, 2871.

[2] Z. B. curia prepositi II, 1341; curia camerarii III, 2154; curia custodis IV, 2871.

[3] IV, 2916.

[4] IV, 2678, Z. 463 ff. S. Pauli 132. Aus letzterer Urkunde erfahren wir Genaueres über die Badestube des Kollegiatstiftes S. Pauli. Weil die Einkünfte des Plebans sehr dürftig waren, wurde ihm das Einkommen der Badestube übertragen und die Kurie, in der sie lag. Das Einkommen beträgt im Ganzen 2 tal. und 1 mlr. Weizen jährlich von den Kanonikern, ferner vom Kapitel 1 Mk. usualis arg., Holz zur Heizung. Dafür hat er die Gebäude in Stand zu halten und wöchentlich einmal die Badestube heizen zu lassen, für kaltes und warmes Wasser, Badeschurz, Eimer ꝛc. zu sorgen.

[5] cfr. das schon oft zitierte Fabrikregister des Doms u. § 17, 3.

[6] I, 167.

[7] Sogar die Vikare hatten in späterer Zeit (cfr. das Fabrikregister vom Jahre 1367, S. 3) eigene Köche, d. h. die Vikare, die eine eigene Kurie hatten. — Im Testament eines Domherrn (IV, 2678) werden ein Koch und ein Schlüsselbewahrer (claviger) bedacht. — II, 1594 erscheint ein serviens cellerarii.

[8] II, 999, s. S. 11.

[9] Von den Großvikaren saßen dort bis zum Jahre 1363 nur die Vikare des Bischofs, Propstes und Dekans, seitdem auch die 4 anderen. cfr. IV, 2639.

[10] cfr. IV, 3311, Z. 80. Die beiden Reihen hießen daher: der chorus prepositi und der chorus decani.

[11] cfr. IV, 3311, Z. 42 ff.: quilibet canonicorum ... in capitulo nostro locum iuxta introitum et receptionem obtineat; III, 2530: quattuor seniores in stallo post decanum.

preb. minores standen, so lange sie noch in der Schule waren und noch keinen Weihegrad erhalten hatten, bei den Chorschülern, dann bis zur Emanzipation (§ 5, 1) bei den Kleinvikaren.[1]

Das 3. Recht war das des votum et vox in capitulo.[2] Nur die 22 Domherren besaßen dieses Recht, außerdem der Propst und Dekan, selbst wenn sie noch nicht im Besitz einer preb. maior waren.[3] Im Falle der Absenz (§ 4, 3) ließ der Domherr sein Stimmrecht, wenn wichtige Angelegenheiten vorlagen, durch einen anderen Domherrn ausüben, so daß dieser zuerst für sich, dann für den abwesenden (nomine et ex parte ..) votierte.[4] Bei weniger wichtigen Dingen stimmten nur die Anwesenden (= maior et sanior pars capituli),[5] während das Stimmrecht der Abwesenden ruhte. Die Ausübung des Rechtes mußte unterbleiben: α) bei Kapitelverhandlungen über Streitigkeiten, die zwischen dem Kapitel und Verwandten des betr. Domherrn bestanden; dann wurde der betr. Domherr sogar von der Verhandlung ausgeschlossen, ein Fall, der bei den vielen verwandtschaftlichen Beziehungen der Domherrn zu den Großen des Landes nicht selten vorkommen mochte.[6] β) Ebenso wurden die dem bischöflichen Rate angehörenden Domherrn in Fällen, wo bischöfliche Angelegenheiten verhandelt wurden, von den betr. Sitzungen ausgeschlossen.[7] — Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Rangälteste anfing. War der Bischof anwesend, so hatte dieser die erste Stimme, dann der

[1] Diese Angaben entstammen Bestimmungen des Kollegiatstiftes S. Bonifacii (Anhang XLVIIc).

[2] II, 999. cfr. S. 11 f.

[3] Ein derartiger Fall ist IV, 2737 bezeugt (cfr. S. 8, Anm. 3). Die in jener Anm. gegebene Erklärung für die Zahl 23 der in der Kapitelversammlung anwesenden Domherren wird bewiesen: für den Propst durch III, 2383, Z. 15: si prepositus habuerit integram prebendam; für den Dekan durch IV, 2678, Z. 110 f.: decanus, si preb. maiorem habuerit. Daraus folgt, daß Propst und Dekan keineswegs immer eine der 22 Domherrenstellen inne hatten; daß sie in solchem Falle trotzdem an der Kapitelsitzung teilnahmen (IV, 2737), war durch die Bedeutung ihres Amtes bedingt.

[4] IV, 2737: Ein Domherr giebt für 3, ein anderer für 2, ein dritter für einen abwesenden seine Stimme ab.

[5] cfr. III, 2287. Aus dieser Urk. geht zugleich hervor, daß die sich häufig findende Formel maior et sanior pars capituli den in Halberstadt anwesenden Teil des Kapitels bezeichnen kann, natürlich sofern er eben die thatsächliche Majorität ist.

[6] IV, 3296.

[7] IV, 3352.

Propst und Dekan, dann die übrigen nach der Anciennität.[1] — Die Inhaber der preb. minores hatten kein Stimmrecht.[2]

Neben den bisher besprochenen Rechten hatten die Halberstädter Domherrn endlich noch gewisse Ehrenvorrechte: α) Sie durften beim Hochamt die bischöfliche dalmatica tragen (seit 1162),[3] die Prälaten (§ 7) und der amtierende Domherr außerdem an den hohen Festen die bischöfliche Inful.[4] β) Sie mußten mit dem in § 2, 3b besprochenen Titel angeredet werden. γ) Sie hatten Anspruch auf gewisse Ehrenbezeugungen seitens ihrer Mitkanoniker[5] wie seitens der niederen Geistlichen des Stiftes, d. h. namentlich der Vikare,[6] und rangierten vor allen Geistlichen der Diözese.[7]

§ 4. Die Pflichten der Domherren.

1. Die vornehmste Pflicht des Kanonikers war das officium divinum.[8] Die Zugehörigkeit zur Kapitelgemeinschaft und die daraus sich ergebenden Pflichten kamen erst in zweiter Linie, da die Gemeinschaft nur Mittel zum Zweck der besseren Erfüllung jenes officium divinum war. Das officium divinum bestand der Chrodegang'schen Regel zufolge aus dem Chordienst[9] und der Teilnahme am capitulum;[10] für letzteres trat später die sogen. missa conventualis ein. In der Lesung dieser Messe sowie in der Leitung des Chorgebetes wechselten die Kanoniker alle Woche ab;[11] nur für die hohen Feiertage galt

[1] In den schon wiederholt zitierten Prozeßakten II, 999 fordert der ehemalige Bischof Ludolf primam vocem in capitulo post episcopum. cfr. IV, 3311, Z. 67 ff.: der Dekan läßt von den Domherren zuerst den senior canonicus abstimmen.

[2] Das Stimmrecht war eben mit der perceptio prebende maioris auf engste verbunden, cfr. außer II, 999. IV, 2737 auch III, 2490.

[3] I, 259.

[4] II, 995.

[5] Z. B. IV, 3311: Die Kanoniker dürfen ihren confrater, dessen Angelegenheiten sie in einer Kapitelsitzung behandeln und der auf Bescheid wartend draußen sich aufhält, zum Empfange des Bescheides nur durch einen aus ihrer Mitte hereinrufen lassen.

[6] Z. B. IV, 3311, Z. 27 ff.: Niedere Stiftsgeistliche in Amtstracht mußten sich verbergen, sobald ihnen ein Domherr ohne Amtstracht begegnete. Jene mußten diesen also für gewöhnlich ihre Reverenz bezeigen.

[7] So zuerst in einer Zeugenreihe aus dem Jahre 1178 (I, 282).

[8] So ist es zu allen Zeiten gewesen, wenn auch nur nominell; es ist bezeichnend, daß das officinum divinum bei der Aufzählung der Pflichten der Kanoniker meist an letzter Stelle erscheint (cfr. Schneider a. a. O., S. 304 ff.; Schneider ist Würzburger Dompräbendat).

[9] Reg. Chrod. c. V bis VII.

[10] Reg. Chrod. c. VIII.

[11] Der betr. Amtierende hieß daher der hebdomadarius; es gab einen sacerdos, diaconus, subdiac. hebdomad., von denen der erste den Altardienst versah, die letzteren für das Lesen des Evangeliums resp. der Epistel bestellt waren, S. Bonif., Anh. XLVI.

eine besondere Ordnung.[1] Seit der Umgestaltung des Domkapitels[2] läßt die Erfüllung dieser Pflichten zu wünschen übrig. Einmal leidet sie unter der häufigen Absenz der Domherren (s. Nr. 3) und sodann unter der zunehmenden Geschäftslast des Kapitels, die bald besondere Vertreter der Kanoniker für jene Pflichten notwendig machte.[3] Man suchte sich durch die sogen. Präsenzgelder (presentie) zu helfen, d. h. man machte die Auszahlung gewisser Einkünfte der Domherren von ihrer persönlichen Anwesenheit und Teilnahme am Gottesdienste abhängig.[4] Diese Einrichtung ist zuerst am Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt: von da an wird bei der Stiftung eines Anniversars jedesmal genau bestimmt, ob die zur Verteilung kommenden Gelder nur den presentes oder auch den absentes zu teil werden sollten.[5] Im Jahre 1297 findet sich dann die Bestimmung erwähnt, daß sogar die Kranken und Altersschwachen keinen Anspruch auf die presentie haben; erforderlich ist corporalis presentia im Gottesdienst.[6] Selbst bischöflicher Dienst entschuldigt die Absenz nicht, einzig und allein nur Kapiteldienst.[7] — Die Höhe der Präsenzgelder ist nicht angegeben; sie muß aber sehr beträchtlich gewesen sein, da sie eine besondere Verwaltung erforderten.[8]

[1] Die sogen. terminaturae (Lünig a. a. O. XVII, Anh.: Statut des Domstifts aus dem Jahre 1427).

[2] 1208 findet sich zuerst die Bestimmung, daß die absentes keinen Anteil an den Distributionen des betr. Anniversars haben sollten (I, 449); das läßt darauf schließen, daß die Feier der Anniversarien unter der absentia litt. Die Auflösung der vita communis und die anderen Anzeichen der Umgestaltung des Domkapitels fielen auch in diese Zeit (s. oben).

[3] Der vicarius episcopi zuerst erwähnt 1226 (I, 582) als erster Vikar.

[4] IV, 2713.

[5] Bis dahin kamen die Stiftungen allen Kanonikern zu gute, cfr. I, 317; die Kranken erhielten eine besondere Spende. Ebenso I, 414. — Anders I, 449. 500: in his tribus consolationibus absentes prorsus excludens etc.

[6] II, 1673. Anders zur selben Zeit S. Bonif. 105.

[7] IV, 3311, Z. 72 ff.

[8] Die der divisores presentiarum IV, 2713 ꝛc., s. § 12. Da die Verteilung rationabiliter et fideliter geschehen soll (IV, 3311, Z. 99 ff.: divisores jurabunt, quod quotidianas distributiones fideliter juxta numerum dominorum, vicariorum et beneficiatorum in divino ordine interessentium juxta . . statuta . . rationabiliter dividere velint), so ist daraus zu schließen, daß die einen mehr, die anderen weniger erhielten; die, welche mehr Abgaben für den Präsenzgelderfonds leisteten, mußten natürlich einen größeren Anteil bei der Auszahlung erhalten. Die Anwesenden erhielten ihre Abgaben und einen entsprechenden Anteil von dem, was die Abwesenden gezahlt hatten, sowie von dem, was aus dem anderen Oblationsgut ꝛc. (S. 14) einkam.

2. Die übrigen Pflichten der Domherren ergaben sich aus dem Leben der Gemeinschaft, der sie angehörten. Ich sehe hier von den Pflichten ab, die ihnen durch die in § 3, b aufgeführten Rechte auferlegt wurden.

Dann sind noch zu erwähnen: a) die Pflicht, allen pekuniären Verpflichtungen gegenüber dem Kapitel nachzukommen. Jeder Domherr war nämlich zu gewissen Abgaben aus seinem Einkommen verpflichtet,[1] die zu einem bestimmten Termine abgeliefert werden mußten; seine Verabsäumung zog gewisse Strafen (§ 15) nach sich. b) Weiterhin waren die Domherren zur Uebernahme gewisser Aemter verpflichtet, nämlich der divisores presentiarum, clavigeri, procuratores fabrice, procuratores refectorii, des Siegelbewahrers, der tractatores communium negotiorum der unierten Halberstädter Stifter u. a. Das waren jährlich wechselnde Aemter, für die es entweder gar kein oder nur wenig[2] Entgelt gab. Auf Nichtannahme stand daher Strafe.[3]

3. Die Erfüllung aller dieser Pflichten hat, wie schon oben erwähnt wurde, vor allem durch die Absenz der Domherren gelitten. Zur Zeit der vita communis war eine Abwesenheit von der Stadt der Kathedrale eine Ausnahme; erst als das Zusammenleben sich lockerte und der Einzelne eine größere persönliche Freiheit genoß, mehrten sich die Fälle längerer Absenz und machten besondere Bestimmungen nötig. Noch am Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Absenz in Halberstadt nicht geregelt.[4] Bischöflicher Dienst entschuldigte ohne weiteres,[1] die Präbende samt den Nebeneinkünften wurden dem Absenten fortbezahlt.[2] Das änderte sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wie die Zeugenreihen beweisen;[3] die Absenz wurde häufiger, und daher findet sich in dieser Zeit auch die erste statutarische Bestimmung.[4] Es wurde festgesetzt: a) Zur Absenz muß die licentia decani nachgesucht werden. b) Wer länger als 4 Wochen ausbleibt, erhält seine Präbende für die über diese Grenze hinausgehende Zeit nicht ausbezahlt. c) Ausgenommen sind von der zweiten Bestimmung die Domherren und pueri canonici, die zum Zweck des Studiums abwesend sind. — Eine längere Absenz hat man also um diese Zeit noch nicht geduldet.[5] Aber mit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde auch diese häufiger; der Begriff der residentia personalis bildete sich aus: sie wird nicht mehr als etwas Selbstverständliches angesehen, sondern es wird beispielsweise vom Propst ausdrücklich gefordert, daß er residentiam faciat omni occasione postposita et remota.[6] Man muß daraus schließen, entweder: daß der Dekan häufiger und länger Licenz erteilte,[7] oder: daß viele ohne Licenz sich von Halberstadt entfernten.[8] Wie die Urkunden zeigen, kam beides vor. Daher wurde bei den Kollegiatstiftern den Absenten die Zahlung einer

---

[1] Sei es aus dem von ihm verwalteten Oblationsgut, aus den Aemtern, die er bekleidete (§ 20), aus den Stiftungen, die er verwaltete, oder aus der von ihm bewohnten Kurie ꝛc., Abgaben, die teils dem Kapitel als solchem, teils als presentie den Anwesenden, teils den Armen zugewandt wurden. (So früher, ehe die presentie aufkamen I, 456.) I, 457.

[2] Die divisores presentiarum wurden z. B. häufig bei Anniversarien bedacht, cfr. IV, 2678.

[3] IV, 2737, Z. 95 ff.; IV, 2993, Z. 70 ff. Die Frage, ob die Annahme der anderen, unten zu besprechenden Kapitelämter, ferner der Archidiakonate, Propsteien ꝛc. Pflicht war, ist unnütz aufzuwerfen, da alle diese Aemter mit bedeutendem Einkommen verbunden waren und daher sehr begehrt wurden.

[4] In den beiden Kapitelstatuten, die über die Abgaben aus den Oblationen und die Armenspenden ca. 1200—1210 festgesetzt wurden (I, 456 f.), wird für den Fall, daß ein Domherr den Termin der von ihm zu zahlenden Abgaben infolge von Abwesenheit verabsäumt, keine Strafe festgesetzt; die Absenz gilt vielmehr als Entschuldigung. Erst wenn er nach seiner Rückkehr auf erfolgte Mahnung des Dekans hin eine Frist von 6 Tagen hingehen läßt, ohne zu zahlen, wird er bestraft. Die Absenz ist also zu dieser Zeit noch etwas Ungewöhnliches. Das sieht man auch daran: In I, 457 wird bestimmt, daß, falls die Rückkunft des Abwesenden spät am Tage erfolgt, er die Armenspende erst am folgenden Tage zu zahlen braucht.

[1] I, 301.

[2] I, 301. 365.

[3] Eine Absentenliste aus den Zeugenreihen herzustellen, führt zu keinem ganz sicheren Resultate, weil wir nicht sagen können, ob das Fehlen in der Zeugenreihe auf Absenz hinweist. Jedoch läßt sich wenigstens ein annäherndes Bild gewinnen, wenn man folgende Grundsätze beobachtet: a) Man darf nur diejenigen Zeugenreihen heranziehen, in denen ausdrücklich omnes canonici maioris ecclesie als Zeugen genannt sind, also solche, die mindestens 18—20 Namen aufweisen. b) Eine solche Zeugenreihe wird man dann mit der vorhergehenden und folgenden vergleichen; so werden die in der mittleren Urkunde fehlenden Namen Namen von Absenten sein. Auf diese Weise kann man eine Zunahme der Absenten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts konstatieren: I, 477 a. 1214: —; I, 573 a. 1225: 1; II, 803 a. 1249: 4; II, 877 a. 1253: 4; II, 965 a. 1258: 3; II, 1161 a. 1267: 6; II, 1249 a. 1272: 9; II, 1271 a. 1273: 5; II, 1454 a. 1285: 3; II, 1511 a. 1288: 9; III, 1761 a. 1305: 5; III, 1842 a. 1309: 5; III, 1968 a. 1311: 6; III, 2070 a. 1322: 4; III. 2287 a. 1336: 7 ꝛc. Letztere Zahl findet sich dann häufiger, cfr. z. B. IV, 2737 a. 1368.

[4] II, 705 a. 1241.

[5] Namentlich wird bei den Kollegiatstiftern sehr energisch durch Präbendenentziehung ꝛc. dagegen gekämpft, cfr. II, 1022. S. Pauli 58. 81. — Eine Urlaubserteilung für 4 Jahre: II, 1473.

[6] III, 1904, Z. 59. Kurz darauf heißt es: duo seniores de capitulo, qui tunc temporis residentiam fecerint.

[7] So älteren Kanonikern, S. Bonif. 152.

[8] S. Pauli 81. S. Bonif. 152: Bis zu 14 Tagen darf der Kanoniker sine licentia decani abwesend sein.

gewissen Abgabe auferlegt.[1] Daß dies auch beim Domkapitel geschah, ist nicht anzunehmen. Dagegen wurden hier die Domherren von dem Empfang der presentie ausgeschlossen und zugleich die Nachteile der Absenz, die sich sehr fühlbar machten,[2] durch das Institut der procuratores absentium zu beseitigen gesucht, d. h. die absentes wurden verpflichtet, Stellvertreter zu ernennen. Diese hatten alle Pflichten der betr. Domherren zu erfüllen, welche sie gegenüber der Kapitelgemeinschaft als solcher hatten, namentlich also die pekuniären Verpflichtungen (rechtzeitige Ablieferung der Präsenzgelder 2c.), sie hafteten dem Kapitel für die gewissenhafte Erfüllung und mußten die Versäumnisstrafe auf sich nehmen;[3] namentlich übten sie auch das Stimmrecht aus (s. S. 19). Schon aus dem Grunde mußten die Prokuratoren residierende Domherren sein.[4] — Durch diese Bestimmungen hat das Kapitel den Absenten gleichsam einen Freibrief ausgestellt; fortan fanden sie es höchstens für notwendig, zum Generalkapitel zu erscheinen.[5] — Uebrigens galten diese Bestimmungen nur für die 22 vollberechtigten Domherren; die erwachsenen domicelli waren überhaupt nicht zur Residenz verpflichtet.[6]

§ 5. Besetzung und Erledigung von Domherrenstellen.

Die Aachener Regel schrieb für den sich zur Aufnahme meldenden Kanoniker eine längere Vorbereitungszeit vor, während deren er mit einem älteren, erfahrenen Kanoniker verkehren und auf die Bedeutung seines Schrittes aufmerksam gemacht werden sollte.[7] Erst wenn er dann noch auf seinem Entschlusse beharrte

[1] S. Bonif. 152: Wer länger als 14 Tage sine lic. dec. abwesend ist, gilt als absens und muß dem Kapitel 4 Mk. p. arg. (seit 1350: 4 Mk. us. arg., Urk. 170), d. h. den größten Teil seiner Präbende zahlen, für den Rest vices suas custodiri faciat; entsprechend die Inhaber der media und minor preb. — S. Pauli 133: Wer ein Vierteljahr absens ist, zahlt 1 Mk. p. arg. Als absens gilt, wer nicht wenigstens 14 Tage im Vierteljahr residiert; doch sind von diesen 14 Tagen noch 3 Tage Urlaub gestattet.

[2] IV, 2639: cum propter absentias canonicorum et paucitatem residentium ecclesia in officio et cultu divino defectum quam plurimum patiatur . . .

[3] IV, 2713: decanus et capitulum tales pertinaces inclaustrabit et hoc idem faciet procuratoribus absentium, qui absentes procuratores in ipsa ecclesia debent constituere.

[4] IV, 2713 cfr. 2737. Auch die abwesenden Vikare mußten einen Vikar als procurator stellen.

[5] S. § 14.

[6] Ich schließe das aus der Bemerkung IV, 3311: domicelli, quoties-cunque in civitate degunt . . .

[7] Reg. Aquisgran. c. 118 (Mansi XIV, S. 299 ff.)

und für würdig befunden wurde, erfolgte die Aufnahme durch Bischof oder Propst. —

Von einem derartigen Aufnahmeverfahren ist zu der Zeit, aus der wir Halberstädter Urkunden haben, nicht mehr die Rede; wir hören über die Aufnahme überhaupt erst dann etwas, als das Kapitel bereits ein capitulum clausum geworden ist.[1] Natürlicherweise, denn bis dahin lag keine Veranlassung vor, die Aufnahme durch Kapitelsbeschluß besonders zu regeln. Erst als seit der Umgestaltung des Domkapitels nicht mehr das Amt, sondern die Einnahme das Ziel des Strebens wurde, erhielt auch die Aufnahme einen anderen Charakter und mußte neu geregelt werden. — Wir haben schon § 3 gesehen, daß es 2 Klassen von Domherren gab: Inhaber der prebenda maior und minor. Da nun bestimmt war (s. S. 16), daß niemand die preb. maior erhalten könne, der nicht zuvor die preb. minor besessen habe, so erhielten die neu Aufgenommenen zunächst die preb. minor und bei dem großen Andrange zu den Domherrenstellen meist sogar nur die Expektanz auf eine preb. minor.[2] Es gab also: Expektanten, Besitzer der minor preb., Besitzer der maior preb. Die Aufnahme geschah durch Wahl seitens des Kapitels.[3] Diese fand statt, wenn eine von den prebende minores frei wurde.[4] Dann versammelten sich auf vorausgegangene Einladung des Dekans hin[5] die residierenden Domherren, wählten einen, mitunter auch mehrere neue Kanoniker und setzten in letzterem Falle senium et ordinem ascendendi der neu Gewählten fest. Bedingung der Wählbarkeit war bei dem Domkapitel adelige,[6] bei den Kollegiatstiftern eheliche Geburt.[7] Nach der Wahl erfolgte

[1] Aus früherer Zeit ist nur die Uebertragung einer Präbende an einen Laien bezeugt, I, 303 f.. 315.

[2] S. Pauli 57. S. Bonif. Anhang XLVII c. und III, 2490: primus ad minorem prebendam expectans.

[3] Wann das Kapitel die Wahl neuer Mitglieder erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Das kanonische Recht hat hier keine Norm festgesetzt; die wenigen Bestimmungen c. 31 (Innoc. III.) X de elect. I, 6 und c. 15 (Innoc. III.) X de concess. praeb. IV, 8 sind sehr umstritten; daher die große provinzielle Verschiedenheit. In Halberstadt hat der Bischof gar keinen Einfluß auf die Wahl.

[4] Ich lege im folgenden S. Bonif. Anh. XLVII c. zu Grunde. II, 1530. III, 2490. IV, 2645. 2706. 2708. 3166. S. Pauli 57. 128. (cfr. auch Hild. I, 597) beweisen d. Gleichheit der Verhältnisse beim Domkapitel.

[5] IV, 3311.

[6] S. § 2, 1.

[7] Andere Bedingungen der Wählbarkeit sind nicht genannt. Das kanonische Recht hat hier nur die eine Bestimmung (c. 2 de aetate et qual. in Clement. I. 6), daß der vollberechtigte Domherr mindestens Subdiakon sein müsse. Daher auch die Dürftigkeit der Bestimmungen in Halb., die zugleich im Interesse des hohen sächsischen Adels war.

die feierliche Aufnahme der Gewählten oder (z. B. wenn Knaben gewählt waren) ihrer Prokuratoren im Gottesdienst.[1] Den Schluß bildete der Eid der Neugewählten[2] und das Versprechen des Gehorsams gegen die Statuten des Stifts, in die Hände des Dekans abgelegt. Damit war der eigentliche Akt der Aufnahme zu Ende. Er begründete aber erst dann einen rechtlichen Anspruch auf die nächste frei werdende Präbende, wenn der Neugewählte gewisse Gebühren[3] entrichtete. Zahlte er diese Gebühren nicht innerhalb der festgesetzten Termine,[4] so verlor er dadurch seine Ansprüche,[5] die jener Aufnahmeakt in Verbindung mit der vorhergehenden Wahl ihm geschaffen hatten. Da nun diese letzteren Ansprüche auch auf andere Weise (z. B. durch päpstliche Provision, s. unten) erreicht werden konnten, so war das eigentlich entscheidende, ein wirkliches Anrecht begründende Moment die Zahlung der Gebühren. So erklären sich die vielfachen Beschlüsse des Kapitels über die Aufnahmegebühren. Sobald dann eine minor preb. frei wurde, wurde sie dem ersten Expektanten übertragen, beim Domstift und Kollegiatstift U. L. Frauen durch den Bischof,[6] bei den Stiftern S. Pauli und S. Bonifacii durch das Kapitel, woran sich noch ein besonderer Akt der Investitur durch den

[1] Ausführliche Darstellung der Ceremonien in S. Bonif. Anh. XLVII c.

[2] Wortlaut bei S. Bonif. Anh. XLV c.

[3] Die Gebühren trugen bis 1289 (II, 1530) mehr den Charakter freiwilliger Abgaben, prout ipsius electi suppetunt facultates. In jenem Jahre wurde ein bestimmter Geldbetrag festgesetzt: 6 Mk. p. arg., außerdem servitia an die pueri canonici. Später wurde die Gebühr mehrfach erhöht: zuerst auf 16 Mk. p. arg. (10 Mk. an die emanzipierten Domherrn, 6 an die andern), im Jahre 1366 auf 26 Mk. p. arg. (10 Mk. für die Fabrik) und dazu 4 stopas vini boni Elsatici an den Bischof, jedem emanzipierten Domherrn 2 stopas, jedem der übrigen unam stopam cfr. IV, 2706. 2708. Ferner vestiture pecunie an die 4 camerarii capituli IV, 3267. — Beim Stift U. L. Frauen: 6 Mk. p. arg., dem Bischof 2 stopas, jedem Kanoniker mit größerer Präbende 1 stopam, jedem Kanoniker mit kleinerer Präbende $^1/_2$ stopam vini boni Elsatici; für die Kämmerer Tuch, für die Scholaren 3 Mk. p. arg. (an Stelle des bis 1363 üblichen servitium) cfr. IV, 2645. — Beim Stift S. Pauli: 2 Mk. p. arg. ad structuram. Beim Stift S. Bonifacii: 4 Mk. p. arg. ad cappam et ornatum ecclesie. cfr. S. Pauli 128. S. Bonif. 182. In den Statuten des letzteren Stiftes werden noch außerdem genannt (cfr. Anh. XLVII c.): 30 florenos Renenses pro statutis et 3 Mk. pro servitio episcopali atque camerario 2 florenos pro vestitu.

[4] Endtermin der Zahlung war beim Domstift ein Jahr nach der Wahl IV, 3118 cfr. 2645, Z. 56 ff. Ebenso beim Stift U. L. Frauen. Der Wein mußte binnen einem Monat nach der Wahl geliefert werden IV, 2706. 1 Monat war auch der Zahlungstermin beim Stift S. Bonif.

[5] Ein solcher Fall ist IV, 3118 bezeugt; außerdem wird diese Strafe in den Statuten angedroht cfr. Bonif. Anh. XLVII c.

[6] III, 2134. IV, 3311 Z. 114 f.

Propst anschloß.[1] Darauf rückte er allmählich vor, bis ihm durch den Bischof eine erledigte preb. maior übertragen werden konnte.[2] — Dieser einfache und regelmäßige Verlauf der Dinge wurde nun dadurch etwas komplizierter, daß das Kapitel meist schon die noch die Schule besuchenden jungen sächsischen Adeligen zu Domherren wählte.[3] Das sind die sogen. pueri canonici;[4] sie besuchten auch nach der Wahl die Domschule (resp. Universität, s. § 10, 2) weiter wie die übrigen scolares, rangierten aber wie die erwählten Erwachsenen, d. h. sie wurden zunächst expectantes und rückten dann allmählich auf, bis sie eine preb. minor erhielten. Die preb. maior dagegen konnten sie nicht eher bekommen, als bis sie den Akt der emancipatio hinter sich hatten.[5] Dieser trägt seinen Namen daher, weil durch ihn der junge Kanoniker aus der Aufsicht des scolasticus (§ 10, 2) entlassen wurde.[6] Er erfolgte, sobald der junge Kanoniker die Subdiakonatsweihe erhalten hatte[7] und im Besitze einer preb. minor war.[8] Ueber den Akt selbst sagen die Statuten nichts.[9] Durch die emancipatio wurden dem Domherrn folgende Rechte zuteil: a) Sobald an ihn die Reihe kam, eine preb. maior samt den damit verbundenen, oben besprochenen Rechten zu erhalten. b) Archidiakonate, Prälaturen und Kapitelwürden zu übernehmen.[10] c) An der Güterverwaltung des Kapitels als obe-

[1] Man muß hier zwischen Kollation der Präb. und Investitur unterscheiden. Nachdem die erstere durch das Kapitel vorgenommen war, schickte dies den Betr. unter Begleitung von 2 Kanonikern zum Propst, der ihm gegen Zahlung von 1 stopa vini pro captatione benevolentie die Investitur per impositionem birreti vel traditionem manus erteilte (S. Bonif. Anh.)

[2] III, 2134.

[3] Ein Dankschreiben eines zum Domherrn erwählten Scholaren findet sich Hild. I, 597.

[4] I, 414. Auch scolares canonici I, 310 oder canonici infra scolas I, 602 genannt. Schon nach der Aachener Regel (c. 135) gab es eine Domschule u. pueri canonici. Das Neue ist die Wahl und der dadurch gewirkte Unterschied unter den Scholaren.

[5] III, 2134 u. ö.

[6] IV, 3040: domhern, de butten schole sin = can. emancipati.

[7] III, 2490: nullus canonicorum nostrorum emancipari debet, nisi habeat ordinem subdiaconatus et actu minorem prebendam. — Das zur Subdiakonatsweihe nötige Alter war in der Mainzer Diözese: 20 Jahre cfr. Andr. Mayer „Thes. Novus etc." I, S. 9. cfr. auch IV. 2704. Das kanon. Recht giebt bald 18 Jahre (Clem. Lib. I, tit. VI de aet. et qual. c. 3), bald 20 Jahre an (c. 5. Dist. XXVIII.)

[8] Der Grund für diese Bestimmung ist wohl darin zu suchen, daß die emancipatio gewisse Rechte verlieh, die man einem Expektanten, der durch kein reales Interesse an das Kapitel gebunden war, noch nicht zugestehen wollte.

[9] Vielleicht war das IV, 3311 Z. 54 erwähnte examen damit verbunden. cfr. Schneider a. a. O. S. 132 f.

[10] I, 527. III, 2490. IV, 3040.

dientiarius (§ 17, 2b) teilzunehmen.[1] Wir können somit endgültig folgende Arten von Domherren unterscheiden: a) Canonici sub expectatione prebende (ohne irgend welche Rechte), zerfallend in α) pueri canonici, β) Erwachsene. b) Besitzer der preb. minor, zerfallend in α) pueri canonici mit dem alleinigen Rechte des Empfanges der Präbende, β) Emanzipierte, welche außerdem die durch die emancipatio erlangten Rechte besaßen. c) Besitzer der preb. maior.[2] — In diesen geregelten Organismus griffen nun die päpstlichen Ansprüche auf Besetzung vakanter Pfründen ein.[3] Es kann hier nicht die Geschichte dieser Ansprüche gegeben werden.[4] Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß die Provisionen nur dann Erfolg gehabt haben, wenn die Päpste Angehörige der mit dem Kapitel liierten Familien providierten,[5] d. h. Angehörige des sächsischen Adels. Diese interessante Beobachtung zeigt, daß das Domkapitel der päpstlichen Kurie nur dann Zugeständnisse machte, wenn sie seinen eigenen Vorteil nicht schädigten; man darf sich also gewiß den Erfolg der päpstlichen Ansprüche nicht zu groß vorstellen.[6]

2. Was die Erledigung von Domherrenstellen anbelangt, so interessieren hier zunächst die Bestimmungen, welche das Kapitel hinsichtlich der Regelung des Nachlasses eines verstorbenen Domherrn traf. Es war gebräuchlich, daß ein vermögender Domherr bei seinem Tode eine Stiftung zum Besten der Kirche machte.[7]

[1] III, 2490.

[2] Ausnahmen von dieser Ordnung kamen vor: so in dem schon erwähnten Falle des Grafen Albrecht v. Wernigerode, der als 12jähriger puer canonicus bereits zum Prälaten gewählt d. h. „postuliert" wurde; sobald er emanzipiert war, suchte das Kapitel um die päpstl. Bestätigung nach IV, 2704.

[3] Ein bischöfliches Besetzungsrecht ist nicht bezeugt; dagegen übt der Bischof das jus primarum precum beim Stift U. L. Frauen IV, 2738.

[4] Vergl. über diese Geschichte Hinschius III, 114 ff. Die erste Provisionsurk. in Halb. unter Innocenz IV. 1247 (II, 781). In Hild. schon 1203 (I, 578), ebenso in Merseburg, (Kehr 145). Von demselben Papste 4 Freiheitsbriefe 1248/49 (II, 790. 802. 810. 817. cfr. Kehr 263).

[5] Bonifaz IX. gesteht diese Rücksichtnahme auf die Halb. Gewohnheiten in einer besonderen Bulle zu IV, 3166. — Es sind providiert und in Besitz gekommen: Heinr. v. Hakenstedt, Herb. Mor, Ludw. v. Wanzleben, Albr. Gotgemac, Busse von Querfurt, Herzog Heinr. von Braunschweig, Goswin v. Adenstedt, Heinr. v. Reden, Joh. v. d. Schulenburg, Nic. Stuven. Es sind providiert und *nicht* in Besitz gekommen: Heinr. v. Jülich, Graf Gerh. v. Holstein, Widego v. Ostrau, Basilius v. Rutenberg, Herm. v. Eisleben, Lambrecht Cropelin, Alex. Digni, Ludolf v. Wittingen, Kardinal Bartholomeus Reatinus. -- Außerdem sind providiert und in Besitz gelangt: Peter v. Madela, der informator, Joh. v. Bleicherode, der cubicularius des Bischofs Ludolf, beide durch diesen durchgesetzt.

[6] Es konnte dem Kapitel am Ende gleichgültig sein, ob eine ihm *genehme* Persönlichkeit durch Wahl oder Provision ihm eingegliedert wurde; die Aufnahmegebühren mußte ja auch der Providierte bezahlen (IV, 3118).

[7] Dies beweisen die zahlreichen erhaltenen Testamente.

Die Ausführung der Bestimmungen dieser Stiftung übernahm in der älteren Zeit entweder das Kapitel[1] oder ein Verwandter des Domherrn, falls ein solcher dem Kapitel angehörte.[2] Später erscheinen besondere, von den betr. Domherren erwählte testatarii oder salamanni, denen das Testament anvertraut oder, falls ein solches nicht aufgesetzt war, die Vollmacht gegeben wurde, über den Nachlaß zu verfügen.[3] In jedem Falle, mochte eine bestimmte Geldsumme von dem betr. Domherrn gestiftet sein[4] oder nicht,[5] wurde von den salamanni der Anniversar[6] des Verstorbenen eingerichtet. Das konnte auf zweierlei Weise geschehen: Entweder kauften sie für die durch Stiftung oder Verkauf der Hinterlassenschaft (Kurie ꝛc.) erhaltene Geldsumme gewisse Grundstücke,[7] aus deren Ertrag dann die Kosten des Anniversars künftig bestritten wurden, oder sie verwandten das Geld zur Tilgung von Kapitelschulden, wofür dann das Kapitel ihnen eine dem gelieferten Kapital entsprechende Zinssumme für die Ausrichtung des Anniversars aus einem Zehnten u. a. anwies.[8] In letzterem Falle übernahm das Kapitel durch die dafür bestellten Verwaltungsorgane (s. § 17) die Sorge für den Anniversar; im ersteren Falle behielten die testatarii zunächst die Verwaltung der angekauften Grundstücke, bis sie sich entschieden, welcher Verwaltung sie dieselben zuweisen wollten.[9] — Die Wahl der testatarii oder testamentarii war zunächst in das Belieben des betr. Domherrn gestellt; sie geschah in Gegenwart von Zeugen und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts (unter dem Einflusse des römischen Rechts) in Gegenwart eines

[1] cfr. S. Pauli 8 und S. Bonif. 5.

[2] I, 146. 171.

[3] I, 300. 306 etc. cfr. Hild. I, 645: de suppellectili mea ordinabunt salamanni, sicut fidei eorum commisi. Die Kanoniker durften laut der bekannten Urk. Lothars II. für das Kölner Domstift (Ennen u. Eckertz „Quellen zur Gesch. der Stadt Köln" 1, 447) über ihre Mobilien und ihre Wohnungen innerhalb des Kapitels frei verfügen. So blieb es in Halb. cfr. namentlich III, 2309.

[4] II, 927 u. ö.

[5] I, 306.

[6] Die Bestimmungen sind je nach der Höhe der Stiftung umfassender oder geringer, cfr. I, 300. 306. II, 927. 1445. III, 1807. 2225. IV, 2678. 2949 u. a. Sie kommen fast durchweg den an dem Tage des Anniversars am Gottesdienst teilnehmenden Stiftsgeistlichen zu Gute, mitunter auch den Abwesenden cfr. IV, 2678.

[7] II, 1209. IV, 2949 u. a.

[8] III, 1807. 2225. 2249 ꝛc. s. § 16, 4.

[9] z. B. IV, 2949, Z. 34 ff: se moghen unde schallen de sulven hove legghen, to welker prelaturen eder oveley se willen. — So lange einer der salamanni lebte, konnte er die Güter in eigener Verwaltung behalten IV, 2678.

notarius publicus.[1] Die Regel war, 2 Domherren und einen Domvikar zu wählen;[2] vielfach wählte man Verwandte oder Freunde,[3] bei großen Stiftungen wurden auch noch mehr Testamentarien ernannt.[4] — Im Laufe der Zeit stellten sich 2 Mißstände heraus: a) Es kam vor, daß zu Testamentarien Geistliche anderer Kirchen, sogar von Kirchen einer anderen Diözese gewählt und dadurch den Verwaltungsorganen des Kapitels viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden.[5] Dagegen ergingen zunächst allgemeine Synodalverbote,[6] beim Domkapitel speziell wurde die alte Gewohnheit zum Statut erhoben, daß jeder Domherr, der sein Testament mache, 2 Domherren und wenigstens einen Domvikar ernennen müsse.[7] b) Es kam ferner vor, daß die Testamentarien die Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter ohne Wissen des Kapitels dritten Personen übertrugen; die Gefahr bestand, daß die Ausführung der Testamente sich verzögerte und daß das Kapitel die Kontrolle verlor. Daher wurde bestimmt: α) daß die Uebertragung an dritte Personen nicht ohne Wissen des Kapitels erfolgen dürfe; β) daß die Testamentarien dem Kapitel binnen einem Monat nach dem Tode des Testators Bericht über die executio testamenti ablegen und ein Verzeichnis der hinterlassenen Güter einreichen sollten.[8] — Soviel über die Ausrichtung des Testaments. Was den Inhalt eines solchen Testamentes anlangt, so sind uns natürlich nur Testamente zu Gunsten des Stifts erhalten. Die Domherren machten Stiftungen: a) aus ihrem Privatvermögen;[9] b) aus dem, was sie sich von ihrem Amtseinkommen erworben oder zurückgelegt hatten;[10] c) aus dem Erlös ihrer Kurien (s. § 3, 4). Diese Stiftungen, die meist aus dem Ertrage gewisser Grundstücke oder Geld bestanden,[11] gelangten an alle Stiftsgeistlichen und Stiftsbediensteten zur Verteilung[12] oder auch an einzelne besondere.[1] Es herrscht hier eine große Mannigfaltigkeit der Bestimmungen. —

[1] III, 2134. IV, 2677.
[2] III, 2252 u. ö.
[3] III, 2286. 2320. 2340.
[4] III, 2340: 4; IV, 2677: 6; IV, 2844: 5.
[5] III, 2340. IV, 2844. 2853.
[6] IV, 3038a. No. 21.
[7] IV, 3311, Z. 107 ff.
[8] IV, 3168.
[9] Z. B. I, 146 u. 593 f.: die Stiftung erfolgt mit Zustimmung der Verwandten.
[10] cfr. dazu c. 9 (Gregor IX.). Lib. 3. tit. 26: de bonis propriis vel acquisitis intuite personae clerici testari possunt, de aquisitis intuite ecclesiae non.
[11] cfr. I. 146. 234. 306. 309. 310 ꝛc. 602. III, 2177. IV, 2678 ꝛc. Da es sich um Stiftungen zu gottesdienstlicher Feier handelt, so erfolgt meist ein Betrag ad candelam, cfr. I, 234. 310. 317. 500 ꝛc.
[12] Z. B. I, 602. III, 2173 ꝛc.

Schon frühzeitig kam dann die Einrichtung des sogen. annus gratiae auf, d. h. es wurde den Testamentarien eines verstorbenen Domherrn gestattet, noch eine zeitlang über die Einkünfte der erledigten Präbende zu Gunsten des Verstorbenen zu verfügen.[2] Diese Einrichtung findet sich zuerst bei den 3 Kollegiatstiftern[3] am Ende des 12. Jahrhunderts, erst seit 1257 auch beim Domstift;[4] sie ist also früher an solchen Stiftern eingeführt, an denen weniger vermögende Kanoniker sich befanden.[5] Die etwaigen aus den Präbenden zu leistenden Abgaben mußten weiter gezahlt werden.[6] Starb der Nachfolger innerhalb des Gnadenjahres, so erhielt er nach Ablauf desselben ebenfalls so lange die Einkünfte der Präbende, als er sie besessen hatte.[7] —

Am Ende des 13. Jahrhunderts erweiterten sich diese Bestimmungen, zuerst wieder beim Kollegiatstift S. Bonifacii im Jahre 1273. Die Verlegung jenes Stiftes[8] hatte große Summen gekostet; um die Neubauten zu bezahlen, wurde daher bestimmt, daß nach dem dem Verstorbenen zustehenden annus gratiae ein zweiter zum Besten des Stifts (ad structuram et ornatum) eingerichtet werden sollte. Dies hat das Domstift im Jahre 1292 übernommen[9] und auf die erledigten Vikarien und vom Kapitel zu vergebenden geistlichen Aemter ausgedehnt; der 10. Teil der Einkünfte dieses 2. Jahres wurde der Fabrik zugewiesen.[10] Papst Johann XXII. versuchte dann, dem Nachfolger die Hälfte der Einkünfte im 1. und 2. Jahre zu sichern.[11] Das Domstift verwehrte sich aber dagegen im Generalkapitel des Jahres 1344 und schlug den Mittelweg ein, daß von den am Dom durch Todesfall zur Erledigung kommenden Präbenden der Verstorbene die Hälfte im 1. und 2 Jahre, das Stift (resp. die Fabrik) im 3. und 4. Jahre, der Nachfolger die andere Hälfte während

[1] Z. B. II, 1445. 1525.
[2] II, 924.
[3] I, 301. S. Bonif. 5. S. Pauli 8.
[4] II, 924.
[5] Dasselbe erhellt aus der Beobachtung, daß in Merseburg der Chron. Episc. Merseb. (M. G. SS. X u. Kehr 85) zufolge der annus gratiae schon in den Jahren 1091—1105 eingeführt ist, in Hild. dagegen bis 1221 nicht bezeugt wird.
[6] II, 924.
[7] S. Bonif. 89.
[8] Ueber die Verlegung cfr. Urk. 28 f. Zur Sache cfr. Urk. 65 ff.
[9] II, 1587. Auch in Hildesheim findet sich ein solches Gnadenjahr zuerst beim Stifte S. Crucis, dessen Einkünfte dürftig waren, Hild. I, 334.
[10] II, 1587.
[11] III, 2370.

jener Jahre erhalten solle.[1] Von da an erhielt der Nachfolger also sofort die Hälfte der ihm übertragenen Präbende.

§ 6. Die Gehülfen der Domherren, die Vikare.

1. Häufige Absenz, zahlreiche Verwaltungsgeschäfte, überhaupt die vielfachen weltlichen Beziehungen machten die Domherren unfähig oder auch unlustig, das tägliche officium divinum zu verrichten, und riefen die Einrichtung einer besonderen Klasse von Geistlichen hervor, die an Stelle der Domherren jene gottesdienstlichen Pflichten erfüllten. Sie hießen daher vicarii oder socii.[2] Schon früh hat es temporäre Vikare gegeben; um 1200 richtete man vic. perpetui ein.[3] Sie zerfielen in maiores und minores. Nur die ersteren verdienen, genau genommen, den Namen vicarii, da nur sie die Domherren im Chordienste vertraten, und wie das ganze Institut der Vikare von ihnen den Namen erhalten hat, so sind sie in der That vor den Kleinvikaren vorhanden gewesen.[4] Der erste Großvikar, der in den Urkunden genannt wird, ist der vicarius episcopi,[5] im Jahre 1237 wurde dann die Vikarie des Propstes eingerichtet,[6] so daß also die ersten in den Urkunden bezeugten Vikare die Stellvertreter der beiden höchsten und am meisten durch weltliche Geschäfte in Anspruch genommenen Würdenträger des Stifts sind.[7] Dazu kamen später noch der vicarius decani, vicedomini,[8] imperatricis[9] und ein resp. 2 nicht näher bezeichnete Großvikare.[10] Unter ihnen nahmen die Vikare des Bischofs, Propstes und Dekans eine bevorzugte Stellung ein, zunächst bis zum Jahre 1363 insofern, als sie so lange allein das Recht auf einen Chorsitz neben den Domherrn und auf den Dienst am Hochaltar

[1] III, 2370.
[2] II, 1733a; III, 2141.
[3] S. Anm. 7.
[4] Dafür spricht der Umstand, daß sowohl in Halberstadt wie in Hildesheim die zuerst in den Urkunden erscheinenden Vikare Großvikare sind, cfr. Halb. I, 24. Hild. I, 552.
[5] Halb. I, 24.
[6] S. Bonif. 28.
[7] Die Vikare, von denen hier die Rede ist, sind für Lebenszeit bestellt, sogen. vicarii perpetui. Daß es vorher für Zeit bestellte Vikare in Halberstadt gegeben hat, folgere ich daraus, daß bereits 1227 (I, 602) bei einer Memorie vic. maiores et minores bedacht werden; da nun erst 1237 die Vikarie des Propstes geschaffen wird und 1227 zum ersten Male ein ständiger Vikar des Bischofs in den Urkunden erscheint, so können jene vic. maiores nur für Zeit bestellte Vikare gewesen sein.
[8] II, 1294.
[9] III, 3074.
[10] Die Zahl der Großvikare wird noch II, 1587 auf 6 angegeben, später auf 7, cfr. IV, 2639. 2678.

besaßen,[1]) aber auch nach diesem Zeitpunkte; denn sie werden bei Memorien wiederholt mit den Domherren zusammen in besonderer Weise bedacht.[2] Die übrigen Großvikare hatten bis 1363 zwar einen Sitz auf dem Chore neben den Domherren, aber nicht das Recht der Vertretung im Dienst am Hochaltar; sie werden bis dahin die Vertretung der Domherren im Chordienst oder an gewissen Nebenaltären gehabt haben.[3] Erst als jene 3 nicht ausreichten,[4] wurden auch sie zum Dienst am Hochaltar verpflichtet. Die Wahl der Großvikare geschah durch die betr. Domherrn, die eine ständige Vikarie hatten;[5] die beiden Großvikarieen, die nicht für die Vertretung eines bestimmten Domherrn bestimmt waren, wurden vom Dekan verliehen.[6] Seitdem die Vikare insgesamt eine geschlossene Genossenschaft bildeten (s. unten), wurden die neuernannten Großvikare zugleich Mitglieder der Genossenschaft, in die sie durch den Dekan feierlich aufgenommen wurden.[7] — Das Einkommen eines Großvikars bestand, abgesehen von den mancherlei Nebeneinnahmen,[8] aus folgenden Bestandteilen: a) aus einer von der Propsteiverwaltung zu zahlenden Präbende, deren Höhe nicht bekannt ist;[9] b) aus dem Ertrag gewisser mit der Vikarie verbundenen Grundstücke;[10] c) aus einem Anteil an den Anniversarien, namentlich also an den Präsenzgeldern;[11] d) aus einem Anteil an dem Einkommen der Genossenschaft (s. unten). — Zum Schluß erwähne ich noch, daß wenigstens mit einigen Großvikarieen ein bestimmter Weihegrad verbunden war, eine wunderliche Einrichtung, da bei den entsprechenden Kapitelwürden, für die jene Vikarieen geschaffen waren, dies nicht der Fall war. Beispielsweise war mit der Propstvikarie der Weihegrad eines Diakonen verbunden; war nun der Propst nicht Diakon, so mußte er seinen Wochendienst entweder selbst thun oder noch einen zweiten Vikar bestellen;

[1] IV, 2639.
[2] IV, 2678, Z. 151 ff.
[3] Daß sie die Domherren zu vertreten hatten, folgt aus ihrem Sitze auf dem Chore.
[4] propter paucitatem residentium IV, 2639.
[5] S. Bonif. 28. Die Kollation der Vikarie der Kaiserin geschah durch den Bischof, cfr. IV, 3074.
[6] III, 2383.
[7] cfr. Nr. 3.
[8] IV, 2639: ein Großvikar ist zugleich Pleban in Ermsleben. cfr. Nr. 2.
[9] Was nach dem Ausscheiden der Domherrnpräbenden von dem Ertrage der Propsteigüter noch übrig blieb, erhielten die Vikare und niederen Kapitelbeamten, cfr. III, 2020 u. S. Bonif. 28.
[10] Die Propstvikarie wird mit 7 Hufen ausgestattet S. Bonif. 28.
[11] S. Bonif. 28.

dann fiel also die eigentliche Aufgabe des vicarius prepositi dahin,[1] die Großvikarie wurde zur Pfründe.

2. Die vicarii minores unterschieden sich von den maiores dadurch, daß sie weder einen Sitz auf dem Chore noch den Dienst am Hochaltar hatten. Dagegen hatten sie ebenfalls die Verpflichtung zum Chordienst, d. h. zum Lesen der Lektionen und Singen der Responsorien, aber nicht wie die Großvikare als Vertreter der Domherren, sondern als chori socii, da die Zahl der 22 Domherren nicht ausreichte.[2] Dieser Dienst wechselte unter ihnen wie unter den Domherrn nach einer bestimmten Ordnung ab.[3] Außerdem hatten sie bei feierlichen Prozessionen den Domherrn zu assistieren.[4] Ihre Hauptaufgabe war der Dienst an einem oder mehreren[5] Nebenaltären resp. Kapellen. Durch Stiftungen[6] waren diese Altäre mit einem gewissen Einkommen verbunden, das der an dem Altar angestellte Vikar erhielt. Er hatte dafür an dem Altar die Messe zu celebrieren, und zwar meist stille Messen aus Opportunitätsrücksichten;[7] als geringste Verpflichtung finde ich, die Messe 2 mal[8] oder 3 mal[9] wöchentlich zu halten. — Die Zahl der Kleinvikare wuchs sehr schnell. Im Jahre 1264 waren es 9,[10] im Jahre 1355 bereits 36;[11] in der Zwischenzeit sind also nicht weniger als 27 Altäre resp. Kapellen gestiftet.[12] — An Einkünften bezogen die Kleinvikare: a) das Einkommen

[1] S. Bonif. 28.

[2] II, 1134: choro deservient cum minoribus vicariis legendo secundum ipsorum ordinem et cantando. II, 1733 a: chori socii.

[3] Lünig, R. A. XVII, Anhang S. 49 und S. Bonif. Anh. XLVI.

[4] III, 2292: assint in processionibus sollempnioribus canonicis.

[5] Z. B. 2: I, 645.

[6] Solche Stiftungen finden sich in außerordentlicher Anzahl.

[7] S. Bonif. 109 bestimmt, daß die Vikare, mit Ausnahme des Plebans, nur 2 mal im Jahre Singmessen, sonst nur stille Messen zu halten haben, damit nicht 2 zu gleicher Zeit singen.

[8] II, 1209.

[9] III, 2292.

[10] II, 1085.

[11] III, 2458. An Urkunden über neu gestiftete Altäre resp. Kapellen sind aus dieser Zeit erhalten: II, 1094. 1134. 1209. 1618. III, 2015. 2215. 2262. 2269. 2285. 2292. 2309.

[12] Jene ursprünglichen 9 Vikarstellen haben lange Zeit einen gewissen Vorrang behauptet, der sich vor allem darin zeigte, daß sie höhere Präsenzgelder erhielten. (III, 2141: novem vicarii inter minores vicarios primitus et antiquitus ante alios instituti plus de denariis anniversariorum et festorum quam ceteri vicarii postmodum instituti tollere et recipere consueverunt.) Dieses Recht wurde im Jahre 1325 durch einen jährlich am Martinsfeste ihnen zu zahlenden Betrag von 6 sol. für den einzelnen Vikar abgelöst III, 2141. Der Betrag wird aus der communis bursa der Vikare gezahlt.

des Altars, den sie verwalteten, d. h. α) die an dem Altar als sacrificium[1] niedergelegten Geschenke an Geld, Wachskerzen ꝛc.[2], β) die durch die Stiftung mit dem Altar dauernd verbundenen Einkünfte.[3] Diese sind entweder auf bestimmte Kapitelgüter angewiesen oder kommen aus besonderen Gütern ein, die der Inhaber des Altars selbst verwaltete,[4] als deren Eigentümer aber das Kapitel galt.[5] b) Außerdem hatten sie Anteil an den Anniversarien[6] sowie an dem Einkommen der Genossenschaft.[7] — Bei der Kollation der Kleinvikarieen muß man unterscheiden zwischen dem Präsentationsrecht und der installatio.[8] Das jus praesentandi[9] (jus patronatus,[10] provisio,[11] concessio,[12] collatio[13]) reservierte sich der Stifter des Altars meist für eine gewisse Zeit und übertrug es dann entweder dem Bischof[14] oder einem Würdenträger des Kapitels;[15] mitunter geschah dies gleich in der Stiftungsurkunde selbst.[16] Es konnten präsentiert werden Schüler der Domschule[17] oder auch beliebige Landpfarrer der Diözese.[18] Dann

[1] II, 1093.

[2] IV, 2628: omnes oblationes in denariis, in cera, in aliis rebus, sive fuerint oblationes super altare vel in capella et eius limitibus intra vel extra cum terminis Bei der Marienkapelle kommen diese Oblationen jedoch der Fabrik zu Gute, und der betr. Vikar darf nur so viel von ihnen nehmen, um seine Scholaren zu bezahlen.

[3] cfr. d. Urk. auf S. 34, Anm. 11 u. die folg. Anm. 4.

[4] Die Einkünfte der Altäre sind recht verschieden. Dem Marienaltar in der Krypta z. B. werden im Laufe der Zeit $8^1/_2$ Hufen an verschiedenen Orten geschenkt (I, 602. 641. II, 973. 1294. III, 2173), dazu ein Hof im Norden der Stadt (I, 641), eine Wort mit mehreren Gebäuden (II, 1085) und sogar das Patronatsrecht über die Kirche in Schermke (II, 1050). Diese Einkünfte verwaltete der Vikar selbst: für die zu seiner Vikarie gehörenden Gebäude stand ihm die locatio zu (II, 1085), für die Hufen die infeudatio (IV, 3003), die Hufen waren in seiner amministratio (III, 2121) oder procuratio (III, 2359). Manche Einkünfte sind auf Kapitelgüter angewiesen, d. h. die Stiftung war an das Kapitel gefallen, dieses mußte aber dem betr. Vikar Abgaben zahlen (cfr. III, 2249. 2292).

[5] cfr. II, 776: Veränderungen in der Substanz der Güter bedürfen der Zustimmung des Kapitels.

[6] III, 2141.

[7] cfr. Nr. 3.

[8] III, 2141. IV, 3005.

[9] III, 2262. IV, 3008.

[10] III, 2309.

[11] IV, 3005.

[12] I, 645.

[13] III, 2292. IV, 3005.

[14] I, 645. II, 1209.

[15] Dem Propst: II, 1134; dem Dekan: I, 602. III, 1977; dem cellerarius: III, 2215. 2262. 2269 a. 2309. IV, 2762. 2853.

[16] I, 602. 645. III, 2269 a; IV, 3005. 3008.

[17] II, 1209. IV, 2679.

[18] III, 2436. Bedingung war jedoch: vicarium esse sufficientis litterature et de legitimo thoro procreatum, S. Bonif. Anh XLVI.

erfolgte die installatio von seiten des Dekans, ferner ein demselben Würdenträger abgelegtes Versprechen des Gehorsams und die Einreihung in die Genossenschaft der Vikare.[1]

3. Groß- und Kleinvikare zusammengenommen bildeten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts[2] eine Genossenschaft mit eigenen Vorstehern und Vermögen. Anfangs erscheinen stets mehrere provisores seu procuratores,[3] später wohl im Interesse einer einheitlichen Verwaltung nur ein provisor seu prepositus.[4] Sie wechselten jedes Jahr,[5] konnten aber wiedergewählt werden.[6] Sie hatten die gesamte Vermögensverwaltung der fraternitas vicariorum,[7] d. h.: a) Die Entgegennahme der von den Vikaren zu leistenden Abgaben und die Verteilung der den Vikaren zukommenden Präsenzgelder und Distributionen, die Verwaltung der sogen. communis bursa;[8] b) Die Verwaltung der liegenden Güter, deren Zahl im Laufe der Jahre sehr anwuchs infolge vieler Schenkungen und Erwerbungen;[9] c) Die Repräsentation der Genossenschaft bei allen Rechtshandlungen mit anderen Korporationen oder Personen.[10] Sie waren also lediglich Verwaltungsbeamte ohne sonstige Befugnisse, wurden auch bei wichtigen Geschäften durch einen Ausschuß mehrerer Vikare er-

[1] IV, 3005.

[2] Im Jahre 1263 (II, 1067) erhalten zum 1. Male die Vikare in ihrer Gesamtheit eine Landschenkung; das setzt voraus, daß sie eine Genossenschaft begründet hatten. Bei den Kollegiatstiftern geschah das erst bedeutend später, z. B. bei S. Bonifacii im Jahre 1358 (Urk. 177): cum vicarii ecclesie s. Bonif. in communi nil haberent, unde sibi oblatas, vinum ... et alia ad divinum officia necessaria compararent, statuerunt inter se quandam fraternitatem, ut de elemosinis a Christifidelibus ad dictam fraternitatem largiendis premissa sibi comparare possent.

[3] II, 1710. III, 1780.

[4] So zuerst 1320 (III, 2039).

[5] II, 1710: provisores hujus anni. IV, 2690: presentis anni prepositus.

[6] cfr. IV, 2644 mit 2690.

[7] III, 2445: vic. procurator habens generalem amministrationem rerum ad communem societatem vicariorum pertinentium.

[8] III, 2141.

[9] cfr. III, 1780. 2030. 2149. 2189. 2378. 2445 ꝛc. In der Stadt haben sie eigene Gebäude; ein slaphus oder dormitorium (IV, 2883. 3335) eyne liberyge (Bibliothek) bi oreme slaphuse, Kornböden (IV, 3335), eigene Kurien (Halb. II, 729). Da die Zahl der Vikare schneller wuchs als das gemeinsame Vermögen, so wurde (cfr. S. Bonif. 187) die Bestimmung getroffen, daß jeder neue Vikar, abgesehen von dem Eintrittsgelde (1 Mk. p. arg. u. 1 Pfund Wachs), der Brüderschaft so viel zahlen solle, wie viel zur Zeit seiner Aufnahme unter die Vikare die Summe des jährlich aus dem gemeinsamen Besitz zur Verteilung Kommenden betrage. Die Aufnahmegebühren sind also auch hier recht bedeutend.

[10] Ein Zehnter wird übertragen: in persona procuratoris in ipsam societatem vicariorum III, 2445.

setzt.[1] Ein eigenes Siegel hat die Genossenschaft nie erhalten; sie mußte ihre Urkunden durch den Propst oder Dekan[2] oder durch einen anderen Domherren[3] mit einem Siegel versehen lassen; die Urkunden wurden daher auch in der ersten Zeit meist von dem siegelnden Domherrn ausgestellt;[4] erst später stellten die Vikare eigene Urkunden aus.[5] — Der Besitz eines gemeinsamen Vermögens und seine Verwaltung ist das einzige, urkundlich bezeugte genossenschaftliche Recht der Vikare; von einer rechtlichen Selbständigkeit gegenüber dem Domkapitel kann also nicht die Rede sein. In mehrfacher Hinsicht waren die Vikare vielmehr durchaus von dem Kapitel abhängig: a) Ihre Aufnahme in die Genossenschaft der Vikare geschah, wie schon oben gesagt, durch den Domdekan, ihre Präsentation durch den Bischof oder zum weitaus größten Teile durch Domherren. b) Sie erhielten vom Kapitel einen Zuschuß zu ihrer Einnahme.[6] c) Hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtspflichten wie auch ihres sittlichen Verhaltens überhaupt unterstanden sie der Disziplinargewalt des Domdekans.[7]

[1] procuratores ad hoc a nobis specialiter deputati III, 1877.

[2] II. 1710. III, 2446.

[3] III, 1877. IV, 2644. Mitunter siegelt der Vorsteher, aber mit seinem Privatsiegel, cfr. III, 2598.

[4] III, 1780. 2039.

[5] III, 1877. 2446 ꝛc.

[6] cfr. das auf S. 8, Anm. 3 zu III, 2020 Ausgeführte.

[7] IV, 2888. 3311. *α*) Was die Ausübung der Amtspflichten anbetrifft, so ahmten die Vikare bald die Gewohnheiten der Domherren nach. Im Jahre 1334 beklagten sich die Kanoniker des Stiftes S. Pauli beim Bischof, daß die Vikare sich häufig ohne Erlaubnis aus Halb. entfernten (S. Pauli 114. 2 Jahre vorher wurde die Absenz der Vikare des Kollegiatstiftes S. Bonifacii in derselben Weise geregelt cfr. S. Bonif. 152). Die Mittel gegen diese Absenz waren dieselben wie die gegen die Absenz der Domherren und Kanoniker: Für die Erteilung der Licenz wurde in den Kollegiatstiftern eine gewisse Abgabe festgesetzt und dem Absenten zugleich die Verpflichtung auferlegt, einen Vertreter für eigene Kosten zu stellen. War der Vikar ohne Licenz länger als 14 Tage abwesend, so erhielt er in dem betr. Jahre seine Einkünfte nicht ausbezahlt. Die gestellten Vertreter mußten Vikare derselben Kirche sein und hatten dieselben Aufgaben, wie die procuratores absentium canonicorum. (IV, 2713. cfr. S. 24). Die Erteilung der Licenz und event. der Strafen, überhaupt die Aufsicht über die amtliche Thätigkeit der Vikare übte der Domdekan (IV, 2888. cfr. 2763. 3311). *β*) Damit verbunden war die Kontrolle des gesamten sittlichen Verhaltens der Vikare. Der Dekan handelte hier durchaus selbständig; um Strafen über Vikare zu verhängen, bedurfte er nicht der Zustimmung des Kapitels (IV, 3311: decanus omnes defectus quoad vicarios solus fideliter debet emendare et corrigere); und zwar konnte er alle die Strafen verhängen, die auch gegen die Domherren als Kapitelstrafen in Anwendung kamen. (s. § 15.) Die Exkommunikation erfolgte auf seinen Antrag durch den Bischof oder dessen Offizial. (IV, 2888.) Ueber das Verhältnis der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu der des Dekans, sowie über

Diese rechtliche Abhängigkeit der Vikare wurde aber durch mehrere Umstände wieder paralleliſiert: a) Infolge der Abſenz der Domherren kam nicht nur die Ausübung der gottesdienſtlichen Pflichten an die Vikare, ſondern auch die Geſchäftsführung des Kapitels; ich werde bei der Darlegung der Kapitelverwaltung zeigen, daß die eigentliche Laſt der Verwaltung den Vikaren zugewieſen wurde und die Domherren nur die Oberaufſicht übten. b) Ebenſo war eine ganze Reihe niederer Kapitelämter in dem Beſitz der Vikare, darunter das einflußreiche des Domplebans, ferner das des cantor, des rector scolarium, des Kapitelnotars, des sacrista, des subcustos u. a.[1] Man ſieht: die Vikare, die urſprünglich nur die durch Kapitelgeſchäfte in Anſpruch genommenen Domherren in ihren gottesdienſtlichen Aufgaben vertreten oder unterſtützen ſollten, haben bald auch den größten Teil jener Kapitelgeſchäfte auf ſich genommen und damit trotz ihrer äußeren Abhängigkeit vom Kapitel einen über die Stellung von bloßen Gehülfen hinausgehenden Einfluß gewonnen.

Zum Schluß möchte ich noch Zweierlei bemerken: a) Die Vikare haben, trotzdem hin und wieder über ihre Abſenz geklagt wird, dem eben geſchilderten Charakter ihrer Stellung entſprechend eine ſtrengere Reſidenz geübt als die Domherren und daher auch ſtets einen Reſt der alten vita communis gewahrt; das tritt namentlich in dem Beſitz eines gemeinſamen dormitorium's zu Tage;[2] nur einige wenige beſaßen eigene Häuſer.[3] b) Die Vikare erhielten ſchon bald, nachdem ſie zum erſten Male in den Urkunden auftauchen, vom Kapitel ein Gnadenjahr bewilligt;[4] dadurch wird das, was S. 31 über die Einführung der Gnadenjahre geſagt wurde, abermals beſtätigt.[5]

die Beſtimmungen hinſichtlich der Prozeßformen werde ich in einem anderen Zuſammenhang handeln und bei der Gelegenheit auf die Vikare zurückkommen. (ſ. § 15).

[1] ſ. § 12.

[2] IV, 2888. Noch 1416 wird ein neues slaphus gebaut IV, 3335. Von einer für die Inſtandhaltung der Gebäude beſtimmten Dienerſchaft wird nur der camerarius vicariorum erwähnt IV, 3111.

[3] z. B. Halb. I, 630. II, 729.

[4] Im Jahre 1264 cfr. II, 1093. Die auf S. 31 beſprochenen Erweiterungen der Gnadenjahrsbeſtimmungen galten auch für die Vikare.

[5] Ihre Einkünfte waren eben anfangs dürftig genug. (cfr. Die Einkünfte der Propſtvikarie S. Bonif. 28).

Kapitel II.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines.

Die Regel des Chrodegang kannte die Aemter des archidiaconus, des Leiters der Kongregation, und des primicerius, ſeines Hülfsbeamten,[1] des cellerarius, des Verwalters der Oekonomie des Stiftes,[2] des portarius, des Aufſichtsbeamten über den Verkehr der Kleriker mit der Außenwelt,[3] des custos, des Bewachers der Gebäude und der kirchlichen Gerätſchaften.[4] Alle Dienſte, die das Amt mit ſich brachte, mußten von dem Inhaber perſönlich ausgeführt werden, die gemeinen Haushaltungsdienſte wurden von den einzelnen Kanonikern abwechſelnd verrichtet.[5] Die Aachener Regel ſtellte ſchon einen umfaſſenderen Apparat auf; die niederen Dienſte wurden der Dienerſchaft überwieſen, deren Aufſicht der cellerarius erhielt.[6] Da in den Verein der Kleriker auch junge Leute aufgenommen wurden, ſo entſtand das Amt des scolasticus für den Unterricht dieſer Jünglinge und ihre Heranbildung zu kirchlichem Dienſte.[7]

Alle dieſe Aemter finden wir, abgeſehen von dem des primicerius, in Halberſtadt wieder; aber ſie erhielten in urkundlich bezeugter Zeit einmal eine veränderte Bedeutung, und außerdem wurden ihnen infolge der wachſenden Geſchäftslaſt des Kapitels neue Aemter hinzugeſellt. — Die veränderte Bedeutung zeigt ſich daran, daß ſie den Charakter von hohen *kirchlichen* Würden annahmen, und daß zugleich die niederen und mühevolleren Arbeiten niederen Gehülfen überwieſen wurden, während die *Inhaber* der Aemter Verwaltungschefs wurden.[8] — Unter den Kapitelwürden ſtanden die Prälaturen oben an.[9] Zu ihnen

[1] Reg. Chrod. c. XXV.

[2] c. 26.

[3] c. 27. In Halb. ſtets portenarius genannt.

[4] c. 27. 34.

[5] c. 24: de septimanariis coquinae.

[6] Reg. Aquisgr. c. 140 (Mansi 14, 242).

[7] Die Regel des Chrodegang (c. 2) erwähnt zwar pueri canonici, aber nicht den scolasticus. Dieſer erſt Reg. Aquisgr. c. 135.

[8] Vergl. die Beſprechung der einzelnen Aemter.

[9] Es wird in den Urk. unterſchieden zwiſchen: prelatura, dignitas, officium, personatus, maior prebenda. — Dignitas bezeichnete ein Kapitelamt, das von einem Domherrn auf Lebenszeit bekleidet wurde (ſ. den Schluß dieſes §). (cfr. III, 1806: Am Stift U. L. Frauen gab es dignitates, prebende et vicarie; mit prebende ſind die Kanonikatsſtellen, mit dignitates alſo die Kapitelämter gemeint.) Die Prälaturen wurden auch zu den dignitates gerechnet, ſie waren die vornehmſten dignitates (I, 282. 469. III, 2134. IV, 3379). Für dignitas wurde als ſynonymer Ausdruck

gehörten in erster Linie die Propstei und das Dekanat,[1] ferner das Kellneramt.[2] Die anderen von Domherren bekleideten Prälaturen waren keine Kapitelämter, sondern die im Nebenamte von Domherren verwalteten Propsteien der 3 Halberstädter Kollegiatstifter und des Stiftes Walbeck bei Helmstedt.[3] Das Domstift als solches hatte also nur 3 Prälaturen, durch seine Mitglieder aber zugleich die Verfügung über 4 andere Prälaturen der Diözese. Die Wahl der 3 erstgenannten Prälaten geschah durch das Domkapitel unter Ausschluß des Bischofs und Propstes, von denen eine Einwirkung zu Gunsten einer bestimmten Persönlichkeit befürchtet wurde.[4] Wählbar waren alle emanzipierten Domherren, also auch solche, die noch nicht eine preb. maior besaßen.[5] Es konnte somit der wunderbare Fall eintreten, daß Domherren mit dem Range von Prälaten kein Stimmrecht im Kapitel hatten. Zum Schluß erfolgte die bischöfliche Bestätigung als bloße Formsache.[6] Die anderen Prälaten wurden von den betr. Kapiteln aus der Zahl der Domherren gewählt und ebenfalls vom Bischof bestätigt.[7] — Der Unterschied der Prälatur von anderen officia bestand lediglich in gewissen Ehrenrechten: a) Sie hatten einen Vorrang vor allen übrigen Geistlichen; diese schuldeten ihnen Obedienz.[8] b) Sie durften an hohen

officium gebraucht (II, 1246: officium prepositure. II, 1247: porte officium); die alten officia sind eben dignitates geworden. — Der Ausdruck personatus ist nicht genau zu erklären, er kommt neben prelatura und prebenda (III, 2490) vor, ist also wahrscheinlich eine Bezeichnung für diejenigen Aemter, die nicht Prälaturen waren cfr. dazu Hinschius II, 110 ff. Uebrigens sind die Prälaturen des Domkapitels nicht die einzigen der Diözese. Auch die Aebte der angesehensten Klöster erscheinen als prelati bezeichnet cfr I, 436.

[1] Dies Amt findet sich in der Aachener Regel noch nicht.

[2] Zuerst im Jahre 1293 als Prälatur bezeugt. (cfr. Urkundenbuch des Kl. Ilsenburg, Urk. 141 in den „Geschichtsquellen der Prov. Sachsen" Bd. 6. Ich bemerke, daß Schmidt's Regesten derartiger Urk. unzuverlässig sind und daher stets auf die Drucke selbst zurückgegangen werden muß.) Daß das Kellneramt Prälatur war, wird bewiesen a) durch die Bestimmung in III, 2134: episcopus non debet interesse electioni prepositi decani et cellerarii. b) durch IV, 3379 No. 23: we willen confirmeren de prelaten to Halb. alse den domprovest, deken, kelner unde ander proveste in den collegien binnen Halb. unde to Walbeke.

[3] Letzteres Stift wählte seit 1224 (I, 558) einen Domherrn zum Propst.

[4] III, 2134. a. 1324.

[5] III, 2490. cfr. S. 19, Anm. 3.

[6] IV, 3379, Nr. 23 der Wahlkapitulation des Bischofs Ernst: ok sculle we unde willen confirmeren de prelaten to Halb., de eindrechtliken gekoren werden etc. cfr. III, 2187.

[7] S. Bonif. Anh. XLVII a f. über die Wahl des Propstes.

[8] II, 833: die Halb. Stifter ernennen eine Kommission von 8 Kanonikern, darunter mehrere Prälaten: quibus ... videlicet prelatis nostris sub obedientia, ceterisque cum eis sub obtentu beneficiorum et fidei

Festtagen die Inful tragen.[1] c) Sie hatten die Kollation der vom Domstift zu vergebenden Benefizien.[2] —

Dignitarii, aber nicht prelati waren in Halberstadt: der camerarius, custos und thesaurarius, portenarius, scolasticus. Alle dignitates wurden den Domherren auf Lebenszeit verliehen und waren mit gewissen mehr oder minder großen Einkünften verbunden.[3]

Daneben finden sich in späterer Zeit infolge der wachsenden Geschäftslast des Kapitels Aemter, die den Domherrn nur auf ein Jahr übertragen wurden, als Ehrenämter galten und nur Pflichten, wenig Rechte einbrachten. — Von diesen sowohl wie von den niederen Diensten der zuerst genannten Aemter suchten sich die Domherren nach Möglichkeit zu befreien, und so entstanden eine Reihe neuer Aemter, die von niederen Geistlichen resp. Laien versehen wurden.

Es gab also in Halberstadt vier verschiedene Arten von Kapitelämtern:

1. Dignitates (auf Lebenszeit) } von den Domherren
2. Jährlich wechselnde Aemter } bekleidet.
3. Kapitelämter, von Vikaren bekleidet.
4. Aemter für die niederen Dienste, von Laien bekleidet.

1. Die Dignitates des Domkapitels.

§ 8. Der Propst.[4]

Der Name „prepositus" ist durch die Aachener Regel eingeführt. Er bezeichnete den Vorsteher und Leiter der Kongregation, ein Amt, das an den Kathedralkirchen wohl durchweg mit dem des archidiaconus,[5] des Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese,

promisimus.... — Dieser Vorrang der Präl. ergab sich von selbst entweder durch die Bedeutung der Stifter, die sie vertraten, oder durch die Bedeutung ihrer Amtsfunktionen innerhalb dieser Stifter (so Dekan und cellerarius). — Beim Propst und Dekan ist der Vorrang schon aus den Zeugenreihen ersichtlich; sie stehen stets voran; der cellerarius und die übrigen Prälaten dagegen rangieren wie die übrigen Domherren nach der Ancienmität. — Schmidt läßt die charakterisierenden Zusätze in den Zeugenreihen derj. Urk., die er in Regestform giebt, stets fort (z. B. I, 469).

[1] II, 995; ausgenommen d. cellerarius.

[2] III, 2090, Z. 28.

[3] z. B. II, 1181. III, 2055 ꝛc.

[4] In den Urkunden erscheinen folgende Bezeichnungen dieses Amtsinhabers: maioris ecclesie prepositus (I, 118); maior prepositus (I, 176); maioris domus prepositus (I, 222); summus prepositus (I, 388); meist: maior prepositus.

[5] Die Regel des Chrodegang übertrug dem archidiaconus ausdrücklich die Leitung des Kapitels cfr. c. 25. Die Aachener Regel bezeichnete ihn nur als prepositus, weil sie auch auf Kollegiatskirchen berechnet war.

vereinigt war. Der prepositus besaß daher damals folgende Befugnisse: a) Die Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diözese. b) Die Disziplinargewalt über die Kanoniker. c) Die Leitung des Kapitels im Innern und die Vertretung nach Außen. d) Die Vermögensverwaltung.[1] Namentlich an großen Stiftern ergab die Vereinigung dieser Befugnisse eine Arbeitslast, die auf die Dauer nicht von einer Person getragen werden konnte. Darum haben denn auch die Halberstädter Pröpste bereits in der ersten Zeit, aus der wir Urkunden besitzen, einen großen Teil jener Pflichten an andere Mitglieder des Kapitels abgegeben: Einmal ist die Archidiakonatsgewalt auf mehrere Archidiakone verteilt worden (s. § 20), und sodann ist für die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels und die Ueberwachung der Kanoniker das Amt des Dekans neu geschaffen (s. § 9). Geblieben ist dem Propst: a) bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts ein Rest der alten archidiakonalen Stellung, nämlich die Unterstützung und Vertretung des Bischofs in gewissen Angelegenheiten der Diözesanverwaltung und des Hochstifts; er begleitete den Bischof auf Reisen in der Diözese;[2] er vertrat ihn bei der Leitung der Generalsynode;[3] er vertrat das Hochstift im Auftrage des Bischofs als Gesandter bei Reichstagen und anderen Gelegenheiten.[4] Alle diese Funktionen hat er um 1300 abgegeben.[5] Der Grund ist in dem um diese Zeit sehr scharfen Konflikt zwischen Propst und Kapitel zu suchen, der ihn für derartige Pflichten ungeeignet machte (siehe unten). b) Ferner ist dem Propst die Verwaltung des Kapitelgutes geblieben, seit ca. 1300 die letzte der von ihm geübten Pflichten und zugleich die verantwortungsvollste und schwierigste. — Die Verwaltung des Kapitelgutes machte keine erheblichen

[1] Reg. Chrod. c. 3 f. 8 f. 14. 19. 21. 25.
[2] I, 134. 162. 167 ꝛc.
[3] I, 604. II, 1439.
[4] I, 603: si contigerit prepositum ad sollempnem curiam vel pro honore ecclesie ad necessariam collectam militum ab episcopo evocari, ecclesia providebit ei simplices vecturas et somarios.
[5] Man kann das daran sehen, daß 1319 der Dekan in Vertretung des Bischofs der Generalsynode in Halb. präsidiert (s. § 9), obwohl der Propst in Halb. anwesend und nicht verhindert war. (Für die Anwesenheit des damaligen Propstes in Halb. vergl. III, 2015 mit 2019. — Als später das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel ein feindseliges wurde (s. § 18), ging diese Vertretung des Bischofs an das neu geschaffene Officialat über, cfr. IV, 2971: Der officialis präsidiert der Generalsynode.) Ferner fehlt in dem Statut über die Rechte und Pflichten des Propstes aus dem Jahre 1307 zum ersten Male die in den vorhergehenden Statuten sich findende Bestimmung über die Gesandtschaftsreisen des Propstes. (III, 1811 cfr. mit II, 705.

Schwierigkeiten, so lange die Präbenden der Hauptsache nach in der Form täglicher Mahlzeiten gereicht wurden; wir hören vor 1200 aus den Urkunden nichts von einem Konflikt zwischen Propst und Kapitel. Das änderte sich, sobald um 1200 den Domherren ein festes Jahreseinkommen zugewiesen wurde. Von da an finden sich eine ganze Anzahl von Urkunden über Vergleiche zwischen Propst und Kapitel, die die Differenzen beseitigen sollen, und zwar findet sich die erste kurze Zeit nach der mit den Präbenden vorgenommenen Veränderung, so daß offenbar diese die Veranlassung zu den seitdem so zahlreich bezeugten Konflikten gewesen ist.[1] Ein Vergleich der Verhältnisse vor und nach 1200 wird dies erklären. Vor 1200 brauchten die Lieferungen vom Propste nicht zu bestimmten Terminen geliefert zu werden, er konnte sich die Sache nach seinem Belieben einrichten und hatte nur dafür zu sorgen, daß der cellerarius stets soviel Naturalien hatte, um davon die täglichen Mahlzeiten herrichten lassen zu können. Eine Kritik der Qualität des Gelieferten wurde durch die Disziplin der vita communis in den gebührenden Grenzen gehalten, und zudem waren die Kanoniker zu der Zeit noch genügsamer. Schließlich ließen sich auch leichter Mittel finden, um Ausfälle in den Lieferungen weniger fühlbar zu machen; das Gewicht des Brotes, Fleisches ꝛc. wurde etwas verringert, was die einzelnen Kanoniker dann kaum empfanden;[2] oder: die älteren Kanoniker, deren Unzufriedenheit gefürchtet werden mußte, erhielten ihre volle Präbende, aber die anderen Stiftsangehörigen, namentlich die Scholaren, wurden auf schmale Kost gesetzt[3] u. dergl.

Nach jener Umgestaltung des Präbendalwesens waren dem Propste bestimmte Termine für die Lieferungen gesetzt;[4] jeder Domherr kontrollierte nun selbst, ob er seine ihm zukommende Menge Kornes, Fleisches ꝛc. rechtzeitig und gut erhielt, und für die übrigen Stiftsangehörigen that es die Rentherverwaltung (s. § 17, 1); alle Bezugsberechtigten waren natürlich im eigenen Interesse unerbittlich und brauchten ihre Kritik auch nicht mehr

[1] Auch auf katholischer Seite führt man stets die Nachlässigkeit der Pröpste als Grund für das Sinken ihres Ansehens an (cfr. Schneider a. a. O. S. 88 f.; so auch Hinschius II, S. 91.) Der Grund liegt vielmehr nach dem oben Ausgeführten in dem Institut selbst. Schon daß in allen Domkapiteln die Propstei an Ansehen verlor, hätte diesen Schluß nahelegen sollen. Eine sehr gute Darlegung dieser Sachlage giebt S. Bonif. 14.
[2] Daß dies Mittel angewendet ist, folgt aus dem ausdrücklichen Verbot desselben in II, 705. Beim Kollegiatstift S. Pauli (Urk. 2) wurde darum von vornherein das Gewicht der Brote festgesetzt.
[3] In Hildesheim haben die Scholaren aus diesem Grunde einen großen Streik inszeniert cfr. Hild. I, 115—123. In I, 119 beklagt sich ein Scholar, daß er in kurzer Zeit 23 mal seine Präbende nicht erhalten habe.
[4] III, 1811 ꝛc.

aus Rücksicht auf irgend welche disziplinarischen Grundsätze zurückzuhalten. Wenn der Propst daher jetzt einmal aus irgend einem Grunde zu wenig oder Mangelhaftes lieferte, so stand er, mochte er Schuld haben oder nicht, den Domherren als Schuldner gegenüber, mußte ihnen mit der Bitte um Nachsicht resp. um largiores indutias[1] kommen oder, wenn er sich dazu als erster Würdenträger des Kapitels nicht gern verstehen mochte, es schließlich auf einen Konflikt ankommen lassen. Beides war dem Ansehen der Propstei nicht förderlich. Dazu kam noch ein dritter Umstand, der Anlaß zu Zwistigkeiten gab. Wenn nämlich der Propst, wie es üblich war,[2] kleinere Ausfälle in den Lieferungen aus dem eigenen Einkommen bestritt und sich in einem anderen Jahre von dem reicheren Ertrage der Güter schadlos hielt, so war das ja an und für sich nichts Unerlaubtes, konnte aber leicht über das erlaubte Maß ausgedehnt werden oder doch, wenn das auch thatsächlich nicht geschah, leicht den Schein eines Mißbrauches erwecken, und in beiden Fällen kam es dann wieder zu unerquicklichen Auseinandersetzungen.[3]

Wir können den Verlauf dieser Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel aus den Urkunden sehr deutlich ersehen.

Der erste Streit, der etwa um das Jahr 1225 stattfand,[4] brach darüber aus, daß der Propst nach der Ansicht des Kapitels aus den Propsteigütern zu viel für sich nähme. Die Maßregel, die das Kapitel dagegen ergriff, bewährte sich nicht.[5] — Wichtig war, daß gleichzeitig die Selbständigkeit des Propstes hinsichtlich der Güterverwaltung etwas eingeschränkt wurde, indem er für gewisse Akte an die Zustimmung des Kapitels gebunden wurde.[6]

[1] cfr. die Eidesformel des Merseb. Propstes: Kehr 381.

[2] Später sogar statutarisch fixiert cfr. III, 1811. 2326 Z. 76 f.

[3] I. 603. III, 2072. Daher in S. Bonifacii (Urk. 14) statutarisch verboten.

[4] I, 603.

[5] Bisher hatte der Propst von dem Gesamteinkommen der Güter sich seinen Teil vorweggenommen; um jenen Mißstand zu beseitigen, machte man nun mit der an anderen Kirchen bestehenden Gewohnheit einen Versuch, daß nämlich der Propst divisas a fratribus excolat possessiones (S. Bonifacii 14), d. h. es wurde eine Scheidung vorgenommen zwischen Gütern, deren Erträgnisse dem Propste persönlich zukamen, und solchen, deren Erträgnisse von ihm den Stiftsangehörigen überwiesen wurden. Aber das bewährte sich nicht (cfr. S. 45 Anm. 3.)

[6] Hinsichtlich der concessio, obligatio, donatio temporalium (s. § 16 f.) Anders ausgedrückt II, 705: prepositus de vacantibus . . . nihil inpheodabit nec obligabit nec in usufructum dabit nisi de consensu capituli, auch ein Zeichen, daß das Kapitel sich künftig mehr um die Verwaltung kümmern würde. Daß er in dieser Beziehung bis dahin selbständig handelte, folgt aus I, 255. — Bei der nächsten Vakanz der Propstei

Erst im Jahre 1307 entschloß sich das Kapitel zu einer gründlicheren Reform:[1] a) Dem Propste wurde ein Anrecht auf gewisse Mehreinnahmen zugestanden.[2] b) Seine Einnahmen wurden auf 140 mlr. Hafer, 40 mlr. Gerste, 20 mlr. Weizen und 28 Mk. festgesetzt, abgesehen von den schwankenden Einkünften aus den Lehnsgütern.[3] c) Der Propst sollte künftig für einen über 10 Mk. hinausgehenden Fehlbetrag in den Lieferungen nicht haftbar sein, sobald dieser nämlich nicht durch seine Schuld, sondern durch die Ungunst der Verhältnisse veranlaßt sei;[4] einen geringeren Fehlbetrag sollte er aus seinen eigenen Einnahmen bestreiten. —

wurde dies noch einmal in einer besonderen Urkunde mit anderen Worten wiederholt und einige Grundsätze hinzugefügt, die der Propst bei der Verwaltung beobachten sollte. (II, 705a. 1241). — Den Schwierigkeiten der Verwaltung war damit in keiner Weise Rechnung getragen. Aus den Urkunden hören wir allerdings in der ganzen Zeit bis zum Jahre 1307 nichts Näheres über die Verwaltung der Propstei, aber es werden doch wenigstens multae dissensiones inter prepositum et capitulum super amministratione prebendarum erwähnt (III 1811, Z. 5 f.), und aus der oben dargelegten Thatsache, daß der Propst seit 1300 nicht mehr als Vertreter des Kapitels erscheint, folgt ebenfalls, daß das beiderseitige Verhältnis immer schlechter geworden war.

[1] III, 1811. Die Reform beweist, daß die Domherren die oben geschilderten Schwierigkeiten der Propsteiverwaltung selbst erkannt hatten und ihnen abzuhelfen bestrebt waren.

[2] a. a. O. Z. 53: si quid residuum fuerit (nämlich von den Wochengeldern), restituetur domino preposito. Diese Bestimmung ist aber nur bei den Wochengeldern hinzugesetzt, also ist zu schließen, daß die übrigen Mehreinnahmen an das Kapitel fielen. Im Zusammenhange damit wurde ein genaues Verzeichnis angefertigt von dem, was jede einzelne Meierei zu liefern hatte, sowie von dem, was der Propst von diesen Einkünften wieder abzuliefern hatte.

[3] a. a. O. Z. 43 ff. Von den ihm zukommenden Einkünften aus den Lehnsgütern werden genannt: a) omne jus, quod budelinge et bumede vocatur. b) collationes bonorum. c) decimae carnium. — Später, im Jahre 1386 (IV, 2994), wurden diese Bestimmungen etwas abgeändert: Nach Abzug der Lieferungen für die Prälaten und Beamten des Domes sowie einiger anderer Lieferungen sollte das Gesamteinkommen in 5 Teile geteilt werden: $^1/_5$ erhielt dann der Propst. Außerdem schal ome volgen, wat ome von sinem lengude gevallen mak, unde sin provende unde wekenpenninge von der provende alse eynem anderen domheren; ok schal ome volgen de fleischtegede. IV, 2669 werden seine Einkünfte auf 300 tal. turensia angegeben. — Man gab damit die am Anfang des 13. Jahrhunderts getroffene Scheidung zwischen Gütern des Propstes und Gütern des Kapitels wieder auf und kehrte für immer zur einheitlichen Verwaltung zurück. Der Grund dieser Aenderung wird in der Besorgnis des Kapitels zu suchen sein, daß der Propst seinen besonderen Gütern eine besondere Sorgfalt zum Nachteil der übrigen zu teil werden lassen würde.

[4] si bona sint inculta vel per grandinem aut exustionem vel per alia impedimenta legitima, que demonstrari poterunt, vel per

Mit diesen Bestimmungen waren die oben geschilderten Hauptübelstände der Propsteiverwaltung beseitigt. Das Kapitel war dem Propste außerordentlich entgegengekommen; es konnte mit Recht verlangen — und das ist ebenfalls eine Bestimmung des Jahres 1307, — daß er ständige Residenz einhalte, um seinen Pflichten nachkommen zu können.[1]

Bei der nächsten Vakanz der Propstei im Jahre 1313 wurden diese Bestimmungen noch einmal wiederholt und teilweise erweitert.[2] Eine wichtige Neuerung war die, daß für den Fall eines Fehlbetrages in den Lieferungen, mochte er nun durch die Schuld des Propstes[3] oder durch die Ungunst der Verhältnisse veranlaßt sein, die Verwaltung der Kapitelgüter zeitweilig[4] an das Kapitel fallen, der Propst aber sich mit einer Geldsumme von 50 Mk. p. arg. an Stelle seiner sonstigen Einnahmen begnügen sollte.[5] Beurteilt man diese Neuerung, so sieht man: a) Sie macht einen Ansatz von dem alten Verwaltungsprinzip des Kapitels abzuweichen, insofern hier die Möglichkeit einer Abtretung der Verwaltung an das Kapitel statutarisch festgesetzt wurde. b) Man versteht wohl, aus welchen Gründen sich das

potentiam excercituum fuerint destructa a. a. O. Z. 82 ff. Dies war ohne Zweifel die wichtigste Bestimmung des Jahres 1307.

[1] omni occasione postposita et remota. a. a. O. Z. 86 f.

[2] III, 1904. z. B. der Propst wurde verpflichtet, künftig vor der Bestätigung durch den Bischof dem Kapitel einen Eid zu schwören, daß er alle Präbenden des Stiftes integraliter auszahlen wolle.

[3] In III, 1811 war nur der Fall bedacht, daß Fehlbeträge durch die Ungunst der Verhältnisse entstünden. Jetzt wurde auch die andere Möglichkeit näher erörtert, daß der Propst ohne solche Entschuldigung die übliche Höhe der Lieferung nicht einhielte, daß er, mit anderen Worten, die Oberaufsicht über die Meier mangelhaft ausführte (cfr. § 17, 1). Für solche Fälle wurde ihm zunächst eine Frist von 2 Monaten gesetzt, innerhalb der er das noch Fehlende nachzuliefern hatte; es mochte eben auch bei normalen Verhältnissen mitunter schwierig genug sein, alles zur rechten Zeit abzuliefern; erst nach den 2 Monaten traten Strafen ein.

[4] Zunächst für das betr. Jahr.

[5] Der Propst wurde verpflichtet, den Dekan und das Kapitel bis zum 13. Juli jeden Jahres davon in Kenntnis zu setzen, wenn er infolge widriger Umstände die Präbenden nicht in der vollen Höhe liefern konnte; reichte er jene Meldung nicht ein, so erhielt er die Pension nicht, und stellte sich der Fehlbetrag erst nach Beendigung der Lieferungen heraus, ohne daß er durch widrige Verhältnisse entschuldigt werden konnte, so verfiel er in Strafe. Nach Ablauf der 2 Monate Frist war er, falls er auch dann noch nicht den Fehlbetrag geliefert hatte, zur Lieferung des Doppelten von dem Fehlbetrage verpflichtet, was im Laufe des 3. Monats zu geschehen hatte. Versäumte er auch das, so mußte er die administratio dem Dekan und 2 Kapitelsenioren überlassen und erhielt sie erst nach Zahlung aller Verpflichtungen wieder, wurde auch für die Zwischenzeit a communione capituli ausgeschlossen. — Zur selben Zeit diese Neuerung auch in Merseb. (Kehr 673, a. 1311.)

Kapitel zu der Annahme der Neuerung entschloß,[1] sieht aber zugleich, daß sie durchaus nur provisorischer Art sein konnte; denn einmal war die cessio amministrationis dem Propste zu nahe gelegt und zu angenehm gemacht, so daß thatsächlich schon der nächste Propst die administratio für eine Reihe von Jahren an das Kapitel abtrat,[2] andererseits mußte ein häufiges Hin- und Herwechseln der Verwaltung zwischen Propst und Kapitel außerordentlich nachteilig für die ganze Verwaltung wirken. —

In der That suchte das Kapitel schon bei der nächsten Vakanz im Jahre 1341 diesen Uebelständen durch Bestimmungen abzuhelfen, welche einer zu häufigen cessio amministrationis vorbeugen sollten:[3] die Höhe des vom Propste zu tragenden Fehlbetrages wurde auf 20 Mk. us. arg. erhöht; außerdem sollte er bei einer cessio außer den genannten 20 Mk. ein Drittel des gesamten Fehlbetrages auf sich nehmen.

Wir können aus den Urkunden nur indirekt ersehen, daß durch diese und andere[4] gleichzeitig getroffene, aber weniger wichtige Festsetzungen kein gedeihlicher Zustand geschaffen worden ist.[5] Nach einigen Jahrzehnten ist es aus einem anderen Anlasse zu einem ernsteren Zerwürfnis zwischen Propst und Kapitel gekommen und im Zusammenhang damit zu einem längeren Bruch mit dem

[1] Sie war eine notwendige Ergänzung der im Jahre 1307 getroffenen Bestimmungen insofern, als das Kapitel eine Garantie dafür haben mußte, daß die beschädigten Güter, durch die ein Fehlbetrag in den Lieferungen hervorgerufen wurde, nicht sich selbst überlassen blieben, daß vielmehr alles gethan würde, um einerseits den Gütern wieder aufzuhelfen, andererseits die Ausfälle in den Lieferungen möglichst zu reduzieren. Diese Garantie bot der Propst nicht, da er nur für einen Schaden bis zu 10 Mk. haftbar, an größeren Defekten aber nur indirekt interessiert war und daher keinen äußeren Antrieb, geschweige denn eine Verpflichtung hatte, sich der beschädigten Güter besonders anzunehmen.

[2] In III, 2020 wird berichtet, daß der Propst Graf Heinrich von Anhalt die Verwaltung im Jahre 1319 auf 3 Jahre dem Kapitel überließ; im Jahre 1322 ist dann sogar von einer 5 Jahre dauernden cessio amministrationis prepositure die Rede. cfr. III, 2072. — Der Propst hatte in solchem Falle nichts weiter zu thun, als seine beträchtliche Pension entgegenzunehmen und zuzusehen, wie der Dekan und 2 Senioren dem Schaden abzuhelfen trachteten.

[3] III, 2326.

[4] Es wurde z. B. den Pröpsten der wahrscheinlich oft gebrauchte Entschuldigungsgrund abgeschnitten, daß die Meier ꝛc. im letzten Augenblicke mit den Lieferungen ausgeblieben seien; denn es wurde bestimmt, daß die Gutssassen dem Propste binnen 4 Wochen von jedem Defekte Mitteilung machen sollten.

[5] IV, 3361 wird sehr darüber geklagt, daß die Dompropstei sere darnedder komen is unde vorgan an eren gulden guderen unde tinsen. Die Möglichkeit einer cessio blieb bestehen, und der Propst

alten Prinzip der Verwaltung der Kapitelgüter durch den Propst.[1] Die Verwaltung wurde seit diesem Bruche während der ganzen Zeit, daß Herzog Heinrich von Braunschweig Propst war, von

wurde für den Fall einer cessio zu sehr benachteiligt; die Bestimmung nämlich, daß er den Fehlbetrag zu $^1/_3$ tragen solle, würde nur dann berechtigt gewesen sein, wenn er $^1/_3$ des Gesamteinkommens der Kapitelgüter erhalten hätte. Aus IV, 2994 aber geht hervor, daß sein Einkommen nur $^1/_5$ von dem betrug, was nach Abzug aller sonstigen Erträgnisse der Güter die Domherren als Präbenden empfingen.

[1] Am Schluß der S. 47, Anm. 3 zitierten Urkunde war nämlich mit Rücksicht auf die Zunahme der Absenz in dieser Zeit (S. 23 f.) auch die Residenzpflicht des Propstes gemildert worden, er sollte künftig nur pro majori parte anni zur Residenz verpflichtet sein. (III, 2326, Z. 102 f.) Das ist für die Propstei verhängnisvoll geworden; denn fortan haben es die Pröpste mit der Residenz nicht sehr genau genommen, wozu auch noch der Umstand beitragen mochte, daß grade die beiden folgenden Pröpste aus dem höchsten Adel, Herzöge von Braunschweig waren. (Johann von Braunschweig ist absent: Von Okt. 1357 bis März 1359; von Mai 1360 bis Mai 1361; von April 1362 bis Okt. 1362; von Okt. 1362 bis Mai 1367. — Heinrich von Braunschweig ist absent: Von Juni 68 bis Nov. 73; von Nov. 73 bis Jan. 80; von April 80 bis Jan. 87.) Namentlich Herzog Heinrich ist meist abwesend gewesen. Das entfremdete ihn den Interessen des Kapitels; er zahlte sehr häufig die Lieferungen nicht und schaltete mit den Kapitelgütern, als ob sie ihm gehörten (IV, 2857. 2908), wollte sich auch bei Fehlbeträgen nicht zur Abtretung der administratio verstehen. Die Folge war, daß der Bischof ihn ab administratione suspendierte (IV, 2908. 2912) und schließlich exkommunizierte, da er seine Amtsfunktionen immer noch fortsetzte. Als auch das nichts half, klagte das Kapitel bei der römischen Kurie. Aber der Propst hatte einen zu starken Rückhalt an seiner Familie; wir hören, daß die Kurie keine Entscheidung fällte. (IV, 2924.) Erst nach mehreren Jahren wurde der Streit durch einen Vertrag zwischen beiden Parteien beigelegt, und zwar in der Weise, daß der Propst gegen eine anständige Entschädigung die Verwaltung der Kapitelgüter dem Kapitel überließ, (IV, 2924. a. 1380: he schal uns dem capittele laten de vorstandinghe al des ghudes der domprovestige mit alleme rechte unde aller tobehoringhe der amministracien unde mit der budeylinghe (s. § 16, 1): unde darumme late we ome dorch ghunste willen dat gantze ampt to Rokele (d. i. die Meierei zu Rocklum) unde de achte mark geldes mit aller tobehoringhe ane den tegeden darsulves, dazu jährlich 60 mlr. kornes; dazu die oben genannten Einnahmen), und fortan außer dem größten Teile seiner Einnahmen nur noch Ehrenrechte und die Rechte und Pflichten eines Domherren behielt. Von den Ehrenrechten sind namentlich die weiter unten zu besprechenden Rechte des Grundherrn und Lehnsherrn über die Kapitelgüter zu erwähnen, sowie der Anspruch auf eine besondere Ehrerweisung seitens der Domherren cfr. hierüber IV, 3311, Z. 4 ff. — Daß der Propst sich auf einen Vertrag einließ, der ihn seiner letzten Amtsfunktionen und damit des Restes seines Einflusses im Kapitel beraubte, erklärt sich lediglich aus dem Umstande, daß er sich mehr als Magnat, denn als Kapitelpropst fühlte und daher mehr Wert auf die Einnahmen als auf den Einfluß legte. — Seitdem hat dieser Propst die administratio nicht wieder erhalten. Dagegen hat der nächste Nachfolger des Herzogs Heinrich, der wieder strengere Residenz hielt (man sieht das an den zahlreichen Urkunden, in denen er als Aussteller oder Zeuge erscheint) sich wenigstens die Mitwirkung bei der Bestellung

2 Domherren geführt als: vorstendere der domprovestige.van bevelinghe wegen unses heren hern A., biscopes to Halb. Erst unter dem Propst Friedrich Hake,[1] vielleicht auch schon unter Graf Albrecht von Wernigerode,[2] hat man dann doch wieder auf die alten Zustände zurückgegriffen, wie sie durch die Festsetzungen des Jahres 1341 geschaffen waren, und dabei ist es fortan geblieben.[3]

Die Geschichte dieser fortwährenden Streitigkeiten, Abänderungen, Vergleiche zeigt zur Genüge, daß die Verwaltung der Kapitelgüter durch den ersten Würdenträger des Kapitels seit der Aenderung der Präbendalverhältnisse um 1200 unzweckmäßig geworden war. Man fragt sich, warum das Kapitel trotz wiederholtem, längere Zeit dauerndem Abweichen von dem alten Prinzip dennoch immer wieder zu ihm zurückkehrte und nicht vielmehr die Kapitelgüter dauernd in eine Kommissionsverwaltung gab, wie deren so viele zu anderen Zwecken eingerichtet waren. Die Antwort ergiebt sich aus den besonderen Verhältnissen einer Güterverwaltung. Der Propst war durch seine Verwaltung der Gutsherr aller auf den Kapitelgütern wohnenden Bauern, ferner der Lehnsherr der Ministerialen des Kapitels; er nahm ihre Abgaben entgegen, er war ihr Gerichtsherr.[4] Wurde ihm nun die Verwaltung abgenommen, so hätten diese persönlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Gutssassen aufgehört; für den damaligen Rechtsverstand aber wäre es zugleich unfaßbar gewesen, daß eine Korporation oder eine Kommission guts- oder lehnsherrliche Rechte ausübte;[5] man hätte also doch wieder einen höheren Beamten des Kapitels, etwa den Dekan, mit der Verwaltung beauftragen müssen, und dann hätte sich das alte Spiel wiederholt. Auf der anderen Seite bestand die Möglichkeit, dem Propste nur die Verwaltung zu nehmen und ihm die guts- und lehnsherr-

des die Administration ausübenden Beamten gesichert, sowie eine gewisse Kontrolle seiner Thätigkeit. IV, 2994: de domprovest unde dat capittel schullen von staden an mit eynander setten eynen vorstender, den dat capittel darto benomet ....; de vorstender schal iowelkes jares twischen Oculi unde Letare dem domprovest unde capittele rekenen von aller upname unde utgitt, bei Abwesenheit des Propstes ihm auf Verlangen eine Kopie der Rechnungsablage einsenden.

[1] IV, 3361 a. 1418.

[2] IV, 3028 ist nur von einer 5jähr. Abtretung die Rede.

[3] Die auf S. 47, Anm. 5 dargelegten Schäden blieben also; um 1418 (IV, 3361) finden sich genau dieselben Klagen, wie um 1341 und 1313.

[4] Ueber die Bedeutung dieser Stellung s. § 16, 2.

[5] Es ist für den Rechtsverstand der damaligen Zeit bezeichnend, daß die Ministerialen des Kapitels als ministeriales prepositure, ecclesie nostre, b. Stephani, aber nie als minist. capituli erscheinen.

lichen Rechte zu lassen.[1] Diese Trennung hatte man bei den verschiedenen cessiones administrationis eintreten lassen,[2] aber sie bewährte sich offenbar nicht in dem Maße, daß man sie zu einer dauernden umschaffen konnte. Man kann das aus gelegentlichen Bemerkungen in den Urkunden schließen:[3] Ihnen zufolge haben die mit der administratio betrauten Kapitelbeamten mit den Gutssassen, denen eine solche Trennung etwas Ungewohntes war, die größten Schwierigkeiten gehabt, wohl aus dem einfachen Grunde, weil hinter ihnen nicht die Autorität des Guts- oder Lehnsherrn stand. So erschien auch dieser Trennung gegenüber das Alte doch als das Bessere, zu dem man trotz vieler übler Erfahrungen immer wieder zurückkehrte. — Die Stellung des Propstes innerhalb des Kapitels hat unter dem gespannten Verhältnis zwischen ihm und den Domherren natürlicherweise außerordentlich gelitten. Er blieb zwar nominell stets der erste Würdenträger, aber an thatsächlicher Bedeutung überragte ihn seit ca. 1300 bei weitem der Dekan. Es ist bezeichnend, daß die Statuten[4] nur ein Ehrenrecht des Propstes erwähnen.

§. 9. Der Dekan.[5]

Das Amt des Dekans ist weder der Regel des Chrodegang, noch der Aachener Regel bekannt, erscheint jedoch bereits in den ersten Zeugenreihen der Halberstädter Urkunden. Seine Funktionen zeigen, daß das Amt ursprünglich zur Unterstützung der Propstei eingerichtet war. Der Dekan erhielt die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels, die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Disziplinargewalt über die Kanoniker, kurz den weniger äußere Ehre einbringenden und mühevolleren Teil der Thätigkeit des Propstes. Zuerst[6] wird in den Urkunden die Disziplinargewalt erwähnt. Die Form der Ausübung dieser Gewalt, die sich über Kanoniker und Vikare erstreckte,[7] kennen

[1] Für die Zusammenstellung dieser Rechte verweise ich wieder auf § 16.

[2] III, 2326. IV, 2994.

[3] Daß die Kapitelbeamten bei einer cessio administrationis seitens des Propstes große Schwierigkeiten im Eintreiben der Abgaben hatten, folgt aus der wiederholt sich findenden Bestimmung: Der Propst solle die mit der Propsteiverwaltung beauftragten Kapitelbeamten truweliken vordedingen unde vorderen darto, daß sie die Abgaben vollständig eintreiben könnten cfr. IV, 2994, Z. 63 f., und damit er es thue, erhielt er sogar einen Teil der Abgaben, a. a. O. Z. 75 ff.

[4] IV, 3311.

[5] In den Urkunden wird er bezeichnet als: decanus maioris ecclesie (I, 130), decanus b. Stephani (I, 266); später meist als maior decanus. Ueber seine Einnahmen haben sich einige Nachrichten in I. 602. III, 1811. 2326. IV, 3361 erhalten.

[6] I, 456. 457.

[7] I, 456. IV, 3311.

wir erst aus den im Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschriebenen Statuten.[1] Damals war die correctio vel emendatio defectuum canonicorum an die Zustimmung des Kapitels gebunden,[2] d. h. sie geschah in einer Kapitelversammlung, die der Dekan ad hoc berief,[3] der er präsidierte,[4] und in der er als Ankläger auftrat;[5] der Angeklagte erhielt einen Verteidiger aus der Zahl der Domherren, mit dem er sich in einem anderen Zimmer beraten durfte; das Urteil wurde von der Versammlung gefällt,[6] vom Dekan vollstreckt.[7] — Hier wird die Disziplinargewalt in Wirklichkeit von der Versammlung der Domherren ausgeübt; ursprünglich aber hat der Dekan in dieser Beziehung selbständiger gehandelt. In der ganzen Geschichte des Domkapitels zeigt sich die Tendenz zur Abschwächung der Gewalt des Einzelnen und zur Stärkung der Rechte des Ganzen.[8] Der Dekan blieb verhältnismäßig am längsten von allen Amtsinhabern selbständig und ist auch nie so abhängig geworden wie der Propst. Nach den Statuten, die aus den Jahren 1200—1210 stammen, war er befugt, dem nachlässigen Kanoniker ein monitum und auch schärfere Strafen zu erteilen; die Notwendigkeit einer Zustimmung des Kapitels wird nicht erwähnt.[9] Dasselbe ist von der Bestimmung des Jahres 1241 zu sagen, der zufolge der Dekan den Kanoniker für längere Zeit beurlauben kann.[10] Die

[1] IV, 3311. Die ersten Statuten finden sich erst aus dem Anfang resp. Mitte des 13. Jahrh.; so auch in Merseburg zuerst 1265, cfr. Kehr 316; alle genaueren Nachrichten über die Kapitelämter stammen erst aus dem 14. Jahrhundert.

[2] Decanus omnes defectus quoad dominos capitulares de consensu capituli sui et quoad vicarios solus fideliter debet emendare et corrigere a. a O. Z. 49 f.

[3] Decanus, si voluerit aliquos excessus suorum dominorum redarguere, convocabit capitulum ac dominos presentes.

[4] Dec. tenebit verbum in capitulo.

[5] Dominis convocatis dicet coram ipsis: domine N., vos accuso de tali re.

[6] A. a. O. Z. 67 ff.

[7] Z. B. III, 2151.

[8] Zur Zeit der vita communis war der Kapitelbeamte relativ unabhängig. Um 1225 mischte sich das Kapitel zum ersten Male in der Weise in die Amtsthätigkeit eines Beamten, des Propstes, daß er hinsichtlich gewisser Amtsfunktionen an die Zustimmung des Kapitels gebunden wurde; wir haben § 8 gesehen, wie schnell auf diesem Wege fortgeschritten wurde.

[9] I, 456 f.

[10] II, 705: per licentiam decani (nicht capituli) absens. Dazu stimmen die den Dekan betr. Bemerkungen in der Wahlkapitulation des Merseburger Bischofs Friedrich (Kehr 316) a. 1263—65: Si episcopus negligens fuerit . . ., ad preceptum decani (nicht capituli) cessabitur a divinis . . . . . Decanus canonicos vicarios secundum consuetudinem capituli judicabit . . .

erste urkundliche Nachricht über die Einschränkung dieser Selbstständigkeit stammt aus dem Jahre 1366,[1] und aus gewissen Gründen scheint mir die Einschränkung in der That in dieser Zeit erfolgt zu sein.[2] Ueber die Leitung der sonstigen inneren Angelegenheiten (Vorsitz in den Kapitelversammlungen,[3] Ernennung der Kapitelbeamten und Entgegennahme ihrer Rechnungsablagen,[4] Kontrolle über den baulichen Zustand des Domes und der zu ihm gehörigen Gebäude,[5] Revision der Kurien)[6] sind wir ebenfalls erst aus späterer Zeit unterrichtet; man kann nur sagen, daß diese Geschäfte mit der Zeit zahlreicher und umfassender geworden sind; das Genauere entzieht sich unserer Beobachtung.

Diese Befugnisse sicherten dem Dekan den größten Einfluß im Kapitel;[7] denn da die Autorität, die ein Amt genießt, sich nach der Macht zu richten pflegt, die mit ihm verbunden ist, so mußte der Dekan vermöge seiner Korrektionsgewalt bald eine größere Autorität unter den Domherren gewinnen als der Propst. Eine Konkurrenz zwischen dem Propst und seinem ehemaligen Hülfsbeamten ist schon am Anfang des 12. Jahrhunderts zu beobachten; es ist sicher nicht zufällig, daß bei der Bischofswahl im Jahre 1135 an der Spitze der canonici saeculares der Dompropst steht und sich von ihnen zum Bischof wählen läßt,[1] während die Gegenpartei der can. regulares vom Dekan geführt wird.[2] Später mußten dann die beständigen Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel notwendigerweise das Ansehen des Dekans über das des Propstes erhöhen. — Eine schon in § 8 erwähnte Folge jener Streitigkeiten war es, daß um 1300 auch die Erledigung der äußeren Angelegenheiten des Kapitels auf den Dekan überging.[3] Er war seitdem der Repräsentant des Kapitels nach Außen hin: er leitete die Korrespondenz,[4] führte die nötigen Verhandlungen,[5] bestimmte die Gesandten[6] und erledigte die einschlägigen laufenden Geschäfte unter Zuziehung mehrerer Domherren, mit denen er die betr. Sachen beriet.[7] — Eine andere Folge war, daß der Dekan auch bedeutenden Einfluß auf die Administration der Propstei gewann. Schon aus dem Jahre 1297 erfahren wir durch eine gelegentliche Bemerkung, daß der Dekan Anteil an der Remterverwaltung gewonnen hatte;[8] dadurch übte er neben dem cellerarius, dem ursprünglichen Remterbeamten,[9] eine Kontrolle über die Lieferungen des Propstes. Im Jahre 1313 setzte er dann durch, daß er für den Fall einer cessio amministrationis prepositure zusammen mit 2 Senioren die amministratio erhielt und daß der Propst ihm zeitig die Mitteilung von der Notwendigkeit

[1] IV, 2713: decanus aut senior capituli et capitulum pertinaces inclaustrabit etc. Nur III, 2151 a 1325 heißt es bei einem besonders schwierigen Disziplinarfalle: per decanum pro arbitrio capituli compelletur. Aber das ist immer noch etwas anderes, als wenn es heißt: dec. et capitulum.

[2] Ich entnehme das einem Vergleich von III, 2326 u. IV, 2994: Dort wird bestimmt, daß der Dekan bei einer cessio die Administration 2 Domherren übertragen solle, und diese haben ihm unbedingt zu gehorchen; hier soll dasselbe durch das Kapitel geschehen. In der Zwischenzeit ist also die Selbständigkeit des Dekans eingeschränkt worden, d. h. zwischen den Jahren 1341 und 1366. Daher liegt es nahe, die Einschränkung mit der Absenz des damaligen Domdekans Albrecht Gotgemak in Verbindung zu bringen, der von 1363–90 nur ausnahmsweise in Halberstadt residierte, weil er zugleich Kanonikus in Lübeck war und dort residierte cfr. IV, 2896. Es war das erste Mal, daß ein Dekan längere Zeit absent war; die Domherren mochten keine Neigung empfinden, seinem Vertreter, dem senior, dieselben Disziplinarrechte zuzugestehen. Ueber die Disziplinargewalt selbst werde ich § 15 handeln.

[3] IV, 3311: Dec. convocabit capitulum, tenebit verbum, juxta maiora et saniora vota omnia negotia pertractet.

[4] In communi septimana decanus faciet novos officiales . . . Ueber die Rechnungsablage cfr. IV, 3380.

[5] Quotiescunque in ecclesia aut extra aliquid est reformandum, decanus faciet canonicos convocari etc. cfr. IV, 3297.

[6] Dec. in communi septimana cum dominis de capitulo visitabit omnes curias, ut edificia in esse conserventur.

[7] Man erkennt die bedeutende Stellung des Dekans schon daran, daß er in den bischöfl. Urk. der ersten Zeit ständig neben dem Propst als Zeuge erscheint und mit dem Propst zusammen vor den übrigen Kanonikern genannt wird. In den vom Domkapitel ausgestellten Urk. ist die ständige Formel: W. Dei gratia prepositus, B. decanus totumque Halb. ecclesie capitulum.

[1] I, 180.

[2] I, 179.

[3] In § 8 wurde der Vorsitz in der Generalsynode (III, 2017) als ein Anzeichen dieser Thätigkeit angeführt; der Bischof würde ihn dazu nicht berufen haben, wenn er nicht der ordentliche Vertreter des Kapitels gewesen wäre. Im Jahre 1315 (III, 2073) führte der Dekan (und nicht der in Halb. residierende Propst cfr. III, 2072 und 2075) die Verhandlungen über die Erbschaft des letzten Aschersleber Grafen.

[4] IV, 3311: litteras ecclesie adscriptas aperiet ac responsa dabit. Die Antwortschreiben wurden von einem dazu bestellten Vikar geschrieben, dem notarius capituli et dominorum, der dafür aus der Fabrik 1 Mk. erhielt (cfr. das wiederholt zitierte Fabrikregister 1366/7 S. 10); dann wurden sie von dem Siegelbewahrer revidiert und schließlich auf besonderen Kapitelbeschluß hin mit dem Siegel versehen a. a. O. Z. 80 ff.

[5] III, 2073. IV, 3352.

[6] Der Dekan konnte bei seinen vielen Amtsgeschäften nicht selbst Gesandter sein; er nahm daher zu Gesandten die Domherren, die ihm dazu fähig schienen. 1417 wird bestimmt, daß er abwechseln soll (das Nähere cfr. IV, 3352.)

[7] Ein abusus, der 1425 geändert wird: zu jedem Geschäft sollen alle residierenden Domherren hinzugezogen werden cfr. IV, 3428 und § 14, 1.

[8] II, 1673.

[9] s. § 10, 1 und 11, 2.

einer cessio machen mußte.[1] Auf den Dekan kam es seitdem an, ob die cessio angenommen wurde oder nicht; der Propst wurde in gewisser Weise von ihm abhängig. Diese allmächtige Stellung verbesserte der Dekan im Jahre 1341 noch durch eine weitere Neuerung.[2] Die Uebernahme der administratio an Stelle des Propstes brachte für ihn viele Schwierigkeiten mit sich, er mußte dieselben ungünstigen Bestimmungen über Nichteinhalten der Termine ꝛc. mit in den Kauf nehmen, die für den Propst so unangenehm geworden waren. Er setzte es daher durch, daß er im Falle einer cessio die administratio nicht zu übernehmen brauchte, sondern nur die Oberleitung behielt, indem er die administratores ernannte. Der Propst bedeutete von da an für das Kapitel nur noch wenig, der Dekan alles. Zwar hat das Dekanat, wie wir oben sahen, ebenfalls am Ende des 14. Jahrhunderts durch die Absenz des damaligen Amtsinhabers eine Einschränkung seiner Selbständigkeit erfahren, aber das bezog sich nur auf die Disziplinargewalt. Im übrigen behielt es seine Bedeutung; die Absenz des jeweiligen Amtsinhabers hatte für dieses Amt nicht die Folgen, wie wir sie bei der Propstei kennen gelernt haben. Die Amtsfunktionen gingen einfach auf den Vertreter, den senior capituli, über[3] und kehrten ungeschmälert an den residierenden Dekan zurück.

§ 10. Die übrigen dignitarii (mit einem Anhang über den vicedominus).

1. Der cellerarius war wie der Dekan ursprünglich ein Hülfsbeamter des Propstes; er hatte für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen, nahm die Lieferungen des Propstes in Empfang und verteilte sie auf die täglichen Mahlzeiten und die einzelnen Kanoniker; er führte daher die Aufsicht über die Vorräte und über die für die niederen Dienste in Küche und Keller bestellte Dienerschaft.[4] — Diese Thätigkeit behielt er in Halberstadt auch in der Folgezeit;[5] nur wurde sie allmählich viel umfassender und bedeutender. Namentlich, als seit der Aenderung der Präbendalverhältnisse um 1200 von der Propstei jährlich eine große Menge Naturalien zu bestimmten Zeiten einging, die nicht sofort Verwendung fanden, und daher die früheren primitiven Verhältnisse von Küche und Keller umgeändert werden mußten (das Genauere s. § 17), genügte der eine Beamte, der cellerarius, nicht mehr; es wurde eine besondere sogen. Remterverwaltung geschaffen, deren Leitung der cellerarius erhielt. Für das Nähere dieser Verwaltung, durch deren Leitung der cellerarius eine hervorragende Bedeutung für das Finanzwesen des Kapitels bekam, weise ich auf § 17.

An der Verwaltung der Güter hatte er zunächst keinen Anteil. Als aber diese administratio umfassender wurde und zu den im § 8 geschilderten Streitigkeiten Anlaß gab, wurde der cellerarius auch zu ihr herangezogen; im Jahre 1241 erscheint er an der Verwaltung der Meiereien beteiligt.[1] Die Bestimmung findet sich nicht mehr, seitdem in den Jahren 1307 und 1313 versucht wurde, die Schwierigkeiten der administratio durch Aenderung der Verwaltungsgrundsätze zu beseitigen.[2] Von vornherein aber übte er eine gewisse Kontrolle über die administratio, insofern die Ausübung seiner Thätigkeit von der des Propstes abhängig war, und diese Kontrolle behielt er auch als Leiter der Remterverwaltung: er durfte den Propst bei etwaiger Nachlässigkeit monere et sollicitare, ut ministret prebendas.[3] —

Diese Befugnisse des cellerarius lassen seinen großen Einfluß erkennen. Er erhellt auch aus dem zahlreichen Vorkommen des Amtes in den Urkunden und aus dem mit ihm verbundenen Prälatenrange, der zuerst 1293 bezeugt[4] und auch wohl erst in jenem Jahrhundert dem Amte infolge seiner wachsenden Bedeutung beigelegt ist. —

Außer einigen weniger bedeutenden Rechten und Pflichten des cellerarius[5] ist dann noch zu erwähnen, daß er beständig das Archidiakonat der Stadt Halberstadt zu verwalten hatte.[6]

[1] s. § 8 und III, 1904.
[2] III, 2326.
[3] IV, 2763. 2888. 3311.
[4] Reg. Chrod. c. 26. Reg. Aquisgr. c. 140.
[5] In dem aus dem Jahre 1383 erhaltenen Eide des Kellners gelobt dieser: in divisione prebendarum debemus et volumus esse principales IV, 2970; III, 2326 Z. 35 wird die Verteilung der Wochengelder erwähnt ꝛc.

[1] II, 705: prepositus et cellerarius locabunt per se villicationes, prout melius possunt.
[2] Entweder lieferte von da an der Propst das, was er mußte, oder andere Domherren nahmen sich der Verwaltung an (cfr. S. 45 f. 53). In beiden Fällen brauchte man den cellerarius nicht.
[3] IV, 2970.
[4] cfr. S. 40, Anm. 2.
[5] Als erster Finanzbeamter des Kapitels (s. § 17, 1) war er neben dem Dekan Mitglied der Revisionskommission für die Rechnungsablage der Beamten IV, 3380. — Von den anderen will ich noch erwähnen: daß er zusammen mit dem scolasticus die feierl. Prozessionen leitete, daß er für die Adamsaustreibung am Aschermittwoch (IV, 3181) einen Darsteller des Adam beschaffen mußte ꝛc. (cfr. IV, 2970.) — Er hat die meisten Benefizien zu vergeben: III, 2215. 2262. 2269a. 2436. IV, 2762. 2853. 3008. 3326.
[6] Zuerst erwähnt: I, 354 a. 1194.

Ueber die Bedeutung dieses Amtes wird unten zu handeln sein.[1] Selbstverständlich war er zu strengster Residenz verpflichtet, eine Verpflichtung, die selbst dann aufrecht erhalten wurde, als es bei der Propstei und dem Dekanat nicht so genau mehr mit ihr genommen wurde.[2]

2. Der scolasticus,[3] den die Aachener Regel einführte,[4] hatte die jungen Kleriker zu unterrichten. In Halberstadt hat er die Lehrerthätigkeit noch im 12. Jahrhundert persönlich ausgeübt.[5] Dann hat er sie aufgegeben infolge des Zurückgehens der Domschule, die durch das Aufkommen der Universitäten in ihrer Frequenz empfindlich geschädigt wurde.[6] Seine Schulthätigkeit beschränkte sich seitdem auf die Direktorialgeschäfte der Domschule,[7] auf die Anstellung des rector scolarium und auf die Zahlung eines gewissen Zuschusses an den rector und den

[1] Der cellerarius war als archidiaconus civitatis für Geistlichkeit und Bürgerschaft die wichtigste Persönlichkeit des Domkapitels, da er die meisten Beziehungen zu ihnen hatte und als einziger der Domherren ihnen gegenüber eine amtliche Stellung einnahm.

[2] IV, 2970 a. 1383 cfr. S. 48 u. 52, Anm. 2. — Von Einnahmen sind genannt: Aus der Propsteiverwaltung: 35 mlr. Hafer, 90 sol., 5/8 Mk. pro porcis, wöchentlich 4 pullos und 1 Schock Eier; außerdem die Einkünfte besonderer, dem Kellneramte gehöriger Güter (cfr. III, 2055. IV, 2678 Z. 617).

[3] Mit dem scolasticus hat der in II, 1530 erwähnte episcopus puerorum nichts zu thun. Dieser episcopus war ein puer canonicus, der jährlich für einige Tage vom rector scolarium gewählt wurde, besondere Einnahmen erhielt und mehrere Tage bischöfliche Ehren genoß. cfr. über diese Sitte und ihren Ursprung: Dürr „De episcopo puerorum" Mainz 1755 in Ant. Schmidt „Thes. juris eccles. Germanici" Band III.

[4] cfr. S. 39, Anm. 7.

[5] Noch im 12. Jahrhundert erscheint er bald als scolast., bald als magister scolarum (I, 317) oder magister (cfr. I, 241 mit 242; 295 mit 302); seit I, 341 a. 1193 aber nur noch als scolast., während der magister scolarium von da an ein besonderer Beamter ist cfr. Halb. I, 363. Ebenso erscheinen in Hild. (I, 413) die scolastici zuletzt im Jahre 1182 als magistri scolarium. Danach ist Hinschius II, 101 zu korrigieren.

[6] Das Aufhören der Bezeichnung des scolasticus als des magister scolarium (s Anm. 5) und die Konzilienbeschlüsse, die einem gänzlichen Verfall der Domschulen vorbeugen sollten, (c. 1. conc. Later. 1162 u. c. 4. X de magist. V, 5. cfr. auch den Beschluß des 3. Lateranense a. 1179. Mansi 22) fallen in dieselbe Zeit. Die Domschule blieb zwar bestehen, aber die Domicellen zogen es vor, ihre Studien an den Universitäten zu betreiben. (Die erste statutarische Regelung dieses Universitätsbesuches II, 705 a. 1241. Für spätere Zeit cfr. IV, 2704 (Beispiel) u. IV, 3311.) Da nun ihre Heranbildung zu Domherren die Hauptaufgabe des scolasticus gewesen war, so ist es begreiflich, daß er die Lehrthätigkeit künftig anderen überließ.

[7] IV, 3311: disponit scholam.

cantor.[1] Zugleich übte er die Disziplinargewalt über alle welche noch nicht emanzipiert waren, d. h. über alle, welche die Domschule oder eine Universität besuchten, um sich für ein geistliches Amt in der Halberstädter Diözese vorzubereiten.[2] Diese Gewalt erstreckte sich auch über die anderen Halberstädter Schulen.[3] — Von den übrigen Pflichten des scolasticus erwähne ich noch

[1] a. a. O. Z. 54 f. scholasticus dabit rectori scholarium pro examine duas marcas Brandenb, item cantori pro cantu scholo tantum.

[2] a. a. O. Z. 59 f. scholasticus solus habet jurisdictionem in dominos, vicarios et alios beneficiatos in sacris ordinibus non constitutos.

[3] Halb. I, 363: alle Schüler der Stadt leben sub disciplina scolastica et magistrorum regimine, cfr. auch den Schluß der Urk. — Wir hören über diese Schulen etwas Näheres erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Jedes Stift hat an seiner Schule einen magister scolarium angestellt, der sich hauptsächlich durch das Schulgeld bezahlt machte (IV, 3311, Z. 23), mitunter auch als Vikar an der betr. Kirche fungierte (S. Pauli 93. III, 2379); für das Domstift sind außer diesem rector noch verschiedene collaboratores bezeugt (IV, 3311). Die Schüler haben freie Schulwahl; da jedoch die Domschule zu wenig Schüler hatte, so wurden ihr 1316 alle Schüler aus der Martiniparochie zugewiesen (Halb. I, 363) und damit ein gewisser Stamm gesichert. Ein Teil der Schüler führte ein gemeinschaftliches Leben (III, 2379: die dormitoriales oder III, 2225: scolares de dormitorio; S. Pauli 75. Halb. I, 407: pauperes scholares in dormitorio); für sie, die sogen. pauperes scolares, waren besondere Einkünfte angewiesen (S. Pauli 40. 49 75. S. Bonif. 106. 139. Für U. L. Frauen cfr. IV, 2645) die beim Domstift von der Propstei und einzelnen Domherren verwaltet wurden (IV, 3361: die Propstei liefert den korscholeren: Weizen, Roggen, Gerste, 18 sol. ad expensas pauperum, 5 sol. to oren platten to makende), bei den Kollegiatstiftern meist vom cantor (S. Pauli 75 cfr. mit 49). Diese Einkünfte zerfielen in verschiedene portiones; diejenigen scolares, welche eine solche portio besaßen, hießen scol. sportenses; ihre Zahl war eine beschränkte (S. Pauli 75); die übrigen, die gratenses waren auf Memoriengelder angewiesen oder andere milde Stiftungen (III. 2173. IV, 2678. III. 2225: scolaribus nostris de dormitorio ad victum cotidianum in quadragesima tunnam allecium (Tonne voll Heringe). — Alle Scholaren waren zum Chordienst verpflichtet, vor allem zum Chorgesang, der vom cantor (s. § 12, 2) geleitet und eingeübt wurde (IV, 3311. Daher wird der cantor sehr häufig bei Memorien bedacht: III, 2173. 2354. 2414 ꝛc.). Zugleich wurden sie häufig von den Kanonikern oder Vikaren zu ständigem oder vorübergehendem Dienst herangezogen (IV, 2678, Z. 460: scolaris vicariorum. III, 2309. Fabrikregister S. 19: scolaris oder choralis thesaurarii); die Kanoniker wählten sich den betr. Schüler aus, verwandten ihn im Gottesdienst als Chorknaben und bezahlten ihn dafür (IV, 2678, Z. 521: scolaris, qui juvat sacerdotem in officiatione cfr. IV, 2628. S. Pauli 75. S. Bonif. 106); es wird darüber geklagt, daß diese Beschäftigungen die Schüler zu oft in Anspruch nähmen und ihnen Gelegenheit gäben evagandi (S. Pauli 75). Die Kontrolle über den Chordienst der Scholaren übte der cantor (S. Pauli 75). — Die Domicellen nahmen eine besondere Stellung ein; sie besuchten ebenfalls die Schule, waren aber nicht mehr, wie zuletzt im 12. Jahrhundert, zur vita communis verpflichtet, hatten auch besondere, ihrer späteren Würde

die Oberleitung aller Prozessionen.[1] — Wie alle Würdenträger, hielt auch er sich einen capellanus für Korrespondenz ꝛc.[2]

3. Der camerarius[3] darf weder mit dem bischöflichen camerarius verwechselt werden, dessen Amt stets von einem Ministerialen bekleidet wurde, und der zum Zeichen der bischöflichen Dienstbarkeit meist als camerarius noster in den bischöflichen Urkunden erscheint,[4] noch auch mit einem der camerarii, die zum Gesinde des Kapitels gehörten.[5] Seine einzige urkundlich bezeugte Thätigkeit ist jurisdiktioneller Art; er war 2. Instanz für alle Streitigkeiten unter dem Domgesinde und dem Gesinde der einzelnen Domherren[6] und war dadurch eine Art obere Aufsichtsbehörde über das niedere Personal des Domstifts. Sehr bedeutend ist seine Thätigkeit nicht gewesen, denn er wird a) nicht in den Statuten erwähnt, b) hat er nebenbei noch andere Dignitäten bekleiden können, eine Kumulation, die bei den bisher besprochenen, den Inhaber stark in Anspruch nehmenden Aemtern nicht vorkam.[7]

4. Das Amt des portenarius,[8] das nach der Auflösung der vita communis keinen rechten Zweck mehr hatte, scheint in Halberstadt als bloße Einnahmestelle fortbestanden zu haben;[9] denn von irgend welcher Thätigkeit dieses Amtsinhabers ist nirgends die Rede. Es sind aus den Urkunden nur 5 portenarii zu belegen.

5. Die Aemter des custos[10] und thesaurarius sind stets von einem Domherrn versehen worden; derselbe Domherr

entsprechende gottesdienstliche Pflichten. Wenn sie, wie es wohl meist der Fall war, Universitäten besuchen wollten, mußten sie den scholasticus und cantor um Erlaubnis angehen und das Schulgeld an den rector scholarium weiter bezahlen (IV, 3311).

[1] Hierin assistierten ihm einmal der cellerarius (IV, 2970), andererseits der rector scolarium nebst seinen Kollaboratoren, denen er dafür am Prozessionstage ein prandium ausrichtete IV, 3311.

[2] III, 2149. Erwähnt werden Kapläne des camerarius III, 2122. 2149; des Dekans II, 1481; des cellerarius III, 2436. Als Kapläne sind durchweg Domvikare bezeugt.

[3] II, 801: officium majoris camere; IV, 2642: cameraria. — Viele Urk. handeln von Kämmereibesitz: II, 801. 1352. III, 1812. 1832. 1850. 1889 ꝛc. Die Einkünfte beliefen sich auf 30 Mk. (IV, 2822. cfr. IV, 2642).

[4] II, 831. III, 1821.

[5] cfr. § 13.

[6] I, 167 a. 1133. Eine Dorsualbemerkung der Urk. bezeugt die Fortdauer dieser Thätigkeit im 14. Jahrhundert.

[7] Es wurden z. B. kumuliert das Kämmerer- u. Pförtneramt Halb. I, 312.

[8] II, 724: beneficium porte. II, 728: officium porte.

[9] Für seine Einnahmen cfr. auch II, 1161.

[10] II, 1181: officium custodie. Ueber die mehrfach genannten custodes cfr. § 13.

nannte sich bald custos, bald thesaurarius.[1] In den Statuten kommt die uralte Verschiedenheit beider Aemter noch deutlich zum Ausdruck, indem dem custos die Sorge für die Reliquien und kirchlichen Kostbarkeiten, dem thesaurarius die Sorge für die zum Gottesdienste nötigen Paramente und Utensilien auferlegt wurde.[2] Aber gerade darin zeigt sich, daß die Befugnisse der Amtsinhaber sich vermischt hatten; denn in alter Zeit war es gerade umgekehrt gewesen.[3] — Der custos erhielt die Einnahmen, die unter der Bezeichnung „ad candelam“ eingingen;[4] von ihnen und der zur Kustodei wie zu jeder Kapiteldignität gehörenden Gütern mußte er die für den Gottesdienst notwendigen Ausgaben bestreiten,[5] und nur bei besonderen Gelegenheiten steuerte die Fabrik eine gewisse Summe bei.[6] Schon früh finden wir eine Reihe von Unterbeamten des custos, so daß er — etwa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — die Thätigkeit eines Verwaltungschefs ausübte.[7]

6. Anhangsweise bespreche ich hier das Amt des vicedominus.[8] Wir finden in Halberstadt im 12. Jahrhundert 2 Vizedominate. Das eine ist ein bischöfliches Amt, das von bischöflichen Ministerialen bekleidet wurde[9] und in derselben Familie erblich erscheint.[10] Ueber die Thätigkeit dieses vicedominus ist nichts gesagt; ich vermute, daß er mit der bischöflichen Mensalverwaltung zu thun gehabt hat.[11] Der letzte

[1] cfr. I, 222a mit 224; III, 1746 mit 1756; IV 2618 mit 2625 ꝛc.

[2] IV, 3311: clavigeri semper una cum custode reliquias aperient et claudent . . .; thesaurarius . . . preparabit absconsas (Laternen) tam pro rectori scholarium quam choralibus . . . et portabit . . . pixidem (in qua reponuntur hostiae consecratae: Du Cange).

[3] Schneider a. a. O. S. 99.

[4] Bei den Stiftungen zu Memorien erscheint regelmäßig ein Posten: ad candelam III, 2414. IV, 2678 ꝛc., z. B. IV, 2714: 6 den. domino thesaurario pro candela nocturnali. — Die Pfarrer derjenigen Archidiakonate, die nicht von Domherren verwaltet wurden, mußten eine jährliche Abgabe ad concinnanda luminaria maioris ecclesie an den custos zahlen I, 147. 284.

[5] III, 2414. IV, 2678. 2715. Die Einkünfte betrugen: 25 Mk. (IV, 2661), d. h. nach Abzug der Abgaben.

[6] Fabrikregister S. 9: in die b. Stephani domino thesaurario $^1/_2$ mr. us. = 16 sol., quos Lengede (ein Unterbeamter) recepit pro luminibus faciendis.

[7] Vgl. § 12 und 13.

[8] Das Amt ist weder von Hinschius noch von Schneider erwähnt.

[9] I, 109. 143 ꝛc.: vicedominus Halb. curie. Er rangiert als Zeuge nach dem Stiftsvogt und vor dem Stadtpräfekten (I, 151).

[10] cfr. I, 109 u. 143.

[11] Wichtig ist I, 142: der dort erwähnte Ministeriale Engelmarus, der dem Kloster Huysburg einen von dem vorigen Bischof geschenkten Zehnten

Ministeriale, der das Vizedominat bekleidete, machte sich durch Amtsübergriffe mißliebig;[1] aus dem Grunde, wie es scheint, ging das Amt ein; es wurde zunächst einem nobilis übertragen;[2] 1174 erscheint es dann zum letzten Mal.[3] Neben diesem Vizedominat wird seit 1120 ein zweites genannt, das von Domherren bekleidet wurde.[4] Auch dies war ein bischöfliches Amt,[5] darf nicht etwa unter den Kapiteldignitäten aufgezählt werden.[6] Aus dem 13. Jahrhundert sind wir durch eine gelegentliche Bemerkung über die Thätigkeit dieses Amtsinhabers unterrichtet; er erscheint dort als berechtigt zur Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, welche mit der des archidiaconus konkurriert,[7] nahm also dieselbe Stellung ein, wie später der officialis (s. § 20). Da er nun zudem seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts so gut wie ganz aus den Urkunden verschwindet, d. h. seit der Zeit, da der officialis aufkam, so liegt es nahe, den Rückgang der Bedeutung des Vizedominats mit dem Aufkommen des Offizialats in Verbindung zu bringen.[8] Der Bischof ernannte zwar auch dann noch immer einen Domherrn zum vicedominus,[9] aber es erschien ihm aus bestimmten Gründen vor-

fortgenommen hat, ist mit dem I, 143 erwähnten vicedominus identisch; eben als vicedominus beanspruchte er jenen Zehnten für den Bischof; folglich bezog sich sein Amt doch wohl auf die Güterverwaltung. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß, sowie das Vizedominat als Ministerialamt nicht mehr in den Urkunden genannt wird, der camerarius erscheint, der nachweislich für die Mensalverwaltung bestellt war cfr. z. B. III, 1821.

[1] I, 142.

[2] I, 267: er rangiert als Zeuge nach dem Stiftsvogt und vor den übrigen nobiles. I, 276 sogar vor dem Stiftsvogt.

[3] I, 276. Auch in Hild. (z. B. I, 231) erscheint unter den laici liberi als Zeuge: B. vicedominus et ecclesie advocatus (I, 239) und seit 1181 (I, 407) ein geistl. vicedominus.

[4] Zuerst I, 147.

[5] Das folgt: a) daraus, daß es in den Kapitelstatuten nirgends erwähnt wird; b) daraus daß kein Kollegiatstift dies Amt hat; es giebt nur einen viced. Halb. (cfr. IV, 3397); c) daraus, daß er in den bischöfl. Urkunden viced. noster genannt wird.

[6] Dies ist in dem Register des Urkundenbuches geschehen.

[7] S. Pauli 47: Die Bauern von Hohndorf sind verpflichtet, an das Stift S. Pauli einen Zehnten zu zahlen; zahlt ein Bauer bis Martini nicht, so soll ihn der zuständige Archidiakon exkommunizieren. Bei Nichtachtung der Exkommunikation archidiaconus denuo requisitus necnon vicedominus Halb., si archidiaconus negligens extiterit, in villam totam ponet ecclesiasticum interdictum. — Die beiden Vizedominate haben also nichts miteinander zu thun, wie das ja auch aus ihrem Nebeneinandervorkommen erhellt.

[8] Die erste Urkunde eines Offizials III, 1780 a. 1305.

[9] Seit 1325 (III, 2141) verschwinden die vicedomini aus den Urkunden. Daß es aber stets vicedomini gegeben hat, folgt aus ihrer gelegentlichen

teilhafter, mit seinen Amtsfunktionen einen anderen Beamten zu betrauen.[1] Das Vizedominat ist also seit dem 14. Jahrhundert nur ein Titel gewesen.

2. Die unter den Domherren wechselnden Aemter.

§ 11. Die divisores, magistri refectorii, magistri operis seu fabrice, magistri monete, magistri vini, clavigeri, der Siegelbewahrer.

Mit der Bedeutung und dem Reichtum des Kapitels wuchs seine Geschäftslast. Bald reichten die alten officia nicht mehr aus, um alle Geschäfte zu bewältigen, zumal seitdem die officia zu dignitates geworden waren. Man beschloß daher, zur Entlastung der alten Amtsinhaber auch die übrigen Domherren nach einem gewissen turnus zu den Geschäften heranzuziehen; den turnus leitete der Dekan.[2] Es galt dabei als Prinzip, meist 2 Domherren für dasselbe Geschäft zu bestimmen und sie nicht länger als ein Jahr amtieren zu lassen.[3]

1. Noch zur Zeit der vita communis resp. um die Zeit ihres Verfalls ist das Amt der divisores eingerichtet worden.[4] Sie hatten die divisio prebendarum und zwar im speziellen die Verteilung der nicht aus der Propsteiverwaltung eingehenden Gelder zu besorgen.[5] Sie waren also Hülfsbeamte des cellerarius, dem schon die Aachener Regel,[6] wenigstens in größeren Kapiteln, solche Unterstützung zugestanden hatte. Seitdem dann die Präsenzgelder eingeführt wurden (s. S. 21), erscheinen sie häufig als divisores presentiarum;[7] eine Aenderung ihrer Thätigkeit bedeutete das nur insofern, als sie künftig einen Teil der von ihnen verteilten Gelder nur an die Anwesenden verteilen durften.[8] Damit war aber keineswegs die Kontrolle

Erwähnung (IV, 2661. 3285) und dem Bestehen einer Vikarie, que dicitur vicedomini (IV, 2994).

[1] Hierüber wird § 20 gehandelt.

[2] IV, 3311: annis singulis in communi septimana dominus decanus faciet novos officiales, videlicet magistros refectorii, structure, monete et vini. Ueber ihre Rechenschaftsablage cfr. IV, 3380. Für die divisores IV, 3311, Z. 98 ff. Nur der turnus der clavigeri war ein für alle Mal geregelt; die Gründe s. Nr. 5.

[3] cfr. Anm. 2. Die Zweizahl ist bezeugt durch II, 1517. III, 2173 und das wiederholt zitierte Fabrikregister.

[4] Zuerst I, 414.

[5] I, 414. 456.

[6] cfr. den über den celler. handelnden §.

[7] IV, 3311 Z. 98 ff. u. Z. 117 f., aber auch noch wie bisher als divisores IV, 2678, Z. 199.

[8] Sowohl vorher (I, 414. 456) wie nachher (III, 2151. IV, 2713' gehen die Gelder, die sie verteilen, aus Stiftungen, von den Obedientiarien)

über die Absenz verbunden; diese war dem Dekan vorbehalten, offenbar, weil zu solcher Kontrolle eine gewisse Amtsautorität nötig war.[1] Da die Präsenzgelder zum großen Teil aus Stiftungen stammten[2] und die Höhe dieser Stiftungen eine verschiedene war, so kamen an den Anniversarien und Festen verschieden hohe Beträge zur Verteilung, die im liber divisionum gebucht waren.[3] Nach diesem Verzeichnis mußten die divisores ihre Verteilung einrichten.

2. Viel später ist das Amt der magistri refectorii geschaffen worden. Es wurde schon § 10, 1 erwähnt, daß der cellerarius nach der Umänderung der Präbendalverhältnisse eine Unterstützung bei der Verwaltung der Speicher und Keller, dem sogen. refectorium, erhielt. Zunächst wurde der Dekan an dieser Verwaltung beteiligt.[4] Außerdem wurden ihm für den Verkauf der aus den Lieferungen eingehenden Naturalien (s. § 17) besondere Domherrn ad hoc beigegeben.[5] Daraus entwickelte sich dann allmählich das Amt der magistri refectorii, aber erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist es ein konstantes Amt geworden.[6] Ihre Thätigkeit erscheint jetzt gegenüber der des cellerarius in der Weise abgegrenzt, daß sie die Nemtereinkünfte auf die verschiedenen bezugsberechtigten Personen verteilten und die nicht verwendbaren verkauften, der cellerarius in diesen Dingen mehr eine Oberaufsicht ausübte, gegenüber den Käufern der Naturalien und den Schuldern die Verwaltung vertrat, die Verteilung der Vorräte an die Bezugsberechtigten nur leitete[7] 2c.

Prälaten, Archidiakonen u. a. ein. Die Verwaltung blieb also dieselbe, nur der modus distribuendi änderte sich.

[1] IV, 2713.

[2] Eine Unmenge solcher Stiftungsurk. zur Begehung von Anniversarien ist erhalten: I, 602. II, 989. 1051. 1233 1445 2c.

[3] IV, 2868. Die Zustellung der nach diesem Verzeichnis (entsprechend der Anzahl der anwesenden Domherren) verteilten Gelder an die Domherren, Vikare 2c. geschah durch Unterbeamte (s. § 13). Ich erwähne noch, daß die divisores nach ihrer Ernennung einen Eid ablegen mußten IV, 3311.

[4] II, 1673: prebenda per decanum et cellerarium nostros . . . de nostro refectorio ministranda. Später scheint der Dekan sich von dieser Verwaltung zurückgezogen zu haben; denn er wird nirgends mehr erwähnt.

[5] III, 1811. 1904. 2326.

[6] III, 2551. IV, 2970. Vor dieser Zeit sind die mag. refect. augenscheinlich nicht regelmäßig jedes Jahr ernannt cfr. IV, 2656: si aliquo annorum huiusmodi rectoribus caruerimus. Es konnte vorkommen, daß der cellerarius mit seinen Unterbeamten die Geschäftslast allein bewältigte. Darin, daß dieses Amt schließlich ein konstantes wurde, zeigt sich wieder die Tendenz, die Macht des einzelnen Amtsinhabers nicht zu groß werden zu lassen cfr. S. 51.

[7] IV, 2970.

3. Schon im 13. Jahrhundert begegnen die magistri operis seu fabrice.[1] Im Jahre 1220 war der Hauptbau des 1179 zerstörten Domes wiederhergestellt.[2] Da vorher in den Urkunden von einer besonderen Fabrikverwaltung nicht die Rede ist, so ist sie wohl erst nach Vollendung des Neubaues eingerichtet; in früherer Zeit hat sie der Dekan besorgt, der, wie wir S. 52 sahen, auch in späterer Zeit noch die Kontrolle über den baulichen Zustand des Domes und seiner Nebengebäude ausübte, oder ein anderer Amtsinhaber.[3] Die Fabrik hatte feste Einnahmen, welche jene magistri zu verwalten hatten; das Nähere ihrer Thätigkeit werde ich § 17, 3 besprechen.

4. Die nur einmal[4] erwähnten magistri monete können erst nach dem 23. August 1363 eingerichtet sein; denn von diesem Tage datiert die Urkunde, der zufolge der damalige Bischof dem Domkapitel und dem Rate der Stadt die Münze überläßt.[5] Kapitel und Rat übten seitdem gemeinschaftlich die Münzpolizei,[6] und die vom Kapitel dazu beorderten Beamten waren eben die genannten magistri monete.

Wann die magistri vini[7] zur Unterstützung des cellerarius bestellt worden sind, geht aus den Urkunden nicht hervor.

5. Das Amt der clavigeri[8] erscheint als eine Abzweigung von der Kustodei resp. dem Thesauriat. Sie führten die Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort der Kapitelkleinodien und Reliquien,[9] sowie zum Archiv des Kapitels.[10] Durch die Einrichtung dieses Amtes wurde den dignitarii (Kustos und Dekan) die freie Verfügung über die Kostbarkeiten des Kapitels, namentlich aber über den Urkundenschatz entzogen; der die Korrespondenz des Kapitels leitende Dekan konnte nur in ihrem Beisein das Archiv betreten. Man begreift daher, daß der Dekan diese

[1] Zuerst II, 1517 a 1288. Auch genannt: bumestere to dem buwe IV, 2941; meystere der fabriken IV, 3127; magistri structure IV, 3311; procuratores fabrice III, 1907 etc., vorher (Halb. I, 203) heißt es: ille, qui preest operi eccles. s. Stephani.

[2] cfr. I, 287 und 522.

[3] Halb. I, 203.

[4] IV, 3311.

[5] Halb. I, 527.

[6] Kapitel und Stadt setzen den Münzmeister und bestimmen die Währung. Dann heißt es a. a. O.: were ok dat ere müntmester nicht also enhelde witte unde wichte, also se eder de se darto setten (nämlich die mag. monete) overen quemen, dem mogen unse capittel unde borger varen unde halden, wu se des overen komen sin.

[7] IV, 3311.

[8] IV, 3311.

[9] IV, 3311: clavigeri semper una cum custode reliquias aperient et claudent . . .

[10] Die sogen. clausura cfr. IV, 3375. 3428.

Beamten nicht zu ernennen hatte, sondern daß ihr turnus in anderer Weise geregelt war.[1] Uebrigens durften auch die clavigeri das Archiv nur auf ausdrücklichen Kapitelbeschluß hin betreten.[2] — Während das große Kapitelsiegel (sigillum majus) im Archiv bewahrt wurde, also der Obhut der clavigeri anvertraut war, befand sich das kleine, täglich zur Korrespondenz gebrauchte Siegel (sigillum ad causas) in den Händen eines besonderen Domherrn, der, wie schon S. 53, Anm. 4 erwähnt wurde, die vom Kapitelnotar angefertigten Briefe des Kapitels revidierte und dann auf Geheiß des Dekans und Kapitels mit eben diesem Siegel versah.[3] Gegen einen Mißbrauch schützte sich das Kapitel durch den von dem betr. Domherrn bei der Uebernahme abgelegten Eid, in dem er treue Verwaltung geloben mußte.[4] — Auch dieses Amt, wie das der clavigeri, ist erst im 14. Jahrhundert entstanden.[5]

6. Zum Schluß möchte ich bemerken, daß alle diese Aemter, die zur Entlastung resp. Kontrolle der alten Kapitelämter geschaffen waren, sehr unter der Absenz gelitten haben. Wenn man nämlich bedenkt, daß nur 22, höchstens 23 Domherren zur Uebernahme dieser 21 Aemter vorhanden waren, und auf der anderen Seite, daß stets 5—7 absent waren (S. 23, Anm. 3), so ist klar, daß die zu den soeben besprochenen Aemtern ernannten Domherren in vielen Fällen ihre Amtspflichten nicht persönlich ausgeübt haben. Da half man sich nun auf die Weise, daß die eigentliche Geschäftslast einem dafür besonders besoldeten Vikar übertragen wurde.

Wir können diese Erscheinung schon bei den Dignitäten beobachten. Der Propst resp. die Verwalter der Propstei hatten einen Vikar als procurator prepositure;[6] der Dekan ließ die Korrespondenz des Kapitels und das Schreiben der Urkunden

[1] IV, 3311: clavigeri mutabuntur secundum ordinem in choro prepositi descendendo et in choro decani ascendendo. Dies wird IV, 3428 dahin erläutert, daß zunächst der neben dem Propst sowie der auf dem Chore des Dekans zu unterst sitzende Domherr an die Reihe kam, dann die nächstfolgenden auf dem Chore des Propstes in absteigender, auf dem des Dekans in aufsteigender Reihenfolge. Der Dekan nahm die Schlüssel auf dem Generalkapitel in der communis septimana (s. § 14) von den bisherigen clav. entgegen und gab sie den folgenden.

[2] IV, 3375. 3428: und nur in Begleitung von 2 oder 3 Domherren ad tollendam omnem suspicionis maculam.

[3] IV, 3311. Zu diesem Amte sollte nur ein Kanoniker genommen werden: magis in scientiis edoctus IV, 3428.

[4] IV, 3428: juramento fidelitatis prestito sollte ihm das Siegel übergeben werden.

[5] Denn das sigillum ad causas ist erst seit 1316 bezeugt cfr. § 14, 2.

[6] Fabrikregister S. 9.

durch den notarius capituli, einen Vikar, besorgen;[1] der scolasticus ließ sich in der eigentlichen Schularbeit durch den magister scolarium und den cantor vertreten;[2] der custos hatte eine Reihe von Unterbeamten; der cellerarius hatte zusammen mit den mag. refectorii für die Verwaltung des Remters ebenfalls einen procurator.[3] Nur die beiden bedeutungslosen Aemter des portenarius und camerarius blieben ohne Hülfsbeamte. Ferner hatten auch die magistri fabrice einen Vikar als Prokurator, über dessen Thätigkeit wir aus dem Fabrikregister des Jahres 1366/67 sehr genau unterrichtet sind.[4] Wir sehen daraus, daß sich die Thätigkeit der magistri auf die Kontrolle beschränkte, daß sie die Verantwortung dem Kapitel gegenüber trugen, alles andere aber vom procurator besorgt wurde. Auch die divisores presentiarum haben einen procurator gehabt, denn es wird ihrer Absenz gelegentlich gedacht.[5]

Alle diese procuratores sind erst aus dem 14. Jahrhundert bezeugt; natürlicherweise, denn erst damals wurde die Absenz zahlreicher. Also ist im 14. Jahrhundert mit sämtlichen Kapitelämtern, auch den jährlich wechselnden, nur die Leitung, nicht die Ausübung der Amtspflichten verbunden gewesen. Da nun zudem die Dignitare einen ständigen Vikar für ihre gottesdienstlichen Pflichten, einen Kaplan für ihre Privatkorrespondenz hatten, für die übrigen Domherren eine Vertretung durch die chori socii möglich war (s. § 6), so lag mindestens seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts alle wirkliche Arbeitslast bei den Vikaren.

3. Die von Vikaren bekleideten Kapitelämter.

§. 12. Der plebanus, cantor, sacrista, subcustos.

Jene Prokuratorenstellen und die anderen bisher besprochenen, von Vikaren bekleideten Aemter waren nicht mit selbständigen Kapitelpfründen ausgestattet, sondern wurden von den betr. Domherren unterhalten, deren Amtspflichten die Inhaber auf sich

[1] cfr. S. 53, Anm. 4. Gehalt: 1 Mk. p. arg.

[2] cfr. S. 56.

[3] IV, 2946.

[4] Er führte die Verwaltung ex speciali dominorum canonicorum et rectorum fabrice jussu et mandato. An ihn gingen die Einnahmen, er machte die Ausgaben, er besorgte die sonstigen Geschäfte der Fabrik, er vertrat die Fabrik gegenüber dritten Personen; diese wenden sich zwar offiziell an die magistri (IV, 3038a Nr. 33), empfangen aber ihren Bescheid vom procurator, der die Korrespondenz und das Siegel führt (IV, 2926, Anm. cfr. IV, 3127. 3147).

[5] IV, 3311, Z. 117 ff.

nahmen. Daneben gab es nun mehrere Aemter für Vikare, für die besondere Pfründen ausgesetzt waren.

1. Der plebanus[1] wird zuerst im Jahre 1309 erwähnt;[2] er hatte neben den gewöhnlichen Pflichten der Kleinvikare, aus deren Mitte er bestellt wurde, die Seelsorge und die Kasualien der Domparochie zu besorgen.[3] Diese pfarramtlichen Pflichten waren dereinst von dem Archipresbyter der Kathedrale in Vertretung des Bischofs ausgeübt worden.[4] Als die Domherren Pfründner wurden, paßte ihnen das nicht mehr; vielleicht hat bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts einer der bis dahin bezeugten Priesterherren[5] die Stelle des Pfarrers versehen; jedenfalls wurde erst gegen Ende jenes Jahrhunderts ein Vikar dazu bestellt; im Jahre 1314 wird gelegentlich der erstmaligen Einführung eines Vikars als Pfarrers von S. Pauli erwähnt, daß diese Gewohnheit an den anderen HalberstädterKirchen bereits bestehe.[6]

2. Der cantor[7] übte die Funktionen, die nach der Regel des Chrodegang dem primicerius,[8] nach der Aachener Regel dem scolasticus[9] zugewiesen waren. Er war also ein Hülfsbeamter des scolasticus, und es ist wahrscheinlich, daß sein Amt, wie das des rector scolarium, nach der Aufgabe der Lehrthätigkeit seitens des scolasticus geschaffen worden ist.[10] In den Urkunden erscheint er zuerst im Jahre 1315.[11] Seine Leitung des Schul- und Chorgesanges wurde bereits S. 57 erwähnt. Zugleich war er Organist und wurde daher mit Rücksicht auf seine überwiegend kirchlichen Funktionen vom Kapitel, nicht vom scolasticus, ernannt,[1] und zwar aus der Zahl der Klein-Vikare.[2]

3. Die beiden Aemter des sacrista und des subcustos sind aus der Kustodei hervorgegangen. a) Der Sakrist, dessen Amt zuerst im Jahre 1303 bezeugt ist,[3] nahm dem custos die Sorge für die kirchlichen Kleinodien ab. Sobald diese im Beisein des custos und später auch im Beisein der clavigeri (s. § 11, 5) aus ihrem Aufbewahrungsorte herausgenommen waren, übernahm der Sakrist die Sorge und die Verantwortung für sie.[4] Seine Hauptthätigkeit entfaltete er daher an den großen Festtagen, an denen die Kleinodien gebraucht wurden;[5] die Pflichten des Amtes waren so unbedeutend, daß es häufig mit dem des Plebans vereinigt war.[6] b) Der subcustos, dessen Amt zuerst 1252 bezeugt ist,[7] nahm dem custos die Sorge ab für die innere Ausstattung des Domes, die Ausschmückung an hohen Festtagen, die Beleuchtung[8] 2c. Von ihm gingen natürlich nur die betr. Anordnungen aus; die Ausführung selbst blieb, da es sich durchweg um niedere Dienste handelte, niederem Personal überlassen (s. § 13). An den hohen Festtagen erhielt auch er aus der Fabrik einen Beitrag zu den erhöhten Kosten des Gottesdienstes (ad ornatum),[9] im übrigen war er, wie die anderen bisher besprochenen Amtsinhaber, auf das Einkommen besonderer Güter angewiesen.[10]

---

[1] vulgariter: perner cfr. Halb. I, 630.

[2] III, 1837.

[3] Daß er Kleinvikar war, folgt aus dem Fabrikregister l. c. S. 9; er war ständig am ältesten Nebenaltar des Doms, dem Altar S. Crucis, angestellt, cfr. auch III, 2141. Besitzt ein eigenes Haus Halb. I, 630. — Ueber die Kasualien cfr. S. Bonif. Anh. XLVI.

[4] Schneider a. a. O. S. 20 u. 90. Ob der Dekan den archipresbyter in diesem Punkte ersetzt hat, muß zweifelhaft bleiben.

[5] cfr. S. 7, Anm. 1.

[6] S. Pauli 95: de parrochia, quam uni de majoribus canonicis ... conferre deberet prepositus, fieret vicaria perpetua more aliarum ecclesiarum civitatis nostre Halb.

[7] In anderen Stiftern z. B. Merseburg, Hild., wurde dies Amt von einem Domherrn bekleidet; daneben gab es dann einen Vikar als Organisten.

[8] Reg. Chrod. c. 25.

[9] Reg. Aquisgr. c. 135 (Mansi 14, 240.)

[10] Beim Kollegiatstift S. Pauli ist uns dieser Vorgang urkundlich bezeugt (S. Pauli 75): Weil der bisherige magister, ein Kanoniker, sich um die Scholaren und die Verwaltung ihres Einkommens nicht kümmerte, wird das Amt einem Vikar übertragen, dem cantor, der über die Güterverwaltung jährlich dem celler. und 2 älteren Scholaren Rechnung ablegen muß.

[11] S. Pauli 97.

[1] IV, 3311 Z. 57. pro cantu scholae erhielt er vom scolast. 2 Mk. (a. a. O. Z. 55), für den Chorgesang viele Memoriengelder (cfr. S. 57 Anm. 3), für das Orgelspiel 1 Mk. aus der Fabrik, dazu an jedem Festtage 18 den., am Gallustage (mit vielbesuchtem Gottesdienst) 2 sol. (cfr. Fabrikregister l. c. S. 15).

[2] S. Pauli 97.

[3] II, 1733a.

[4] Im Jahre 1344 hatte das Kapitel dem Rat der Stadt Braunschweig für eine Zeitlang gewisse goldene Kleinodien (Krone und Szepter der Maria, Diadem des heil. Stephanus) anvertraut. Der Sakrist ist es, der sie vom Rate wieder in Empfang nimmt im Beisein des zuständigen Archidiakonus von Atzum (III, 2372).

[5] Daher erhielt er an den beiden Stephanstagen Gelder aus der Fabrik cfr. Fabrikregister S. 10.

[6] III, 2372. IV, 2918.

[7] Halb. I, 86.

[8] Das folgt aus den Zuwendungen, die der subcustodia aus der Fabrik gemacht wurden, cfr. das Fabrikregister.

[9] An den beiden Stephanstagen je 2 sol., in festo assumptionis et patronorum 1 mr. us. arg. cfr. II, 1128: ad ornatum.

[10] Halb. I, 86. II, 1128. Halb. I, 130. Er hat eine eigene Kurie Halb. I, 630.

4. Die niederen, von Laien bekleideten Aemter.

§ 13. Die coci, pistores, der custos; die ecclesiastici, der subsacrista, die camerarii, der scuttellarius, die prebendarii.

Von diesen Aemtern geben die Urkunden nur ein annäherndes Bild; soviel ist jedenfalls deutlich erkennbar, daß die Verhältnisse in dem hier behandelten Zeitraum durchaus verschiedene waren. Zunächst hatte die Umgestaltung des Domkapitels um 1200 eine bedeutende Veränderung zur Folge.

Im Jahre 1133 werden als niedere Aemter genannt: coci, pistores, camerarii, ecclesiarum custodes, werden als communis familia fratrum oder claustralis familia bezeichnet[1] und von der privata familia der Domherren unterschieden. Bald nach der gänzlichen Auflösung der vita communis verschwinden die Köche,[2] länger hielten sich die pistores;[3] erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden sie nicht mehr erwähnt. Der custos[4] ist noch im Jahre 1227 als custos de sacrario unter dem Personal aufgeführt;[5] bald darauf (1252)[6] erscheint in den Urkunden der subcustos, während die Kustodei als Laienamt nicht mehr vorkommt; als nämlich der custos canonicus sich um seine Amtspflichten nicht mehr wie früher kümmerte, trat ein Vikar an seine Stelle als subcustos, die niederen Dienste, die bisher der custos de sacrario besorgt hatte, wurden mehreren Angestellten überwiesen. — Die camerarii allein sind durch die ganzen Jahrhunderte hindurch geblieben.[7] —

Das Personal, welches nach jener Umgestaltung des Kapitels genannt wird, besteht zum größten Teil aus Unterbeamten der Kustodei. a) Die ecclesiastici:[8] sie hatten das Domgebäude in Ordnung zu halten, sorgten für die Beleuchtung, für die Instandhaltung der Glocken, läuteten täglich die Ave-Maria-Glocke,

[1] I, 167.

[2] Im Jahre 1266 (II, 1134) erscheint zuletzt ein magister coquine et filius suus; er ist im Besitz der prebenda coquine, läßt sich aber abfinden, so daß es von da an keine Küchenpräbende mehr giebt. Seitdem hat jeder Domherr seinen eigenen Koch IV, 2678 cfr. S. 18, Anm. 7.

[3] Zuletzt III, 2326 a. 1341. Ihr Verschwinden ist vielleicht in Beziehung zu bringen mit dem Aufblühen der Halb. Bäckerinnung (zuerst bezeugt 1340 Halb. I, 461), cfr. den Streit zwischen Kapitel und Immungen Halb. I, 630 f.

[4] Am Dom war nur ein Laien-custos (cfr. I, 602); unter den I, 167 genannten custodes sind die der Kollegiatstifter mit begriffen.

[5] I, 602.

[6] Halb. I, 86.

[7] Vergl. I, 167 mit I, 602. IV, 2652. 3267. 3361. 3428.

[8] Deutsch: kerkener = Kirchner genannt. Halb. II, 728 werden Frau und Kinder des eccles. erwähnt.

besorgten die Ausstellung der Reliquien ꝛc.[1] Im Ganzen waren 3 eccl. angestellt,[2] die sich, wie es scheint, in die Geschäfte geteilt haben; in der Besorgung der niedrigsten Dienste (Scheuern, Abstauben ꝛc.) wechselten sie wöchentlich ab und hatten dafür 2 servi, die die grobe Arbeit verrichteten.[3] — b) Der subsacrista, auch sacrista genannt, ist nicht mit dem in § 12 erwähnten Sakristen identisch;[4] er scheint für die Sakristei bestellt gewesen zu sein. — c) Die camerarii; sie haben nichts mit der Kustodei zu thun gehabt. Ihre Zahl 4 ist von Anfang bis zu Ende dieselbe geblieben.[5] Ihre Thätigkeit entzog sich natürlich der Beurkundung, wie die aller besprochenen Laienämter, aber die Thatsache, daß sie von den divisores presentiarum ernannt wurden[6] und unter ihrem Befehle standen,[7] zeigt, daß sie bei jener Verwaltung beschäftigt waren. Da auch beim Kollegiatstift S. Pauli der camerarius vom dispensator prebendarum ernannt wurde,[8] so darf man aus alle dem schließen, daß die camerarii den einzelnen Kanoniker ihre Bezüge zuzustellen hatten.[9] Außerdem hatten sie ihnen wichtigere Botschaften zu überbringen, z. B. die Kapitelversammlungen anzusagen ꝛc.[10] d) Auch der scuttellarius[11] gehört hierher; über seine Thätigkeit ist nichts

[1] Fabrikregister l. c. S. 9 ff: ecclesiastico 16 sol. pro luminibus faciendis. — eidem nihil, quia sanguis s. Stephani non suspendebatur propter interdictum, dafür sonst 1 sol. (cfr. S. 13); in septimana assumptionis b. Marie virg. 5 sol.; 8 sol., quod ad omnes campanas respexit per totum annum; 18 sol. et 4 den. pro pulsu Ave Maria per totum annum.

[2] Vergl. I, 602 mit III, 2173.

[3] Unter den Memorien findet sich oft der Posten: ecclesiastico ebdomadario et duobus servis ecclesiasticorum ... (III, 2173. IV, 2715.) neben dem andern: tribus ecclesiasticis et duobus servis eorum (I, 602. III, 2173.) Da stets der ebdomadarius über die 2 servi verfügte, so ist es klar, daß er die niederen Dienste hatte.

[4] Fabrikregister l. c. S. 13 findet sich neben den für den dominus sacrista bestimmten Posten ein solcher für den sacrista, durch den fehlenden dominustitel als Laie gekennzeichnet.

[5] cfr. I, 602 mit IV, 2652 ꝛc. Außer den 4 gab es noch einen cam. puerorum (IV, 3430) und einen cam. vicariorum (IV, 2678 Z. 540).

[6] Das Genauere s. IV, 2652.

[7] IV, 3267.

[8] S. Pauli 6: dispensator preb., ad cuius discretionem camerarii et pistoris destitutio et substitutio respiciat.

[9] Sie haben nicht bloß die Gelder der divisores übermittelt, sondern auch die Einkünfte, die aus der Propsteiverwaltung stammten, denn sie bezogen vom Propste Einkünfte (IV, 3361).

[10] IV, 3428.

[11] Der scuttellarius hatte eine Präbende, zu der der Propst 2 mlr. avene zahlen mußte III, 2326. (cfr. IV, 2994 = dem schotteler). Ich vermute, daß er der Schließer der Vorratsräume war; daher die Leistung des Propstes.

Genaueres geſagt. — Die genannten Aemter, namentlich die der ecclesiastici und camerarii, ſind nach 1200 die bedeutendſten unter den Laienämtern des Kapitels geweſen. Man kann dabei einen mit der Zeit zunehmenden Fortſchritt ihrer Bedeutung erkennen; während ſie nämlich noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf gleicher Stufe mit den übrigen, gleich zu beſprechenden prebendarii des Kapitels rangierten[1] und ihren Unterhalt nur aus der Propſteiverwaltung empfingen,[2] bildeten ſie um 1400 eine höhere Klaſſe über dem niederen Geſinde, hatten überhaupt eine höhere ſoziale Stufe erreicht, indem ſie nebenbei kleinere Lehnsgüter bewirtſchafteten.[3] Wir müſſen uns daher die jetzt zu erwähnenden Dombedienſteten auf einer tieferen Stufe ſtehend vorſtellen. Die Zahl dieſer niederſten Bedienſteten läßt ſich nicht ſicher feſtſtellen, es werden meiſt 12 prebendarii erwähnt,[4] einmal ſogar 24.[5] Genannt werden: ein Pförtner,[6] der mit dem ſpäter bezeugten custos valve aquatice identiſch zu ſein ſcheint,[7] ferner: portitores aquae,[8] pulsatores campanarum,[9] calcatores follium organorum,[10] ein succentor.[11] Alle dieſe wurden je nach Bedürfnis aus der Zahl jener prebend. zu ihrem Dienſte beordert;[12] wie wir ſehen, ſind auch dies meiſt Bedienſtete der Kuſtodei reſp. Subkuſtodei.[13]

[1] I, 500: ut de hac stipe . . . camerariis, ecclesiasticis et omnibus prebendariis, qui apud majorem eccles. consolationem recipere solent, dentur . . .

[2] III, 1811 ꝛc.

[3] IV, 3430, cfr. Lamprecht „Deutſches Wirtſchaftsleben im M.-A." I, 820 ff.

[4] I, 602. IV, 2715.

[5] II, 1455.

[6] I, 602: portenarius.

[7] D. i. der Wächter des Tränkethores, der vierteljährlich 6 sol. aus der Fabrik erhielt.

[8] I, 602.

[9] II, 1455. III, 2189. IV, 2678.

[10] Das ſind Bälgentreter, cfr. III, 2189.

[11] III, 2189. 2379: er zündet die Kerzen vor dem Gottesdienſte an.

[12] Bei Stiftungen zu Memorien werden bald die pulsatores campanarum, bald die prebendarii pro compulsatione camp. bedacht werden (II, 1455. IV, 2678); alſo ſind jene nicht etwa beſondere Bedienſtete neben dieſen.

[13] Ueber den balneator mit ſeinen watertogeren, die ebenfalls beim Dom zum Geſinde des Kapitels gehörten, wurde ſchon S. 18 gehandelt. Ueber die Stellung eines ſolchen Baders unterrichten auch S. Pauli 79 und die Prozeßakten über einen um die Badeſtube dieſes Stiftes geführten Prozeß S. Pauli 87. Die Badeſtube von S. Pauli wurde auf 3 Jahre an einen gewiſſen Heyſo verpachtet, der dem Stift dafür einen census von 4 tal. zu zahlen hatte. — Ueber den Gerichtsſtand des Geſindes cfr. S. 58 und § 16, 3.

Kapitel III.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 14. Das Recht zur Abhaltung beſonderer Verſammlungen und Faſſung gültiger Beſchlüſſe. (Anhang: Statuten, Urkunden, Siegel.)

Die Domkapitel waren von vornherein geſchloſſene Vereinigungen, aber ſie hatten zunächſt keine eigentlichen Korporationsrechte. Die täglichen Verſammlungen dienten gottesdienſtlichen Zwecken, man kann alſo nicht von einem Verſammlungsrecht reden. Das Vermögen gehörte nicht dem Kapitel, ſondern der Kirche, d. h. auch dem Biſchofe, und als das Vermögen in Biſchofs- und Kapitelgut geteilt wurde, der Propſt die Verwaltung des letzteren erhielt, da war nur erſt der Anfang zu einem erſten Korporationsrecht vorhanden, de facto war nichts weiter erfolgt, als eine definitive Abtretung der Vermögensverwaltung ſeitens des Biſchofs an den bisherigen ſtellvertretenden Verwalter, den Propſt, ohne daß der erſtere ſein Anrecht an das Kapitelvermögen aufgegeben hätte. Urkundliche Nachricht darüber, daß die Vermögensverwaltnng als eine Art Korporationsrecht des Kapitels angeſehen wurde, haben wir in Halberſtadt erſt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts,[1] und es iſt intereſſant, daß auch das Verſammlungsrecht erſt in dieſem Jahrhundert völlig ausgebildet erſcheint. — Auch das Strafrecht des Kapitels war zunächſt kein Korporationsrecht, vielmehr war der Biſchof zuſtändiger Richter und in ſeiner Vertretung der Propſt.[2] Da nun der Dekan, der ſpäter die Korrektionsgewalt übernahm, urſprünglich nur Hülfsbeamter des Propſtes war,[3] ſo war auch ſeine Thätigkeit anfangs nur eine vom Biſchof delegierte. Erſt die Dauer der Delegation ließ den Urſprung der Disziplinargerichtsbarkeit vergeſſen, ſo daß zuletzt das Kapitel als Inhaber dieſes Rechtes angeſehen werden konnte.[4]

Man kann alſo ſagen: Erſt um die Zeit, als die Domherren Pfründner geworden waren, gewann auch ihre Vereinigung den

[1] Der erſte Streit zwiſchen Propſt und Kapitel und die ſeitdem notwendige Zuſtimmung des Kapitels zu gewiſſen Akten der Vermögensverwaltung beweiſen dies cfr. I, 603 ca. a. 1225.

[2] Reg. Chrod. c. 3 f. 8 f. 21. 24.

[3] cfr. § 9.

[4] Daß dieſe Auffaſſung vom Kapitel ſeit ca. 1350 energiſch geltend gemacht wurde (cfr. S. 52, Anm. 2), ſieht man daran, daß ſeit jener Zeit der Dekan bei der Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit an die Zuſtimmung des Kapitels gebunden war.

Charakter einer öffentlichen Korporation,[1] und zwar, wie wir bei der Betrachtung der einzelnen Rechte sehen werden, in immer steigendem Maße. — Es ist beachtenswert, daß dies in dieselbe Zeit fällt, in der auch die Stadt Halberstadt öffentliche Korporation wurde[2] und die Gilden anfingen, sich kräftiger zu entwickeln.[3]

1. Ich beginne mit der Betrachtung des Versammlungsrechtes. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde zwischen den gewöhnlichen Kapitelversammlungen und den Generalkapiteln unterschieden, und zwar sind letztere zuerst aus dem Jahre 1258 bezeugt, während vorher nur von Kapitelversammlungen schlechthin die Rede war; umgekehrt sind von da an die Generalkapitel so zahlreich bezeugt, daß die anderen Kapitelversammlungen dagegen ganz in den Hintergrund treten.[4] Das wird verständlich, sobald man die Entstehung der Generalkapitel betrachtet. Als nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Absenz der Domherren in erschreckender Weise zunahm (s. S. 23 f.), konnte es vorkommen, daß zur Beratung wichtiger Angelegenheiten nicht alle stimmberechtigten Kapitelangehörigen versammelt werden konnten. Darum setzte man für jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Kapitelversammlungen, sogen. capitula generalia, fest, in denen die wichtigeren Sachen beraten werden sollten, und verpflichtete zu ihrem Besuche auch die sonst abwesenden Kanoniker.[5] Der größeren Wichtigkeit der hier verhandelten Sachen entspricht natürlich die größere Zahl der erhaltenen Generalkapitelurkunden. — Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind 4 jährliche Generalkapitel bezeugt,[6] deren Dauer teils einen, teils drei Tage betrug,

[1] Vergl. die Siegelumschriften S. 78.

[2] Die bischöflichen Stadtpräfekten hören auf, seit dem Anfang des 13. Jahrhundert in den Urkunden genannt zu werden. Dafür erscheinen: consules et burgenses II, 1032, communitas burg. Halb. I, 40. Solche organische Vertretung ist aber das Anzeichen, daß die Stadt öffentliche Korporation geworden ist, cfr. Schröder „Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.", Aufl. 2, S. 613.

[3] Eine Gildenbestätigung in Halb. zuerst a. 1230 Halb. I, 26.

[4] Das erste capitulum generale am 29. April 1258, cfr. II, 960. Vorher heißt es nur: actum in capitulo majoris ecclesie I, 317. 493. 577 f. II, 677. 724. Von 1258 bis 1425 kommen dann auf 180 Generalkapitelurkunden nur 20 Urkunden gewöhnlicher Kapitelversammlungen.

[5] Kamen die Absenten nicht zum Generalkapitel, so verfiel ihr Stimmrecht IV, 3428 cfr. mit Kehr, Merseb. Urk. 845. Prokuratoren (S. 19) waren für capit. gener. nicht gestattet.

[6] Diese werden in jedem Jahre an folgenden Terminen abgehalten: a) in capite jejunii II, 989 (in die cinerum III, 1781); b) in Rogationibus II, 960 ꝛc. (d. h. an den drei Tagen vor Himmelfahrt); c) in communi septimana II, 1673 (Woche nach Michaelis); d) feria secunda in adventu Domini II, 1280a (feria secunda post dominicam Ad te levavi III, 2249., in crastino b. Andree apostoli III, 2361).

mitunter auch einige Tage über die Gewohnheit hinaus ausgedehnt wurde.[1] Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden sie auf 2 im Jahre beschränkt,[2] augenscheinlich, weil es immer schwieriger wurde, die Absenten zur Teilnahme heranzuziehen;[3] dagegen wurde die Dauer auf 1 Woche ausgedehnt.

Bei einer Uebersicht über die Angelegenheiten, die auf den Kapitelversammlungen zur Verhandlung kamen, ergiebt sich zunächst folgende Beobachtung: Von vornherein dienten die Kapitelversammlungen nicht nur zur Erledigung von Kapitelgeschäften, sondern auch zur Erledigung einer Reihe wichtiger Diözesanangelegenheiten. Das hängt mit dem Umstande zusammen, daß um 1200 das Domkapitel die Funktion des alten Presbyteriums (hinsichtlich des Konsensrechtes cfr. § 19) unter Verdrängung der übrigen Kleriker und Laien übernahm.[4] Infolge dessen gewannen die Versammlungen des Kapitels an Bedeutung, während die des bisherigen Kreises der Konsensberechtigten, die sogen. Generalsynoden, zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsanken.[5] Die Kapitelversammlungen haben gewissermaßen die Generalsynoden abgelöst.

In alter Zeit gehörte der Bischof zum Kapitel und nahm selbstverständlich, wenn er in Halberstadt sich befand, an den Versammlungen teil. Diese Gewohnheit dauerte so lange, bis es zwischen Bischof und Kapitel zu einem ernsteren Konflikte kam,

[1] Sowohl das Generalkapitel in die cinerum. wie das am Montag nach dem ersten Advent sind nur für den betr. Tag bezeugt; das in den Rogationen wie in der communi septimana erstreckte sich über 3 Tage. — 3 Tage dauerte auch die Generalsynode und das Landgericht, cfr. Schröder a. a. O. S. 570. — Eine Verlängerung über die gewöhnliche Dauer hinaus wird stets genau vermerkt, cfr. III, 1946. 2048. 2154. IV, 2617. 2766. 2946.

[2] Das erste in communi septimana, das zweite feria secunda post Invocavit IV, 3428; das letzte in den Rogationen fand 1395 statt IV, 3094.

[3] IV, 3428.

[4] Das Nähere s. § 19.

[5] Bis 1228 fanden regelmäßig jedes Jahr 3 Generalsynoden statt, in Halberstadt die Lukassynode am 17.—19. Okt., in Gatersleben und Oschersleben am Gründonnerstag resp. Anfang Juni u. Anfang Dezember (letztere konnten auch nach Halberstadt verlegt werden), unter dem Vorsitz des Bischofs und Teilnahme der Diözesangeistlichkeit, des hohen Adels und der Stiftsministerialen; sie erledigten: Streitigkeiten und Verträge zwischen Stiftern, zwischen Stiftern und Laien, Exemtionen, Archidiakonatsangelegenheiten ꝛc. — Seit 1228 (I, 604) werden die Urkunden über Generalsynoden sehr selten. (Es finden sich keine in den Jahren 1228–60, 1268—82, 1283–88, 1288—94, 1296—1305 ꝛc.) Ueber Kleinigkeiten wird verhandelt (III, 1760 über Pfarrzehnten, cfr. 1843; III, 1947 über die Liten einer Kirche, 2017; 2113: über den Zehnten von Rauchhühnern ꝛc.), Bischof und Adel besuchen sie nicht mehr.

d. h. bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts.[1] Wir können also bei der Betrachtung der auf den Kapitelversammlungen behandelten Angelegenheiten 2 Perioden unterscheiden:

In der ersten Periode erscheint der Bischof regelmäßig entweder als alleiniger Aussteller der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunde[2] oder als Mitaussteller[3] oder als seine Zustimmung zu dem Rechtsakt gebend.[4] Als Gegenstand der Verhandlungen kommen vor: a) Von Angelegenheiten des Domkapitels: α) Gottesdienstliche Gebräuche[5] und Statuten;[6] β) Stiftungen für Halberstädter Stifter;[7] γ) namentlich aber Verträge aller Art zwischen dem Domkapitel resp. einzelnen Domherren auf der einen Seite und Vikaren, Stiftern, Klöstern, Testamentarien, Laien auf der anderen Seite,[8] auch Verträge zwischen Bischof und einzelnen Domherren resp. dem Kapitel.[9] δ) Ferner kommen Streitigkeiten einzelner Domherren zur Verhandlung.[10] b) Von Diözesanangelegenheiten waren es durchweg kirchliche Verwaltungssachen, die behandelt wurden, nämlich: α) die Vornahme von Inkorporationen;[11] β) Patronatsverleihungen und Bestätigung von Patronatsverleihungen;[12] γ) Einrichtung und Veränderung von Archidiakonaten[13] und Bestimmungen über das Einkommen eines Archidiakons.[14]

Das wurde anders in der zweiten Periode. Wir können sie genau datieren, denn sie beginnt etwa mit dem Regierungsantritt des Bischofs Albrecht II., der von Anfang an mit dem

[1] s. § 18.
[2] II, 1093. 1180 f. 1247 ꝛc.
[3] II, 960. 989. 995 ꝛc.
[4] II, 990. III, 1807.
[5] Z. B. Festsetzungen über die Messe am Hochaltar und den Gebrauch der Inful II, 995.
[6] II, 1530. III, 1904. 1958. 1966. Auch Statuten für die Vikare: II, 1093.
[7] Sowohl für den Dom (II, 989), wie für die Kollegiatstifter (II, 1180).
[8] Vor allem Kauf- und Tauschverträge: II, 990. 1231. 1280a. 1511. 1524a. 1662. III, 1781. 1791. 1807. 1815 f. 1837. 1884. 1886. 1926. 1944. 1946. 1954. 1964.
[9] II, 1161. 1181. 1235. III, 1782. 1850.
[10] Z. B. ein Streit zwischem dem Dompropst und dem Dompförtner über verschiedene Einkünfte II, 1247.
[11] Ueberweisung von Kirchen oder Kapellen an Klöster behufs kirchlicher Versorgung II, 1208. III, 1792. 1864. 1945. 1954.
[12] III, 1842. 1977.
[13] Z. B. Verlegung des Sitzes eines Archidiakonats III, 1955.
[14] Es wurde z. B. über Entschädigungen verhandelt für Archidiakone, deren Einkünfte zur Deckung von Schulden des Stiftes herangezogen waren II, 1673 f.

Kapitel in Konflikt lebte,[1] d. h. mit dem Jahre 1325. Von da an[2] hat das Domkapitel seine eigenen Angelegenheiten für sich beraten, unter Ausschluß des Bischofs; denn in den diese Angelegenheiten betreffenden Urkunden fehlt von da an der Vermerk der bischöflichen Anwesenheit oder Zustimmung. Es wurden künftig[3] in Abwesenheit des Bischofs auf den Kapitelversammlungen verhandelt: a) Alle Arten von Verträgen zwischen dem Domkapitel, einzelnen Domherren resp. ihren Testamentarien und dritten Personen, sowie einzelner Domherren unter einander;[4] Schenkungen und Memorien der Domherren;[5] Statuten des Kapitels mit Ausnahme derjenigen, die ein Interesse des Bischofs[6] oder seine Diözesanregierung[7] oder die Fabrik[8] berührten. b) Die Angelegenheiten der Domvikare, nämlich: α) alle Arten von Verträgen des Kapitels oder einzelner Domherren mit Vikaren resp. ihren Testamentarien;[9] β) Bestätigungen von neuen Vikarien;[10] γ) Schenkungen und Memorien der Vikare.[11] — Dagegen nahm der Bischof auch fernerhin an allen Kapitelversammlungen teil, in denen verhandelt wurden: a) Kauf- und Tauschverträge des Bischofs als des Vertreters des Hochstifts mit Stiftern und Laien;[12] b) die auf Seite 74 unter Nr. b angeführten Diözesanangelegenheiten.[13]

Wir sehen: Das Recht des Domkapitels, gesonderte Versammlungen ohne Teilnahme des Bischofs abzuhalten, ist erst aus

[1] s. § 18.
[2] Genau genommen schon einige Jahre vorher. Bischof Albrecht I. war vielfach in Geldverlegenheiten (III, 2090. 2100 f. 2103), in denen das Kapitel ihm half. Die Folge war eine größere Selbständigkeit des Kapitels (Erste ausführliche Wahlkapitulation III, 2134), über die es dann mit Albrecht II. zum Konflikt kam.
[3] Im 3. Jahrzehnt schwanken die Verhältnisse noch.
[4] III, 2252. 73. 79. 85 f. 2333. 40 ꝛc. IV, 2655 f. ꝛc. Ueber die Beschränkung dieses Rechtes S. 77.
[5] III, 2236. 2361. 69.
[6] IV, 2706.
[7] III, 2370.
[8] III, 2370. IV, 2708.
[9] III, 2225. 2249. 66. 70b. 77. 2446. 49. IV, 2868. 3111.
[10] Sei es, daß sie von Geistlichen oder von Laien gestiftet wurden III, 2269a. 92. 2436. IV, 3008.
[11] III, 2458. 2660 ꝛc.
[12] Namentlich auch alle Verträge der Stiftsministerialen III, 2191. 2230. 37. 78. 2314. 16. 20. 32. 2347. 79. 2416. 35. 42. 45. 47 f. 2596 f. IV, 2617. 22. 34. 2724. 77. 2832. 2901. 88. 92.
[13] Inkorporationen: III, 2253. 2409. IV, 2725. 2966. 3089. Archidiakonatsangelegenheiten: III. 2255 ꝛc. Entscheidungen über streitige Patronate: III, 1977. IV, 2766. Neuerrichtung von Pfarreien: III, 2437, einmal auch von einem Altare im Dom: III, 2354.

dem Anfange des 14. Jahrhunderts bezeugt, und es ist auf die internen Angelegenheiten beschränkt geblieben. Dabei ist hinsichtlich der Kompetenz kein Unterschied zwischen Generalkapiteln und den gewöhnlichen Kapitelversammlungen zu bemerken, nur wurden auf den letzteren, die der Dekan berief,[1] wie schon erwähnt, die laufenden, unwichtigeren Geschäfte erledigt,[2] während jenen die wichtigeren vorbehalten blieben. Kam aber in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Generalkapiteln etwas Wichtiges vor, das keinen Aufschub duldete, so wurde das natürlich sofort erledigt.[3]

2. Mit dem Versammlungsrechte des Kapitels hängen einige andere, zum Teil schon kurz erwähnte Rechte eng zusammen, nämlich: a) das Recht, sich eigene Satzungen zu geben. In der Zeit der vita communis hat der Bischof seinem Kapitel die Statuten gegeben unter dem Beirat des Propstes, Dekans und einiger Aeltesten.[4] Sowie der letzte Rest der vita communis um 1200 in Halberstadt aufhörte, finden wir Statuten ohne bischöfliche Zustimmung,[5] ein Zeichen der beginnenden Selbstständigkeit des Kapitels, aber man kann nicht sagen, daß das seitdem Regel geworden ist. Vielmehr blieben ohne bischöfliche Bestätigung nur Statuten über unbedeutende Verwaltungsangelegenheiten, über Besoldung, Anstellung, Rechenschaftsablage niederer Kapitelbeamten, über rechtzeitige Einzahlung der von den Domherren zu leistenden Abgaben ꝛc., also über rein interne Angelegenheiten, die das Interesse des Bischofs oder seiner Diözesanregierung nicht berührten. Jede darüber hinausgehende Aenderung, namentlich auch jede bedeutendere Aenderung in der Verwaltung,[6] alle Bestimmungen über den Gottesdienst,[7] über

[1] IV, 3297. 3311.

[2] Im 14. und 15. Jahrhundert hatte sich die Gewohnheit eingebürgert, daß der Dekan zusammen mit mehreren Domherren die laufenden Geschäfte erledigte; das wurde aber durch Kapitelbeschlüsse wiederholt verboten IV, 3311. 3428. cfr. S. 53.

[3] In den über diese Versammlungen aufgenommenen Urkunden findet sich der Vermerk: in capitulo ad hoc specialiter indicto, z. B III, 1812. — Ueber die Leitung und den Abstimmungsmodus der Versammlungen ist S. 19 f. gehandelt.

[4] Hild. I, 93.

[5] I, 456 f.

[6] Instruktiv sind in dieser Hinsicht die Statuten über die Propsteiverwaltung. Bei II, 705. III, 1811 fehlt die bischöfl. Zustimmung; denn die dort beschlossenen Verwaltungsänderungen, so wichtig sie sind, sind nur Verbesserungen des Bestehenden. III, 1904. 2326 dagegen tragen den Vermerk der bischöfl. Zustimmung, weil das Bestehende (d. h. die Verwaltung der Propstei durch den Propst) durch den Beschluß geändert wird, daß die Verwaltung gegebenen Falls dem Propste abgenommen werden könnte.

[7] II, 995. IV, 2639.

Gnadenjahre[1] ꝛc. sind entweder unter Mitwirkung des Bischofs verfaßt oder haben seine Zustimmung erfahren.[2] Hier befindet sich die Praxis in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht.[3] — Päpstliche Bestätigungen sind nur gelegentlich eingeholt worden.[4] — b) Die älteste erhaltene Urkunde des Kapitels stammt aus dem Jahre 1184.[5] Eine Betrachtung des Inhalts der Urkunden bestätigt im großen und ganzen das, was oben über die Generalkapitelurkunden gesagt wurde. Sie zeigt zugleich, daß die auf den Generalkapiteln bis ca. 1325 erteilte Zustimmung des Bischofs zu allen Verträgen des Domkapitels nicht auf einem Zustimmungsrecht des Bischofs beruhte, sondern einfach eine Folge seiner Anwesenheit in der Versammlung war. Denn es finden sich eine Reihe von Kapitelurkunden ohne Vermerk der bischöflichen Zustimmung über Verträge des Kapitels, die nicht in einer Versammlung, sondern von den Kapitelbeamten geschlossen wurden. Weiterhin ergiebt sich, daß das Kapitel zwar Obligations-, Tausch- und Kaufverträge auch mit anderen Stiftern und Laien, nicht nur mit Angehörigen des Domstifts (cfr. S. 74) ohne bischöfliche Zustimmung hat abschließen dürfen,[6] daß diese aber notwendig war, sobald der Güterbestand durch den Vertrag geschmälert wurde.[7] — Somit hat das Kapitel seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine große Anzahl eigener Urkunden ausgestellt; erfolgt der Vertrag, über den sie ausgestellt wurden, auf einem Generalkapitel, so erscheint der Bischof bis ca. 1325 regelmäßig als Mitaussteller; nach jener Zeit wurde auch für die Generalkapitelurkunden die

[1] II, 924. 1093. 1587. III, 2370.

[2] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts nahm die Zahl der Kapitelstatuten ohne bischöfl. Zustimmung zu; das kommt daher, weil auch die unbedeutendsten internen Angelegenheiten kodifiziert wurden.

[3] c. 9. (Honor. III.) X. de consuet. I, 4. — c. 2 in VI^to de verb. signif. V. 12: Solet dici, quod capitulum sine episcopo statuta facere non potest, quae tangant generalem statum ecclesie vel tangant episcopum vel ejus jura.

[4] Z. B. gelegentlich der Provision des Bischofs Rudolf gleich 13 päpstliche Bestätigungsurkunden auf einmal (IV, 3162 ff.)

[5] I, 304. In Hild.: die erste I, 425 a. 1183. In Merseb.: Kehr, 194 a. 1225.

[6] I, 481. II, 889. 1392. 1517. III, 1870.

[7] II, 990. III, 1837. 2083. 2118. Das censualiter vendere d. h. der Verkauf von Gütern unter der Bedingung, daß der Käufer einen jährlichen Zins von ihnen zahlt, bedurfte der bischöfl. Zustimmung nicht. Bischöfl. Zustimmung ist dagegen notwendig, wenn Kapitelgüter in den Privatbesitz einzelner Domherren übergehen II, 1367. — Merkwürdigerweise machten die mit dem Kollegiatstift U. L. Frauen abgeschlossenen Verträge eine Ausnahme; II, 821 verkauft das Kapitel diesem Stift mehrere Höfe ohne bischöfliche Zustimmung, die ausdrücklich in der betr. Urkunde als unnötig bezeichnet wird.

Scheidung durchgeführt zwischen den Akten, zu denen die Zustimmung des Bischofs erforderlich war, und denen, die ihrer nicht bedurften. — Die äußere Form der Kapitelurkunden ist nur anfangs nicht fest geregelt;[1] seit 1208[2] ist die ständige Form: W. Dei gratia prepositus, B. decanus totumque majoris ecclesie in Halb. capitulum . . . Ist der Propst oder Dekan abwesend, so wird er nicht genannt; für den Dekan erscheint in späterer Zeit (cfr. S. 54) vielfach der senior. — c) Zur Urkunde gehört das Siegel. Das erste Kapitelsiegel ist aus dem Jahre 1174 erhalten.[3] Die Umschrift bestätigt, daß das Kapitel um diese Zeit noch nicht eine öffentliche Korporation war[4] (cfr. S. 71 f.). Erst im Jahre 1288[5] erscheint ein sigillum capituli. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wurde für die Korrespondenz des Kapitels ein kleineres Siegel, das sigillum ad causas, geschaffen,[6] das nur in Ausnahmefällen für Urkunden verwandt wurde.[7]

§. 15. Das Strafrecht des Kapitels.

Nach der Regel des Chrodegang hatte der Bischof und in seiner Vertretung der archidiaconus die Disziplinargewalt der Kongregation,[8] nach der Aachener Regel allein der prepositus, weil sie einen einheitlichen Zustand für Kathedral- und Kollegiatstifter schaffen wollte, und weil der Bischof über die letzteren Stifter nicht persönlich die Aufsicht und Leitung ausüben konnte.[9] Somit war die Disziplinargewalt des Propstes und seines späteren Hülfsbeamten, des Dekans, ihrem Ursprunge nach nur ein Teil der bischöflichen Gerichtsbarkeit, aber doch eine jurisdictio

[1] I, 304. 362. 396. 409. 414.
[2] I, 452.
[3] I, 276 a.
[4] Die Umschrift lautet: Sig. S. Stephani Halverstadensis Eccles. Das Siegel erscheint also als Siegel des Heiligen des Halb. Domes, nicht als das des Kapitels. Die spätere Aenderung in ein sig. capituli zeigt deutlich die veränderte Stellung des Kapitels.
[5] II, 1515.
[6] III, 1962.
[7] Ein solcher Ausnahmefall ist III, 1962: quia copiam majoris nostri sigilli ad presens habere non possumus (der Grund ist nicht angegeben), minori capituli nostri sigillo presentem litteram . . . communimus, fideliter profitentes, quod in generali nostro capitulo in communi septimana proxime nunc instanti loco dicti nostri minoris sigilli presentem litteram vel consimilem appensione nostri majoris sigilli . . . faciemus fideliter sigillari. — Also hatte das kleinere sig. für solche Urk. keine Gültigkeit.
[8] Reg. Chrod. c. 25 cfr. mit c. 3 f. 8. Er darf von der Klausur oder Disziplin dispensieren und Strafen verhängen.
[9] Reg. Aquisgr. c. 140. 143 f.

ordinaria, insofern der Bischof sie dem jeweiligen Amtsinhaber nicht ohne Weiteres nehmen konnte.[1] Darum erscheint in urkundlicher Zeit in Halberstadt der Dekan als völlig selbständiger Beamter,[2] der ohne bischöfliche Zustimmung Urlaub erteilte, Strafen verhängte ꝛc. — Nun ist aber diese Disziplinargerichtsbarkeit des Dekans keineswegs etwa an Stelle der bischöflichen Gerichtsbarkeit getreten, so daß man von einer Exemtion des Kapitels reden könnte.[3] Vielmehr hat die bischöfliche jurisdictio über die Angehörigen des Halberstädter Kapitels das ganze M.-A. hindurch fortbestanden; es kommt also darauf an, die Grenzen zwischen der jurisdictio des Bischofs und der des Dekans abzustecken.[4]

1. Die Strafen, die der Dekan resp. das Kapitel verhängen durfte, bestanden: a) Aus Geldstrafen resp. Lieferungen von Naturalien.[5] Diese Art Strafen waren auf Nichteinhalten der für die Zahlung von Abgaben bestimmten Termine gesetzt, sowie auf Nichtannahme gewisser Aemter. b) Aus Entziehung gewisser Bezüge.[6] Auch diese Strafen bezogen sich nur auf das Nichteinhalten bestimmter Zahlungstermine. c) Aus der poena claustralis[7] oder inclaustrationis;[8] sie bestand darin, daß der Betreffende sich nicht aus den septa claustri, d. h. der sogen. Dom-

[1] cfr. Schneider l. c. S. 36. 58 f.
[2] cfr. dazu S. 52 f.
[3] Hinschius II, 143 ff. führt als Beispiele für exemte Kapitel nur französische und italienische an, aber kein einziges deutsches.
[4] Vom archidiaconus civitatis war das Kapitel eximiert cfr. § 20.
[5] I, 456: Wie viel Tage ein Oblationsinhaber (s. § 17, 2), wenn er an der Reihe ist, das zu liefernde Brot nicht liefert, so viel Urnen Meth muß er als Strafe liefern oder für jede Urne 3 sol. zahlen. Als höchste Geldstrafe erscheint 5 Mk. p. arg. (IV, 2993. Z. 73 ff: Wer die Wahl in communium negotiorum Halb. ecclesiarum tractatorem ablehnt, muß 1 Mk. zahlen; wer die Ernennung zum administrator prepositure ablehnt, 5 Mk. p. arg. III, 2326.) Bei fortgesetztem statutenwidrigen Benehmen oder im Wiederholungsfalle konnte sich die Strafe verdoppeln I, 457.
[6] Zur Zeit der vita communis wurde der betr. Kanoniker eine Zeit von den Mahlzeiten und dem Empfang der Wochengelder ausgeschlossen. (cfr. Hild. I, 119. Mit Entziehung der Wochengelder wurde auch später noch bestraft IV, 2713.) Später findet sich häufig die privatio presentiarum (IV, 2713: die säumigen Präsenzgeldzahler erhielten keine Präsenzgelder) oder bei fortgesetztem statutenwidrigen Benehmen die Entziehung der betr. Güterverwaltung, aus der Abgaben zu zahlen waren. (III, 2151: Wer als obedientiarius 4 Wochen über den Termin hinaus verstreichen ließ, ohne seine Abgaben zu zahlen, verlor seine Obedienz.)
[7] I, 457.
[8] IV, 2713 cfr. III, 2072: septa hujus claustri intrabimus non exituri, nisi jamdicta pecunia eis fuerit persoluta, nisi forte de eorum voluntate et licentia speciali (also ganz wie das ritterliche Einlager).

freiheit, entfernen durfte, war also ein sehr gemäßigter Personenarrest.[1] Eine Verschärfung kam vor, aber nicht für die Domherren.[2] Diese Strafe kam meist erst bei andauernder Nachlässigkeit in den pekuniären Verpflichtungen zur Anwendung;[3] bei Prälaten und Archidiakonen, die man für Zahlungsnachlässigkeit nicht mit Verlust der mit dem Amt verbundenen Güter bestrafen konnte, ohne sie zugleich ihres Amtes zu berauben, wurde die inclaustratio da angewandt, wo bei den Obedientiarien die Entziehung der Obedienz eintrat, d. h. sobald 4 Wochen nach dem Zahlungstermin ohne Zahlung verstrichen waren.[4] d) Aus der zeitweiligen Entziehung der ganzen Präbende und dem damit verbundenen Ausschluß von den Kapitelverhandlungen.[5] Diese Strafe stand auf Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse des Kapitels, sei es, daß einer sich weigerte, die Beschlüsse anzuerkennen[6] oder sie zur Ausführung zu bringen, wenn er vom Kapitel dazu bestimmt war,[7] oder daß er geheim zu haltende Beschlüsse verriet.[8]

Das Kapitel verhängte also als Strafen: Geldstrafen, zeitweilige Entziehung der Präbende, leichten Personenarrest. Das

[1] Die vorige Anmerkung zeigt, daß der Betr. sich Dispens von der inclaustratio vom Kapitel erbitten konnte. Daher heißt es von dieser Strafe IV, 2713: poena inclaustralis sive alia ordinaria, que magis timetur.

[2] D. i. die sogen. incarceratio, die aber nur einmal bei einem Pleban bezeugt erscheint, Halb. I, 203: obligans se ad poenam trium dierum naturalium incarcerationis in claustro eccl. majoris.

[3] I, 457. IV, 2713.

[4] III, 2151.

[5] IV, 2737, Z. 90 ff.: a fructibus preb. sit suspensus et per idem tempus a tractatibus capituli sit exclusus. Die Zeit der Entziehung schwankte zwischen einem Monat und 3 Jahren (ein Monat: IV, 2737, Z. 90 ff.; ein Jahr: IV, 2737, Z. 73. 2993, Z. 176 f.; 2 Jahre: IV, 2737. 2761; 3 Jahre: IV, 2993); sehr häufig wurde keine bestimmte Zeit festgesetzt, sondern die Dauer der Strafe auf die Dauer der Verschuldung bis zu ihrer völligen Sühne ausgedehnt (III, 1904. IV, 2737).

[6] Dies bezog sich namentlich auf die Kapitelbeschlüsse über die Prozesse bei Privatrechtsstreitigkeiten der Domherren IV, 2737 und auf die Unionsbestimmungen der Halb. Stifter II, 833. IV, 2761. 2993.

[7] Z. B. III, 1904: wenn die administratores prepositure trotz geleisteten Eides sich weigerten, mit der Administration zu beginnen oder fortzufahren.

[8] IV, 2993, Z. 80 ff. In Statuten aus dem 13. Jahrhundert ist für eine derartige Widersetzlichkeit sogar eine völlige Entziehung der Präbende in Aussicht genommen (II, 833: Wenn ein Domherr ab hac unitate [der Halb. Stifter] recesserit, sine spe recuperationis fide prebenda et beneficiis sit privatus); aber diese Bestimmung findet sich in den entsprechenden Statuten einer späteren Zeit nicht wieder.

Kapitel bestrafte ferner nur solche Delikte, die sich gegen gewisse Satzungen und Beschlüsse des Kapitels richteten.[1]

Die Strafgerichtsbarkeit des Kapitels über die Domherren erstreckte sich somit, wenigstens in der Zeit nach 1200, nicht weiter als die, welche jede Korporation über ihre Mitglieder hat; sie beschränkte sich auf die Ahndung der Statutenverletzungen. — Weitergehend erscheint die Strafgerichtsbarkeit des Kapitels hinsichtlich der Vikare. Jeder Vikar hatte gottesdienstliche Pflichten, für die er zunächst keinen Vertreter besaß. Hier war eine schärfere Kontrolle notwendig, und da der größte Teil der Vikare zur vita communis verpflichtet war, so erstreckte sich die Kontrolle auch auf das Privatleben der Vikare.[2] Aber es ist zu bemerken, daß der Dekan nur jene oben aufgezählten Kapitelstrafen über die Vikare verhängen durfte und außerdem einen etwas verschärften Arrest.[3] Man kann sagen, daß die vom Dekan geübte Strafgerichtsbarkeit über die Vikare etwa der zur Zeit der vita communis von ihm geübten Gerichtsbarkeit über die Kanoniker entspricht.

2. Betrachtet man demgegenüber die Strafgerichtsbarkeit, die der Bischof über Domherren und Vikare ausübte, so sind folgende Strafen urkundlich bezeugt: a) inclaustratio;[4] b) Ausschluß aus dem Kapitel;[5] c) Exkommunikation;[6] d) Interdikt.[7] Diese Strafen zeigen, daß dem Bischof die schwereren Disziplinarfälle überlassen blieben, außerdem solche Fälle, in

[1] Zwar kontrollierte der Dekan auch den gottesdienstlichen Besuch der Domherren, aber nicht um eine kirchliche Zensur zu verhängen, sondern um die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Empfang der Präsenzgelder festzustellen. Die gottesdienstlichen Pflichten des Domherrn bestanden ja (cfr. S. 20) der Hauptsache nach aus der passiven Teilnahme am Gottesdienst. Nur wenn ihn der Wochendienst traf, hatte er etwas mehr zu thun, und dafür gab es Vertreter. Dem gegenüber hörte eine Kontrolle von selbst auf. Selbstverständlich war es zur Zeit der vita communis anders gewesen. Die oben geschilderten Verhältnisse sind die der Zeit nach 1200.

[2] Ein Beispiel findet sich IV, 2888: Ein Vikar besorgt seinen Altar nicht und zahlt seine Abgaben nicht. Der Senior mahnt ihn wiederholt, bestraft ihn schließlich mit inclaustratio; als das nicht half, verklagte er ihn beim Bischof.

[3] cfr. S. 80, Anm. 2.

[4] Ueber die inclaustratio s. S. 82, Anm. 7.

[5] III, 1986 a. 1317: 9 Domherren werden vom Bischof aus dem Kapitel ausgeschlossen; der Grund unbekannt.

[6] IV, 2888, cfr. Anm. 2: excommunicatio accensis candelis et pulsatis campanis per modum gravationis.

[7] Als ein exkommunizierter Vikar weiter amtiert, wird ein strictissimum ecclesiasticum interdictum zunächst per novem dies über seine Kirche vom Bischof verhängt; als das nichts hilft, wird nach 6 tägiger Frist und 3maliger Mahnung das Interdikt über die ganze Stadt verhängt S. Pauli 157.

denen die Autorität des Dekans nicht ausreichte.[1] Daher werden die vom Bischof abzuurteilenden Strafvergehen geschieden in: delicta vel excessus schlechthin und solche excessus, cujus poena in jure invenitur expressa,[2] d. h. zwischen Vergehen gegen die Gewohnheiten und Statuten des Kapitels und Vergehen, die im kanonischen Recht vorgesehen waren.[3] — Somit hatte das Kapitel nur Vergehen gegen die Statuten abzuurteilen, der Bischof ebenfalls die Vergehen gegen die Statuten, nämlich die Fälle andauernden Ungehorsams,[4] und die gemeinrechtlichen Strafvergehen.

Ueber den modus procedendi ist, was den Dekan anbelangt, bereits S. 51 gehandelt. Hinsichtlich des bischöflichen Strafverfahrens sind 2 Perioden zu unterscheiden: a) In der ersten Periode war das bischöfliche Gericht über die Stiftsangehörigen ebenso unbeschränkt wie über jeden Kleriker der Diözese;[5] b) Seitdem es aber zwischen Bischof Albrecht II. und dem Kapitel in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts zu einem ernsteren Konflikte kam, finden sich eine Reihe von Urkunden, die eine Abgrenzung der Rechte des Bischofs und der Halberstädter Stifter bezwecken. Sie beziehen sich allerdings zunächst auf privatrechtliche Streitigkeiten, aber der Strafprozeß ist, wie es scheint auch infolge dieses Zwistes,[6] ebenfalls geändert worden; denn der Bischof durfte seitdem die Strafvergehen von Angehörigen aller Halberstädter Stifter nur in Gegenwart des Dekans oder eines anderen Kapiteloberen aburteilen, schwerere Vergehen nur in Gegenwart des ganzen Kapitels.

Von vornherein gab es drei verschiedene Möglichkeiten für die Eröffnung des bischöflichen Strafverfahrens. Es konnte eingeleitet werden: a) Bei Gelegenheit der Visitation des Stiftes.[7] b) Auf eine Anzeige hin, sei es des betr. Kapiteloberen oder

[1] Z. B. IV, 2888. S. Pauli 157.
[2] IV, 2763.
[3] Die Aufzählung dieser Strafvergehen bei Hinschius V, 157 ff.
[4] Vergl. die in Anm. 1 zitierten Fälle.
[5] II, 1022 entsetzt der Bischof einen Kanoniker des Kollegiatstiftes U. L. Frauen seines Kanonikates (privavit auctoritate ordinaria canonicatu et prebenda.); III, 1986 entsetzt er 9 Domherren.
[6] Der Zwist wurde nach 14jähriger Dauer 1339 beendet (III, 2307). Da noch 1261 (II, 1022) und 1319 (III, 1986) der Bischof unbeschränkt erscheint, 1369 (IV, 2763) nicht mehr, so liegt es nahe, auch diese Aenderung auf jenen Zwist zurückzuführen.
[7] IV, 2763: si quis nobis denuntiatus fuerit in visitatione. Das Recht der Visitation ist vom Domkapitel nie bestritten worden. Das beweist die jährlich gezahlte Prokuration von 5 Mk. us. arg., cfr. Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1862 S. 32. Bei dieser Gelegenheit kam die inclaustratio zur Anwendung, aber nur sie wird unter den Kapitelstrafen auch vom Bischof verhängt, die anderen auf S. 79f. erwähnten

einer außerhalb des Kapitels stehenden, glaubwürdigen Persönlichkeit.[1] c) Auf eigene Initiative hin.[2] Man sieht leicht, daß namentlich das Visitationsrecht dem Kapitel unbequem sein mußte, denn es bot dem Bischof einen evidenten Rechtsanspruch zum gerichtlichen Einschreiten. Die Domherren vor allem, die als Archidiakone eine hervorragende kirchliche Würdestellung in der Diözese einnahmen,[3] mußten diesen Anspruch je länger, desto unangenehmer empfinden, und so werden wir sie als die geistigen Urheber dafür anzusehen haben, daß seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Halberstädter Stifter in oben dargelegter Weise eingeschränkt erscheint.

Zum Schluß möchte ich bemerken, daß die Ausübung der jurisdiktionellen Gewalt des Bischofs über die Domherren nur in einem einzigen Falle bezeugt ist,[4] während sich mehrere Urkunden über ihre Ausübung gegen Kollegiatkanoniker und Vikare finden.[5] Es erklärt sich das aus der besonderen kirchlichen Würdestellung der Domherren, denen gegenüber der Bischof schon aus Rücksichten der Klugheit die Ausübung beschränkte.

§ 16. Das Recht freier Vermögensverwaltung.

Dieses Recht ist dem Kapitel in vorurkundlicher Zeit vom Bischof zugestanden. Der Bischof schied für das Kapitel eine Reihe von Gütern und Zehnten aus, aus deren Ertrage es seine Einkünfte beziehen sollte, und überließ auch ihre Verwaltung dem Kapitel. Es wurde nun schon erwähnt, daß dieses Recht nur ein beschränktes Korporationsrecht gewesen ist (S. 71); das Kapitel hatte mit dem Recht der eigenen Vermögensverwaltung keineswegs die Fähigkeit erlangt, an dem privatrechtlichen Vermögensverkehr in vollem Umfange teilzunehmen,[6] denn es war, wie wir S.. 77 gesehen haben, bei allen Veräußerungen von Kapitelgut an die Zustimmung des Bischofs gebunden.[7] Das

Kapitelstrafen wurden offenbar nur vom Dekan gebraucht. I, 630 findet sich eine Urkunde über das Ergebnis einer bischöfl. Visitation des Stiftes U. L. Frauen.
[1] IV, 2763: si quis nobis denuntiatus fuerit . . . per decanum aut seniorem nomine capituli vel alias personas legales extra capitulum fidedignas . . .
[2] IV, 2763: si aliquem canonicorum vel vicariorum . . . inpetere vellemus . . .
[3] s. § 20.
[4] III, 1986, und dieser gehört in die Zeit vor dem Konflikt zwischen Bischof und Kapitel.
[5] II, 1022. S. Pauli 157. 177. 189.
[6] Dies behauptet Hinschius II, 124 und, ihn ausschreibend, Schneider l. c. S. 139.
[7] Hinschius meint, die Kapitel seien juristische Personen mit Anteil an dem vollen privatrechtlichen Vermögensverkehr gewesen. Er beachtet hier einmal

Kapitelgut galt vielmehr als Eigentum des Kapitels und des Bischofs;[1] nur die Verwaltung blieb dem Kapitel allein.

Die Verwaltung war anfangs dem Propst überwiesen worden, aber diese Einheit der Verwaltung ist noch in vorurkundlicher Zeit aufgelöst; denn von vornherein erscheinen in Halberstadt neben der Propsteiverwaltung eine Reihe anderer Verwaltungen, nämlich die der übrigen Prälaten, ferner vor allem die der sogen. Obedienzien und in späterer Zeit noch die der Vikare und der Fabrik. Der Grund der Veränderung ist, daß dem Kapitel im Laufe der Zeit eine Reihe von Gütern geschenkt wurden, deren zerstreute Lage,[2] wie es bei Schenkungen nicht anders möglich ist, eine Vereinigung mit der Propsteiverwaltung unzweckmäßig erscheinen ließen. Dazu kam, daß mit den einzelnen Schenkungen meist sehr ausführliche Bestimmungen über Verwendung der Einkünfte verbunden waren,[3] deren Ausführung einer Verwaltung oder gar einem Beamten allein nicht zugemutet werden konnte. Man richtete daher kleinere Verwaltungen ein und übertrug ihre Leitung einzelnen Kanonikern. Das sind die sogen. Obedienzien.[4] Da zugleich eine Reihe von Schenkungen für die Ausgaben einzelner Kapitelämter bestimmt wurden,[5] so haben auch diese sehr bald kleine Güterverwaltungen zu leiten gehabt.[6] Wurden nun neue Güter erworben oder geschenkt, so hatte sich das Kapitel, wenn es nicht vom Schenker selbst bestimmt wurde,[7] zu entscheiden, welcher von diesen Verwaltungen der Neuerwerb zugewiesen

nicht, daß der Begriff der juriſt. Perſon, der ſelbſtändigen Korporation (S. 71 f.) ſich erſt allmählich entwickelt hat; und in Halberſtadt iſt er eben nie völlig ausgeprägt, denn das Kapitel hat nie die freie Verfügung über ſeine Güter erlangt, es durfte ſie nicht ohne Zuſtimmung des Biſchofs verkaufen.

[1] Kein Stift oder Kirche durfte ſeinen Güterbeſtand ſchmälern ohne Zuſtimmung des Biſchofs oder des Archidiakonus, eine Folge der Anſchauung, daß alles geiſtliche Gut der einen Kirche gehöre.

[2] ſ. S. 85, Anm. 3.

[3] Z. B. I, 414: 4½ Hufen cum areis; davon zu zahlen: Jedem Domherrn: 1 sol.; jedem Kollegiatkanoniker: 8 den.; pueris canonicis: 4 den.; ecclesiasticis, cuique: 2 den.; pro candela: 1 sol.; ad recreationem pauperum: 9 sol.

[4] cfr. Dürr, „Diss. juris Eccles. de obedientiis et oblegiis Ecclesiarum Cathedr. et Colleg. in Germ.“ Mainz 1782 in Mayer „Thes. Novus etc.“, Tom II, 105 ff. — Dürr hält ſie für eine Nachbildung der klöſterlichen cellae; die Aehnlichkeit beſteht aber nur darin, daß eine kleinere Verwaltung von einer größeren abgezweigt wird. — Für die Entwickelung der Obed. cfr. § 17, 2.

[5] Z. B. „pro candela“ für den custos. „Pueris canonicis“: für den scolasticus etc.

[6] Für den cellerarius cfr. III, 2055. IV, 2678 Z. 617. Für den camerarius cfr. S. 58, Anm. 3. Für den portenarius cfr. II, 724. 28. 1161. Für den custos cfr. S. 59.

[7] z. B. I, 315.

werden ſollte.[1] — Im Unterſchied von der Zentraliſation einer modernen Verwaltung eröffnet ſich alſo hier ein buntes Bild der verſchiedenartigſten kleinen Verwaltungen, ſo daß es im Einzelnen oft ſchwer fällt, eine klare Ueberſicht zu behalten.

a) Die Wirtſchaftsverfaſſung.

1. Es laſſen ſich 2 Haupt-Perioden der Wirtſchaftsverfaſſung des Kapitels unterſcheiden, erſichtlich namentlich aus den Urkunden über die größte Güterverwaltung, die der Propſtei.[2] Für dieſe Güter, wie für die aller geiſtlichen Stifter iſt die Streulage charakteriſtiſch.[3] Das Verwaltungsprinzip war in der erſten Periode bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts das, in einem günſtig gelegenen Dorfe[4] einen Meier einzuſetzen, der von ſeinem Hofe aus den in ſeinem und den umliegenden Dörfern gelegenen Grundbeſitz verwaltete.[5] Die Zahl der zu einer ſolchen Meierei gehörenden Hufen war verſchieden,[6] und die Hufe ſelbſt, das durch das ganze Mittelalter hindurch ſich findende Gutsmaß, war ſchon im

[1] IV, 2949. Z. 35 f.: die Domherren moghen unde schullen de sulven hove legghen, to welker prelaturen eder oveley se willen.

[2] Ueber die wirtſchaftlichen Verhältniſſe der Propſteiverwaltung ſind wir erſt aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts genauer unterrichtet. Die Zahl der betr. Kapitelurkunden iſt nicht groß, und ſelbſt wenn man die der Kollegiat- und anderen Stifter der Diözeſe heranzieht, ſo fehlen doch ausführliche Urbaraufzeichnungen der früheren Zeit; es finden ſich nur, namentlich aus dem 12. Jahrhundert, einige Kodifikationen des Beſitzſtandes von Stiftern und Klöſtern. Jedoch wird man dieſe immerhin mit gutem Grund heranziehen dürfen. I, 106 Beſitzſtand vom Kloſter Huysburg; 136: vom Kl. Hamersleben. 189: vom Kl. Schöningen. cfr. auch 213. 238. 281. 284. ꝛc. Vgl. ferner S. Pauli 2 und 3 über die Beſitzungen dieſes Stiftes im Jahre 1136.

[3] Nach S. Pauli 2 f. beſtand der Hufenbeſitz von S. Pauli aus 86½ Hufen und 54 Morgen, die über 26 Dörfer zerſtreut lagen. — Ferner I, 238 a: Kloſter Hillersleben beſaß ca. 200 Hufen in 36 Dörfern. — Die III, 1811 aufgezählten 61½ Hufen des Kapitels liegen in 13 Dörfern. Nur ausnahmsweiſe kam es vor, daß ein Stift ein ganzes Dorf mit allem dazu gehörenden Beſitz beſaß; ſo z. B. beſaß das Kloſter Hillersleben außer den genannten 200 zerſtreut liegenden Hufen 6½ Dörfer mit allem dazu gehörenden Beſitz I, 238 a.

[4] Die 3 Meiereien des Kollegiatſtiftes S. Bonifacii bildeten den geographiſchen Mittelpunkt des zu ihnen gehörenden Beſitzes S. Bonif. Anh. 27—29. Für das Domkapitel cfr. III, 1960: villicationes in Uttesleve, Minsleve, Tannenstede et villae circumjacentes spectantes ad easdem villicationes.

[5] ſ. S. 86 f.

[6] Abgeſehen davon, daß die Hufenzahl ſeit dem 13. Jahrhundert durch Verkauf u. a. verſchieden wurde, iſt ſchon früher die Größe verſchieden geweſen. Die Meiereien in Vogelsdorf und Groß-Harsleben beſaßen 1226 gegen 200 Hufen I, 584; die Meierei in Ströbeck 64 Hufen II, 1196. cfr. auch die Hufenzahl der Meiereien von S. Bonif. (Anh. 27—29): 40½. 43. 33. Die Hild. Kapitelmeiereien beſaßen 20—50 Hufen Hild. I, 413.

12. Jahrhundert kein einheitliches Maß mehr.[1] Zieht man ferner in Betracht, daß die Hufe in urkundlicher Zeit bald noch in alter Weise mit allen Pertinenzen als Einheit vorkam,[2] bald ohne den alten Zubehör meist nur das Ackerland bezeichnete,[3] so ist klar, daß, wenn auch die Anzahl der Hufen bekannt ist, man damit noch keineswegs den Wert des Einkommens einer Meierei kennt. — Die einer Meierei zugewiesenen Güter waren größtenteils grundhörige Güter;[4] der Meierhof zeichnete sich in keiner Weise, etwa durch besondere Größe, vor den übrigen aus;[5] vielmehr wurde meist aus der Zahl der Grundhörigen derjenige vom Kapitel resp. den Kapitelbeamten zum Meier ernannt, der, an gelegenem Orte wohnend, aus der Meierei am meisten zu liefern versprach.[6] Der Meier war also einmal Bewirtschafter seines Litonengutes, andererseits dann Einnehmer der Eingänge vom übrigen grundhörigen Lande und den seiner Meierei zugewiesenen sonstigen Ländereien und Zehnten.[7] Er hatte als solcher eine ziemlich selbständige Stellung, die u. a. darin zum

[1] Das sieht man a) daraus, daß die Hufen bald 30 Morgen Areal (I, 340), bald weniger (z. B. 22 Morgen I, 246) umfassen. Auch wird, allerdings ohne näheres Charakteristikum, zwischen mansi litonum, m. famulorum, m. Slavici unterschieden (I, 192. 281. 327); b) daraus, daß das Einkommen aus den Hufen sehr verschieden war; eine Uebersicht ist leicht, weil vielfach das Einkommen auf Geld reduziert erscheint; darnach findet sich als Einkommen: meist 10 sol. (I, 171. 198. 234. 246 ꝛc.), auch 12 sol. (I, 213. 318 ꝛc.), 8 sol. (I, 137. 189 ꝛc.), 6 sol. (I, 213. 246).

[2] Z. B. I, 73: 13 Hufen cum omnibus suis pertinentiis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis edificiis, terris cultis et incultis, agris pratis, pascuis campis, silvis venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis molendinis piscationibus, exitibus et reditibus, viis et inviis. cfr. I, 142. 219 ꝛc.

[3] Schon 1133 z. B. erscheinen Mühlen, Fischereien selbständig neben den mansi (I, 189. 213), während sie I, 238a wieder als die debita appendicia einer Hufe genannt werden. Die Entwickelung geht dann immer weiter dahin, die Pertinenzen von der Hufe abzulösen.

[4] Die sogen. mansi litonum I, 192. 281 ꝛc.

[5] Wie hoch die Einnahmen des villicus waren, ist nirgends erwähnt; es ist meist nur von einer Hufe die Rede, die der Meier besaß (mansus villicationis), von der er aber auch Zins zu entrichten hatte S. Bonif. Anh. 28. cfr. Kehr, Anh. IV, S. 1064: ad officium villici gehört eine Hufe. Hier und da scheint er festes Gehalt bezogen zu haben, S. Pauli 2: villico dandus est sing. annis 1 sol. et 3 jug.

[6] Ein Lite als Meier ist bezeugt II, 667. — Daß die Bestellung des Meiers finanzielle Bedeutung gehabt hat, folgt aus II, 662: die Kan. locabunt villicationem cui volunt. und aus II, 705: prepositus et cellerarius locabunt per se villicationes, prout melius possunt, nisi aliquem dominorum possint advocare.

[7] Hild. I, 271 werden Abgaben der Meier und Liten aufgezählt; die Höhe der Meierabgaben ist größer, weil die sonstigen an den Meier zu zahlenden Abgaben mitgerechnet sind.

Ausdruck kam, daß er die Grundhörigen in die hörige Hufe einführte,[1] sie durch andere ersetzte,[2] ja, sowohl bei Schmälerungen seines Güterbestandes um seinen Konsens angegangen werden mußte[3] wie bei der Feststellung der von einer hörigen Hufe zu zahlenden Abgabe.[4] Damit sind schon einige seiner Pflichten genannt. Seine Hauptaufgabe, die Erhebung der Zinse, Entgegennahme der Naturalien, erstreckte sich nicht bloß auf die jährlichen Abgaben, sondern auch auf die einmaligen von den Liten aus Anlaß eines Todesfalles, einer Hochzeit ꝛc. zu zahlenden Gebühren.[5] Da er außerdem, allerdings mit zeitweiliger Unterbrechung, richterliche Funktionen übte, so können wir uns die Bedeutung des Meieramtes in dieser Periode nicht groß genug vorstellen; mit den Rezepturen in Halberstadt hatten die Liten der Meiereien im Grunde recht wenig zu thun. — Jedoch waren die Liten keineswegs der Willkür des Meiers preisgegeben. Wir finden verschiedentlich die Hörigen einer Meierei zu einer Art Genossenschaft vereinigt,[6] die entweder in ihrer Gesamtheit oder durch einzelne Mitglieder bei vielen ihre Meierei betreffenden Kauf-, Tausch- ꝛc. Verträgen vertreten wurde. Namentlich geschah die Festsetzung ihrer Leistungen im Meierding in ihrer Anwesenheit nach Litonenrecht.[7] Ihre Leistungen bestanden aus persönlichen Diensten und Abgaben. Die persönlichen Dienste waren sehr verschiedener Art: Genannt sind einmal Fuhrdienste, sei es für den Transport der nach Halberstadt zu liefernden Naturalien[8] oder für den Propst,[9] andererseits Bestellungs-

[1] Die Ein- und Absetzung der Liten geschah durch den Propst S. Bonif. 15.

[2] II, 1132: der Dompropst bestätigt ordinationem, quam fecit Joh. villicus noster betr. die Vertauschung von 3 Liten an das Stift Quedlinburg.

[3] I, 578: de consensu villicorum.

[4] I, 578: Von der Festsetzung einer aus grundhörigem Besitz zu zahlenden Abgabe heißt es: a tribus villicis sibi invicem succedentibus in ipsorum judicio jure litonum et per eorum sententias est firmata.

[5] z. B. Halb. I, 256: „bulevinge" (Anspruch an die Hinterlassenschaft des Hörigen), quam Joh. villicus noster ab hominibus nostro nomine sustulit seu percepit.

[6] z. B. I, 481: Das Kapitel vertauscht 2 Litonen der Meierei zu Dingelstedt gegen 2 andere an das Kl. Borchorst; unter den Zeugen erscheint: omnis familia litonum de Dingelstede. cfr. II, 667. 709. Dadurch wird Lamprechts Auffassung der Gehöferschaft bestätigt (cfr. Lampr. I, 445.)

[7] I, 578 und Anm. 4.

[8] Ueber diesen Transport giebt S. Pauli. 47 Auskunft: si in adducendo annonam equos cum aliis rebus suis perdiderint et annonam, nec ecclesia annonam nec illi equos . . . repetere poterunt. Anders dagegen, wenn der Verlust durch Unvorsichtigkeit oder Absicht hervorgerufen ist cfr. § 17, Anfang.

[9] Wenn der Propst eine expeditio (cfr. S. 42) zu machen hatte, mußten ihm die Meier resp. die Grundhörigen Pferde und Wagen stellen (I, 603.

fronden für Kapitelländereien, die nicht in grundhörigem Besitz waren,[1] oder da, wo man sonst ihrer Hülfe bedurfte.[2] Auch herscolde wird genannt.[3] Noch mannigfaltiger waren die Abgaben. Ihre Zusammenstellung zeigt zunächst die Thatsache, daß die Abgaben von den Litonenhufen in den Urkunden vielfach auf Geld reduziert erscheinen;[4] dies beweist jedoch nicht etwa für reine Geldzinse, sondern bedeutet nur den Versuch einer Zurückführung der verschiedenartigsten Zinse auf eine ungefähre Einheit.[5] Ihre Zusammenstellung zeigt ferner, daß alle Arten von Naturalien gezinst wurden,[6] und daß ihre Lieferung auf bestimmte Tage über das ganze Jahr verteilt war.[7] Außerdem hatten sie die ihrem Stande eigentümlichen, einmaligen Abgaben der bumede oder beddemund,[8] der buleve oder budelinghe,[9] der vorehure[10] an den Propst resp. an seinen Meier zu zahlen. — Neben den

II, 705.) Auch zu persönlichen Zwecken waren die Hörigen ihm zum Fuhrdienst verpflichtet, cfr. noch IV, 2994 und auch S. Pauli 6: Homines (= Liten) preposito sic subserviant, ut de quolibet litonum manso sing. annis una plaustra de re quam voluerit ipsi ducatur, ita ut vir cum jumentis et plaustro ipso die ad propria revertatur.

[1] Hild I, 237: der Lite, der eine ganze Hufe hat, muß dem Propst 10 sol. jährlich und 3 Scheffel Getreide, ferner Bestellungsfronden leisten; wer eine halbe Hufe hat, von allem die Hälfte. Beide haben außerdem ihre Abgaben nach dem Stifte zu transportieren. Für Halb. cfr. I, 496.

[2] II, 734: Als eine Hufe des Stiftes in Debeleben infolge Behinderung der zeitigen Inhaber nicht bebaut wurde, heißt es: misimus litones nostros de Eilenstide cum aratris, ut excolerent mansum illum.

[3] cfr. S. Bonif. 3.

[4] cfr. bes. S. Pauli 2 f.

[5] Man kann das daraus sehen, daß z. B. in S. Pauli 2 f. der Ertrag jeder dem Stift gehörenden Hufe auf Geld reduziert erscheint, dagegen in S. Pauli 6 von Naturalien die Rede ist, die aus denselben Hufen einkommen. cfr. die gleichzeitige Aufzeichnung Hild. I, 271: Jeder Lite liefert: 1 Schwein (18 den.), 3 Schafe (18 den.), 4 Scheffel (mo.) Winter- und 1 mo. Sommerweizen, 7 mo. Hafer, 2 Hühner, 10 Bath Flachs, 20 Stück Ziegel et servitium u. a.

[6] Genannt sind in erster Linie: Getreide (I, 340. 496. 517. II, 705 ꝛc.) und Geld (I, 456. 517. II, 705 ꝛc.), ferner: Brot (I, 456), Honig, Eier (sehr oft), Hühner, Schafe und Lämmer, Schweine, Flachs (lini semina) (I, 496. II, 705 ꝛc.).

[7] I, 496.

[8] Die Zusammenstellung dieser Abgaben findet sich S. Bonif. 3. bumede = eine Abgabe für den Konsens des Grundherrn bei Heiraten der Hörigen. Für Heiraten der Liten des Kapitels mit denen anderer Grundherren cfr. I, 142. II, 1174; das Kapitel hatte solche Fälle durch Vertrag mit den einzelnen Grundherren geregelt.

[9] Die budel. wurde von den Erben eines Litonen aus dem Nachlasse an den Propst gezahlt (cfr. IV, 2994); sie bestand meist aus dem sogen. „besten" Haupt (III, 2533) oder, wenn kein Vieh vorhanden war, aus Getreide (III, 1812); auch 1 Pfund Wachs ist bezeugt IV, 2803.

[10] Die vorehure war eine Abgabe für die Neuverleihung einer Hufe (II, 1517: 1 sol). Später sind vorehure und budelinghe zusammengefallen; denn es wird für die Neuverleihung das „beste Haupt" gezahlt (IV, 2803).

Grundhörigen erscheinen in den Urkunden Bauern (coloni, rustici), die teils mit den Liten identifiziert werden,[1] teils eine höhere Klasse freier Erbzinsleute bezeichnen,[2] d. h. solche, die zwar Zins zahlten, aber persönlich frei waren.[3] Mit diesen Zinsen hatte der Meier nichts zu thun; sie wurden von den Zinszahlenden dem Stifte direkt geliefert.[4]

Ebensowenig hatten mit der Meierei die zahlreichen Zehnten zu thun, die dem Kapitel an den verschiedensten Orten gehörten, wenn sie auch zuweilen einer Meierei als Pertinenz zugewiesen wurden.[5] Vielmehr war der Zehnteinnehmer ein von dem villicus verschiedener Beamter.[6] In jedem Dorfe der Diözese gab es einen decimator, der von dem zuständigen archidiaconus zu dem Zehntgeschäft bestellt wurde;[7] dadurch ist der decimator als kirchlicher Beamter schlechthin gekennzeichnet, der zu den in seinem Dorfe begüterten Grundherren in keinem Dienstverhältnis stand. Seine Thätigkeit kam aber dem Kapitel in dem Falle zu Gute, wenn diesem in dem betr. Dorfe der Zehnte gehörte. Man unterschied zwischen dem decima predialis und dec. personalis,[8] inhaltlich zwischen dem dec. frugum und dem dec.

[1] III, 1812: si aliquis litonum . . mansos reciperet excolendos, ab heredibus talis coloni . . . (also lito = colonus).

[2] Daß dem Kapitel Bauern zinspflichtig waren, folgt aus II, 705, cfr. auch IV, 2741. Ausführlich handelt I, 308 über die Rechte und Abgaben von coloni. Ob diese mit jenen identisch sind, ist nicht ganz klar; jedenfalls hat das Kapitel freie Erbzinsleute gehabt, cfr. auch Hild. I, 524.

[3] I, 308: Sie bezahlen 3 sol. jährlich zu Martini und natürlich den kirchlichen Zehnten. Sie haben liberum exitum et introitum et pacem in rebus et personis, während bei den Liten (nach S. Bonif. 3) schwere Strafe auf ein willkürliches Verlassen der Scholle gesetzt war. (Propst und Kapitel teilen sich in solchem Falle in ihre verwirkte Habe.)

[4] So die cives von Hohndorf an das Stift S. Pauli (Urk. 47).

[5] I, 255: decima in Honeshem, villicationi nostre in Ruchele 8 sol. exsolvens.

[6] II, 1414 unter den Zeugen: Joh. decimator et Hinr. villicus in Eylenstide.

[7] Ich schließe das aus dem Umstande, daß der decimator ratione officii sui archidiacono urnam mellis vel summam estimationis ejus geben soll I, 284. Da der archidiaconus Stellvertreter des Bischofs war (s. § 20), so wird durch jene Beobachtung die Ansicht Dürr's von dem urspr. Verfügungsrecht des Bischofs über jeden Zehnten seiner Diözese noch durch einen weiteren Beweisgrund verstärkt. Diss. de parocho a perceptione decimarum novalium in Germ. excluso, Mog. 1764 in Schmidt's Thes., Band 7.

[8] S. Pauli 32: das Stift hat in Pesekendorf: dec. predialem super 46 mansos et totam dec. personalem in villa, cfr. Urk. 40. Dieser Unterschied beruhte darauf, daß eben nicht alle Dorfbewohner Hufenbesitzer waren.

animalium oder carnium.[1] Das Kapitel besaß sowohl die plena decima eines ganzes Dorfes[2] wie Teile des Gesamtzehnten; namentlich der Fleischzehnte erscheint häufig von den übrigen abgetrennt und wird dann als smalteghede oder decima minuta bezeichnet.[3] Nur selten wurde der Zehnte fixiert;[4] es war für das Kapitel bei dem Fortschreiten der Landeskultur vorteilhafter, wenn es nicht geschah. Der nicht fixierte Zehnte erscheint darum zu allen Zeiten unter den Haupteinnahmen des Kapitels.[5]

2. Die Lieferungen der Meier und Zehntner waren die Haupteinkünfte der verschiedenen Verwaltungen bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Von diesem Zeitpunkte an ist aus den Urkunden eine allmählich vor sich gehende Aenderung der Wirtschaftsverfassung der Kapitelländereien zu erkennen. Die Meiereien verloren ihre Bedeutung, die Eigenwirtschaft hörte bis auf einen kleinen Rest auf, statt dessen wurden die Güter zur Bewirtschaftung ausgeliehen und das Verhältnis zwischen den bisherigen Gutsherrn, den Kapitelbeamten, und den bewirtschaftenden Zinszahlern zum Lehnsverhältnis umgewandelt. Die Gründe für diese Verdrängung der Eigenwirtschaft durch die Form der Ausleihe sind aus den Urkunden nicht ersichtlich.[6] Das System war eigentlich kein neues. Schon während der vorigen Periode ist es angewandt worden, denn es werden schon da eine Reihe von Ministerialen der Dompropstei genannt, die Kapitelland als Lehen besaßen, zum Teil hohe Ministeriale aus altem Adel,[7] zum Teil niedere, die wie die Grundhörigen mit ihrem Lande an andere Besitzer verschenkt oder verkauft werden konnten.[8]

[1] II, 1191: dec. totius ville tam frugum quam animalium et pullorum. Der Fleischzehnte auch ochtelem genannt II, 688.

[2] I, 603: der Propst besaß den decima civitatis Halb.

[3] II, 922. IV, 2950.

[4] II, 1519: de quolibet manso 1 quadrantem triticis et totidem siliginis et pro dec. carnium de qualibet curia 1 pullum et alias de animalibus ceteris.

[5] cfr. IV, 2950: Das Kapitel erhält geschenkt den halben Zehnten in campis opidi Swanebeke und den halben dec. minuta in eodem opido, que smalteghede seu dec. carnium vulg. nuncupatur, ferner proprietates decimarum in campis von 9 Dörfern und den Fleischzehnten daselbst, ferner den Zehnten in campis ante civitatem Halb. ꝛc. cfr. auch IV, 2994.

[6] Es findet sich nämlich keine Angabe über die Rentabilität des Meiereibetriebes; doch ist klar, daß, weil die Höhe der Abgaben der Grundhörigen mit der von Jahr zu Jahr sich steigernden Ertragsfähigkeit des Bodens nicht fortschritt, das Kapitel schlecht dabei wegkam.

[7] So sind z. B. die Söhne einer nobilis quedam matrona Elis. de Badesleve Ministerialen des Propstes.

[8] I, 371: C. major prepositus ... duos ministeriales suos Tid. Spil et Bertoldum cum quadam proprietate, scilicet manso uno etc.,

Aber diese Ministerialgüter verschwanden doch neben dem Meiereibesitz.[1] — Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts nahm nun ihre Zahl gewaltig zu: Fast alle Neuerwerbungen des Kapitels wurden als Lehen verliehen;[2] von dem Meiereibesitz wurden eine große Anzahl Hufen losgelöst und Ministerialen übertragen;[3] von den Hufen wurden die Pertinenzen abgetrennt,[4] ja sogar die Meiereien selbst wurden zu Lehen gestempelt und damit natürlich ihr bisheriger Zweck vernichtet.[5] Ein Anzeichen dieses gewaltigen Anwachsens der Ministerialenzahl ist das Auftauchen von ministerialen Aemtern: Marschall, Truchseß, Schenk werden erwähnt.[6] Lehnsherr aller Kapitelministerialen war der Propst, jedoch seit den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts bei Neubelehnungen und allen Veränderungen des Lehnsgutes an die Zustimmung des Kapitels gebunden.[7] Er zahlte den Ministerialen gewisse Gelder, ein Rest der alten Ministerialenbesoldung;[8] in seiner Kurie wurden von ihm und einer Ministerialenversammlung ihre Rechtssachen verhandelt und entschieden.[9] — Diese Propsteiministerialität blühte um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Seit dem Ende jenes Jahrhunderts

que eum de paterna hereditate contingebant. majori prepositure contulit ad omne jus ministerialium, cfr. II, 792.

[1] Das Kloster Marienzell b. Querfurt besaß z. B. bei seiner Gründung nur 86 Hufen, die von Ministerialen (4) bewirtschaftet wurden (I, 213.) — Ministoriales prepositi majoris werden nur erwähnt: I, 188. 241. 342. 71. 84. Ueber die Benennung der Propsteiministerialen s. S. 49, Anm. 6.

[2] z. B. II, 784.

[3] z. B. aus der Meierei Rocklum 6 jugera und der Zehnte von 2 Hufen II, 1246; aus der Meierei Groß-Quenstedt: R. miles de Coestide tenuit 2 mansos de villicatione in Majori Quenstede a nobis sub annua pensione, in dicta villicatione nullo tunc villico existente II, 927. Das Kap. benutzte hier also die Vakanz des Meieramtes, um den Besitz zu schmälern.

[4] Hierfür die mannigfachsten Beispiele: Mühlen, Wälder, Worten ꝛc. wurden als Lehen verliehen. Natürlich auch die Zehnten, cfr. I, 500.

[5] So z. B. wurde 1242 die bischöfl. Meierei in Lucklum domino E. d. W. zu Lehen gegeben (II, 714, cfr. 1477). Auf dieselbe Weise werden die Kapitelmeiereien eingegangen sein; die Abnahme ihrer Zahl ergiebt sich aus einem Vergleich früherer und späterer Urkunden; im Jahre 1307 werden 14 Meiereien genannt (III, 1811), im Jahre 1420 = 6 (IV, 3379). Manche Meierhöfe verfielen einfach IV, 2824.

[6] II, 786: O. miles de Eylenstede, marschalcus prepositure nostre majoris. Halb. I, 393: officium pincerne. Hild. I, 734: dapifer prepositi majoris.

[7] I, 603.

[8] I, 603. II, 705: dabit quod dicitur „vasnacht“ ministerialibus. Ueber Ministerialenbesoldung cfr. Lamprecht I, 771 ꝛc.

[9] II, 1341: Predictum B. (einen Ministerialen) citavimus (der Propst) in curiam nostram, ut ibidem presentibus ministerialibus nostris ostenderet, quicquid sibi juris competeret in hoc manso.

trat sie in den Urkunden mehr zurück;[1] denn daneben erscheint nun eine andere Form der Ausleihe, die Erbpacht.[2] Schon zur Blütezeit der Propsteiministerialität war es vorgekommen, daß Lehnsgüter auf Zeit verpachtet wurden;[3] damit war natürlich der Begriff des Lehens sehr bedeutend abgeschwächt und der Schritt zur völligen Aufhebung des Lehnszusammenhanges durch Uebergang zur Erbpacht nahegelegt.[4] In der That scheinen im 14. Jahrhundert nur die alten Lehen fortbestanden zu haben, neu erworbene Hufen wurden durchweg verpachtet.[5] Allerdings ist dann thatsächlich später zwischen Bauerlehen und freier Erbpacht kaum ein Unterschied mehr vorhanden gewesen.[6] In dieser 2. Periode ging also das Einkommen des Kapitels ein: a) aus Zehnten;[7] b) aus dem Rest der alten Meiereien;[8] c) aus den Lehnsgütern;[9] d) aus verpachteten Gütern.[10]

3. Dazu kommt noch, wenigstens im 13. Jahrhundert, eine weitere Einnahme, zu deren Verständnis die gerichtlichen Verhältnisse der Kapitelgutssassen betrachtet werden müssen. Die Nachrichten über diese Verhältnisse beginnen erst zu einer Zeit, als ein Stiftsvogt die gesamte Vogtei über das Hochstift Halberstadt besaß.[11] Dieser hatte, da er nicht überall persönlich seine Funktionen ausüben konnte, für die einzelnen

[1] Ich finde sie in: III, 2350. IV, 2908. 12. 49. 3011. 85. und in den Propsteistatuten.

[2] II, 1282: ut agros . . . locent et exponant ad pensionem sive censum hereditarium; II, 705: prepositus nihil inpheodabit . . nec in usufructum dabit nisi de consensu capituli.

[3] II, 714: domino . . villicationem in L. pro quadam summa pecunie porrexit in pheodo vite sue temporibus tantum libere possidendam.

[4] Daß die Entstehung der Erbpacht durch den Erbzins der coloni und anderer Bauern (S. 89) aus der älteren Zeit veranlaßt wurde, ist möglich.

[5] cfr. namentlich IV, 2950: die von dem Domkellner Ludw. de Wanzleben dem Kapitel geschenkten Güter bestehen fast ausschließlich aus mansi pachtuales.

[6] Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts glichen sich überhaupt die Unterschiede zwischen den Bauern aus; es ist da nur von buren der provestige schlechthin die Rede (IV, 2924), die in plogenere und kotsetere geschieden werden (IV, 2994, Z. 79 ff.); ein Unterschied in den an das Kapitel zu zahlenden Abgaben ist nicht zu sehen.

[7] Sie sind sehr zahlreich gewesen: IV, 2660. 78. 2823. 53. 2904. 50 ꝛc.

[8] S. 91, Anm. 5.

[9] IV, 2908. 12. 49 ꝛc.

[10] IV, 2930. 50 ꝛc.

[11] Die Stiftsvogtei war im Geschlechte der Edlen von Suseliz erblich. Sie erstreckte sich nicht nur auf das Hochstift, sondern auch auf die Kollegiatstifter und das Kloster S. Joh., cfr. I, 529. 537. 74. 584. 608a. 610. II, 658. 748. 52. 78. — Auch bei den Klöstern erscheint zu der Zeit stets ein Haupt-Vogt: I, 249. 82. 332. 86. 90 ꝛc.

Meiereien Untervögte eingesetzt[1] und dadurch die gerichtliche Thätigkeit der Meier brachgelegt.[2] Er vereinigte eine Macht, neben der die Gerichtsherrlichkeit des Immunitätsherrn verschwand.[3] Bischof und Kapitel empfanden das gleich unangenehm[4] und suchten ihm auf alle Weise entgegenzutreten. Die erste Bresche in seine allmächtige Stellung wurde im Jahre 1133 gelegt, indem sowohl die communis wie die privata familia des Domes von seinem Gericht eximiert wurde.[5] Außerdem waren die höheren Ministerialen eximiert.[6] Die weiteren Exemtionen wurden durch Abkauf der einzelnen Vogteien geschaffen. Die Klöster der Diözese gingen hier voran.[7] Im Jahre 1226 endlich kaufte auch das Hochstift dem Großvogt die Vogtei über Halberstadt sowie über 3 Meiereien ab.[8] Der Bischof setzte zunächst bischöfliche Vögte über die Meiereien,[9] aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts kaufte das Kapitel auch diese ab[10]

[1] I, 584: Die Vogtei über die Kapitelmeiereien Vogelsdorf, Harsleben, Ströbeck war vom Stiftsvogt denen von Heimburg übergeben, cfr. I, 608a.

[2] Es ist fraglich, ob dies überall gelungen ist, cfr. I, 578: a villicis in eorum judicio jure litonum et per eorum sententias est firmata. Auch haben die Vögte ihre Vogtei über Meiereien persönlich ausgeübt, z. B. I, 443: Der Graf von Regenstein occasione advocatie, quam in villicatione de Deherneburc (Gandersheimer Besitzung) obtinere dinoscitur, . . . ad villic. ipsam ter annuatim cum non modico militum et servientium comitatu accedit et sibi de bonis ipsius facit cum affluentia ministrari . . .

[3] Ursprünglich hatte er nur die Exekutive, namentlich in peinlichen Strafsachen; seine Ansprüche gingen aber bald weiter, cfr. I, 167. Seine Einnahmen waren entweder $^1/_3$ der Gerichtsgefälle (I, 282) — $^2/_3$ erhielt der Immunitätsherr als Gerichtsherr — oder ein vom Immunitätsherrn gereichtes stipendium (I, 152). Außerdem hatte er noch gewisse andere proventus: a) aus bes. Gütern (II, 986), b) aus den talliae oder exactiones der Liten (I, 284), c) aus dem servitium an den Dingtagen (II, 662: beim Stift U. L. Frauen mit $^1/_2$ ferto abgelöst = 6 sol.).

[4] I, 167.

[5] I, 167: Die Domherren übernahmen das Gericht selbst; 2. Instanz wurde der camerarius; 3. Instanz der Bischof.

[6] cfr. S. 91.

[7] I, 402. 73. 511. 16. 29. 37. 74.

[8] I, 584.

[9] Das setzt die veränderte Anschauung voraus, daß der Bischof den Blutbann besitzen kann. II, 743 a. 1244 heißt es daher vom Bischof: generalem advocatiam ecclesie (d. h. des Bistums) tenet. Er verbietet den Klöstern und Stiftern sich Vögte zu wählen (II, 743); gesteht ihnen das Niedergericht (cause minores) zu (I, 511), reserviert sich überall die causae majores, utpote raptus furti sanguinis und bestellt für sie einen mundiburdum, d. h. einen bischöfl. Vogt. Damit war den Stiftern natürlich nicht gedient.

[10] So kauft der Domkämmerer die Vogtei über die seinem Amte gehörende Meierei in Emmeringen 1249 den bischöfl. Vögten ab (II, 801), 1259 das Kapitel die Vogtei über die Meierei Uhleben (II, 986), 1268 die über die Meierei Ströbeck (II, 1196).

und ordnete die gerichtlichen Verhältnisse seiner Meiereien so, daß ein Kapitelbeamter, wahrscheinlich der Meier, das niedere Gericht abhielt, und daß dreimal im Jahre das hohe Gericht stattfinden sollte.[1] Da nun fortan die Abgaben an den Vogt fortfielen, so bedeutete der Erwerb einer Vogtei eine mehr oder minder große Kapitalvermehrung.[2] Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts haben daher die geistlichen Stifter möglichst viele Advokatieen zu erwerben gesucht, sodaß diese schließlich nur noch als Einnahmequellen angesehen wurden und ihre ursprüngliche Bedeutung völlig verloren.[3] So spielten die Vogteierwerbungen in der Wirtschaftsgeschichte des Kapitels im 13. Jahrhundert die Rolle von sehr bedeutenden Steuerbefreiungen.

Wie sich die gerichtlichen Verhältnisse der Gutssassen des Kapitels weiter entwickelt haben, kann ich hier nur kurz streifen. Wir sind darüber genauer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts unterichtet,[4] und zwar wieder hinsichtlich der Güter der Propsteiverwaltung. Das Kapitel ließ um jene Zeit das Niedergericht über die 6 Meiereien der Propsteiverwaltung durch besondere Gerichtsbeamte, sogen. hogreven, ausüben, die von dem Kapitel ernannt wurden. Sie haben im Gegensatz zu früher auch den Blutbann erworben,[5] so daß jetzt kein sachlicher Unterschied

[1] II, 1196: In villa Stobeke tribus in anno vicibus est judicio presidendum . . et hoc litonibus est per preconem (Büttel) ecclesie intimandum. Si etiam aliqua discordia inter litones medio tempore oriretur, de hac cui domini nostri commiserint, judicabit. Letztere Aufgabe wird selbstverständlich dem Meier zugefallen sein, erstere (das Vogtding) dem Propste resp. dem die betr. Gutsverwaltung leitenden Domherrn. Dies wird bewiesen: a) durch die Analogie der Hild. u. Merseb. Verhältnisse (Hild. I, 413: si alique cause oriantur, que ad determinationem advocati spectare debent, arbitrio prepositi relinquimus, ut eas vel per se vel per fidelem nuncium determinet. cfr. I, 683 und Kehr 316); b) durch die ausdrückliche Erwähnung der Exemtion der Kapitelländereien von der bischöfl. Gerichtsbarkeit (IV, 3040, Z. 58 ff. 3379, Nr. 46).

[2] Die von den Grundhörigen an den Vogt gezahlten Abgaben waren nicht unbedeutend gewesen, z. B. Hild. I, 413: von jeder Hufe 1 mlr. Weizen, 1 Huhn, 3 Eier, also aus der Meierei Hasede 50 mlr. Weizen, 50 Hühner, 150 Eier jährlich ꝛc. — Für Halb. cfr. I, 284, S. 253 Anm.

[3] Die Stifter suchten daher auch Vogteien über solche Ländereien zu erwerben, die ihnen gar nicht gehörten, z. B. II, 874. — Wie sehr die urspr. Bedeutung von advocatia vergessen war, zeigt z. B. II, 849: der Bischof schenkt eine advocatia dem Stift U. L. Frauen in usus pauperum scholarium, oder III, 2100: der Bischof schenkt dem Domkapitel advocatiam civitatis Halb.; III, 2353: das Kapitel kauft 6 Mk. zurück persolvendos ab incolis loci, qui Advocatia vulgariter appellatur, quos vendideramus laycis quibusdam.

[4] IV, 3379 Nr. 45 ff.

[5] IV, 3379 Nr. 45: de hogreve scal richten alle ungerichte unde missedat, . . . dat geschut in velde, in dorpe, unde ok de an hals unde an hand, an hut unde an har gan.

zwischen Nieder- und Hochgericht mehr bestand. Auch bildete der Meiereibezirk nicht mehr zugleich einen Gerichtsbezirk, sondern ein hogreve genügte für alle 6 Meiereien.[1] Außerdem wurde vom Kapitel ein Vogt ernannt, der ausdrücklich in Analogie zu den alten Vögten gesetzt wird, dessen Vogtei aber ein Amt, kein erbliches Lehen war.[2] Er hielt das alte Vogtding ab, war somit Stellvertreter des Propstes, der sich schon in der früheren Zeit durch einen nuntius im Vorsitz des Vogtdings vertreten lassen konnte,[3] und der, namentlich infolge der andauernden Absenz seit der Mitte des 14. Jahrhunderts,[4] auch diese Pflichten vernachlässigte. Nominell aber blieb der Propst Grund- und Gerichtsherr,[5] die Ernennung des Vogtes war nur gleichbedeutend mit der Einrichtung einer ständigen Stellvertretung. Außerdem konnte der Vogt das Niedergericht abhalten, vor allem war er verpflichtet, den hogreven in der gerichtlichen Exekutive zu unterstützen.[6] Das bischöfliche Landgericht existierte für die Gutssassen des Kapitels nur in dem Falle, daß sie sich gegen bischöfliche Dienstleute vergingen, und auch dann war das Strafrecht des bischöflichen Gerichtes in gewisser Weise beschränkt.[7]

Man sieht: Nicht nur die Domherren selbst, sondern auch alle ihre Besitzungen und Leute waren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hinsichtlich der weltlichen Gerichtsbarkeit aller bischöf-

[1] a. a. O.: se (das Kapitel) mogen kesen einen edder mer hogreven. Es konnten also auch mehrere bestellt werden.

[2] a. a. O. Nr. 46: de voget scal or (des Kapitels) tidlike voget sin, alse se van aldere einen erven voget gehat hebben.

[3] S. 94, Anm. 1.

[4] S. 48, Anm. 1.

[5] Das geht daraus hervor, daß die Einsetzung dieses Vogtes durch den Dompropst und Kapitel geschah (a. a. O. Nr. 46: vortmer mogen ok de domprovest und capittel setten unde entsetten einen voget . . .) d. h. der Dompropst ernannte ihn mit Zustimmung des Kapitels.

[6] a. a. O. Nr. 46: de voget . . . scal den hogreven an dem gerichte behulpen sin unde scal de ervolginge des rechtes don . . . unde worde von dussen hogreven jemand vorvested, so mach de voget de veste bestedigen laten unse richtere up dem Driberge. Letzteres, das bischöfliche Landgericht, hatte hier also nur die Bedeutung, daß es die über einen Gutssassen des Kapitels ausgesprochene Acht auf Antrag des Kapitelvogtes bestätigte.

[7] a. a. O. Nr. 48: der Bischof bestätigt die Exemtion des Kapitels und seiner Güter von aller bischöfl. Gerichtsbarkeit: ed enschege denne, dat orer undersaten welk broke an uns edder an den unsen, darumme he vor unsem gerichte vorklaget worde, dem clegere mochten unse richtere richten. Unde worden orer undersaten jennich van unsen richtern also vorvestet edder van oren richtern, de scolde doch in sinem huse . . . vrede hebben, dat ome binnen sinen veer palen de veste nicht schaden scolde.

lichen Jurisdiktion entzogen. Nimmt man hinzu, daß seit dem 14. Jahrhundert auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs (cfr. § 15) Domherren und Vikaren gegenüber außerordentlich eingeengt war, so kann man sagen, daß der Dom mit seinen Besitzungen seitdem eine Art Immunität gegenüber der Bischofsgewalt bildete.

4. Ein zahlenmäßiger Ueberblick über die Finanzlage des Kapitels läßt sich nicht geben; denn wir sind in dieser Beziehung, da bezügliche Aufzeichnungen fehlen, auf gelegentliche Bemerkungen in den Urkunden angewiesen. — In der ganzen älteren Zeit ist von Schulden des Kapitels nicht die Rede; im Gegenteil, das Kapitel ist zu wiederholten Malen dem Bischof, der namentlich durch übermäßige Ausdehnung des Lehnssystems in Schulden geraten war,[1] mit größeren Summen zu Hülfe gekommen.[2] Erst im 14. Jahrhundert finden wir Nachrichten darüber, daß auch die Einnahmen des Kapitels zurückgingen, und daß das Kapitel häufig gezwungen war, Güter oder Zehnten zu verpfänden, um notwendige Bedürfnisse bestreiten zu können.[3] Das Kapitel wäre daher bald in ähnliche Verlegenheiten gekommen wie der Bischof,[4] wenn es sich nicht durch besondere Finanzoperationen noch längere Zeit vor finanziellem Niedergang

[1] Schon 1261 (II, 1026) haben diese Verlegenheiten des Bischofs bestanden; denn schon damals mußte er dem Kapitel versprechen, kein bischöfl. Gut ohne Zustimmung des Kapitels inpheodare vendere alienare nec aliquo alio genere obligationis a nostra ecclesia distrahere. Demzufolge ist also die inpheodatio mit Verkauf und Verpfändung auf eine Stufe gestellt. Vergleicht man damit die gewaltige Zahl der bischöfl Lehnsgüter (das Lehnsbuch des Bischofs a. 1311 abgedr. bei Riedel A. 17, 441 bis 477), so werden wir die bedrängte finanzielle Lage der Bischöfe in erster Linie dieser Wirtschaftsverfassung schuld geben.

[2] III, 2090: 500 Mk. p. arg. cfr. 2198: cum vos (das Kapitel) in necessitatibus ecclesie nostre et oneribus debitorum nostrorum relevandis nobis (dem Bischof) et predecessoribus nostris semper invenerimus compatientes et . . subvenientes . . . cfr. III, 1978. 84. 2101. 2257. 2516. IV, 2812.

[3] III, 1807: Der halbe Zehnte in Schlanstedt ist verpfändet. 1870: decimae in Uttesleve, Orsleve, Alverthusen, Bronestorp sind verpfändet. III, 2090: Der 3. Teil aller vom Kap. an die Vikare und Beamten zu zahlenden Zuschüsse soll für jenes Jahr anderweitig verwandt werden. 2225: cum pro certa et evidenti necessitate nostre ecclesie relevanda non habentes nobis viam alias consulendi, quedam bona vendere oportet . . .

[4] Die Bischöfe sind fast allen zahlungsfähigen Machthabern der Diözese durch Anleihen verpflichtet gewesen: III, 1960 dem Grafen von Wernigerode; III, 2099. III, 2507. (800 Mk.) IV, 2852: den Grafen von Regenstein; IV, 2702. (1000 Mk.): den Landgrafen von Thür.; III, 2280a. IV, 2665 2756. (200 Mk.): der Stadt Aschersleben; IV, 2755 (50 Mk.): der Stadt Quedlinburg; 2758 (50 Mk.), 2811 (2000 Mk.): der Stadt Halb.; IV, 2898 (2000 Mk.): der Stadt Braunschweig; ferner einer großen Zahl von Rittern:

hätte hüten können.[1] Diese Finanzoperationen knüpften an das Institut der Testamentarien an (cfr. Seite 29 f.), welche domherrliche Stiftungen verwalteten. Solche Stiftungen, meist an sich schon sehr bedeutend,[2] wurden durch geschickte Verwaltung der Testamentarien[3] zu bedeutender Höhe gesteigert. Hier war ein Fonds, der, nur zum Teil mit Ausgaben (Memorien) belastet, im Interesse des Kapitels verwandt werden konnte. Dies geschah in der Weise, daß die Testamentarien, wenn das Kapitel einer größeren Summe bedurfte, die ihnen zu Gebote stehenden Gelder, statt sie zum Ankauf neuer Güter zu verwenden, dem Kapitel zuwandten und sich dafür auf die Güter oder Zehnten des Kapitels eine entsprechende Zinssumme anweisen ließen;[4] diese Zinssumme wurde dann für die Bestimmungen der Stiftung, die Ausrichtung der Memorien und

III, 2534 (130 Mk.), III, 2539 (300 Mk.), III, 2556 (700 Mk.), 2558 (150 Mk.), 2658 (200 Mk.), 2668 (200 Mk.), 2670 (60 Mk.), 2938 (170 Mk.), 2947 (800 Mk.), 2948 (630 Mk.) 64. 84. 86 ꝛc. Für diese Summen wurden bischöfliche Schlösser verpfändet.

[1] Erst am Anfang des 15. Jahrhunderts hören diese Finanzoperationen auf, und zugleich beginnen die Klagen über schlechte Finanzlage IV, 3361.

[2] Z. B. IV, 2678. 2817.

[3] Besonders zeichnete sich der cellerarius Ludw. de Wanzleben aus cfr. IV, 2678 ꝛc.

[4] Ich gebe hier eine Tabelle über diese Finanzgeschäfte:

Urk.	Jahr	Das von den Test. gezahlte Kapital.	Die vom Kapitel zu zahlende Zinssumme.	Urk.	Jahr	Das von den Test. gezahlte Kapital.	Die vom Kapitel zu zahlende Zinssumme.
III, 1807	1307	67 Mk. p. arg.	6 tal. p. arg.	III, 2365	1344	75 Mk. St. arg.	Die Hälfte d. Zehnten in Hornhausen.
„ 2225	1331	50 Mk.	4 Mk.				
„ 2249	1333	30 Mk.	2 Mk.	„ 2383	1346	4 Mk. St. arg.	?
„ 2252	„	„	„				
„ 2266	1334	12 Mk.	1 Mk.	„ 2390	„	10 Mk. us. arg.	1 Mk. St.+4 mlr. tritici.
„ 2270b	„	15 Mk.	1 Mk.				
„ 2277	1335	35 Mk.	2½ Mk.	„ 2444	1353	100 Mk. St. arg.	8 Mk. St. arg.
„ 2285	1336	15 Mk. us. arg.	1 Mk. us. arg.	„ 2596	1361	50 Mk. us. arg.	3 Wispel tritici.
„ 2286	„	50 Mk us. arg.	5 Mk. us. arg.				
„ 2292	1337	10 Mk. us. arg.	1 Mk. us, arg.	IV, 2655	1363	50 Mk. St. arg.	4 Mk. St. arg.
„ 2340	1341	56¼ Mk. St. arg.	5 Mk. us. arg.	„ 2715	1366	21 Mk. p. arg.	1 Mk. p. arg.
„ 2353	1343	30 Mk. St. arg.	6 Mk. St. arg.	„ 2744	1368	120 Mk. p. arg.	10 Mk. p. arg.
„ 2364	1344	75 Mk. St. arg.	Die Hälfte des Zehnten in Hornhaus.	„ 2781	1369	14 Mk p. arg.	1 Mk. p. arg.
				„ 2817	1372	100 Mk. p. arg.	8 Mk. p. arg.
				„ 2946	1381	30 Mk.	2 Mk.

Anniversarien, verwandt. Auf diese Weise wurde ja allerdings das Gesamteinkommen des Kapitels um die betr. Zinssumme verringert, aber dadurch, daß alle diese Zinssummen größtenteils wieder als Präsenzgelder zur Verteilung an die Stiftsangehörigen gelangten oder sonst für Bedürfnisse des Stiftes (pro candela u. a.) verwandt wurden,[1] gingen sie dem Kapitel nicht verloren. Während also der Bischof in ähnlicher Lage Güter an Laien verpfänden mußte (cfr. S. 96, Anm. 4), blieb dem Kapitel gegen einen verhältnismäßig geringen Zinsverlust dieser für die gesamte Finanzlage so verderbliche Schritt erspart. — Auf diesem Fonds beruhte überhaupt die Finanzkraft des Kapitels im 14. Jahrhundert. Als die Stiftungen geringer wurden, als die vorhandenen Güter infolge der freieren Leiheformen geringeren Ertrag gaben,[2] wurde es anders. Im Jahre 1403 ist von Nöten des Kapitels die Rede,[3] und 1418 wird geklagt, daß die Einkünfte der Propsteigüter außerordentlich zurückgegangen seien.[4] Aus diesem Grunde scheint auch die Zahl der Domherrenstellen im 15. Jahrhundert eingeschränkt zu sein.[5]

§ 17. Fortsetzung.

b) Die Verwaltungsrezepturen in Halberstadt.

Die Transportverhältnisse für die Einkünfte des Kapitels sind bereits Seite 87 kurz gestreift worden; die, welche Abgaben zu zahlen hatten, waren auch verpflichtet, sie auf eigene Kosten nach Halberstadt an die betr. Rezeptur zu liefern, konnten jedoch vom Kapitel resp. dem betr. Verwaltungschef Geleit beanspruchen.[6] Die Meier übernahmen den Transport ihrer Lieferungen, jedoch so, daß sie von den Grundhörigen Wagen

Abkürzungen der Tabelle: p. arg. = puri argenti; us. arg. = usualis argenti; St. arg. = Stendaliensis argenti. (1 Mk. p. arg. = 48 sol.; 1 Mk. us. arg. = 36 sol.; 1 Mk. St. arg. = 16 sol.)

[1] Z. B. III, 2414 und die vielen Memorienbestimmungen.

[2] Sicher hat dazu beigetragen, daß die Pachten durchweg in Geld bezahlt wurden (cfr. z. B. IV, 2950 ꝛc.) Dazu kam, daß die Domherren angesichts des zunehmenden städtischen Luxus auch größere Ansprüche machten. Für die Geschichte des Kapitels ist der Rückgang der Finanzen insofern von Bedeutung, als der hohe Adel sich mehr von ihm zurückzog.

[3] IV, 3201: dat we schuldig sind: . . den vicariesen . . . 10 lodige mark, de se uns in unses gotteshuses noden gelegen hebben.

[4] IV, 3361: de domprovestye, de to dessen tyden sere darnedder komen is unde vergan an eren gulden, guderen unde tinsen.

[5] Es werden nie mehr als 15 Domherren erwähnt (cfr. IV, 3267), und Mitte des 16. Jahrhunderts wird statutarisch die Zahl auf 14 beschränkt (Lünig, R. A. XVII, Anh. S. 49 ff. Statut a. 1564).

[6] S. Pauli 47 cfr. S. 87, Anm. 8.

und Pferde requirierten.[1] In einer früheren Zeit, über die wir aus den Urkunden nicht mehr unterrichtet sind, haben die Verwaltungsbeamten z. B. der Propst selbst die Abgaben der Meier eingeholt.[2] Im 13. und 14. Jahrhundert ist diese sogen. „ummereyse“ (d. h. die servitia, auf die der Beamte bei seiner ummereyse Anspruch hatte) als ein census auf bestimmte Kapitelgüter gelegt[3] und bildete einen Teil der Einnahmen des Beamten.[4]

Was die Entgegennahme der Lieferungen in Halberstadt anbelangt, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß es dort keine einheitliche Zentralrezeptur gab. Vielmehr gab es so viele Rezepturen, als Domherren und Vikare vorhanden waren, und um das Bild noch verwickelter zu machen, war jede Einnahmestelle wieder zu Abgaben der verschiedensten Art verpflichtet, sei es zu Abgaben, die an die Stiftsangehörigen oder einen Teil derselben verteilt wurden, oder zu Abgaben für besondere kirchliche Zwecke. Da nun diese Abgaben von dem einzelnen Stiftsangehörigen nicht persönlich allen Empfangsberechtigten zugestellt werden konnten, so war die Einrichtung einer besonderen Einnahmestelle für die Abgaben der Stiftsangehörigen erklärlich (die der divisores).[5] Nun war ferner die große Mehrzahl der Einnahmestellen nicht so umfangreich, daß aus ihnen der betr. Verwalter zugleich sein volles Einkommen bezog; vielmehr gab es eine Haupteinnahmestelle, die Propsteiverwaltung, aus der den Stiftsangehörigen der größte Teil ihrer Präbenden gezahlt wurde; die kleineren Rezepturen waren dagegen größtenteils nur Vermittelungsstellen ganz bestimmter Einnahmen für ganz bestimmte Ausgaben.[6]

1. Ueber die Geschichte der Leitung der Propsteiverwaltung ist bereits § 8 gehandelt; hier gebe ich einen Ueberblick über die Verwaltung selbst während der verschiedenen, in

[1] I, 603. II, 705; I, 268a a. 1165 wurde vom Domkämmerer für seine Meierei in Dedeleben bestimmt, daß ein Teil der Grundhörigen in dem einen Jahre die Bestellungsfronden ausführen, der andere die Fuhren übernehmen sollte, in dem folgenden Jahre umgekehrt.

[2] Diesen Rückschluß dürfen wir aus dem unter den Einnahmen des Propstes erscheinenden Posten machen: id quod „ummereyse“ dicitur. Alle derartigen Zinse, die eine besondere Bezeichnung tragen, sind als Geldreduktionen einer späteren Zeit anzusehen und weisen auf eine urspr. Naturallieferung hin, in diesem Falle auf ein mit der ummereyse verbundenes servitium cfr. I, 443 und S. 93, Anm. 2.

[3] I, 577: prepositus habet mansum quendam . . . ad umberexam (= ummereyse) pertinentem.

[4] I, 603. II, 705. III, 2210.

[5] cfr. S. 61 f.

[6] Vgl. hiermit Lamprecht I, 832 ff. Ich füge die Einschränkung „größtenteils“ hinzu, denn alle kleinen Rezepturen waren mit mehr oder minder bedeutenden Einnahmen für ihre Verwalter verbunden (s. unten).

jenem § dargelegten Perioden. — Was zunächst die Abgabe der Lieferungen seitens der Meier und Zehntner anbelangt, so waren den Meiern eine Reihe von Tagen festgesetzt, verteilt über das ganze Jahr, an denen sie die Abgaben zu liefern hatten.[1] Versäumten die Zinspflichtigen oder Zehntner diesen Termin, so wurden sie nach voraufgegangener Mahnung auf Antrag des Propstes von dem zuständigen Archidiakon exkommuniziert;[2] die Meier als Amtsinhaber standen natürlich unter der Disziplinargewalt des Propstes. Nach der Einlieferung wurden die Naturalien in die Speicher des Kapitels gebracht und vom procurator prepositure[3] registriert. Damit hörte die Thätigkeit und Verantwortung des Propstes resp. der Propsteiverwaltung auf[4] und setzte die des cellerarius resp. der Remterverwaltung ein. Genau genommen ist also diese Verwaltung die eigentliche Rezeptur, während der Propst nur die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Kapitelländereien führte. — Die Remterverwaltung, die zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens vom cellerarius und niederem Personal besorgt wurde, war zu jener Zeit verhältnismäßig einfach, weil die in den Speichern befindlichen Naturalien größtenteils von den Stiftsangehörigen aufgebraucht wurden.[5] Der cellerarius hatte für die einzelnen Wochentage den Bäckern das Korn, den Köchen die übrigen Naturalien durch sein Gesinde zu übermitteln und die Geldzinse, die ihm der Propst übergab oder die aus den Zehnten einkamen, an die einzelnen Domherren als Wochengelder zu verteilen.[6] Die einzige schon Seite 43 genannte Schwierigkeit war die, daß der Propst resp. die Meier und Zinspflichtigen die Lieferungen nicht rechtzeitig oder vollständig lieferten,[7] und dem konnte, wie dort erwähnt, auf die mannigfaltigste Weise abgeholfen werden.[1] — Das änderte sich alles um 1200, als das gemeinschaftliche Leben völlig aufgehört hatte. Es wurde jetzt unmöglich, alle eingehenden Naturalien auch zu verbrauchen. Das Einzige, was in den späteren Aufzeichnungen über die Einnahmen der Propsteiverwaltung nicht durch Geld abgelöst erscheint, ist das Korn[2] und einige wenige Fleischzehnte, alle anderen Bezüge mußten also vor der Auszahlung in Geld umgesetzt werden. Zieht man dann fernerhin die später oft Jahre dauernde Absenz mancher Domherren in Betracht, die trotz ihrer Absenz ihre Präbende weiterbezogen, so wird man annehmen dürfen, daß auch das Korn sehr häufig in Geld umgesetzt werden mußte, damit solche Präbenden ausbezahlt werden konnten.[3] Hierdurch erhielt die Remterverwaltung eine umfassendere Aufgabe, als bisher; denn wenn auch gewiß schon in der früheren Zeit hin und wieder überflüssige Naturalien aus den Speichern verkauft worden waren, so war es doch nicht in so ausgedehnter Weise geschehen wie nach 1200. Die neue Bedeutung der Verwaltung kommt darin zum Ausdruck, daß neben dem cellerarius zunächst der Dekan, dann besondere Domherren und sogar der Propst zur Erledigung der Geschäfte herangezogen werden konnten.[4] Die Aufgabe war jetzt eine zweifache: a) Die Verteilung der Eingänge auf die Bezugsberechtigten.[5] Zu ihnen gehörten (abgesehen von den in der

[1] Diese Abgaben werden als servitia bezeichnet. Die Haupttermine waren: S. Galli (16. Okt.), Martini (11. Nov.), Advent, Weihnachten, S. Stephani (26. Dez.), 2. Febr., Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten. — Bis Martini mußte das Korn geliefert werden, cfr. auch S. Pauli 47 u. I, 496.

[2] S. Pauli 47 ist dies ausführlich dargelegt.

[3] Ueber diesen procurator cfr. S. 64. Die Registratur ließ anfangs sehr zu wünschen übrig; wenigstens rügt das der visitierende Bischof beim Stift U. L. Frauen (I, 630) und bestimmt: die Kanoniker nota faciant: loca bonorum, numerum mansorum et homines bonorum et summam annue pensionis.

[4] Wir sehen hier sehr deutlich, daß die ganze Administration des Propstes hauptsächlich auf eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapitel und eine Oberaufsicht hinauskam. Die Bewirtschaftung leiteten die Meier, die Registratur der procurator.

[5] Ich verweise hier auf das über die Präbenden Gesagte S. 12 ff. u. auf § 1.

[6] cfr. S. 13, Anm. 1 und S. 54, Anm. 5.

[7] Ueber unvollständige Lieferungen wird auch bei den kleineren Verwaltungen geklagt I, 456.

[1] cfr. S. 43, Anm. 2 u. 3.

[2] cfr. III, 1811. 1904. 2326. IV, 2994 und S. 14, Anm. 1 und 2.

[3] Daß Kornverkäufe vorkamen, beweist der Eid des celler. (IV, 2970): debemus esse diligentes in vendendo frumenta ... Andererseits nahm die Remterverwaltung Korn an Zahlungsstatt an für verkaufte Naturalien (IV, 2970).

[4] cfr. § 10, 1 und 11, 2. Aber es ist nur von einem adjuvare die Rede, die oberste Leitung lag doch beim cellerarius.

[5] Die divisio prebendarum IV, 2970. Dabei ist zu bemerken, daß alle Zinssummen, die das Kapitel für geliehene Kapitalien auf den Remter angewiesen hatte (dies kam sehr oft vor: II, 1525. 1673. III, 1907. 2383. IV, 2655 u. a.), vor den Präbenden ausgezahlt wurden, z. B. III, 2383: die betr. Zinssumme soll de refectorio communi ministretur ante omnia, antequam alicui dominorum canonicorum quidquam de refectorio de prebendis erogetur cfr. auch IV, 2994. Das wiederholte Vorkommen solcher auf den Remter angewiesenen Zinssummen beweist, daß die Remterverwaltung stets mit Ueberschüssen rechnen konnte. Doch wurden größere Zinssummen nur dann auf den Remter übernommen, wenn die Möglichkeit der Zahlung gewiß war. Ein besonderer Fall ist z. B. I, 302: Ein Ministerial schenkte dem Kapitel 100 Mk. und verlangte dafür 50 mlr. Korn jährlich aus dem Remter. Um das möglich zu machen, wurden von dem Gelde 5 Hufen angekauft, deren Ertrag jene Malterzahl lieferte. — Ferner wurden auch alle auf den Remter angewiesenen Summen zur Bestreitung besonderer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. lechtmissen, lecht, nachtlecht, Heizung des

Anmerkung erwähnten besonderen Fällen) zunächst der Propst, wenigstens seitdem ihm ein festes Einkommen zugewiesen war;[1] sodann die vollberechtigten Domherren, ferner der cellerarius selbst, der Dekan und scolasticus, ferner die Domizellen, aus deren Anteil auch die Gäste beköstigt wurden,[2] ferner die Vikare[3] und die Laienbediensteten,[4] alle mit großen Summen, so daß die Verteilung nicht leicht war. Weit schwieriger aber wurde sie in den zahlreichen Fällen, in denen ein Lieferungsausfall eingetreten war. Wir haben gesehen, wie sich der cellerarius während der früheren Zeit in solchen Fällen half. Später zog die Remterverwaltung zur Deckung des Ausfalles zunächst vom Propsteinkommen Getreide und Naturalien in einer Höhe bis zu 10 resp. 20 Mk. us. arg. ein,[5] ferner das, was die kommissarische Propsteiverwaltung noch aus den beschädigten Gütern auftreiben konnte;[6] reichte das alles nicht zur Deckung, so mußte eine Umrechnung der Präbendenhöhe nach dem Prozentsatz der sonstigen Bezüge vorgenommen werden; auch wurden in solchem Falle wohl die Präbenden der Absenten eingezogen.[7] b) Die zweite Aufgabe der Verwaltung war die schon erwähnte, der Verkauf der nicht verwendbaren Naturalien. Bei der Lage der mittelalterlichen Geldwirtschaft konnte im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert nur in sehr beschränkter Weise von einem Umsetzen der Naturalien in Geld die Rede sein. Es handelte sich also bei dem Verkaufe wesentlich um Tauschgeschäfte. Die Remterverwaltung gab alle nicht gut zu konservierenden Naturalien fort und tauschte dafür Korn ein. Wir werden dabei an einen festen Kreis von Käufern zu denken haben, etwa Halberstädter Bürgern; diese zahlten natürlich in den wenigsten Fällen die entsprechende Menge Korn sofort,[8] sondern warteten etwa bis

Refektoriums der Domherren (2 Mk.) und ihrer Badestube ꝛc. IV, 2994), alle Memorien (a. a. O. Z. 37: alle denst, festa, memorien. cfr. III, 2326: Die Verwaltung soll geben 7 talenta ad anniversarios, qui de refectorio dabantur) ꝛc zuerst ausbezahlt. Dann erst kamen die Präbendenempfänger an die Reihe.

[1] Seit 1307 cfr. S. 45. Vorher hat der Propst sein Einkommen direkt von den Meiern bezogen, cfr. darüber S. 44, Anm. 5.

[2] Der Fonds hieß „sparinghe“ cfr. S. 16 und III, 2320: dominis advenientibus habentibus confraternitatem id, quod eis debetur, de eo quod dicitur „sparinghe“, administrabitur.

[3] cfr. S. 37.

[4] III, 2326: ebdomedariis et prebendariis (cfr. § 13) ad cervisiam 200 mlr. Gerste. Außerdem techpenninge, Fastenpfennige ꝛc.

[5] S. 45 und 47.

[6] S. 47, Anm. 1.

[7] III, 2020.

[8] Für diese Ausführungen cfr. namentlich den Eid des cellerarius IV, 2970. Mit Bezug auf das zuletzt Gesagte heißt es dort: volumus

zur Ernte und stellten für die Zwischenzeit Bürgen. Bürgen und Käufern gegenüber vertrat der cellerarius die Remterverwaltung. Nur einiges von den Kornmengen wurde in Geld umgesetzt; die vielen in den Urkunden erwähnten Geldzahlungen der Propsteiverwaltung wurden aus den Geldzinsen bestritten, die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts infolge der freieren Landleiheformen bedeutend zunahmen.[1] — Abgetrennt von der Remterverwaltung erscheint im 15. Jahrhundert eine besondere Verwaltung zum Ankauf und zur Verteilung des Weins (magistri vini § 11, 4). — Aus dem Bisherigen wird klar, warum ich den cellerarius den ersten Finanzbeamten des Kapitels genannt habe. Keine andere Rezeptur nahm so viel ein, um mit dem Ueberschuß größere Geschäfte abschließen zu können; der cellerarius aber, als Leiter dieser umfassendsten Rezeptur, konnte durch vorteilhafte Kaufverträge auf die Finanzlage in der That recht bedeutend einwirken, und es ist daher kein Zufall, daß die oben erwähnten Finanzoperationen, durch die das Kapitel Anleihen bei Laien umging, sämtlich vom cellerarius vorgenommen wurden;[2] er war eben der Bankier des Kapitels.

2. Von den anderen Rezepturen nenne ich: a) die der übrigen Domdignitäre. Die ihnen zugewiesenen Güter und Zehnten habe ich, soweit sie in den Urkunden erwähnt sind, bei der Besprechung der einzelnen Aemter aufgeführt. Wirtschaftsverfassung und Verwaltung waren natürlich denen der Propstei völlig analog. Der Unterschied dieser Verwaltungen von der Propsteiverwaltung war nur der, daß entsprechend ihrer viel geringeren Größe nicht bei jeder einzelnen jener Verwaltungen eine besondere Verwaltung für die Verteilung der Abgaben und den Verkauf der überschüssigen Naturalien eingerichtet war, sondern nur für die Abgaben aller dieser Verwaltungen und der noch weiter unten zu besprechenden zusammen eine große Abgabenverwaltung, die der divisores.[3] Die Abgaben dieser von den Domdignitären verwalteten Rezepturen kamen, wie die der Propsteiverwaltung, teils an die Stiftsangehörigen zur Verteilung,

ab emptoribus et fidejussoribus pro dictis decimis dominis nostris positis maldra seu frumenta promissa fideliter extorquere.

[1] S. 98, Anm. 2.

[2] S. 97 f. Leider ist keine Aufzeichnung erhalten, die uns einen Einblick in die Remterverwaltung gestattete. In der älteren Zeit ist es mit der Registratur überhaupt mangelhaft gewesen (S. 100, Anm. 3); die ersten Ansätze haben wir in II, 705 vor uns; ausführlicher ist schon III, 1811, das registrum der Propsteiverwaltung; aber über jene Verkäufe aus dem Remter findet sich gar nichts Zahlenmäßiges.

[3] III, 2151. IV, 2713 cfr. S. 99.

teils ergingen ſie an den Armenfonds.[1] Daneben aber dienten die Abgaben vor allem den beſonderen Zwecken des betr. Amtes. Wir können das wenigſtens für den custos und den scolasticus beobachten; denn der erſtere erhielt nur an beſonderen Tagen einen Zuſchuß aus der Fabrik, für gewöhnlich mußte er die Koſten des Gottesdienſtes aus dem Ertrage ſeiner Güter bezahlen[2] und vom scolasticus wurde ſchon S. 56 erwähnt, daß er die Koſten der Domſchule zu beſtreiten hatte, eine Summe,[3] die weit über das hinausging, was er aus der Propſteiverwaltung gezahlt bekam; alſo mußte auch er von dem Ertrage ſeiner Güter dieſe Abgaben geben. Dieſe Abgaben wurden von dem betreffenden Amtsinhaber reſp. ſeinem procurator (§ 11, 6) direkt den betr. niederen Beamten zugewieſen, und dieſe verwandten ſie zu den beſtimmten Zwecken. b) Außerdem waren nun auch jedem Domherren Güter zur Verwaltung überwieſen, die ſogen. Obedienzien, auch obventiones oder oblationes genannt.[4] Der letztere Name weiſt ſchon darauf hin, daß dieſer Art Verwaltung vorzugsweiſe die mit Memorienabgaben belaſteten Güter zugewieſen wurden. Sicherlich iſt darum der Grund für die Entſtehung dieſer Verwaltungszerſplitterung eben in dem Bemühen zu ſuchen, die Memorienbeſtimmungen ſorgfältig zur Ausführung zu bringen.[5] Aber es ſind dieſen Verwaltungen auch andere, nicht mit Memorien belaſtete Güter übergeben, deren Erträge entweder dem verwaltenden Domherrn[6] zugute

[1] III, 2151: quicunque nostrum habens prelaturam vel archidyaconatum, unde ad presentias chori, simulas et expensas pauperum dandas tenetur . . .

[2] cfr. S. 59. Dazu kamen beim custos Abgaben gewiſſer Archidiakone, die ihm bezahlt, aber ad concinnanda luminaria majoris ecclesie verwandt wurden. Sein Amt iſt alſo in der That für gewiſſe Einkünfte nur Vermittelungsſtelle.

[3] Für rector scolarium und cantor zuſammen 4 Mk.

[4] III, 2151: obventiones seu oblationes. IV, 2716: obedientia seu ovelegium. Die Domherren hießen als Inhaber: obedientiarii (III, 2326. IV, 3320 ꝛc.) oder procuratores obedientiae (III, 2104. IV, 2794 ꝛc.).

[5] So nahm ſchon Dürr an in dem S. 84, Anm. 4 zitierten Aufſatze. Inſtruktiv iſt Hild. I, 275: Dort werden als Beſitzungen des Moritzſtiftes aufgezählt: a) Die durch die Stiftung mit dem Stift verbundenen Ländereien = 200 Hufen u. 6 Zehnten. b) Die durch Schenkungen hinzugekommenen Güter (oblationes): 43 Hufen, 130 überall zerſplitterte jugera, verſch. Vorwerke, 2½ Zehnten. c) Die Güter der Dignitäre. d) Die Güter der Fabrik = 4 Hufen. — Die Abgaben der Oblations-Güter für Memorien und die Art ihrer Verteilung ſind in dem ſogen. kalendarium der Kirche aufgezeichnet; cfr. für Merſeburg Kehr, Anhang.

[6] Z. B. S. Bonif., Anh. 34: 1 sol. provisori; 35: 3 sol. recipit procurator.

kamen oder einem beſonderen kirchlichen Zwecke dienten.[1] Keinesfalls war das Einkommen der Domherren aus den Obedienzien, wie Lamprecht es für die rheiniſchen Stifter darſtellt,[2] ſo groß, daß es den Hauptbeſtandteil ihrer Präbenden gebildet hätte. Die Berechnung der Präbendenhöhe noch des 14. Jahrhunderts zeigte, daß die Präbende des Domherrn der Hauptſache nach aus der Propſteiverwaltung geliefert wurde.[3] Ebenſo zeigt eine Betrachtung des uns erhaltenen Oblationsregiſters von S. Bonifacii,[4] daß der Ertrag einer ganzen Reihe von Oblationen gänzlich für Memorien ꝛc. verausgabt wurde,[5] und nur bei den größeren Oblationen ein mehr oder minder großer Ueberſchuß dem Domherrn zufiel.[6] Nun war allerdings die Zahl der Oblationsgüter und -Hufen zuſammengerechnet ſehr groß, größer als die der Propſteiverwaltung, und darum der Geſamtertrag größer als der der Propſteigüter,[7] aber infolge der Memorienbeſtimmungen kam eben nur ein kleiner Teil zur Verteilung an alle Domherren; die abweſenden Domherren bezogen von dem größten Teil des Oblationseinkommens garnichts und darum kommt bei der Frage nach der Herkunft der eigentlichen Präbende zunächſt nur die Propſteiverwaltung in Betracht. — Die Uebertragung der Obedienzien an die Domherren geſchah durch den Biſchof[8] oder einen Prälaten des Kapitels, wie es ſcheint, ſtets durch den Dompropſt.[9] Sie erfolgte auf Lebenszeit,[10] falls nicht etwas

[1] S. Bonif., Anh. 35: ½ marcam ad ornatum ecclesie, d. h. dem custos: ½ marca cedet ecclesie ad structuram. — 8 sol. ad vinum et ad lumen etc.

[2] Lamprecht I, 973 ff. Ich beſtreite nicht, daß die Größe der von den Oblationsinhabern verwalteten Kapitelgüter zuſammengenommen größer geweſen iſt als der von der Propſtei verwalteten, ſondern nur, daß die Präbende des Domherrn in der Höhe, in der ſie auch der Abweſende bezog, größtenteils aus Oblationsgut einkam.

[3] cfr. S. 13 ff.

[4] S. Bonif. Anh. C, 30—38. Das Oblationsreg. (oveleyebok III, 2151) des Domſtifts ſcheint nicht erhalten. Das Merſeb. iſt abgedr. bei Kehr, Anh. IV

[5] Z. B. S. Bonif., Anh. 31. 33. 37.

[6] Im Merſeburger Olationsregiſter findet ſich z. B. die Angabe: obedientiario solum 1 talentum.

[7] Z. B. in Merſeburg beträgt die Hufenzahl dieſer Güter insgeſamt 250 Hufen, dazu viele beſonders verpachtete frühere Hufenpertinenzen: Mühlen, Worten, Rodeland ꝛc. An jährlichen Einnahmen ſind genannt: 144 Mk. p. arg.; 590 Scheffel (mo.) mixti frumenti, 650 mo. quadruplicis annonae, 300 mo. Gerſte. 320 mo. Winterweizen, 50 mo. Sommerweizen, 40 mo. Hafer, 850 Hühner, 30 Gänſe, Eier, Käſe, Flachs, Mohn ꝛc.

[8] II, 1042: der Biſchof ſchenkt dem Kapitel das Amt Hornhauſen, quod „oblatio“ vulgariter dicitur, quarum jus patronatus sive collatio totaliter ad nos (den Biſchof) spectat.

[9] IV, 2716. Halb. I, 424.

[10] IV, 2716: obedientia seu ovelegium in Adesleve, preposito vacans ex obitu domini A. de Velten.

Besonderes ausgemacht wurde.[1] Die Zahl der Obventionen ist für das Domstift nicht bekannt; beim Kollegiatstift S. Bonifacii werden 16 aufgezählt, in Merseburg über 50. Die kleineren mußten darum zu mehreren von einem Domherrn verwaltet werden, weil die Zahl der Domherren nicht ausreichte; damit aber ein Domherr nicht etwa grade die größeren und ertragsreicheren erhielt, wurde durch besonderen Kapitelbeschluß deren Kumulation verboten.[2] — Der Domherr hatte als dominus fundi das Recht der Bestätigung und Genehmigung bei allen Verwaltungsänderungen seines Güterkomplexes;[3] sobald aber der Güterbestand geschmälert wurde, war die Zustimmung des Kapitels als des eigentlichen Eigentümers notwendig.[4] c) Endlich hatten auch die Vikare eine Anzahl Güter zu verwalten; zunächst der einzelne Vikar die Güter seines Altars,[5] die, weil sie durchweg Stiftungen entstammten, sämtlich mit Abgaben für Memorien belastet waren;[6] ferner die procuratores vicariorum die der Genossenschaft der Vikare gehörenden Güter, deren Ertrag an die einzelnen Vikare verteilt wurde.[7] Die Abgaben für Memorien wurden von den procuratores vicariorum eingesammelt und an die divisores abgeliefert; umgekehrt nahmen dann die procuratores den auf die Vikare entfallenden Anteil von den divisores entgegen und verteilten ihn unter jene.[8]

Der Thätigkeit der divisores, welche die zu Distributionen bestimmten Abgaben der besprochenen 3 Rezepturen entgegennahmen, ist bereits verschiedentlich gedacht.[9] Ich füge hier noch hinzu, daß die divisores nicht nur die Distributionen an die Domherren und Vikare zu besorgen hatten, sondern auch augenscheinlich die Verteilung der Armengelder. Alle Stiftsangehörigen waren zur Abgabe von Armengeldern verpflichtet,[1] und fast jede Stiftung enthielt einen besonderen Posten für die Armen.[2] Sie wurden zugleich mit den anderen Memoriengeldern abgegeben und augenscheinlich von den divisores je nach der Bedürftigkeit der betr. Armen verteilt.[3] Die Höhe der Abgaben zeigt, daß die Armenpflege des Kapitels eine sehr ausgedehnte war.[4]

3. Eine ganz besondere Rezeptur war die der Fabrik, sowohl hinsichtlich der Einnahmen wie der Ausgaben. Wir sind über diese Verwaltung[5] ganz besonders gut durch ein die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1366/67 enthaltendes Register unterrichtet.[6] Ich gebe hier einen kurzen Ueberblick. Voran stehen die Einnahmen. Sie setzten sich zusammen: a) aus freiwilligen Beiträgen, die teils als milde Gaben, Vermächtnisse ꝛc., teils aus den Beckenkollekten des Domes,[7] teils aus besonderen Kollekten eingingen, die jährlich zum Besten der Fabrik in der gesamten Diözese gesammelt wurden;[8] b) aus den Erträgen besonderer

[1] IV, 2716: Der Domherr, dem der Propst die Obedienz Adersleben überträgt, verspricht sie jeder Zeit, wenn es der Propst verlangt, wieder zu resignieren.

[2] III, 2151: de obventionibus infrascriptis (es werden 9 aufgezählt) nulli nostrum concedetur plures habere quam unam aliquem in eventum. — Ganz dieselben Verhältnisse sind in dem ausführlichen Merseburger Statut über die Obedienzien dargelegt: Kehr 674, a. 1311.

[3] Halb. I, 103: Domherr A. de H. genehmigt als Obedientiar, daß Conrad der Müller einen Teil seines Grund und Bodens an ein Kloster abtritt.

[4] III, 2151.

[5] cfr. S. 35, Anm. 4. Dort sind eine Reihe Altargüter aufgezählt.

[6] IV, 2713.

[7] cfr. S. 36.

[8] Vgl. besonders III, 2141.

[9] Ich verweise namentlich auf § 11, 1. Die ganze Verwaltung ist augenscheinlich eine Entlastung der Remterverwaltung; seitdem dann die Präsenzgelder eingerichtet, die Memorien immer zahlreicher wurden, kam ihre Bedeutung der der Remterverwaltung mindestens gleich; die Schwierigkeit ihrer Verwaltung kann man z. B. aus dem Merseb. Kalendarium ersehen.

[1] III, 2151. Ein besonderes Statut über die Abgabe der Armengelder (expensa pauperum oder spensa) findet sich I, 457. ca. a. 1200—10. Es galt als Pflicht jedes Geistlichen, sie rechtzeitig zu liefern; sogar die Scholaren mußten sie zahlen, und da sie z. T. nichts hatten, woher sie geben sollten, wurde es ihnen von der Propsteiverwaltung geliefert cfr. IV, 3361: den korscholeren 18 sol. ad expensas pauperum.

[2] In den Urk. des 12. Jahrhunderts verschiedentlich mit genauer Angabe, was von den Geldern für die Armen angeschafft werden sollte: I, 234: 4 sol. für Brot. I, 315: 12 sol. ad elemosinas pauperum tam in pane quam in aliis cibariis illi tempori congruis. I, 317: due expense pauperum quelibet de 60 panibus . . . et una perna (Schinken) valente 4 sol. vel quidquid 4 solidis comparari potest sive in carnibus sive in aliis pro statu temporis. Später durchweg Geld unter der Bezeichnung: ad stipam III, 2173. 2364. 2383 ꝛc.

[3] III, 2151. Die Remterverwaltung zahlte nur einen Zuschuß IV, 2678 Z. 317 f., hatte also nicht die Verteilung. — Unter den Armen werden nach I, 359 als exquisiti egeni die „husarmen“ unterschieden. Neben den Ortsarmen kommen dann die advenientes pauperes, die durchreisenden, in Betracht.

[4] Für die Höhe vgl. die vielen Memorienbestimmungen und Anm. 2; I, 359: 15 solidos pauperibus, jedem ein Denar (also auf ca. 180 Arme wurde damals gerechnet), de uno solido ematur panis et detur advenientibus pauperibus.

[5] Ueber die Verwaltung der Fabrik durch besondere magistri fabrici ist § 11, 3 gehandelt.

[6] Schon oft zitiert, abgedruckt von G. Schmidt im Halb. Gymnasialprogramm von 1888/9.

[7] Auch die Beckenkollekten gewisser Altäre des Doms waren der Fabrik zugewiesen IV, 2628.

[8] Diese Kollekte war ein Monopol der Domfabrik (precaria fabrice III, 2008). Als die Tönnisbrüder das Recht erwarben, für ihren Unterhalt in der Diözese Almosen zu sammeln, mußten sie sich verpflichten, der Fabrik jährlich 30 Mk. p. arg. als Entschädigung zu zahlen III, 2059.

Güter, die der Fabrik zugewiesen waren;[1] c) aus den der Fabrik zukommenden Gnadenjahren der verstorbenen Kleriker der Diözese;[2] d) aus den Einnahmen für Glockenläuten bei Beerdigungen ꝛc.

Da die Einnahmen aus den freiwilligen Beiträgen etwa das 5fache der anderen betrugen,[3] so war diese Verwaltung größtenteils auf die Wohlthätigkeit angewiesen.[4]

Die Ausgaben zeigen uns den Zweck der Fabrik. Ihr ursprünglich einziger Zweck war der, die Kosten für die baulichen Veränderungen des Domes und die Fortsetzung des Domausbaues zu bestreiten. Nach dieser Richtung lagen noch jetzt die Hauptausgaben.[5] Da aber die Zahlungsfähigkeit der Fabrik damit nicht erschöpft war, so hatte sie ferner übernommen: die Kosten für die Reinigung und Reparatur des Badehauses der Domherrn,[6] sämtliche Reparaturen der Nebengebäude des Domes,[7] der zum Gottesdienste gebrauchten Geräte, Gewänder, Tücher,[8] alle Ausgaben für die Orgel und die Glocken, verschiedene

Um die Kollekte recht ergiebig zu machen, war man auf den Gedanken verfallen, eine sogen. fraternitas s. Stephani zu gründen. In diese Brüderschaft kauften sich ein: religiöse Gemeinschaften, (z. B. die Kongregation der Domvikare IV, 3349, Kloster Marienthal IV, 2891) einzelne Geistliche und Laien, ganze Familien, Lebendige und Tote (z. B. erlangt eine Familie von 6 Personen für 5 sol. 5 den. die Fraternität, ein Toter für 6 sol., 2 Brüder, die einen Mord auf dem Gewissen haben, für 9 sol.); dafür erhielten sie Anteil an allen Messen, Fasten ꝛc., die in der Diözese Halberstadt gethan wurden, Vergünstigungen während eines Interdikts ꝛc. (cfr. auch IV, 3164). Die Hauptsache war der jährliche Beitrag, der als Kollekte von 2 Vikaren als negotiatores der Fraterniät (IV, 2928) ev. unter Anwendung von Zwang eingesammelt, registriert und dem procurator fabrice ausgehändigt wurde (IV, 2891. 2928. 2960. 3038 Nr. 29. 3164. 3349).

[1] Der angegebene Grundbesitz umfaßte nur $2^1/_2$ Hufen; dazu kamen später (IV, 3053) 1 Hof und $4^1/_2$ Hufen in Gröningen.

[2] Dafür verweise ich auf S. 31.

[3] ca. 70 Mk. p. arg. gegen $16^1/_2$ Mk. p. arg.

[4] Daher drohte der Bischof in dem Empfehlungsbriefe, den er jedes Jahr den beiden negotiatores fraternitatis s. Stephani mitgab, denen, die jene Almosen nicht bezahlen wollten, die schärfsten Strafen an: Kleriker sollen von ihrem Amte suspendiert, Laien von ihrem Pfarrer exkommuniziert werden IV, 2928.

[5] D. h. Ausgaben für den Steinmetzmeister, Trinkgelder an seine Gesellen, Ausgaben für 2 Maurer, Steinträger, Zimmermeister, Schmied, Schlosser, Böttcher, Radmacher, für Sand, Kalk, Steine, Blei, Erde, Wasser. Die einzelnen Posten sind für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters sehr interessant, cfr. Fabrikregister S. 17.

[6] Z. B. der Ofen wurde in jenem Jahre repariert, der Brunnen, der die Badestube mit Wasser versah, gereinigt, ebenso die Bleiröhren (durch den Orgelbauer).

[7] Dazu gehört z. B. das Reinigen der Dächer von Schneemassen u. a.

[8] Z. B. Auffärben einer Alba mit Safran, Neufüttern eines Teppichs, Waschen eines Fastentuches ꝛc.

Remunerationen für Kustodeibeamte,[1] den Kapitelnotar, procurator s. Stephani ꝛc.[2] Endlich wurden aus ihr auch verschiedene Zinssummen bezahlt, die das Kapitel, ähnlich wie bei der Remterverwaltung, auf sie angewiesen hatte.[3] — Vergleicht man die Einnahmen ($103^1/_2$ Mk. p. arg.) mit den Ausgaben (102 Mk. p. arg.), so ergiebt sich ein Ueberschuß von $1^1/_2$ Mk. p. arg. Natürlich war die Finanzlage der Fabrik als einer auf freiwillige Beiträge angewiesenen Verwaltung eine schwankende und blieb es auch dann, als das Gesamteinkommen durch Güterschenkungen u. a. erhöht wurde.[4] — Die Fabrik hatte ihr eigenes Siegel[5] und führte durch den Vikar-Prokurator ihre eigene Korrespondenz,[6] sowie ihre eigenen Prozesse,[7] war also genau so organisiert, wie die anderen Rezepturen.

Wir sehen: Die Kapitelverwaltung zerfiel in eine unendliche Menge kleiner Verwaltungen, die sich in 3 Gruppen scheiden lassen: a) Die Propsteiverwaltug mit der Remterrezeptur. b) Die Verwaltungen der Domdignitäre, Archidiakone, Obedienzien und Vikare mit der Rezeptur der divisores. c) Die Fabrikverwaltung. Eine zahlenmäßige Uebersicht über die Finanzlage, die wir oben vermißten, war daher bei solcher Lage der Verhältnisse gar nicht möglich; erst am Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Finanzlage schlecht wurde (s. S. 98), machte man dazu einen Versuch durch Einrichtung einer Revisionskommission;[8] sie ist gewissermaßen das Symptom der schlechten Finanzlage.

[1] cfr. S. 59, Anm. 6; 67, Anm. 5 und Anm. 8; 69, Anm. 1 und 4; 70, Anm. 7.

[2] cfr. S. 53, Anm. 4.

[3] III, 2361. IV, 2929. 3133.

[4] Im Jahre 1401 wird das Einkommen der Fabrik auf 300 Mk. p. arg. angegeben (IV, 3170.) In derselben Urk. wird darüber geklagt: quod prepositus, decanus, capitulum ac magistri fabrice de bonis dicte ecclesie nequibant commode expensas et onera ipis incumbentia supportare. Allerdings ist auf die Klagen in derartigen Suppliken wohl nicht zu großes Gewicht zu legen.

[5] Mit der Umschrift: Procurator Fabrice Halb. Eccle. + S. Stephan.

[6] Ein Brief ist abgedruckt in IV, 2926a Anm.

[7] Das Register bezeugt Prozesse der Fabrik in Naumburg, bei denen sie sich durch besondere Bevollmächtigte vertreten ließ: Fabrikregister S. 16. Uebrigens beanspruchte auch der Bischof einen Anteil an der Fabrikverwaltung insofern, als alle die Fabrik betr. Statuten unter seiner Mitwirkung verfaßt (S. 75) und die Diözesankollekten durch seine Empfehlungsbriefe unterstützt wurden (S. 108, Anm. 4.) Die Fabrik war also nicht eigentlich eine Verwaltung des Kapitels, sondern des Hochstifts.

[8] Es mag schon früher etwas Aehnliches vorhanden gewesen sein; aber genauere Bestimmungen über die Revision finden sich erst aus dem Jahre 1420 (IV, 3380). Jeder Beamte soll 3 Register anfertigen, eins dem Dekan, eins dem cellerarius, eins dem Senior übergeben. Dann sollen noch 3

Kapitel IV.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 18. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof.

Der Bischof war von Alters her der erste Geistliche der Kathedrale und hat diese Stellung in Halberstadt das ganze M.-A. hindurch bewahrt, wie das durch seinen Ehrensitz auf dem Chore[1] und in den Kapitelversammlungen[2] zum Ausdruck kam. Aber diese Mitgliedschaft in der Kongregation der Domkanoniker ist fortdauernd abgeblaßt und am Ende zu einer bloß nominellen geworden. Schon in vorurkundlicher Zeit gab der Bischof die Vorstandschaft des Kapitels ab und damit die Vermögensverwaltung des Kapitels[3] und einen Teil seiner Disziplinargewalt.[4] Auch für seine gottesdienstlichen Pflichten hat er augenscheinlich schon früh Vertreter gehabt, denn sein vicarius ist der erste, der in den Urk. erwähnt wird.[5] In der ersten durch die Urk. bezeugten Zeit ist das Verhältnis dann so, daß der Bischof an allen Versammlungen, Rechtsakten, Statutenbeschlüssen ꝛc. des Kapitels wie einer der übrigen Kanoniker teilnahm,[6] umgekehrt das Domkapitel als solches an keinem der zahlreich bezeugten Regierungsakte des Bischofs in irgend einer Weise beteiligt erscheint. Im 10. und 11. Jahrhundert und in steigendem Maße bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gewannen nun aber die Domherren eine besondere Bedeutung in der Diözese als Archidiakone, und das ist, wie schon in der Einleitung S. 2 f. erwähnt wurde und unten näher ausgeführt werden soll, der Anlaß geworden nicht nur zur völligen Auflösung der vita communis und zu jener Umgestaltung der inneren Verhältnisse des Kapitels, von der im ersten und zweiten Abschnitt die Rede war, sondern auch zu einer allmählich vor sich gehenden Usurpation einer Reihe von Rechten seitens des Kapitels, die den alten Zusammenhang von Bischof und Kapitel bedenklich lockerte.

---

oder 4 Kanoniker zur Revision herangezogen werden, und diese berichten hinterher über die Revision. Die Register sollen aufbewahrt werden, ut ad illa possit haberi recursus.

[1] II, 999: der gewesene Bischof Ludolf verlangte: primum stallum in choro et primam vocem in capitulo post episcopum.

[2] cfr. die vorige Anm. und die Statuten IV, 3311.

[3] cfr. S. 41 f.

[4] cfr. S. 78 f.

[5] cfr. S. 32.

[6] Man muß das aus den späteren Verhältnissen, in denen dies noch der Fall ist, schließen. cfr. S. 74 und 77.

Ein Gegensatz zwischen beiden war zur Zeit der vita communis schon durch die Disziplin verhindert. So lange sie bestand, ist nur einmal (1133/34), soweit wir darüber unterrichtet sind, ein ernsterer Streit zwischen Bischof und Kapitel ausgebrochen,[1] und da handelte es sich bezeichnenderweise nicht um einen Streit über Berechtigungen, sondern um die Einführung resp. Nichteinführung der vom Mönchtum ausgehenden Reform des Weltklerus, also um die Disziplin. Sowie nun die Auflösung der vita communis vollendet und aus dem Kapitel eine Kongregation hoher Würdenträger geworden war, hören wir sofort von Rechtsstreitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel. Der erste Streit (ca. 1250) kam über das Konsensrecht des Kapitels her. Das Kapitel war noch nicht lange im Besitz dieses Rechtes; eben erst war die Entwickelung abgeschlossen, im Laufe deren es die anderen Konsensberechtigten der Diözese aus dem Mitbesitz jenes Rechtes verdrängt hatte.[2] Der Bischof mochte annehmen, auch das Kapitel allmählich aus seiner Position verdrängen zu können, indem er hin und wieder die Einholung des Konsenses bei Rechtsgeschäften, die des Konsenses bedurften, umging.[3] Aber das Domkapitel ließ sich das nicht gefallen,[4] der neugewählte Bischof mußte sofort versprechen, bei derartigen Geschäften den Konsens nachsuchen zu wollen.[5] In der Folgezeit ist für das aufwärtsstrebende Kapitel besonders der Umstand günstig geworden, daß die Bischöfe sich beständig in Geldverlegenheiten befanden.[6] In solchen Notlagen blieb den letzteren meist keine andere Wahl, als sich mit dem Kapitel in Beziehung zu setzen, und dieses ließ sich für geleistete Hülfe durch Zugeständnisse entschädigen. Auf diese Weise erlangte das Kapitel zunächst eine Erweiterung des Konsensrechtes,[7] ferner eine ausgedehnte Kontrolle über die Finanzen des Bischofs,[8] dann

[1] I, 174. 175: controversia est exorta inter episcopum et quosdam fratres suos regulares. cfr. S. 5, Anm. 2. mit I, 190: Innocenz II. bestätigt die Regel des Augustin für die Stifter der Halb. Diözese.

[2] cfr. § 19.

[3] Z. B. II, 953: Bischof Ludolf übergab gegen eine hohe Geldsumme die Grafschaft Seehausen ohne Konsens des Kapitels dem Markgrafen von Brandenburg als Lehen.

[4] Zum Glück für das Kapitel waren bei der Wahl des Ludolf kanonische Vorschriften außer Acht gelassen, so daß er, vom Papste abgesetzt, nicht lange amtierte II, 896 ff. 903.

[5] II, 964: Das Versprechen bezieht sich ausschließlich auf die inpheodatio, so daß offenbar jene in Anm. 3 erwähnte Belehnung der Anlaß dieser ersten schriftlichen Fixierung des Konsensrechtes geworden ist.

[6] cfr. S. 96.

[7] Für die Erweiterung des Konsensrechtes des Kapitels cfr. § 19. Für die Schulden des Bischofs Volrad cfr. II, 1377.

[8] II, 1026: Bischof Volrad verpflichtete sich, keine größeren Anleihen ohne Zustimmung des Kapitels aufzunehmen, auch seine Ausgaben nach der

besondere Vergünstigungen für die eigenen Finanzen, z. B. Befreiung von der Zahlung bischöflicher Steuern für alle Kapitelgüter.[1] Bald darauf findet sich die erste Wahlkapitulation, die eine Aufzeichnung aller der Rechte enthielt, die das Kapitel dem Bischof gegenüber erworben hatte. Diese Aufzeichnung mußte der neue Bischof nach der Wahl verlesen und die Beobachtung des Inhalts eidlich geloben.[2] Die Aufzählung umfaßt folgende Berechtigungen: a) die archidiakonalen Rechte der Domherren, als die wichtigsten vorangestellt (s. § 20), b) das 1311 erworbene Recht der Steuerfreiheit aller Kapitelgüter,[3] c) die grundherrlichen Rechte der Kapitelangehörigen, welche Güterverwaltungen leiteten, (unangefochtene Erhebung der Abgaben ꝛc.),[4] d) das Konsensrecht des Kapitels,[5] e) das freie Wahlrecht des Kapitels hinsichtlich der 3 Prälaten,[6] f) das Recht des Kapitels auf Beobachtung seiner die Aufnahme und die Testamente der Domherren regelnden Statuten seitens des Bischofs.[7] g) Gewisse Vorrechte auf dem Gebiete des bürgerlichen Prozesses.[8]

Zustimmung besonderer Adjunkten, die ihm vom Kapitel beigegeben wurden, zu regeln. In Hild. (I, 703) erstattete der Bischof dem Kapitel schon 1221 eine ausführliche Rechenschaftsablage über seine Finanzverwaltung.

[1] Unter Bischof Albrecht I. im Jahre 1311 (III, 1871). Seine ungünstigen Finanzverhältnisse werden bezeugt durch III, 1889. 1984. 2090.

[2] III, 2134, a. 1324. Daß dies nicht die erste Wahlkapitulation war, folgt aus III, 1872; immerhin hat man sich sehr spät in Halberstadt zu einer solchen Wahlkapitulation entschlossen, in Hildesheim schon 1216 (I, 683) und in Merseburg ca. 1260 (Kehr 316).

[3] Nur auf einen Spezialkonsens des Kapitels hin war es dem Bischof erlaubt, Kapitelgüter zu Steuern heranzuziehen: episcopus nullas exactiones vel precarias faciat in bonis prepositure et ecclesie nostre, nisi de consensu capituli speciali.

[4] cfr. S. 88. Da die Güter des Bischofs und Kapitels infolge ihrer Streulage sehr oft in demselben Dorfe sich befanden, so mochten häufig Uebergriffe der bischöflichen Beamten vorkommen, a. a. O. Z. 30 ff.: prepositus, prelati . . . bulewinge . . . tollent nec ab episcopo vel suis impedientur.

[5] a. a. O. Z. 47 f.

[6] cfr. S. 40.

[7] Der Bischof sollte eine vakante prebenda major nur emanzipierten Besitzern der preb. minor übertragen; dadurch sollte eine willkürliche Kollation der Präbenden seitens des Bischofs vermieden werden. cfr. auch § 5. Ebenso sollte er Testamente der Domherren respektieren.

[8] Die bürgerlichen Prozesse d. Kap. oder seiner Angehörigen wurden stets durch Schiedsgericht entschieden. Dem Domkapitel u. seinen Angehörigen sollte freier Instanzenzug zustehen, d. h. es sollte sich mit Umgehung des Bischofs direkt an die röm. Kurie oder einen anderen höh. Richter in allen Rechtssachen wenden und sich Konfirmationen (s. § 19, 2) oder Verwerfungen ergangener Urteile erwirken dürfen. Jedem anderen Diözesanangehörigen war das verboten IV, 3038 a Nr. 14.

Mit dieser Aufzeichnung und der eidlichen Verpflichtung des Bischofs war aber die Sache nicht erledigt; im Gegenteil, unter dem neuerwählten, streitbaren[1] Bischof Albrecht II. wurde der Gegensatz zum ersten Male offenkundig. Der Bruch kam einmal dadurch zu stande, daß der Bischof sich über verschiedene jener Rechte hinwegsetzte, nämlich sowohl über die archidiakonalen Rechte,[2] wie über das oben unter Nr. f. angeführte Recht.[3] Dazu kam als hauptsächlichster Grund der folgende: Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte das Domkapitel eine Verbindung mit den anderen Halb. Stiftern geschlossen, um sich gegenseitig bei allen Konflikten mit Laien beizustehen, namentlich gemeinsam für die Kosten aufzukommen, die dem einzelnen Kapitel durch die Anstrengung von Prozessen[4] oder durch Beschädigungen der liegenden Güter erwuchsen. Es ist der erste Versuch einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft, von einer modernen aber dadurch unterschieden, daß die Verbindung infolge der damaligen unvollkommenen staatlichen Verhältnisse zugleich den Charakter eines Defensiv-, ja unter Umständen den eines Offensivbündnisses gegen dritte Personen annehmen mußte.[5] Nun war die Union gewiß zunächst nicht gegen den Bischof gerichtet,[6] sondern nur gegen die weltlichen Machthaber der Diözese, in deren Gebiet Grundbesitz der Stifter gelegen war, aber es leuchtet ein, daß sie sich sofort auch gegen den Bischof wenden mußte, sobald ein Gegensatz zwischen ihm und den Kapiteln entstanden war. Das empfand zuerst der genannte Bischof Albrecht II. Er hatte, wie oben erwähnt, mehrere Rechte des Kapitels verletzt, und von der Union waren gegen diese Verletzung Schritte unternommen, welcher Art, wissen wir nicht. Die Folge war, daß der Bischof seinerseits gegen die Union vorging und sie für eine gegen ihn gerichtete Verschwörung erklärte.[7] Die Chancen des Streites

---

[1] Seine ganze Regierungszeit ist mit Streit ausgefüllt: III, 2142 ff. 2222 ff. 40. 45 ff. 71. 74. 76. 83 ꝛc.

[2] Hierüber s. § 20.

[3] Der Bischof hatte eine nicht statutengemäße Kollation einer Präbende vollzogen III, 2283. 87.

[4] II, 833 ca. 1250: Eine Kommission von 8 Kanonikern wurde zur Erledigung der Geschäfte eingesetzt.

[5] Es heißt II, 833 ausdrücklich: die gewählte Kommission solle aufs eifrigste bedacht sein, qualiter violentiis et injuriis resistatur.

[6] Als Grund für die Gründung der Union wird angegeben: videntes clerum per insultus temerarios laicorum in sua libertate succumbere et honore.

[7] III, 2283: dissensio . . . . suborta . . . super litteris unionis . . ., quas nos (der Bischof) in aliam mentem contra nos conspiratorias putabamus.

waren für den Bischof die denkbar ungünstigsten. Einmal war er dem Domkapitel größere Summen schuldig,[1] sodann war er sowohl mit den Grafen von Anhalt[2] wie denen von Regenstein auf's ärgste verfeindet.[3] Außerdem hatte er einen vom Papste providierten Gegenbischof, Giselbrecht von Holstein,[4] dessen Sieg entschieden war, sobald die Kapitel auf seine Seite traten.[5] Es blieb ihm einfach keine andere Möglichkeit übrig, als zunächst auf ein gewaltsames Durchsetzen seiner Ansprüche zu verzichten und sich mit den Kapiteln in Güte auseinander zu setzen. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen[6] kam endlich im Jahre 1339 eine definitive Aussöhnung zustande:[7] die Union der Kapitel wird aufgelöst, dafür aber eine bestimmte Rechtsform für alle zivilrechtlichen Klagen zwischen Bischof und Kapiteln oder ihren Angehörigen geschaffen. Das Prinzip, von dem diese Rechtsform ausging, war: daß der Bischof alle Klagen gegen ein Kapitel oder einen Kapitelangehörigen oder das Kapitelgesinde in einer Kapitelversammlung zur Verhandlung bringen mußte und somit gezwungen wurde, bezügliche Rechte des Kapitels zu respektieren. Daß umgekehrt Klagen der Kapitel gegen den Bischof vor dem geschworenen bischöflichen Rate verhandelt werden sollten, war ebenfalls eine Vergünstigung der ersteren. Da um dieselbe Zeit auch die Formen des bischöflichen Strafprozesses zu Gunsten der Kapitel

[1] III, 2257: (600 Mk. St. arg.).

[2] III, 2274.

[3] III, 2271. 76.

[4] III, 2258.

[5] Daß dies die Hauptgefahr war, folgt aus III, 2283: die Bedingung der Aussöhnung ist, daß die Kapitel erklären sollen, nicht zum Gegenbischof übergehen zu wollen.

[6] III, 2283. Er ließ ihnen durch seinen Bruder, den Herzog Otto von Braunschweig, den Vergleich anbieten, daß sie die litterae unionis, d. h. die über die Union der Kapitel aufgenommenen Urkunden, an die römische Kurie senden und ihrer Entscheidung unterbreiten wollten, an eedem littere debeant vel possint subsistere de ordine juris vel non. Die Kapitel gingen darauf ein und versprachen zugleich, nicht zum Gegenbischof übertreten zu wollen. Von einer Entscheidung der Kurie hören wir nichts; dagegen findet sich aus dem März des folgenden Jahres (1337) ein erneuter Vergleich (III, 2289, wieder durch Herzog Otto von Braunschweig vermittelt) des Inhalts, daß die Kapitel dem Bischof erklärten: die Union sei nicht gegen ihn gerichtet, wenn er kein Kapitelrecht verletze (die Kapitel bekennen, dat se alle de eninghe unde vorbindinghe ... erem herren nicht toweder noch to arghe ghedan hebben, also vort he se bi rechte leth). Das war natürlich nur ein Waffenstillstand, keine Friede; man merkt die noch bestehende gegenseitige Verstimmung; und in der That kam es sofort wieder zum offenen Ausbruch des Streites, in dessen Verlauf der Bischof die Kapitel bannte und das Interdikt über ihre Kirchen aussprach.

[7] Halb. I, 455, a. 1339. Im August 1338 kam zunächst eine provisorische Aussöhnung zustande; man wählte beiderseits Schiedsrichter, welche dann ihrerseits den definitiven Vertrag ausarbeiteten.

geändert wurden (cfr. § 15), so sieht man, daß die Kapitel als Sieger aus dem Streite hervorgingen; denn obwohl das Aufhören des Kriegszustandes ja auch dem Bischof, und ihm vor allem, sehr angenehm war, so ist doch klar, daß der Bischof durch diesen Friedensschluß dauernd als Partei neben dem Kapitel anerkannt, d. h. nur noch nominell als zum Kapitel zugehörig gerechnet wurde. — Im Grunde enthielt dieser Friedensschluß nur eine offene Erklärung des zwischen beiden Parteien bestehenden Gegensatzes, allerdings mit Angabe der Mittel, wie Streitigkeiten vermieden werden könnten, aber ohne Garantie für die Dauer des Friedens, weil ein dauernder Friede nur möglich ist, wo zwischen beiden Teilen Interessengemeinschaft geschaffen wird. Zudem enthielt der Vertrag die unbillige Forderung des Bischofes, daß die Union aufgelöst werden solle, insofern unbillig, weil der Bischof den Kapiteln keinen gleichwertigen Ersatz bieten konnte. Thatsächlich ist denn auch die Union bald wieder aufgelebt; aus dem Jahre 1368 sind ausführliche Bestimmungen darüber erhalten, in welcher Weise die Kapitel gemeinsam vorgehen und nach welchem Modus sie die Kosten eines Prozesses unter sich verteilen wollten,[1] und sehr bezeichnenderweise wurde die Union sofort wieder gegen den Bischof gerichtet. Kein volles Jahr war nämlich seit jenen Bestimmungen vergangen,[2] da erklärten die Kapitel ausdrücklich, daß ihre Union auch gegen den Bischof einschreiten werde, wenn er ihre Rechte verletze, und man merkt der Ausdrucksweise der Urk. an, daß der Bund in *erster* Linie gegen den Bischof gerichtet war. Der Bischof erneuerte dem gegenüber die Bestimmungen des Vertrages aus dem Jahre 1339[3]; die Kapitel erkannten sie an, hielten aber die Union aufrecht. — Späterhin sind die Unionsbestimmungen noch namentlich nach einer Richtung hin erweitert worden, zu der schon in der Union von 1368 der Grund gelegt war. 1368 war nämlich beschlossen, daß alle Streitigkeiten einzelner Kapitelmitglieder untereinander zuerst vor den Dekan des betr. Kapitels gebracht werden sollten;[4] während aber damals den Streitenden noch die Möglichkeit offen gelassen war, in zweiter Instanz die bischöfliche Entscheidung nachzusuchen, wurde 1386 von einem solchen Instanzenzuge gänzlich geschwiegen und statt dessen die Unionskommission mit der Entscheidung aller

[1] IV, 2737.

[2] IV, 2761: si aliqua persona ecclesiastica vel mundana ... etiamsi pontificali prefulgeret dignitate, vel etiam dominus noster episcopus ... nobis ... injuriam inferre vellet ... cfr. besonders auch Z. 32 f.

[3] IV, 2763.

[4] IV, 2737, Z. 82 ff.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Kapitelangehörigen beauftragt,[1] damit der Bischof möglichst wenig Gelegenheit fände, sich in die Angelegenheiten der Kapitel zu mischen und oberhirtliche Rechte auszuüben. — In den späteren ausführlichen Wahlkapitulationen findet sich die ausdrückliche Anerkennung der Union nicht, aber das Versprechen, alle Kapitelstatuten mit allen ihren Artikeln zu respektieren, enthielt wenigstens eine stillschweigende Duldung.[2] Im übrigen zeigen jene Wahlkapitulationen vor allem[3] erweiterte Zugeständnisse hinsichtlich des Konsensrechtes und interessante Bestimmungen über die archidiakonalen Rechte der Domherren (s. § 19 und 20). Ich werde daher erst dann diese Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel abschließen können, wenn ich jene Rechte besprochen habe.

§ 19. Das Konsensrecht des Domkapitels.

Es wurde schon S. 2 f. erwähnt, daß die Ausbildung der Diözesanverfassung, d. h. die Bestellung der Domherren als Archidiakone, sowohl den Umfang des Konsensrechtes erweiterte, als auch den Kreis der Konsensberechtigten veränderte. Wann der Anfang mit dieser Ausbildung der Diözesanverfassung in Halberstadt gemacht wurde, wissen wir nicht. Die Folgen aber, die jene Veränderung der Verfassung für die Domherren am Schlusse des 12. Jahrhunderts an sich zog, lassen sich urkundlich sehr wohl verfolgen.[4] Die Zeugen nämlich, die am Schluß der Urkunden dieser Zeit aufgeführt werden, sind nicht etwa einfache Handlungszeugen, sondern bilden zugleich den Kreis der Konsensberechtigten. Das folgt aus verschiedenen Urkunden, in denen ausdrücklich von ihrem Konsens die Rede ist,[5] und aus der regelmäßigen Wiederkehr derselben Zeugen.[1] Danach sind noch im 12. wie in den vorigen Jahrhunderten zur Erteilung des Konsenses berechtigt gewesen: die Halberstädter Stifter, die Klöster und der hohe Adel der Diözese, sowie eine Reihe bischöflicher Ministerialen. Da aber immer nur ein kleiner Teil dieser Konsensberechtigten in den Zeugenreihen aufgeführt wird, so ist der Konsens thatsächlich nur von einer kleinen Anzahl älterer Mitglieder der Halberstädter Stifter, namentlich dem Domkapitel, erteilt worden, ferner von den Aebten resp. Pröpsten der hauptsächlichsten Klöster, mehreren Mitgliedern des hohen Adels, unter denen stets der Stiftsvogt erscheint, und mehreren bischöflichen Ministerialen, unter ihnen stets der Stadtpräfekt von Halberstadt. Allerdings wird nun die Erteilung des Konsenses in den Urkunden in einer Form bemerkt, die anzudeuten scheint, daß der Konsens doch von dem gesamten Kreis der Konsensberechtigten ausgeübt sei.[2]

[1] IV, 2993.

[2] IV, 3040, a. 1390: die Wahlkapitulation des Bischofs Ernst; IV, 3379, a. 1420: die Wahlkapitulation des Bischofs Johann, cfr. in letzter Urkunde Nr. 7, Z. 56 f.

[3] In diese Kapitulationen sind zum Teil recht unbedeutende Rechte aufgenommen, cfr. Nr. 38. 42. Sie geben uns darum aber ein ausführliches Bild von den Rechten des Kapitels.

[4] cfr. v. Below S. 3, Anm. 1 zitierte Abhandlung. Es ist die einzige brauchbare Monographie über Domkapitel. — F. Winter („Die Diözesansynoden des Halb. Sprengels im 12. Jahrhundert," Zeitschr. d. Harzvereins 1868/69, Heft I. Nachtrag im Jahrg. 1872, S. 423—35) hat keinen Versuch gemacht, die Zeugenreihen der Generalsynodalurk., die hier vor allem in Betracht kommen, nach dieser Richtung zu verwerten; er hat nicht einmal bemerkt, warum die Zahl der Generalsynodalurk. mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts plötzlich so auffallend zurückgeht. cfr. hierüber das auf S. 73 Ausgeführte; das dort Gesagte wird erst durch diese Ausführungen seinen Beweis empfangen.

[5] Z. B. Urk.-B. des Klosters Ilsenburg, herausg. von Ed. Jacobs in den „Geschichtsquellen der Prov. Sachsen", Bd. 6, Urk. 15 (eine Bischofsurkunde): probabilium personarum, quarum testimonio et assensu predicta constitutio facta est, nomina sunt haec etc. I, 133: Acta sunt haec consilio et testimonio abbatum . . . canonicorum, communi ecclesie nostre consilio. I, 214: nomina ipsorum, in quorum hec presentia vel consensu sunt acta, fecimus subscribi . . . etc.

[1] Namentlich interessant sind eben die Generalsynodalurkunden. a) Vom Domkapitel erscheinen hier regelmäßig als Zeugen: Propst, Dekan und eine Reihe anderer Kanoniker, deren Zahl wechselt, deren Namen jedoch eine gewisse Konstanz zeigen und in einer gewissen, durch die Anciennität bestimmten Reihenfolge aufgeführt werden, z. B. I, 147: Propst, Dekan, custos, scolasticus . ., camerarius . ., vicedominus . .: 149: Propst, Dekan, camer.; 151: Propst, Dekan, custos. camer.; 167: Propst, Dekan, camer., viced.; 169: Propst, Dekan, camer., viced. cfr. ferner die Zeugenreihen: I, 188. 91. 93. 98. 201 f. 05. 08. 13 f. 22. 29 f. 33 ꝛc. Also ist vom Domkapitel ein beständiger Ausschuß älterer Mitglieder zur Erteilung des Konsenses befugt gewesen. b) Ferner erscheinen als Zeugen (mitunter vor den Domherren I, 159. 207) die Aebte und Pröpste verschiedener Klöster der Diözese, meist in bestimmter Reihenfolge, voran die Aebte von Ilsenburg, Huysburg, Wimmelburg, fast in jeder Urkunde angeführt; dann sehr oft die Aebte resp. Pröpste von Michaelstein, Goseck, Hamersleben, Hadmersleben, Stötterlingenburg, Drübeck, Kaltenborn, S. Johann in Halberstadt, Gerbstädt, Walbeck, Schöningen; seltener die von Conradsburg, Hillersleben, Ballenstedt, S. Wiperti in Quedlinburg, Königslutter, Abbenrode, Hilleburgerode, Reinsdorf, Sichem, Gröningen, Eilwardsdorf, Horneburg. c) Der hohe Adel der Diözese: die Herzöge von Sachsen, der Pfalzgraf von Sommerschenburg, die askanischen Markgrafen, Grafen v. Ballenstedt, Wöltingerode, Wernigerode, Blankenburg, Falkenstein, Falkenburg, Mansfeld, Regenstein, stets die Stiftsvögte de Quenstede resp. de Suseliz u. a. d) Eine Reihe bischöfl. Ministerialen (de familia s. Stephani), unter ihnen stets der Präfekt von Halberstadt. — Die Anzahl dieser Laien ist groß in Generalsynodalurkunden, gering in sonstigen Urkunden.

[2] Z. B. I, 130: cum consensu et consilio cleri et populi; I, 136: accepto fidelium ecclesie nostre consilio; I, 159: in ecclesie nostre presentia, scilicet cleri et populi, tam nobilium quam ministerialium. I, 167: presente clero et populo; I, 185: unanimi fratrum consilio et fidelium laicorum assensu; I, 201: annuente clero et populo.

Allein es finden sich, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Konsenserteilung, Urkunden, in denen direkt nach solchem Konsensvermerk der in ihm enthaltene allgemeine Begriff ecclesia, clerus et populus ꝛc. durch die ausdrückliche Bemerkung eingeengt wird, daß die Namen der Konsenserteilenden am Schluß der Urkunden genannt werden würden.[1] So ist also thatsächlich der Konsens meist nur von einem Ausschuß des großen Kreises der Konsensberechtigten erteilt worden. — Das ist wichtig für die Weiterentwickelung geworden. Denn war man einmal gewohnt, daß nur ein Teil der Konsensberechtigten den Konsens abgab, so liegt auf der Hand, daß mit der Zeit die Mitglieder des Domkapitels durch ihren Aufenthalt in der unmittelbaren Nähe des Bischofs immer ausschließlicher für die Abgabe des Konsenses in Betracht kommen mußten. Dazu kam die Vorrechtsstellung der Domherren als Inhaber der Archidiakonate, in welcher Eigenschaft sie, wie ich unten zeigen werde, das Zustimmungsrecht zu einer Reihe von bischöflichen Regierungsakten hatten.[2] Beides trug dazu bei, daß sich allmählich die Anschauung von einem besonderen Konsensrecht der Domherren und ihrer Vereinigung durchsetzte, wozu dann auch die Abneigung, Laien einen Einfluß in kirchlichen Dingen zu gestatten, ihr Teil beitragen mochte. — Die Uebergangszeit wird durch Urkunden bezeichnet, in denen noch die alten Konsensberechtigten als Zeugen erscheinen, der Konsensvermerk aber zu Gunsten des Domkapitels verändert ist,[3] wie umgekehrt auch wohl der Konsensvermerk noch der alte ist, aber nur Domherren als Zeugen erscheinen.[4] Namentlich in den Generalsynodalurkunden erhalten sich die alten Formen am längsten. — Seit dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts tauchen dann in immer zunehmendem Maße die neuen Formen auf, welche beweisen, daß das Domkapitel in den ausschließlichen Besitz des Konsensrechtes gelangt ist; der Konsensvermerk bezieht sich jetzt nur auf das Domkapitel, und von Zeugen werden nur die Domherren als consentientes genannt.[1] — Eigentümlich wirkte die Veränderung auf die Zeugenreihen. Sie enthalten, wie bisher, Namen von Domherren, anderen Geistlichen und Laien; da aber nur die Domherren konsensberechtigt waren, so sind jedenfalls die anderen Zeugen nur Handlungszeugen gewesen. Aber die Zahl der Domherren wechselt in den Zeugenreihen, und zwar je nach der Bedeutung des Geschäftes;[2] also sind auch sie in den Urkunden nur als Handlungszeugen aufzufassen, was denn auch in den Urkunden ausdrücklich gesagt wird.[3] — Dabei lassen sich in der Folgezeit zwei Beobachtungen machen: a) Der Konsensvermerk ist anfangs sehr einfach gehalten; er beschränkte sich auf die Formel: de consensu totius capituli nostri.[4] Zuweilen wird de consilio hinzugesetzt, das consilium ist also noch nicht rechtlich vom consensus geschieden.[5] Nach dem Regierungsantritt des Bischofs Meinhard (1241—52) wurde die Formel durch die Worte erweitert: de voluntate et . . .,[6] hin und wieder begegnen auch schon längere Formeln: de communi et expresso consensu et voluntate plenissima totius capituli nostri[7] oder: habito super eo cum fratribus nostris, videlicet majoris ecclesie nostre capitulo, diligenti tractatu, requisito etiam eorum consensu pariter et optentu.[8] Ebenso taucht unter ihm zum ersten Male der Gebrauch auf, außer dem Konsensvermerk im Kontext der Urkunde am Schluß des Eschatokolls einen besonderen Konsensvermerk zur Begründung der Besiegelung zu geben,[9] wie auch der andere,

[1] I, 159: Que cuncta quia tam in nostra (des Bischofs) quam ecclesie nostre presentia in Halb. peracta sunt, scilicet cleri et populi, tam nobilium quam ministerialium, eorum nomina ad testimonium hujus actionis . . . hac subscriptione denotavimus etc. Also: ecclesia = clerus et populus: populus = nobiles et ministeriales. Zusammen = denen, deren Namen dann folgen. cfr. auch I, 267: adhibito seniorum ecclesie nostre . . . consilio.

[2] Vgl. z. B. I, 195. 265. 353a. 398 u. a.

[3] I, 318, a. 1187: . . preposito, . . decano universisque ejusdem ecclesie fratribus unanimiter consentientibus, presentibus quoque plurimis . . . clericis ac laicis, quorum nomina hec sunt. cfr. I, 405. 415. 420.

[4] I, 317, a. 1187: consentiente . . . majori preposito cum aliis . . . canonicis et laicis ecclesie fidelibus. Dann aber nur 16 Domherren als Zeugen.

[1] Zuerst I, 484, a. 1215. cfr. II, 780: acta sunt hec Halb., consentientibus . . . (folgen die Namen von 20 Domherren.)

[2] Z. B. findet sich bei allen Zehntverkäufen und — -käufen eine sehr große Zahl I, 517. 34. 60. 73. II, 710. 13 ꝛc.

[3] III, 1819. Sind die Domherren in den Zeugenreihen als consentientes bezeichnet, so erscheinen alle Domherren cfr. II, 780.

[4] cfr. I, 534. 59. Dafür auch: de (pleno) consensu fratrum nostrorum I. 468. 84 f. 92. 515. . .

[5] Z. B. II, 801: de consilio et assensu. In der ganzen späteren Zeit finde ich, soweit die Urk. gedruckt vorliegen, keinen Unterschied zwischen consilium und consensus, trotzdem er gemeinrechtlich entwickelt war. Schneider a. a. O. S. 149, Anm. 4. cfr. III, 2121 ꝛc. und Hinschius II, 153.

[6] II, 710. 713 ff. 21. 27 ꝛc.

[7] II, 755.

[8] II, 722.

[9] II, 755, a. 1245: Nos H. prepositus totumque Halb. ecclesie capitulum continentiam hujus pagine ratam habemus et hoc per appensionem sigilli ecclesie nostre fideliter protestamur.

in der Superscriptio den Konsens zum Ausdruck zu bringen.[1] Diese Formen halten sich, doch so, daß die ausführlicheren mit der Zeit überwiegen.[2] Seit Albrecht I. wird der Konsensvermerk des Kontextes noch feierlicher gestaltet dadurch, daß der Titel des Propstes und Dekans hinzugefügt wird;[3] gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber, ab und an auch schon früher, wird der Konsensvermerk gekürzt, und zwar in der Weise, daß nur der Anfang der Formel gesetzt wird; das Siegel erscheint jetzt als die Hauptsache (S. 121). — Wir können aus dieser Geschichte der äußeren Form des Konsenses das entnehmen, daß das Domkapitel, sobald es das ausschließliche Konsensrecht erlangt hatte, sein Recht energisch geltend machte. Denn es ist klar, daß, je ausführlicher das Domkapitel den urkundlichen Konsensvermerk zu gestalten wußte, desto mehr ein etwaiges Fehlen bemerkt werden mußte.[4] Das spätere Kürzen des Vermerks deutet dagegen entschieden auf eine Abnahme der Bedeutung des Konsensrechtes hin, die in der That in jener Zeit erfolgt ist (S. 121). b) Was die Konsenserteilung anbelangt, so deckte sich natürlich jetzt der Kreis der Konsensberechtigten und der der Konsenserteilenden. Dabei läßt sich Folgendes beobachten: Im 13. Jahrhundert wurde der Konsens auf einer der gewöhnlichen Kapitelversammlungen abgegeben.[5] Seit Anfang des 14. Jahrhunderts ist fast die Hälfte aller Konsenserteilungen auf einem Generalkapitel erfolgt.[6] Seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts nimmt dann die Zahl der Generalkapitelurkunden gewaltig ab,[7] und statt dessen erscheint der Konsens wieder zu den

[1] II, 780: M. Dei gratia episcopus, H. prepositus, A. decanus totumque Halb. ecclesie capitulum universis Christi fidelibus in perpetuum.

[2] Namentlich seit Albrecht I. cfr. III, 1761. 64. 67. 70. 77. 82. 1812 f. 19. 27. 32. 41 ꝛc.

[3] III, 1944: honorabilium virorum H. prepositi, Fr. decani ac totius nostre ecclesie capituli consensu habito oder III, 1945: de consensu dilectorum nobis in Christo H. prepositi etc. Die deutsche Formel des Konsenses ist: III, 2099: mit willen unde vulbort unses kapiteles oder III, 2423: mit witscop unde vulbort oder III, 2556: mit gutem willen wolbedachtem mute und mit wissenschaft unde volborth.

[4] Die ältesten Bischofsurk. haben überhaupt keinen Konsensvermerk; der erste findet sich I, 130, a. 1108.

[5] Bis 1306 sind unter 170 Konsenserteilungen nur 8 auf einem Generalkapitel geschehen. Bis 1306 finden sich überhaupt nur 20 Generalkapitelurk.; da die Absenz noch gering war, konnten alle Angelegenheiten sofort erledigt werden.

[6] Es handelt sich hier um die Zeit von 1306–70, aus der wir 137 Generalkapitelurk. besitzen.

[7] Von 1370—1425 finden sich nur 23 Generalkapitelurk. Von 21 Konsenserteilungen der Jahre 1370—80 geschahen nur 3 auf einem Generalkapitel.

verschiedensten Zeiten erteilt. Es fragt sich, wie diese Erscheinungen verstanden werden müssen. Daß man am Anfange des 14. Jahrhunderts die Konsenserteilung, wenigstens für die wichtigeren Sachen, auf die Generalkapitel verlegte, ist ja aus der zunehmenden Absenz der Domherren ohne Weiteres erklärlich; daß man dann aber diese Einrichtung wieder eingehen ließ, erscheint deswegen auffallend, weil die Absenz eher zu- als abnahm. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß der Konsens um diese Zeit außer auf den Generalkapiteln nicht mehr vom ganzen Kapitel abgegeben wurde. Man kann das a) daraus schließen, daß überhaupt in dieser Zeit die Geschäfte meist vom Dekan und einigen älteren Domherren erledigt wurden.[1] b) Aus der Bestimmung, daß das Siegel gegen einen Mißbrauch in bischöflichen Angelegenheiten geschützt werden solle.[2] Zieht man dabei in Betracht, daß der Konsensvermerk, wie oben erwähnt, in der Urkunde jetzt sehr gekürzt erscheint,[3] das Kriterium des Konsenses also das Siegel geworden ist, so ergiebt sich, daß der Konsens in dieser Zeit von jener kleinen Zahl älterer Domherren durch den Beschluß, das große Kapitelsiegel für die betr. Urkunde in Anwendung zu bringen, erteilt worden ist. Das bedeutete natürlich eine Abschwächung des Konsensrechtes und ein Erstarken der bischöflichen Selbständigkeit,[4] weil es für den Bischof leichter war, mit Wenigen zu verhandeln als mit einem großen Kreise. Wir werden bei der Betrachtung der Archidiakonatsverhältnisse sehen, daß in der That um diese Zeit die bischöfliche Gewalt die des Kapitels in den Hintergrund drängte.

Anhangsweise behandle ich hier das Institut der consiliarii. Es wurde schon erwähnt, daß das consilium in der durch Urkunden bezeugten Zeit nicht als ein besonderer Rechtsbegriff neben dem consensus bezeugt wird. Dagegen findet sich ein beständiger bischöflicher Rat, dem auch Domherren als consiliarii angehörten. Dies Institut erscheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunders völlig ausgebildet.[5] Es galt als eine Ehre

[1] Ich verweise auf S. 53 u. IV, 3352.

[2] IV, 3352: Die dortigen Bestimmungen beziehen sich allerdings zunächst auf die bischöflichen consiliarii, aber die Bestimmungen, daß ihnen das Siegel entzogen sein sollte, beweist doch, daß gerade mit ihm ein Mißbrauch in bischöfl. Angelegenheiten zum Nachteil des Kapitels getrieben werden konnte.

[3] Z. B. III, 2596: Es wird alles weggelassen bis auf die Worte: Et nos Joh. Dei gratia prepositus, L. thesaur. totumque capitulum ...

[4] Wenn keine Verpflichtung für den Bischof bestand, sich den Konsens in feierlicher Versammlung zu erbitten, so konnte er ihn leichter ganz umgehen; daher jene Kapitelstatuten zur Vermeidung einer solchen Gefahr IV, 3352.

[5] IV, 2674. 3311. 3352 ꝛc.

für den Domherrn, im bischöflichen Rate zu sitzen,[1] brachte jedoch auch manche Unannehmlichkeiten mit sich, weil die Interessen des Bischofs und des Kapitels nicht immer harmonierten, und hatte z. B. den Ausschluß von den Kapitelversammlungen zur Folge, auf denen bischöfliche Angelegenheiten verhandelt wurden, sowie den Ausschluß von gewissen Kapitelämtern.[2] Dieses Amt der consiliarii hat eine Geschichte hinter sich, deren Verlauf man im Großen und Ganzen erkennen kann. Schon in der älteren Zeit holte der Bischof zu den meisten Regierungsangelegenheiten den Rat einiger älteren Domherren ein; für Hildesheim wird es ausdrücklich bezeugt, daß der Bischof dazu stets den Propst, den Dekan und einige andere ältere Kanoniker heranzog.[3] Für Halberstadt ergiebt eine Betrachtung der Zeugenreihen dasselbe; denn es finden sich auch in den bischöflichen Urkunden, die weder auf einer Kapitelversammlung ausgestellt sind noch den Konsensvermerk des Kapitels tragen, Domherren als Zeugen, und zwar kehren grade in diesen Urkunden mit großer Regelmäßigkeit immer dieselben Domherren wieder,[4] nämlich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts meist der Propst und Dekan und außerdem eine verschieden große Anzahl von älteren Domherren, von da an einige ältere Domherren, aber nicht mehr Propst und Dekan.[5] Neben den Domherren werden dann noch andere Zeugen namhaft gemacht, deren Namen ebenfalls eine gewisse Konstanz zeigen, nämlich bis zum 14. Jahrhundert einige Edle aus dem Geschlechte der alten Stiftsvögte von Susleiz, ferner aus dem Geschlechte derer von Schermke und der Grafen von

[1] IV, 3311: quilibet canonicorum, quantumcunque potens sit in domini episcopi nostri consilio, tamen in capitulo nostro locum juxta introitum obtinet etc.

[2] IV, 3352: si aliqui ex capitularibus de episcopi consilio essent, illi negotiis episcopum tangentibus interesse non debent, sed alii illa pertractare, et predicti consiliarii eorum tempore claves ad clausuram (Archiv) et ad sigillum non recipiant.

[3] Hild. I, 683: In locatione beneficiorum majorum excedentium valentiam 60 marcarum propositum majorem et decanum . . . et aliquos discretos capituli fratres advocabo, ut mecum intersint secundum tenorem illius capituli ex privilegio Adologi. Hier ist das consilium also gewohnheitsrechtlich geordnet.

[4] Von 1215 bis 1224 erscheinen regelmäßig: Almar, Propst von S. Pauli, Arnold von Schermke, scolasticus, Anno von Drondorf, cellerarius, Bernhard von Salzwedel, vicedominus, Conrad, Propst U. L. Frauen. Dann seit ca. 1240: Everwin, Propst von S. Bonif., Volrad, Propst von Walbeck, Burchard, vicedominus, Rudolf, portenarius. Seit ca. 1280: der gewesene Bischof Ludolf, Albert, thesaurarius, Heydenreich von Scharzfeld, Anno von Heimburg, Rudolf von Gatersleben. So läßt sich das durch die ganze Geschichte des Kapitels hindurch verfolgen.

[5] s. S. 123, Anm. 4.

Kirchberg,[1] außerdem stets eine Reihe von Ministerialen, meist die Inhaber der Ministerialämter des camerarius, marschalcus, pincerna, dapifer. Diese Zeugen erscheinen auch bei solchen Rechtsgeschäften, die nicht in Halberstadt abgeschlossen wurden, sie begleiteten also den Bischof auf Reisen.[2] Da nun das Kapitel grade für die Absenz der consiliarii besondere statutarische Bestimmungen erlassen hat,[3] so darf man aus alle dem schließen, daß jene Zeugen eben mit den bischöflichen consiliarii identisch sind.[4] Somit sind seit dem Beginn der Zeugen in den Bischofsurkunden Domherren im bischöflichen Rate zu kontrollieren, aber man merkt doch, daß der Rat als solcher sich erst allmählich konsolidiert hat. Wir hören bis zum 14. Jahrhundert nie von dem Rat als einer Korporation,[5] vor dieser Zeit zog der Bischof nur aus bestimmter Veranlassung bestimmte Männer heran, um ihren Rat zu hören,[6] und bei wichtigeren Angelegenheiten, z. B. bei schlechter Finanzlage des Hochstifts, erhielten die betr. Domherren, die sogen. Adjunkten, ihre besondere Instruktion vom Kapitel, in wie weit sie dem Bischof behülflich sein sollten.[7] Erst im 14. Jahrhundert wurde dieser Rat wohl im Zusammenhange mit der immer weiter sich entwickelnden landesherrlichen Stellung des Bischofs fest geschlossen, das Kapitel hatte nichts mehr darein zu reden, es mußte sich sogar gegen Uebergriffe der Consiliaren durch die oben erwähnten Bestimmungen schützen.

[1] cfr. II, 692 f. 752. 56. 807. 50. 980. 1008. 1131 ꝛc. Vom 13. Jahrhundert an finden sich nur Ministerialen als Zeugen.

[2] I. 587. II, 683. 742 56. 59. 828. 38. 43. 915. 17. 29 f. 59. 1083. 1141 ꝛc.

[3] IV, 3311: canonici in servitio episcopi absentes non debent absentes esse etc.

[4] Dann versteht man auch, warum Propst und Dekan in der späteren Zeit nicht mehr unter den Zeugen aufgeführt werden; namentlich seit dem Konflikt zwischen Bischof und Kapitel konnten die beiden ersten Amtsinhaber unmöglich als bischöfliche consiliarii fungieren.

[5] III, 2540 findet sich zuerst der Ausdruck consiliarius, Halb. I, 455 der svorene rad (a. 1339).

[6] Hild. I, 683 ist ausdrücklich festgesetzt, in welchen Fällen der Bischof Domherren zum Rate heranziehen müsse.

[7] II, 1026: der Bischof verspricht, keine großen Schulden zu machen absque capituli nostri et eorum qui nobis adjuncti sunt (folgen 4 Domherren) voluntate et assensu, de quorum etiam consensu expensas nostras moderari tenemur. II. 1377: das Kapitel instruiert 4 Domherren, dem Bischof bei der schlechten Finanzlage mit ihrem Rat beizustehen, doch so, quod de bonis et proprietatibus nostre ecclesie nil penitus alienent, insuper quod nostrum capitulum pro debitis non obligent. — Die consiliarii sind nach alle dem gewiß nicht erst eine Einrichtung des Tridentiner Konzils, wie Hinsch. II, 157 meint. — Uebrigens dürfen sie nicht verwechselt werden mit den vices gerentes oder vicarii generales, die den erkrankten oder abwesenden Bischof zu vertreten hatten II, 1571. IV, 2706.

Außerdem sind die Domherren eine Zeitlang zur bischöflichen Kanzlei herangezogen worden. Als Notare erscheinen nämlich während der ganzen urkundlich bezeugten Zeit Kanoniker der drei Halberstädter Kollegiatstifter, aber 1306 erscheint daneben das Amt des protonotarius,[1] und dieses ist in der ersten Zeit unter Bischof Albrecht I. mehrere Male von Domherren bekleidet gewesen,[2] unter Albrecht II. dagegen wurde es ebenfalls Kollegiatkanonikern übertragen.[3]

2. Was den Umfang des Konsensrechtes anlangt, so ist schon § 18 darauf hingewiesen, daß er sich mit der Zeit erweitert hat.

Zunächst waren es nur die Obligations- und Kaufverträge des Bischofs,[4] zu denen der Konsens notwendig war, sowie die bedeutenderen Lehnsveränderungen;[5] alle Angelegenheiten der Diözesanregierung,[6] die kleineren Lehnsveränderungen,[7] Tauschverträge des Bischofs,[8] bedurften des Konsenses nicht. Dementsprechend heißt es in der ersten Fixierung des Konsensrechtes im Jahre 1258 nur, daß die inpheodatio und obligatio an den Konsens des Kapitels gebunden sei,[9] wobei unter obligatio die venditio mitbegriffen ist;[10] dazu kam im Jahre 1261 das

[1] III, 1782.

[2] III, 1782: mag. Joh. Felix thesaurarius und III, 2014: Herbord Mor.

[3] III, 2207. 2304. 2604.

[4] I, 492. 564. II, 688. 94. 703. 40. 834. 42. 83. 906 ꝛc. Das gilt für Güter des Hochstifts wie der bischöfl. mensa (cfr. IV, 3379 Nr. 2 u. 3).

[5] I, 517. 34. 60. 73. 87. 636. 733. 803. 920 ꝛc. Zu Hild. (I, 683) bestand die Bestimmung, daß der Bischof des Konsenses bedürfe bei der locatio beneficiorum majorum excedentium valenciam 60 marcarum Hild. monete: in Merseb. (Kehr 316) = 10 Mk (à 30 sol.)

[6] Z. B. Exemtionen von Kirchen: I, 548 568. 605. 910; Verleihung von Steuerbefreiungen: I, 582. II, 693. 99. 831. 860; Bestätigung einer Immunität: I, 611; Konfirmationen von Schenkungen: I, 634. 45. II, 672. 75. 87. 91. 98. 806. 27. 29. 50 ꝛc., von Verträgen namentlich der geistlichen Stifter der Diözese: I, 618 ff. 632 f. 640. 45. u. ö.; Insulverleihung: II, 707. 711.

[7] I. 617. 22. 24 f. 38. 46. II, 658. 61. 66. 69. 71. 76. 78. 85. 90. 717. 42. 47. 49. 52. 62 67 f. 72 ff. 77 f. 96 800. 05. 14. 16. 20. 22. 24 f. 30. 36 f. 39. 44 f. 59 ꝛc.

[8] II, 720. 823. 982. 1006. 1157. 1203. 1218.

[9] II, 964: Der Bischof verspricht: de bonis ecclesie nostre ... nulli ... deinceps inpheodabimus vel aliquo tytulo pignoris obligabimus. nisi totius nostri capituli arbitrium accesserit et consensus.

[10] II, 1026: Derselbe Bischof verspricht: bona ... nulli ... inpheodare, vendere, alienare, nec aliquo alio genere obligationis a nostra ecclesia distrahere volumus .. absque capituli nostri consensu. Aufgezählt werden von den Gütern: bona immobilia: castra, civitates, munitiones, opida villae et jura ipsorum, advocatiae et officia scultetorum, possessiones et res aliae et bona illa quo vulgariter dicuntur „anevelle“ ecclesie nostre Halb. (anevelle = Güter, bei

Recht der Zustimmung zur Aufnahme größerer Anleihen und zur Normierung des bischöflichen Ausgabeetats.[1] Daneben begegnet von da an hin und wieder der Konsens auch bei Angelegenheiten der Diözesanregierung z. B. bei Exemtionen einer Kirche von der Mutterkirche,[2] 1274 zuerst bei der Inkorporation einer Kirche,[3] 1282 zuerst bei Statutenbestätigungen geistlicher Stifter der Diözese,[4] 1269 bei Konfirmationen von Schenkungen,[5] 1273 von Kaufverträgen,[6] 1287 bei Tauschverträgen des Bischofs.[7] Aber noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich Urkunden des genannten Inhalts *ohne* Konsens des Kapitels. Beständig *mit* Konsens erscheinen nur die Urkunden über inpheodatio, venditio, obligatio von Stiftsgütern, und diese Punkte sind auch allein in die erste Wahlkapitulation aufgenommen.[8] Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erweiterte sich das Konsensrecht des Kapitels dadurch, daß dieses Einfluß auf die weltlichen Regierungsangelegenheiten des Bistums gewann. Diese Entwickelung liegt abgeschlossen vor uns in der Wahlkapitulation des Bischofs Johann;[9] in ihr werden folgende Punkte aufgezählt, bei denen der Kapitelkonsens notwendig war: Zunächst werden die schon genannten Punkte wiederholt.[10] Neu erscheinen: a) Alle besondere

welchen dem Bischof als Lehns- oder Zinsherrn der „Anfall“ vorbehalten war, also bei Leibzucht, Satzung, Belehnung und Leihe zu Zinsrecht, Schröder a. a. O. S. 690).

[1] II, 1026: de quorum (des Kapitels) etiam consensu expensas nostras moderari tenemur.

[2] II, 974. III, 1767. Daneben aber ohne Konsens: II, 1152. 1354. 1391.

[3] II, 1286, ferner: 1491. III, 1777. 92. 1833. 64. 1913. 45. 62. 79. 2406. Daneben noch ohne Konsens: II, 1056. 69. 1428. 72. 1546. III, 2197. 2570.

[4] II, 1387. 89. Dagegen ohne Konsens: III, 2264. 2267. 75. 2410. 2521.

[5] II, 1206. III, 1759. 1819. 2174. Dagegen ohne Konsens: III, 2119. 2454. 2530.

[6] II, 1271. 1465. Dagegen ohne Konsens: III, 2114. 64. 2600.

[7] II, 1499. III, 2165. 2253.

[8] III, 2134. Auch in die späteren Wahlkapitulationen sind diese letztgenannten Punkte nicht aufgenommen. Augenscheinlich legte das Kapitel auf sie weniger Gewicht; hier wird es sehr oft darauf hinausgekommen sein, ob das betr. Stift oder die Person, die eine Konfirmation irgend welcher Art wünschte, zur größeren Sicherheit auch den Konsens des Kapitels erbat oder nicht.

[9] IV, 3379. Durch eine Zusammenstellung der betr. Urk. wird bewiesen, daß diese Entwickelung um die Mitte des 14. Jahrhunderts anging. (cfr. die Besprechung der einzelnen Punkte der Kapitulation.)

[10] Zunächst die alte Bestimmung, daß der Bischof nichts von den Gütern des Hochstifts resp. der bischöflichen mensa ohne Konsens des Kapitels veräußern ꝛc. dürfe IV, 3379 Nr. 2 und 3; Lehnserneuerungen sind häufig ohne Konsensvermerk: III, 2152. 2344. — Ferner die Verhängung kirchlicher Strafen über die Kapitelangehörigen Nr. 34 cfr. § 15.

Belastung der Kapitelgüter durch den Bischof oder seine Vögte;[1] b) der Erlaß bischöflicher Synodalstatuten;[2] c) eine Reihe weltlicher Regierungshandlungen.[3] Hierher gehört das Ausschreiben einer „gemeinen landbede“,[4] die zuerst aus dem Jahre 1391 bezeugt ist,[5] ferner die Bestellung eines „gemeinen hovetman“[6] und vor allem das Abschließen von Bündnissen mit Fürsten, Rittern oder Städten.[7] Grade an dem letzteren mußte dem Kapitel besonders gelegen sein; denn auf ihm beruhte sein politischer Einfluß. Das Recht scheint in der vorhergehenden Zeit keineswegs von den Bischöfen anerkannt; denn eine ganze Reihe von betr. Urkunden über Bündnisschließungen enthalten keinen Konsensvermerk, höchstens die Angabe, daß das Bündnis mit gutem willen etc. unser heimelichere, d. h. des bischöflichen Rates, eingegangen sei,[8] und mitunter auch das nicht.[9] Zum ersten Male taucht der Konsensvermerk in einer Urkunde aus dem Jahre 1375 auf,[10] seitdem finde ich keine Ausnahme.[11] — Andere

[1] Nr. 22: ok ensculle we noch unse vogede . . . ore dorpere edder lude besweren mit bede, mit herberginge, mit denste etc. cfr. S. 112.

[2] Nr. 30: in den seenden sculle we neine breve noch mandata lesen laten ane des capittels vulbord. Wir sehen daraus, daß das Kapitel auch als solches, nicht nur durch seine einzelnen Mitglieder, die Archidiakone, sich Anteil am Kirchenregiment verschafft hatte. — Da die Synoden bedeutungslos geworden waren (cfr. S. 73, Anm. 5), so war dieses Recht ebenfalls unbedeutend; bei dem Kampfe um das Kirchenregiment in der Diözese handelt es sich daher vornehmlich um die archidiakonalen Rechte. — Für die Finanzen des Kapitels war eine andere Einschränkung der kirchenregimentlichen Gewalt des Bischofs wichtig, daß nämlich der Bischof keine neue Fraternität bestätigen durfte ohne Kapitelkonsens, um nicht die fraternitas s. Stephani (s. S. 107, Anm. 8) zu schädigen.

[3] Nr. 43 und 53. Es ist hier nicht der Ort, über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt des Bischofs zu handeln; es interessiert hier nur, wie weit das Kapitel daran beteiligt war.

[4] Nr. 43: Der Konsens erstreckte sich sogar auf die Besteuerung der bischöflichen Mensalgüter.

[5] IV, 3058 f.

[6] Nr. 43: wanne we einen gemeinen hovetmann edder einen beveler des landes setten . . . Gemeint sind wohl besondere Verhältnisse und ein Beamter mit außerordentlichen Vollmachten, cfr. Schröder a. a. O. S. 583, Anm. 55.

[7] Nr. 53: ok enschulle we noch onwillen uns mit neinen fursten eder heren vrien steden . . voreinen ane vulbord unses capittels, ane list unde geverde. Das letztere zeigt, daß das Kapitel von Bündnissen des Bischofs Gefahren befürchtete; gegen das Kapitel hat z. B. Bischof Albrecht II., wie es scheint, ein Bündnis eingegangen, cfr. III, 2298 mit 2311.

[8] III, 2537. 43. 89.

[9] IV, 2854.

[10] IV, 2856.

[11] cfr. z. B. IV, 2889. 3014.

Regierungsakte des Bischofs, zu denen der Kapitelkonsens erforderlich war, sind in der Wahlkapitulation nicht genannt; z. B. die Verleihung von Weichbildrecht;[1] das Konsensrecht hat sich also augenscheinlich auf mehr bischöfliche Akte erstreckt, als die offiziellen Aktenstücke angeben. Es giebt, so möchte ich zusammenfassen, keinen bedeutenderen, urkundlich bezeugten Regierungsakt des Bischofs seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, zu dem das Kapitel nicht seine Zustimmung abgegeben hätte; das Kapitel war somit unter allen Landständen des Bistums jedenfalls der bedeutendste; von einem Konsens der übrigen Landstände ist nirgends die Rede.

Anhangsweise erwähne ich noch zwei mit dem Konsensrecht zusammenhängende Kapitelrechte, das Recht zur Verwaltung der Diözese während der Sedisvakanz und zur Wahl des neuen Bischofs. Die Urkunden enthalten hierüber nur wenig. Was das erstere Recht anbelangt, so hören wir von seiner Entwickelung und dem großen Kampf um die Verwaltung der temporalia garnichts: beides fällt in vorurkundliche Zeit. Die aus späterer Zeit stammenden Urkunden zeigen uns das Kapitel im ausschließlichen Besitze der gesamten Administration der Diözese, die volle Regierungsgewalt des Bischofs ausübend.[2] Jedoch hat das Kapitel als Ganzes nur die wichtigeren Regierungsakte ausgeübt, die Vertretung der Diözese nach außen hin.[3] Die gerichtliche Thätigkeit übte, seitdem ein beständiger bischöflicher Richter, der officialis curie Halb., eingesetzt war (s. § 20, 2), dieser auch während der Sedisvakanz; die Eingaben wurden dem Kapitel gemacht, von diesem aber dem Offizial überantwortet.[4] Auch die bischöfliche Mensalverwaltung, die Ministerialämter blieben, so daß das Kapitel nur Aufsichtsbehörde war. In der späteren Zeit mußten die bischöflichen Beamten gleich bei ihrer Amtsübernahme dem Kapitel den Gehorsamseid für den Fall einer Sedisvakanz ablegen,[5] damit die eigentliche Verwaltung in keiner Weise gestört würde.

Ueber die Erwerbung des Wahlrechtes und seine Ausübung durch das Kapitel sagen die Urkunden ebenfalls nicht viel.[6] Die

[1] IV, 2800 cfr. mit 2803, wo der Bischof mit Konsens des Kapitels den Bürgern von Gröningen eine jährlich zu entrichtende Abgabe auferlegt.

[2] III, 2140: Das Kapitel schließt sede vacante einen Vergleich mit dem Fürsten von Anhalt über die Aschersleber Erbschaft. Halb. I, 302: In einem Prozeß appelliert die eine Partei während der Sedisvakanz an das Kapitel. (cfr. S. Bonif. 14 für das Mainzer Kapitel.)

[3] III, 2140.

[4] Halb. I, 302.

[5] IV, 3379, Nr. 6.

[6] W. Schum behandelt in den „Aufsätzen, dem Andenken von G. Waitz gewidmet 1886,“ den Wahlmodus des Magdeb. Domkapitels, aber ohne ein-

römische Kurie hat zweimal Wahlen kassiert, zuerst die des Bischofs Otto im Jahre 1128,[1] dann die des Bischofs Ludolf wegen Wahlerschleichung im Jahre 1253.[2] Die erste Provision erfolgte 1324;[3] das Kapitel wählte jedoch Albrecht, Herzog von Braunschweig, und hielt an ihm fest, trotzdem der Papst sich alle erdenkliche Mühe gab, seinen provisus durchzusetzen,[4] und trotzdem das Kapitel zeitweise mit seinem eigenen Kandidaten zerfallen war.[5] 32 Jahre lang gab es 2 Bischöfe von Halberstadt, aber Albrecht II. hatte die Gewalt, während der päpstliche Provisus nie nach Halberstadt kam.[6] Erst der dritte päpstliche Kandidat, Markgraf Ludwig von Meißen, gelangte durch Vertrag mit dem alt gewordenen Bischof Albrecht in Besitz.[7] Die folgenden Bischöfe haben meist durch Provision ihr Amt überkommen,[8] sodaß hier im 14. Jahrhundert der Einfluß des Kapitels geschwächt erscheint; doch wahrte dieses seine Rechte durch ausführliche Wahlkapitulationen, die auch der provisus beschwören mußte, und machte dadurch die Provisionen unschädlich.

---

gehendere Berücksichtigung des Urkundenmaterials. v. Below weist nach, daß die Konsensberechtigten auch die Wähler des Bischofs gewesen sind. Das wird durch Halb. Urkunden bestätigt; noch im Jahre 1135 wird die Wahl von der Geistlichkeit der Diözese vorgenommen, und auch die Laien haben Zustimmungsrecht, cfr. I, 180; es wählen: canonici matricis ecclesie = Domherren, regulares = Mönche, clerus et populus. Letzteres dieselbe Formel, die wir beim Konsensvermerk der älteren Zeit kennen gelernt haben (cfr. S. 118), bezeichnet also wohl, wie auch v. Below nachgewiesen hat, dieselben Leute. 1194 werden ebenfalls noch liberi und ministeriales erwähnt, (cfr. I, 349: Der mit der Aufsicht über die Verwaltung der bischöfl. mensa während der Sedisvakanz betraute Domherr legt seinen Rechenschaftsbericht vor den prelati, liberi und ministeriales ab; dann versammelt das Kapitel sich zur Wahl) aber der Wahlakt wird nur vom Kapitel vorgenommen.

[1] I, 161.

[2] II, 882. 96—99.

[3] III, 2135: Giesselbrecht von Holstein.

[4] III, 2185 forderte er die Herzöge von Braunschweig auf, ihren Bruder zum Verzicht zu veranlassen, 2209 die Erzbischöfe von Köln und Mainz und den Bischof von Ratzeburg und Hildesheim, 2385 providierte er nach dem Tode des Giselbrecht den Albrecht von Mansfeld.

[5] cfr. S. 113 ff.

[6] III, 2187: Er ernannte zu seinem Vikar den Bischof v. Brandenburg.

[7] III, 2482. 94. 2508: Der alte Bischof Albrecht erhielt von dem provisus eine jährliche Pension von 200 Mk.; daraufhin verzichtete er auf das Bistum.

[8] cfr. IV, 2714. 3162. Dagegen sind Ernst von Honstein und Heinrich von Werberge gewählt; die päpstlichen Bestätigungsurkunden tragen den in solchem Falle üblichen Vermerk der Reservation des Provisionsrechtes IV, 3043. 3238.

§ 20. Die Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels an der Diözesanregierung: die Domherren als Pröpste niederer Stifter und als Archidiakone.

Ueber die Stellung der Domherren als Inhaber von Propsteien anderer Stifter ist nur wenig zu sagen. Der Einfluß, den sie dadurch auf die Diözesanregierung erlangten, war nur in der ersten Zeit, im 12. Jahrhundert, bedeutend. Noch im Laufe dieses Jahrhunderts haben aber die betr. Stifter ihre Selbständigkeit im Kampfe mit den Pröpsten durchzusetzen gewußt, indem sie die Propsteiwürden zu Sinekuren machten und die Leitung des Kapitels den Dekanen übertrugen.[1] Seitdem sind die Propsteien eben nur als Einnahmequellen begehrt.

Anders ist es mit der Stellung der Domherren als Archidiakone. Ich habe schon erwähnt, daß sowohl die im vorigen § geschilderte Machtstellung des Kapitels, wie auch die Umgestaltung der inneren Verhältnisse im letzten Grunde auf die Bedeutung des Archidiakonatsamtes zurückzuführen ist, das den Domherren eine besondere Würde vor allen anderen Geistlichen der Diözese verlieh. Die vorigen Ausführungen erhalten daher ihr volles Verständnis erst durch eine Betrachtung der Halberstädter Archidiakonatsverhältnisse.

1. Der Halberstädter Sprengel zerfiel um das Jahr 1400 in 37 Archidiakonate.[2] Von diesen 37 wurden nur 8 nicht von Domherren verwaltet, und diese 8 gehörten mit einer Ausnahme

---

[1] Im Jahre 1211 wurde dem Propste von S. Bonif. die Verwaltung der Kapitelgüter abgenommen, und er behielt nur noch: seinen Prälatenrang, die investitura canonicorum (cfr. S. 27, Anm. 1), seine Propstpfründe, den mit der Propstei verbundenen Archidiakonat Kecklingen und einen Zehnten. (Urk. 15). — Bei S. Pauli geschah dasselbe im Jahre 1156 (Urk. 6); der Propst behielt: seine Propsthurie mit 6 dazu gehörigen Hufen, den Archidiakonat Selsche, die Rechte des Grund- und Lehnsherrn über die Gutssassen des Kapitels; 1191 (Urk. 9) verlor er seine Rechte als canonicus S. Pauli, er behielt nur die investitura canonicorum (Urk. 57). — Bei U. L. Frauen gehörte der Propst jedenfalls 1184 nicht mehr zu den Kanonikern. (I, 301.) — Diese Thatsachen erklären, daß die Propsteien zweier Kollegiatstifter oft in einer Hand sich befanden, z. B. I, 326. — Vorübergehend sind auch andere Propsteien von Domherren bekleidet worden: In erster Linie s. Simon et Juda in Goslar I, 516. 602. II, 1712. III, 1882; ferner Jechaburg bei Sondershausen I, 489. III, 2401; Borschla bei Treffurt I, 511. II, 722; S. Cyriaci in Braunschweig I, 266; S. Crucis in Nordhausen II, 877. III, 2196. 2506; Heiligenstadt II, 1242; Coswig in Anhalt III, 1742; Erfurt I, 405. Außerdem mehrere Kirchen und Kapellen, z. B. zu Hornburg, Hadmersleben (I, 527), Aschersleben, Alvensleben (IV, 3379 Nr. 29) u. a.

[2] Eine Aufzählung dieser Archidiakonate samt den zu dem einzelnen Bezirke gehörenden Pfarrdörfern findet sich in einem aus dem Jahre 1400 stammenden registrum procurationis, d. h. einem Verzeichnis der jährlich

zu den weniger bedeutenden.[1] Alle anderen Archidiakonate sind entweder dauernd mit einem bestimmten, von Domherren verwalteten Amte verbunden gewesen[2] oder teils vom Bischof,[3] teils vom Dompropst beliebigen Domherren übertragen.[4] In der

aus dem einzelnen Archidiakonatssprengel an den Bischof zu zahlenden Abgaben (Visitationsgebühren). Das registrum ist abgedruckt in der Ztschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1862 S. 1 ff. — Ob die Zahl der Archidiakonate allmählich auf 37 angewachsen ist, wie es wahrscheinlich ist, oder von vornherein bestanden hat, kann ich nicht erweisen; bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts erscheinen nur die Namen von 14 Archid.; aber da auch im 14. u. 15. Jahrh. in den Urk. nicht alle 37 Archid. genannt werden, so kann man aus dem Fehlen der Namen keinen Schluß ziehen.

[1] Diese Ausnahme ist der bannus Caldenbornensis, 74 Pfarrdörfer (parrochias) umfassend, seit 1120 (I, 147) mit der Propstei Kaltenborn verbunden; mit derselben Propstei sind verbunden: der Archid. Kalme (10 parr.) seit 1184 (I, 305), der Archid. Osterwieck (25 parr.) seit ca. 1260 (II, 1005). — Mit der Propstei des Klosters S. Johann in Halb.: die Archid. Gehringsdorf (14 parr.) und Watenstedt (10 parr.) cfr. I, 191. — Mit der Propstei des Klosters Schöningen der gleichnamige Archidiak. (17 parr.) cfr. II, 850. — Mit der Propstei des Klosters Hadmersleben der gleichnamige Archid. (13 parr.) seit Bischof Reinhard I, 325. — Mit der Kustodei des Kollegiatstiftes U. L. Frauen in Halberstadt der Archid. Näbke (6 parr.) IV, 2766. — Der Zusammenhang mit dem Domkapitel blieb gewahrt durch die Abgabe der cathedratica (s. S. 139).

[2] Mit dem Amte des cellerarius war beständig der Archid. Halb. verbunden, außer den städtischen Gemeinden 25 Pfarrgemeinden umfassend. — Mit der Propstei Walbeck seit 1224 (I, 559) die Archid. Bardorf u. Eschenrode (zusammen 22 parr. umfassend), nachdem dieses Stift in jenem Jahre versprochen hatte, stets einen Domherrn zum Propste zu wählen. Seit 1384 (IV, 2974) kam dazu noch der Archid. Alvensleben (37 parr.). — Mit der Propstei S. Pauli der Archid. Selsche (12 parr.) seit 1136 (I, 183); mit der Propstei S. Bonif. der Archid. Kecklingen (21 parr.) (I, 616).

[3] Dem Bischof stand eigentlich die Besetzung aller Archidiakonate zu; er hat nur durch besondere Privilegien jene bisher genannten Archidiakonate mit besonderen Aemtern dauernd verbunden und außerdem die Kollation der meisten Archidiakonate an den Dompropst abgetreten. Dieses urspr. Recht des Bischofs geht noch deutlich daraus hervor, daß er die Kollation der sonst vom Dompropst zu verleihenden Archidiakonate für den Fall beansprucht, daß dieser die Uebertragung verabsäumt (I, 450). — Ausdrücklich hat sich der Bischof die Kollation von 5 sehr bedeutenden Archidiakonaten vorbehalten: Aschersleben (36 parr.), Balsamgau (in 4 Dekanate zerfallend: Tangermünde, Stendal, Werben, Wolmirstedt), Orientalis (78 parr.), Eisleben (53 parr.), Gatersleben (41 parr.) Außerdem hat er nachweislich verliehen: Ochsendorf (20 parr.), III, 2511; Oschersleben (19 parr.) u. Eilwardsdorf (8 parr.) III, 2512. — Der Bischof ist aber verpflichtet, sie an Domherren zu vergeben (IV, 3379 Nr. 24).

[4] Der Dompropst hatte eine Reihe Archidiakonate zu verleihen. Er hatte daher einen besonderen Eid beim Amtsantritt abzulegen, daß er die Archid. nur emanzipierten Domherren übertragen wolle. (Der Wortlaut abgedruckt I, 527.) Zu ihnen gehörte Quedlinburg (28 parr.), zu dem die Aebtissin das Präsentationsrecht besaß, jedoch mit der Beschränkung, nur einen Domherrn vorzuschlagen I, 505. — Von bedeutenderen nenne ich nur noch: Atzum mit halb Braunschweig und der Stadt Wolfenbüttel.

Zwischenzeit zwischen der Erledigung und der Neubesetzung führte der Kollationsberechtigte die Amtsgeschäfte.[1]

Die Archidiakonate waren so organisiert, daß meist der Hauptort des Bezirkes als Sitz des Archidiakonates galt.[2] Dieser Ausdruck sedes bedeutete, daß hier jährlich am Himmelfahrtstage die Synode des Bezirkes abgehalten wurde.[3] Zur Synode waren nicht nur die Geistlichen, sondern auch alle Gemeindemitglieder des ganzen Bezirkes zu kommen verpflichtet.[4] Doch waren vom Synodalzwang befreit: a) Der Adel und die Stiftsministerialen, die noch im 12. Jahrhundert zur Teilnahme an der Generalsynode verpflichtet waren, seitdem sich überhaupt von den Synoden zurückzogen.[5] b) Die Pfarrer derjenigen Kirchen, die einem Kloster inkorporiert waren; an ihrer Stelle erschien entweder der Propst des betr. Klosters allein,[6] oder sie vereinigten sich auf Grund eines besonderen Privilegs zu einer Sondersynode unter Vorsitz des Klosterpropstes, wobei jedoch die übrigen kirchenregimentlichen Befugnisse des archid. bestehen blieben.[7] c) Die großen Städte, z. B. Braunschweig seit 1256.[8] d) In einem besonderen Falle wurden auch neubekehrte Slaven im Archid. Wittingen vom Synodalbesuch befreit.[9] Die Beratungen der Synode fanden in der Ortskirche des Archidiakonatsitzes statt;[10] den Vorsitz führte bis in das

[1] III, 2417: der Bischof vices gerens archidyaconi banni A.

[2] III, 1927: sedes banni. Nicht immer war es gerade der Hauptort, aber jedenfalls ein größerer mit Rücksicht auf die große Menge Leute, die zur Synode zusammenkam. Daher wurde z. B. 1324 der Sitz des Archid. von Lucklum nach Evessen verlegt, weil jenes zu wenig Einwohner habe III, 1927.

[3] II, 1374. III, 1927. Daher sedes synodalis genannt II, 1318. Der sedes banni deutete also nicht auf eine Anwesenheit des archid. an jenem Orte; er war ja als Domherr zur Residenz in Halberstadt verpflichtet.

[4] I, 644. II, 753: cives . . . in die ascensionis Domini ad matricem ecclesiam (dem sedes banni) annua revolutione cum reliquiis sollempniter et reverenter accedant. Also zogen die einzelnen Gemeinden in feierlicher Prozession am Himmelfahrtstage zum Synodalort.

[5] I, 147: sie konnten entweder die Generalsynode oder die des Archid. besuchen, zogen aber, wie die Generalsynodalurk. beweisen, erstere als die wichtigere vor. Die Teilnehmer der Generalsynoden sind S. 117, Anm. 1. aufgezählt. Für die Ministerialen cfr. III, 2134. und I, 147. 51. 59. 67. 69. 88 f. 201. 13. 19. 22. 84. 313 ꝛc. Zum Zurückgehen der Bedeutung der Generalsynoden cfr. S. 73, Anm. 5.

[6] III, 2253, Z. 95 ff: prior pro se suisque ecclesiis in propria persona se debitis temporibus synodis representet.

[7] II, 1318: in loco eodem sedes synodalis existit ab antiquo, sed sententias archidiaconorum prepositus exequatur.

[8] II, 902. IV, 3052.

[9] I, 644. Weil „der Trubel der zusammenströmenden Menge ihrem Glauben schädlich sein könnte." Man sieht daraus, daß die Synoden zugleich Volksfeste waren.

[10] III, 1759: Der Pfarrer der betr. Kirche muß für die Sitze sorgen u. a.

14. Jahrhundert hinein der archidiaconus persönlich oder durch einen Spezialvikar.[1] Seitdem änderten sich die Synodalverhältnisse. Die Archidiakone hielten den Send nicht mehr persönlich ab, sondern delegierten beständig den Archipresbyter des Bannes (s. S. 137); infolge dessen verloren die Synoden ihre Bedeutung, die feierlichen Prozessionen nach dem sedes banni hörten auf, und statt dessen bereiste der delegierte Archipresbyter die einzelnen Pfarrgemeinden und hielt in jeder Pfarrkirche den Send ab.[2]

Auf den Synoden kamen alle Angelegenheiten des Bezirkes zur Verhandlung; ob auch die gerichtlichen Angelegenheiten, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Der archidiaconus übte nämlich als vornehmste Amtspflicht die jurisdictio per totum archidiaconatum,[3] d. h. sowohl das jus causas audiendi et decidendi wie das jus inquirendi et excessus per archidiaconatum constitutorum tam clericorum quam laicorum corrigendi.[4] Hinsichtlich des ersteren, der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, zeigen die Urkunden, daß vor das forum des Archidiakons gehörten: a) Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde oder den Gemeindegliedern über Pfarrgüter, Pfarreinkünfte, Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben ꝛc.[5] b) Streitigkeiten über Patronatsrechte, über das Recht freier

[1] Schon 1296 präsidiert der Synode zu Ermsleben der archipresbyter (II, 1647), doch 1305 präsidiert in Blankenburg der archid. Westerhusen noch persönlich (III, 1759). Meist wird in dieser Zeit der archid. sich durch einen Spezialvikar haben vertreten lassen (I, 644.) — Uebrigens wird im 12. Jahrhundert noch bemerkt, daß der Synodalvorsitz durch den archid. vice episcopi geschehe (I, 147.)

[2] Im Jahre 1362 wird unterschieden zwischen dem generalis synodus im Dom zu Halb. und den speciales synodi, quibus archipresbiteri president per villarum ecclesias (IV, 2619.) Diese bereisten also ihren Bann cfr. auch IV, 3373: Der archipresbyter banni orientalis hält in Querfurt eine Synode ab, ohne Pfarrer dort zu sein, also war er zur Synode dorthin gekommen.

[3] I, 147.

[4] III, 2511.

[5] II, 753: Der archid. in Ochsendorf entscheidet einen Streit zwischen den Bauern von Ochsendorf und von Rode über die von den letzteren an die Kirche zu Ochsendorf zu zahlenden Abgaben. II, 1114: der archid. des Bannes Meine entscheidet einen Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde in Isenbüttel über die von den Gläubigen pro peccatis et votis dargebrachten oblationes. II, 1258 Anm.: der archid. von Quedlinburg entscheidet einen Streit zwischen dem Pfarrer und Bauern der Gemeinde Sallersleben über Kirchenäcker. II, 1481: vor demselben wird ein Streit verhandelt zwischen dem cellerarius des Klosters S. Wiperti in Quedlinburg und einem Quedlinburger Bürger über einen von dem letzteren zu zahlenden Zins. III, 1772: archid. in Dardesheim vergleicht einen Domvikar und eine Bauernfamilie in Hessen über einen dort gelegenen Hof. u. a.

Pfarrerwahl u. a.[1], mit anderen Worten alle Streitigkeiten um kirchliche Rechte, Kirchenvermögen, kirchliche Abgaben. Zweite Instanz war dann der Bischof resp. sein Offizial.[2] Hinsichtlich der Strafgewalt des archid. ist zu bemerken, daß ihm nur die schweren Exzesse zur Aburteilung vorbehalten blieben; denn für die leichteren Vergehen war der Ortspfarrer zuständig;[3] ob die 4 Fälle des: stuprum, incestus, adulterium, sodomiticum vor sein Forum gehört haben,[4] ist allerdings nicht mit Sicherheit zu sagen. Wir erfahren jedoch, daß der Ortspfarrer weder die excommunicatio über ein Gemeindeglied noch das Interdikt über seinen Ort verhängen durfte; dazu bedurfte es eines Antrages beim archid., der dann seinerseits jene Strafen verhängte. — Alle vom archid. abgeurteilten Straffachen, die in den Urk. erwähnt werden, betreffen verabsäumte Zahlungen, die an Klöster oder Kirchen hätten gezahlt werden müssen. Pflicht des Pfarrers war die rechtzeitige monitio und die Verkündung der vom archid. über die Säumigen verhängten Strafe.[5] Wohnten die Zahlungsempfänger in einem anderen Banne,[6] so wandten sie sich gegebenenfalls mit einem Antrage an den zuständigen archid., der dann die Strafmittel monitio, excommunicatio, interdictum[7], zur Anwendung brachte. Der

[1] IV, 2705: Streit über ein Patronatsrecht wird vor den archid. gebracht, ad quem talium cognitio causarum de jure et consuetudine noscitur pertinere. I, 600: der archid. von Dardesheim entscheidet einen Streit zwischen dem Propste des Klosters S. Joh. in Halb. und den Bauern von Lere über die von den letzteren beanspruchte libera electio ihres Pfarrers.

[2] II, 1258. Anm. III, 2134. Jedoch mitunter auch direkt die päpstl. Kurie IV, 2705.

[3] IV, 3038 a Nr. 36.

[4] Die Urk. drücken sich unbestimmt aus. I, 147: correctio et reformatio tam laicorum quam clericorum. plena potestas ligandi atque solvendi. cfr. III, 2134. Obige sachliche Abgrenzung ist den Synodalstatuten des Bischofs Albrecht III. entnommen IV, 3038 a Nr. 9 und 10.

[5] II, 657. S. Pauli 47: si cives annonam solvere neglexerint, archidiaconus loci . . . requisitus, premissa ammonitione canonica, ipsos excommunicationis sententia innodabit . . .; si (alii) cives illos excommunicatos noluerint evitare, archidiaconus denuo requisitus necnon vicedominus Halb., si archidiaconus negligens extiterit, in villam totam ponet ecclesiasticum interdictum. plebanus loci . . . cives . . ammoneat et latas contra detentores decime sententias denuntiet, cum hoc a superiori acceperit in mandatis.

[6] II, 1666: der archid. von Aschersleben befiehlt den Plebanen seines Bannes, ihre Pfarrleute für die dem Kloster Frose zugefügten Beschädigungen zur Genugthuung binnen 14 Tagen bei Strafe der Exkomm. aufzufordern, cfr. auch II, 1688.

[7] Hinsichtlich der letzteren Strafe ist zu bemerken, daß der archid. nur zur Verhängung des Interdiktes über einen Ort berechtigt war; von diesem speciale interdictum wird ein generale interdictum unterschieden, das

archid. übte seine Strafgerichtsbarkeit wohl weniger auf der Synode, als gelegentlich besonderer Visitationen, die urkundlich neben den Synoden erwähnt werden,[1] endlich auch, wie schon gesagt, auf besonderen Antrag der Ortspfarrer oder dritter Personen. Eximiert waren die vom Synodalzwang befreiten Personen und die Halb. Stifter.[2]

Außer der Gerichtsbarkeit hatte der archid.: a) Die Aufsicht über die Geistlichkeit seines Bezirkes, d. h. die Kontrolle über ihre Amtsführung, die correctio excessuum, die Urlaubserteilung.[3] b) Die Kontrolle über das Kirchenvermögen seines Bezirkes und daher über die aldermanni (den Kirchenvorstand) der Pfarrkirchen, die das Kirchenvermögen zusammen mit dem Pfarrer verwalteten.[4] c) Die Bestallung aller Geistlichen seines Bezirkes,[5] d. h. die Uebertragung der cura animarum an die Pfarrer, die Geistlichen der Taufkirchen,[6] die investitura capellanie

sich der Bischof reserviert hatte, nämlich das Interdikt über einen ganzen Bann. z. B. I, 147: Der Bischof gesteht dem Propst von Kaltenborn als archid. des Bannes K. zu: plenam potestatem ligandi atque solvendi preter generale interdictum, quod nobis reservamus. I, 284: suspendendi divina in ecclesiis, non generali interdicto, quod nobis reservamus, sed speciali. — Daß das speciale interdictum ein Interdikt über einen einzelnen Ort war, folgt aus S. Pauli 47.

[1] I, 284: Der archid. hat das Recht exequendi officium visitationis ad reformationem clericorum et presidendi synodo Auf den Synoden wurden den erhaltenen Urkunden zufolge vor allem kirchliche Verwaltungssachen erledigt, cfr. II, 1674. IV, 3373.

[2] cfr. S. 131 III, 2134. Halb. I, 343: Ein Rechtsstreit zwischen einem Kanoniker von S. Pauli und einem Bürger wird durch den officialis entschieden.

[3] III, 2134: archidiaconi habebunt auctoritatem in visitationibus et corrigendis excessibus clericorum suorum . . ., dandi clericis licentiam abessendi ab ecclesiis ad tempus, prout jus permittit.

[4] Alle Arten von Verträgen über Grundstücke der Kirchen seines Bezirks bedurften seiner Genehmigung: II, 1475. III, 1847. 1909. 65. 2269. An jeder Pfarrkirche waren mehrere, meist 2 aldermanni oder vitrici, unserem heutigen Kirchenvorstande entsprechend, die die Güter ihrer Kirchen verwalteten. Die Synodalstatuten aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts klagen, daß sie wiederholt länger als ein Jahr im Amte blieben und dann oft die Einkünfte der Kirchengüter mit denen ihrer eigenen vermengten IV, 3038a Nr. 22. Sie sollen jährlich computatio ablegen, und wenn diese nicht stimmt, soll sie der Pfarrer dem Offizial (in früherer Zeit also wohl dem archid.) anzeigen. Eine Veränderung des Kirchengutes oder der Bestimmung der Einkünfte dürfen sie nicht ohne Konsens des archid. vornehmen Nr. 19, cfr. III, 2253. 2380. 2450. IV, 3059, 3 53. 3348.

[5] War ein Patron vorhanden, so präsentierte dieser dem archid. eine geeignete Persönlichkeit. Dann wurde diese Präsentation in der betr. Kirche verkündet und eine Frist für etwaige Einsprüche festgesetzt; war sie verstrichen, so erfolgte die Einführung durch den archid. III, 2417.

[6] Nur mit Tauf- oder Pfarrkirchen war die cura animarum verbunden, cfr. III, 1743: ut ecclesie s. Dionysii in posterum sit et maneat simplex capella, nullam plebem vel curam animarum habens an-

resp. die Erlaubniserteilung zum accessus altaris an die Geistlichen der Kapellen oder Altäre[1] und ferner die Entgegennahme des Gehorsamseides der Neubestallten.[2] d) Die Aufsicht über alle geistlichen Korporationen und Institute seines Bezirkes, soweit sie nicht exemt waren.[3]

Man fragt sich angesichts dieser ausgedehnten Thätigkeit des archid., was eigentlich vom Kirchenregiment dem Bischof noch übrig blieb. Genannt ist schon die Reservation des generale interdictum, die Gerichtsbarkeit über den Adel, die Stiftsministerialen und Burgmannen, wozu noch die Berufungssachen hinzukamen.[4] Außerdem ergeben sich aus den Urk. folgende bischöfliche Reservatrechte: a) Veränderungen in der Organisation der Archidiakonate, z. B. Vereinigung von Archidiakonaten mit Klosterpropsteien,[5] Verlegung des Sitzes eines Archidiakonates,[6] Veränderungen in dem Einkommen eines archid.[7] b) Veränderungen in dem Parrochialbestande, z. B. Verleihung von Parrochialrechten an Klöster,[8] Inkorporationen bisher selbständiger oder neugegründeter Kapellen oder Kirchen,[9] Exemtionen bisher abhängiger Filialen von der Mutterkirche,[10] die Genehmigung neu zu erbauender Kirchen,[11] Patronatsveränderungen.[12] c) Ver-

nexam. cfr. III, 1927. Der technische Ausdruck ist: ab archidiacono curam recipiat (I, 339. 482 f. 589).

[1] III, 1771: ad archidiaconum mittatur pro accessu altaris seu investitura cappellanie adipiscenda.

[2] I, 550: obedientia manualis. 519: archid. a cappellanis ecclesiarum obedientiam et reverentiam exigit. Auch die exemten Pfarrer, d. h. die, deren Gemeinden einem Kloster inkorporiert waren, mußten die sententias und mandata des zuständigen archid. zur Ausführung bringen II, 1318. III, 2253. Wenn daher in irgend einer Kirche ein Altar gestiftet und zu seiner Verwaltung eine ständige Vikarie eingerichtet wurde, so war der Konsens des archid. notwendig III, 2454a. IV, 3025 cfr. bes. III, 2134: nec perpetui vicarii constituentur, nisi consensu archidyaconorum requisito et obtento.

[3] Z. B. Halb. I, 294: Der archid. civitatis Halb. bestätigt ein Statut des Beginenhauses. — Die Klöster waren dagegen sämtlich exemt.

[4] III, 2134. Halb. I, 302: Die Bürger der Stadt Derenburg appellieren vom archidiaconus an das bischöfliche Gericht.

[5] I, 147. 183. 191 ꝛc.

[6] III, 1927.

[7] II, 1580. 1590. III, 2021 ꝛc.

[8] I, 195. II, 1070. 1202.

[9] I, 265. 482. II, 850. 1021. 1260. 86. 1318. 1472. 1546. 1713. III, 1752. 92. 1864. 1913. 27. 45 54. 62. 79. 2019. 2136. 2253. 2325. 2409. IV. 2619. 2723. 2939.

[10] I, 353a. 98. 578. II, 910. 74. 1391. 1683. III, 1743. 62. 67. 1771. 1825. 1848.

[11] I, 644.

[12] II, 787. 827. 1050. III, 1977.

äußerungen von Kirchengut.[1] d) Bestätigungen neuer geistlicher Institute und ihrer Besitzungen, sowie der wichtigeren Verträge, die sie über ihre Besitzungen mit anderen eingingen.[2] — Die Ausübung aller dieser Rechte geschah jedoch nur, nachdem der Bischof den Konsens des archid. eingeholt hatte, oder unter ausdrücklichem urkundlichen Vermerk, daß die Rechte des archid. gewahrt seien.[3] Dadurch behielt der archid. auch auf die Ausübung dieser Reservatrechte einen bedeutenden Einfluß.

Somit hätten die archidiaconi die eigentliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Diözese in der Hand gehabt, wenn nicht einige Umstände diesen ihren Einfluß von vornherein etwas abgeschwächt hätten. Betrachtet man nämlich die Zahl der Archidiakonate und die der vorhandenen Domherren (29:22), so sieht man, daß manche Domherren mehr als ein Archidiakonat übernehmen mußten.[4] Zieht man ferner in Erwägung, daß die Domherren durch die Verwaltungsgeschäfte des Kapitels, durch ihre grund- und lehnsherrlichen Geschäfte, durch bischöflichen Dienst u. a. in Anspruch genommen waren, so sieht man, daß sie nicht alle Amtsgeschäfte persönlich ausüben konnten. Sie haben daher auch für die Archidiakonatsgeschäfte schon frühzeitig Gehülfen oder Vertreter gehabt. Mit dem Vorsitz in den Synoden beauftragten sie, wie oben erwähnt, meist einen Spezialvikar; für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten delegierten sie Geistliche oder Laien;[5] mit anderen Geschäften, z. B. mit der Einführung neu ernannter Pfarrer, beauftragten sie einen Pfarrer des Bezirks.[6] Ein ständiger Vikar (officialis, commissarius) ist nur für die Städte Halb. und Braunschweig bezeugt, und auch für sie erst im 14. Jahrhundert;[7] ständige Landoffizialen hat es

[1] II, 680: Der Bischof gestattet, mit Zustimmung des archid., daß ein Teil des Kirchhofs S. Stephani in Helmstedt der Stadt zur Anlage von Befestigungswerken überlassen wird.

[2] Z. B. I, 147. II, 991 ꝛc. Diese Bestätigungen finden sich so oft, daß ich darauf verzichte, sie hier aufzuzählen.

[3] Sämtliche in den obigen Anmerkungen zitierte Urkunden tragen den Konsensvermerk des archidiaconus, einige enthalten die Angabe, daß die Rechte des archid. gewahrt seien, z. B. II, 827. 991. 1021. 1731 u. a.

[4] Die Urk. zeigen, daß dies thatsächlich der Fall gewesen ist. I, 503: A. de Schermke archid. von Dardesheim und Seehausen. II, 782: C. de Diepholt archid. von Schöppenstedt und Wittingen. II, 1590. 95: B. de Clettenberg archid. von Aschersleben und Schöppenstedt. III, 1740: Fr. von Plötzke archid. von Aschersleben, Dardesheim, Utzleben, Seehausen. III, 2512: scolasticus H. de B. archid. von Oschersleben und Eilwardesdorf ꝛc.

[5] II, 1481. III, 1772.

[6] II, 1737. III, 1792. 2492.

[7] Für Halb. begegnet der officialis cellerariae zuerst 1312 (U.-B. des Klosters Drübeck in den: Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 5, Urk. 54); für Braunschweig wird 1391 durch päpstl. Privileg ein ständiges Offizialat geschaffen (IV, 3032), weil das archidiakonale Evokationsrecht den reichen Bürgern unangenehm war. Die Einrichtung dieser Stadtoffizialen war also verbunden mit der Erteilung eines privil. de non evocando für das archidiakonale Gericht.

nicht gegeben.[1] — Dagegen hat der archid. seit dem 14. Jahrhundert einen ständigen Vertreter in dem Archipresbyter. Dieses Amt kommt bereits in den ältesten Urk. vor, und zwar verschiedentlich im Besitze von Domherren.[2] Dabei ist zu bemerken, daß die archipresbyteri dieselben Funktionen ausübten, wie später die archidiaconi, und daß an den Orten, wo später der Sitz eines Archidiakonates war, noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein von einem Domherrn versehenes Archipresbyterat erscheint; offenbar sind also die Archipresbyterate die Vorläufer der Archidiakonate gewesen. Im 12. und 13. Jahrhundert traten dann die Archipresbyterate zurück; sie erscheinen als einfache Landgeistliche der Archidiakonatsbezirke, sind Untergebene der Archidiakone, und ihr Anteil am Kirchenregiment wird urkundlich wenig erwähnt. Meist findet sich nur ein Archipresbyterat in dem Banne,[3] der nicht etwa an der Hauptkirche des Bezirkes haftete, sondern unter den Pfarrern wechselte; nach welchem Prinzip, ist nicht ersichtlich.[4] Die Aufgabe der Archipresbyter in dieser Zeit können wir aus einigen wenigen Urk. und aus Urk. der späteren Zeit erschließen. Da nämlich der archidiaconus durch seine Domherrnstelle zur Residenz in Halb. verpflichtet war, die Bezirke aber zum Teil recht weit von Halb. entfernt lagen, so wäre eine

[1] IV, 3379, Nr. 27 gestattet der Bischof, daß de archidiakon einen official edder commissarium mogen setten in de archidiaconaten, icht on dat nutto dunket. Das spricht gegen ein ständiges Landoffizialat. So auch Hinsch. II, 201 Anm. 8.

[2] I, 158 wird der archipresbyter von Unter-Wiederstedt in einer bischöfl. Urk. als confrater noster bezeichnet, d. h. als Domherr. I, 214. 33: archipresb. von Atzum, dessen Konsens der Bischof in denselben Fällen einholt, in denen später der Konsens des archid. nötig war (s. S. 135 f.). Daß der Bischof die Hauptkirchen der Diözese an Domherren gab, geschah wohl schon zum Zweck der besseren Diözesanaufsicht. Der weitere Schritt war dann, daß die Domherren zu Inspektoren, zu archipresb. aber besondere Geistliche bestellt wurden. — Hierdurch wird bestätigt: Alfred Schröder „Entwickelung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert", Augsburg 1890.

[3] Ein Archipresbyterat ist bezeugt: für den Bann Atzum (I, 214. 33. III, 2227. 2417), Gatersleben (II, 1314. 1647), Schöppenstedt (III, 2194), Eisleben (III, 2150); für andere Bezirke werden Belege gegeben in der Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1862, S. 15 ff. In demselben Artikel findet sich die Angabe, daß der bannus Balsamie in 4 Dekanate = Archipresbyterate, der bannus orientalis in 8 sedes = Archipresbyteratssitze eingeteilt war. Auch im Banne Aschersleben gab es mehrere Archipresbyter III, 2415.

[4] Hierfür sind ebenfalls in dem genannten Artikel S. 15 ff. die Belege gegeben, cfr. auch I, 214 mit III, 2227.

straffe Diözesanregierung kaum möglich gewesen, wenn nicht für den Verkehr zwischen dem Kirchenregiment in Halb. und den Landgemeinden in den Archidiakonatsbezirken ein Zwischenamt eingerichtet worden wäre, eben das des Archipresbyters. An ihn wandte sich nicht nur der Archidiakon, sondern auch der Bischof und andere geistliche Vorgesetzte, wenn sie den Pfarrern des Bezirkes einen Auftrag, eine Forderung u. a. zukommen lassen wollten, und er übermittelte dann die Weisungen den einzelnen Pfarrern. Er sammelte z. B. den Zehnten für das Heil. Land ein,[1] er ließ Geistlichen seines Bezirkes geistliche Rügen der kirchlichen Oberen zukommen, er ordnete die Verkündigung suspendierter Geistlicher an[2] ꝛc. Dazu bekam er nun seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Vertretung des Archidiakons in den Geschäften, die dieser bisher entweder selbst oder durch einen Spezialvikar ausgeübt hatte; zunächst den Vorsitz in den Synoden, und als diese zu Visitationssenden wurden, auch das officium visitationis.[3] Auch mit der Einführung der Pfarrer scheint er von dem archid. beauftragt worden zu sein.[4] Durch alle solche Pflichten der Inhaber gewann dies Zwischenamt an Bedeutung, während das der Archidiakone von selbst mehr in den Hintergrund trat.

Daß dieser Umstand für den im 14. Jahrhunderte beginnenden Kampfe des Bischofs gegen die Macht des Archidiakonates von Wichtigkeit war, liegt auf der Hand. Die Urk. zeigen, daß grade Bischof Albrecht II., der mit dem Kapitel zerfallen war, zuerst Befehle an die archipresbyteri erlassen hat, ohne den Konsens des archid. einzuholen.[5]

Außerdem kam nun dem Bischof bei seinem Kampfe gegen die Macht des Archidiakonats von vornherein noch ein anderer Umstand zu statten. Das ergiebt sich aus einer Betrachtung der mit dem Amte eines archid. verbundenen Einkünfte. Diese Einkünfte setzen sich zusammen: a) aus den regelmäßigen jährlichen Abgaben der Pfarrer des Bezirkes, dem sogen. synodalicum,[6] d. h. einer Vergütung für die mit der Leitung der Synode verbundenen Pflichten, bestehend aus dem sinodalis annona,[1] dem Sendkorn, oder aus Geldleistungen.[2] Die Höhe dieser Abgaben war eine verschiedene, je nach dem Einkommen der betr. Pfarrei.[3] So lange der archid. noch persönlich oder durch einen Spezialvikar die Synoden abhielt, nahm er sie gelegentlich der Synode in Empfang,[4] später wurden sie nach Halberstadt geliefert, meist zu Martini[5] oder Galli.[6] Diejenigen Archidiakone, die nicht zugleich Domherren waren (s. S. 130, Anm. 1), hatten nur auf einen Teil der genannten Abgaben Anspruch; sie mußten einen gewissen Prozentsatz an den custos des Domes abgeben, die sogen. cathedratica,[7] ein Zeichen, daß diese Archidiakonatsämter stets noch als zur Kathedrale gehörig empfunden wurden. b) Zu den Einkünften gehörten ferner die „synodalia archidiacono ex morte sacerdotum competentia“,[8] d. h. ein Teil der Hinterlassenschaft der Pfarrer des Bezirkes.[9] Die Klöster, denen Kirchen inkorporiert waren, lösten meist diese

[1] II, 1314: Die Kommission, die für die Eintreibung des genannten Zehnten bestellt war, beauftragt den archipresbyter, die Zehnten des Bannes bis Johannis nach Halb. einzuliefern.

[2] III, 2168.

[3] S. 132, Anm. 2.

[4] Wenigstens beauftragt der Bischof den archipresb. von Schöppenstedt mit der Einführung eines Pfarrers III, 2194. cfr. auch III, 2417: der Bischof als Verwalter eines erledigten Archid. beauftragt den archipresb., den präsentierten Pfarrer in der Kirche verkünden zu lassen.

[5] III, 2168. 2194. 2259.

[6] II, 1260.

[1] II, 1070. 1374. III, 1976.

[2] II, 1175. 1260. 86. 1374 ꝛc.

[3] II, 1175: von dem neugegründeten Kloster Meiendorf = $^1/_2$ ferto Halb. monete; II, 1260: Das Hospital zu Stendal zahlte für eine ihm inkorporierte Kirche = 2 sol (loco synodalici); II, 1268 das Kloster Meiendorf für eine ihm inkorporierte Kirche = 1 ferto; II, 1374: das Kloster Walkenried an den Propst zu Stötterlingenburg als archid. für die Kirche in Mönch-Schauen = 1 Mk us. arg, insuper in tempore messis . . . unam sexagenam hyemalis et unam sexagenam estivalis annone singulis annis nomine sinodalis annone: II, 1475: Das Kloster Marienberg bei Helmstedt an den archid. für die Kirche in Klein-Quenstedt unam marcam pro synodalibus. — Die Neugründung von Kirchen wird nur gestattet, wenn der betreffende Geistliche so gestellt wird, quod valeat commode sustentari et juribus archidiaconi respondere II, 1490.

[4] II, 1374: monachus, qui a predicto abbate et suo conventu (Kloster Walkenried) ad ecclesiam in M. officiendam fuerit institutus, in die ascensionis Domini veniet cum ceteris clericis Stoterlingeborch (dem Sitz des Archidiakonats) et in signum recognitionis subjectionis marcam unam usualis argenti presentabit preposito.

[5] II, 1731. III. 1954. IV, 2619.

[6] III, 1777. 92. 1825 ꝛc.

[7] I, 147: de qualibet capella sive parrochia, que ex institutione . . . 15 habet jugera indecimata, singulis annis archidiacono duo denarii exhibeantur, qui ad concinnanda luminaria majoris ecclesie in festo Luce custodi in Halb. represententur. cfr. III, 1831 = cathedratica. III, 1945. 62. ($^1/_2$ Mk. am Lukastage) 2019.

[8] II, 1523. III, 1825 ꝛc.

[9] I, 147: in obitu cujuscumque sacerdotis ante omnem debitorum solutionem sinodalia archidiacono exhibeantur, scilicet equus melior, sella frenum vestes decentiores in festis, superpellicium . . . Aus dem Jahre 1380 ist eine Quittung über gezahlte Synodalien erhalten (IV, 2926a). Noch 1383 wurde dieses Recht der Archidiakone auf einen Teil des Nachlasses der verstorbenen Pfarrer als Beschluß der Diözesansynode publiziert (IV, 2971).

Abgaben mit Geld ab,[1] weil die Hinterlassenschaft der Pfarrer, die zugleich Mönche waren, dem betr. Orden anheimfiel.[2] c) Ferner gehörten zu den Einkünften die Abgaben, die von den Geistlichen für die Erteilung der cura animarum resp. des accessus altaris gezahlt wurden.[3] d) Die Haupteinnahme war der Anteil, den der archid. von jedem vollen Zehnten seines Bezirkes bekam,[4] wozu noch die Abgaben der decimatores bei Gelegenheit ihrer Amtsübernahme hinzukamen.[5]

Dieses Einkommen der Archidiakone[6] war je nach der Größe des betr. Bezirkes größer oder geringer; denn da Pfarrer und Zehntner die Einkünfte lieferten, so stand sich derjenige archidiaconus am besten, dessen Bezirk die meisten Pfarrdörfer umfaßte. Je mehr nun die Pfründe bei der Domherrnstelle die Hauptsache wurde (s. S. 12), desto mehr mußten auch die Archi-

[1] Entweder durch eine einmalige größere Zahlung III, 1759: archidiaconus a preposito in Blankenborch synodalia non requiret, quia prepositus abbatissa et conventus sanctimonialium in Bl. pro omnibus futuris synodalibus 12 marcas us. arg. nostro capitulo solverunt . . . Oder durch eine Geldzahlung beim Tode eines Pfarrers II, 700: quotiescunque sacerdotem de Selschen . . . viam universe carnis ingredi contigerit . . ., ecclesia de Valle s. Marie archidiacono in futurum dabit pro sinodalibus 2 marcas (cfr. I, 600). Oder durch kleinere jährliche Zahlungen II, 1175: archidiacono pro synodalibus suis annuatim $^1/_2$ ferto Halb. monete in festo s. Martini de ipsa parrochia persolventur. II, 1286. 1475. 1523. 1713. 31. III, 1777. 1792. 1842. 64. 1913. 45. 62 79. 2019 u. a. Uebrigens sind die Zahlungen von den unter a angeführten urkundlich und in der späteren Zeit auch thatsächlich nicht unterschieden gewesen, cfr. II, 700 mit 1475. IV, 2766 u. ö. Beide Abgaben werden als sinodalia bezeichnet.

[2] IV, 2766: si quam personam ad ecclesiam Suppelingeborch institutam mori contigerit, tunc jura, que synodalia nuncupantur, archidyacono non dabuntur et id quod reliquerit apud ordinem suum per omnia remanebit.

[3] III, 1831. IV, 2619: archidiaconus absque contradictione et aliquo emolumento accessum altaris capelle debet conferre. Da dies ein besonderer Fall ist, so war also für gewöhnlich mit der Kollation eine Gebühr verbunden.

[4] I, 284: statuimus, ut per totum archidiaconatum Kaldenburnensem de qualibet plena decima (s. S. 90) archidiacono a decimatore exhibeantur una sexagena tritici et una sexagena avene et unus agnellus et unus porcellus et unus anser et duo pulli. cfr. III, 1767.

[5] I, 284: decimator ratione officii sui urnam mellis dabit archidiacono vel summam estimationis ejus . . . III, 1768: decimator ville magne Hakenstede tempore creationis seu institutionis novi decimatoris exemptus est ex nunc . . . ab urna mellis seu alio equipollenti, quam idem decimator sue creationis tempore . . . archidyacono solvere tenebatur.

[6] Von dem Einkommen hatten sie, wie von ihren Präbenden, gewisse Abgaben an die divisores zu zahlen III, 2151.

diakonate in zunehmendem Maße nur als Einnahmestellen in Betracht kommen, und das kommt in der That in den Urkunden des 14. Jahrhunderts deutlich zum Ausdruck.[1] Sobald aber diese Auffassung der Archidiakonate sich durchsetzte, mußte die kirchenregimentliche Bedeutung des Amtes zurückgehen; denn die Domherren kümmerten sich fortan mehr um die Einkünfte als um die Verwaltung und gaben dadurch dem Bischof Gelegenheit, in ihre Verwaltung einzugreifen. So hatte der Bischof auch aus diesem Grunde bei seinem Bestreben, die Macht des Archidiakonates zu Gunsten seiner eigenen kirchenregimentlichen Stellung einzuengen, von vornherein sehr günstige Chancen.

2. Dieses Bestreben des Bischofs, das Archidiakonat zurückzudrängen, machte sich zuerst am Anfang des 14. Jahrhunderts geltend. Die Mängel des Archidiakonatsamtes konnten in dieser Zeit dem Bischof nicht mehr verborgen bleiben. Zudem mochte ihm seine erstarkende landesherrliche Gewalt es nahelegen, auch das Kirchenregiment wieder mehr in eigene Verwaltung zu nehmen. Da nun die Hauptbedeutung des Archidiakonatsamtes auf dem Einfluße beruhte, den sein Inhaber durch die Ausübung der jurisdictio per totum archidiaconatum gewann, so mußte es für den Bischof darauf ankommen, hier die Kompetenzgrenze zu seinen Gunsten zu verschieben. Dadurch gewann ein Amt an Bedeutung, das zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eingerichtet war,[2] das des officialis curie Halb. Dies Amt hatte das Vizedominat, wenigstens hinsichtlich der jurisdiktionellen Befugnisse, abgelöst, augenscheinlich, weil der Bischof nicht gebunden sein wollte, beständig einen Domherrn mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu beauftragen.[3] Der Offizial übte zunächst nur die volle bischöfliche

[1] III, 2512: der Bischof überträgt dem Domscholastikus 2 Archidiakonate, quia redditus scolastrie tue adeo sunt tenues et exiles, quod vix officium tuum valeas debite gubernare. 2511: quod redditus . . . ejusdem archidiaconatus fore dinoscentur tenues et exiles, tibi . . . concedimus, ut omnes redditus . . . in usus tuos proprios convertas.

[2] Ein bischöflicher officialis erscheint schon 1235 (I, 646), aber er ist ein Ministerialbeamter, denn er wird unter den Ministerialen aufgeführt, während er, wenn er Geistlicher gewesen wäre, vor ihnen hätte genannt werden müssen (cfr. I, 650), cfr. auch II, 712. Ein geistlicher officialis noster erscheint zuerst 1299 (II, 1687), auch officialis curie nostre genannt; II, 1691. 1706. 13. 1717 f. 23. 31. 36.

[3] cfr. S. 60. Zu Offizialen nahm der Bischof meist Kollegiatkanoniker, hin und wieder auch Domherren, aber nur solche, deren Ergebenheit er sicher war (1318—23: Herb. Mor, zugleich protonotarius; 1375: Goswin von Adenstedt, 1377: Heinr. v. Angern, beide ohne Kapitelämter); zur Zeit des Konfliktes unter Bischof Albr. II. wurden die Offiziale natürlich nicht aus der Zahl der Domherren genommen. — Daß der Bischof überhaupt ein

Jurisdiktion als ständiger Mandatar des Bischofs, auch während der Sedisvakanz.[1] Schon 1306 findet sich aber eine Urkunde, welche beweist, daß der Offizial auch Sachen vor sein Forum zog, deren Entscheidung dem archidiaconus gebührte.[2] Das wird bestätigt durch die Wahlkapitulation des Jahres 1324, in der der Bischof geloben mußte, daß alle Geistlichen und Laien, mit Ausnahme der eximierten, künftig ihren Gerichtsstand wie in alter Zeit vor dem archid. und nicht vor dem officialis haben sollten;[3] also mußten Uebergriffe des letzteren vorgekommen sein. Dem officialis wurden ausdrücklich nur die Berufungssachen und die causae ministerialium et castrensium zugewiesen. — Aber diese Bestimmungen hatten keinen dauernden Erfolg. Der folgende Bischof, Albrecht II., setzte sich rücksichtslos über die Rechte der Archidiakone hinweg; er beauftragte die archipresbyteri mit Inkorporationen,[4] übte die Strafgewalt über die Geistlichen eines Archidiakonatsbezirkes aus,[5] sein Offizial verhängte die Strafe der Exkommunikation über säumige Zahler kirchlicher Abgaben,[6] und es ist in den betr. Urkunden nicht einmal von einem Konsens der Archidiakone die Rede. Diese offene Mißachtung der archidiakonalen Rechte hörte dann allerdings seit der Beilegung des Konfliktes (s. S. 114) auf, dafür aber ging die mehr latente Art und Weise des Kampfes durch Uebergriffe des officialis weiter. Man kann das zunächst daran sehen, daß das Amt des Offizials beständig an Bedeutung gewann. Schon

besonderes Amt für die Ausübung seiner jurisdiktionellen Gewalt schuf, lag einmal in dem Interesse einer schnellen Rechtspflege begründet, die der Bischof selbst infolge seiner vielen sonstigen Regierungsgeschäfte nicht garantieren konnte, andererseits im Interesse des Bischofs selbst, weil durch ein Aufhören der bischöflichen Rechtspflege, besonders zur Zeit der Sedisvakanz, die Bedeutung seiner richterlichen Gewalt immer mehr zurückgegangen sein würde.

[1] Interessant ist hier Halb. I, 302, a. 1304: Der officialis entscheidet in 2. Instanz einen Streit, den der archid. bereits in 1. Instanz abgeurteilt hatte. Die Appelation und die Entscheidung des officialis fällt in die Zeit der Sedisvakanz.

[2] III, 1793: Es handelt sich um einen Erbschaftsstreit, der, wenn er überhaupt vor das geistl. Gericht kam, jedenfalls vor das des archid. gehörte. (Auch nach Hinschius II, 198 vor das Forum des archid. gehörig).

[3] III, 2134: omnes subditi juridicioni archidiaconorum, sive sint clerici sive layci, requirent judicium coram ipsis archidiaconis suis et non coram officiali episcopi, nisi per appellationes ad ipsum officialem cause alique devolvantur. Sed cause ministerialium et castrensium ecclesie . . . movebuntur coram ipso officiali.

[4] III, 2197. 2259.

[5] III, 2168: Der Bischof verbietet den Vikaren der Pfarrkirche zu Aschersleben, die der jurisdictio des archid. unterstanden, die Rechte des dortigen Pfarrers zu beeinträchtigen, und beauftragt den archipresb. mit der monitio.

[6] III, 2260: Der Offizial bannt Schuldner der Kirche zu Küblingen, die zum Archidiakonat Schöppenstedt gehörte, cfr. Zeitschr. des hist. V. f. N.-S. Jahrg. 1862 S. 127, Anm. 21.

unter Bischof Albrecht I. hatte der Offizial Urkunden über Konfirmationen,[1] Exemtionen,[2] Archidiakonatsveränderungen[3] ausgestellt, aber damals galt sein Amt den Diözesanen noch nicht als auf einer auctoritas ordinaria beruhend.[4] Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelte der officialis eine so vielseitige Thätigkeit, daß man auf das gesteigerte Ansehen einen Rückschluß machen kann. Schon die Zahl der von ihm resp. den Archidiakonen ausgestellten Urkunden zeigt, daß der Archidiakonat zurückging, die bischöfliche Macht wuchs.[5] Der Offizial besaß um diese Zeit eine eigene Kanzlei[6] und niedere Beamte.[7] Er erscheint während der Abwesenheit des Bischofs unter den Generalvikaren,[8] wird vom Bischof mit der Leitung der Generalsynode beauftragt,[9] weiht Altäre[10] und hat somit außer seiner ursprünglichen jurisdiktionellen Thätigkeit die Vertretung des Bischofs in allen kirchenregimentlichen Angelegenheiten übernommen.[11] Seine jurisdiktionelle Thätigkeit hat ebenfalls sehr zugenommen; man hat sich daran gewöhnt, ihn als den ordentlichen bischöflichen Richter anzusehen, und redet daher z. B. nicht mehr von bischöflicher Exkommunikation, sondern von dem geystliken ban des officialen to Halb.[12] Die Urkunden zeigen ihn als Richter meist nur in Sachen, die dem bischöflichen Gericht thatsächlich zukamen;[13] aber daneben können

[1] III, 1780. S. Pauli 79. S. Bonif. 109 (Statutenbestätigung für S. Bonifacii).

[2] III, 1825.

[3] III, 1927.

[4] S. Pauli 95: der Propst von S. P. bittet nobis (den Bischof) quatenus predicte ordinationi . . . per officialem nostrum pronuntiate dignaremur . . . adhibere consensum et auctoritate ordinaria approbare. III, 2188: Der Offizial genehmigt die Erwerbung eines Hofes von seiten eines Klosters auctoritate domini nostri Halb. ecclesie episcopi.

[5] Ein Ueberblick über die Urk. ist lehrreich. Zählt man die Urk., in denen irgendwie von Rechten der archid. die Rede ist oder von ihrem consensus oder die sie selbst ausgestellt haben, so ergiebt sich Folgendes: In den Jahren 1200—50: 25 Urk.; 1250—1300: 58 Urk.; 1300—50: 66 Urk.; 1350—1400: 25 Urk.; 1400—25: 2 Urk; seit 1350 also ein deutlicher Rückgang. — Vom bischöfl. officialis sind dagegen von 1300—1400 13 Urk. erhalten, von 1400—25 6 Urk.; also eine Zunahme.

[6] IV, 2690: notarius officialis.

[7] IV, 3376: cursor officialis.

[8] IV, 2706: Der Bischof war in Avignon. Generalvikare sind: ein Domherr, 2 Kanoniker U. L. Frauen, der officialis.

[9] IV, 2971.

[10] IV, 3242.

[11] Daher heißt er IV, 3242: officialis episcopi Halb. et vicarius in spiritualibus.

[12] IV, 2943, Z. 45.

[13] IV, 2888: er exkommuniziert einen Domvikar. Die Halberstädter Stifter waren, wie oben erwähnt, von dem archid. civitatis eximiert und

wir doch auch wieder sehen, daß er Sachen aburteilte, für die der archid. zuständig war; er exkommunizierte z. B. Braunschweiger Bürger, die dem Offizialgericht des archid. von Atzum unterstanden,[1] er entschied Prozesse, deren Entscheidung dem archid. zukam,[2] u. a. In den Synodalstatuten des Bischofs Albrecht III. aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten daher die archidiaconi schon gänzlich in den Hintergrund; eine Reihe ihrer Amtsfunktionen werden dem Bischof oder seinem Offizial zugewiesen, als ob sich das von selbst verstünde; zunächst die Urlaubserteilung für alle Geistlichen der Diözese,[3] die Kontrolle über ihre Amtsführung und ihr sittliches Verhalten;[4] ferner die Absolution für die S. 133 erwähnten vier schweren Fälle von Unzucht,[5] die Exkommunikation nicht nur auf den Antrag der Pfarrer hin,[6] sondern überhaupt in allen möglichen Fällen, während von einer Exkommunikation durch den archid. gar nicht mehr die Rede ist. Nur einmal wird in den ganzen Statuten ein kirchenregimentliches Recht der archid. erwähnt, und da wird ausdrücklich dem Offizialen dasselbe Recht zugesprochen.[7] Bemerkenswert ist ferner, daß der Bischof sehr energisch unter Androhung der Amtssuspension die Teilnahme der Pfarrer an der Generalsynode verlangt,[8] während die Bezirkssynoden resp. die Visitationssenden der archid. mit keinem Worte erwähnt werden; er will

hatten eigene Beamte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit; für die schwereren Vergehen aber war der Bischof zuständig (cfr. § 15 und IV, 2895: er erläßt gegen den Propst von S. Johann in Halberstadt eine monitio) die Klöster waren ebenfalls größtenteils eximiert. cfr. IV, 2919.

[1] IV, 3211. 3328. cfr. S. 136.

[2] IV, 3348: Der Offizial entscheidet einen Streit zwischen Halberstädter Bürgern und der Kirche S. Nicolai in Oschersleben, dessen Entscheidung dem Oschersleber archid. zukam. cfr. IV, 3376.

[3] Vgl. hierzu S. 134 f. Alles hier Aufgezählte gehörte zu den Rechten der archid. — IV, 3038a, Nr 8: wenn sie länger als 14 Tage absent sein wollen, so müssen sie es dem Bischof mitteilen, cujus auctoritate vel licentia absentes fuerint.

[4] Hinsichtlich der Amtsführung cfr. IV, 3038 a, Nr. 24; hinsichtlich des sittlichen Verhaltens cfr. Nr. 18. 26. 34.

[5] Nr. 9 u. 10: Ausdrücklich wird gegen solche polemisiert, die eine Absolution in casibus domino episcopo a jure reservatis erteilen, d. h. Pfarrer und Archidiakone. Für diese Fälle hatte der Bischof einen besonderen Stellvertreter, den penitentiarius, der hier zum ersten Male genannt wird.

[6] Nr. 22: Hier handelt es sich um die Exkomm. nachlässiger aldermanni (s. S. 134, Anm. 4). cfr. außerdem Nr. 8. 9. 13. 17. 23 (wegen Sonntagsentheiligung).

[7] Nr. 36: Es handelt sich um die Absolution totkranker Exkommunizierter; diese sollen erst dann ein kirchliches Begräbnis erhalten, wenn sie genügende Bürgschaft für völlige Satisfaktion gestellt haben. Die Namen der Bürgen sind durch den Pfarrer dem Offizial vel aliis judicibus seu archidiaconis mitzuteilen.

[8] IV, 3038a Nr. 30.

augenscheinlich dem alten Institut der Generalsynode wieder seine frühere Bedeutung zurückgewinnen, um die Bezirkssynoden, wie alle Institutionen der Archidiakonatsverfassung, bedeutungslos zu machen. — Wichtig ist auch, daß das Amt des officialis häufig mit dem des executor statutorum sacri concilii Maguntinensis per Halb. dyocesin deputatus vereinigt war.[1] Dies Amt hatte den Zweck, die Geistlichkeit der Halb. Diözese gegen alle Angriffe seitens der Laien zu schützen, aber auch jede Verletzung eines Geistlichen durch einen anderen zu ahnden; denn für alle hierher gehörigen Fälle war gewohnheitsrechtlich für die ganze Mainzer Erzdiözese eine Norm festgestellt, der jener executor Achtung zu verschaffen hatte.[2] In allen einschlägigen Sachen war er erste und vorletzte Instanz, indem man von ihm nur an die römische Kurie appellieren konnte;[3] bei besonders schweren Fällen wurde sein Urteil von Mainz aus konfirmiert.[4] Er rangierte über dem officialis,[5] wurde aber wie dieser vom Bischof ernannt,[6] und daher hat der Bischof stets einen gewissen Einfluß auf den executor gehabt, so daß letzterer mit seiner höheren Rechtsautorität häufig bischöfliche Prozesse unterstützt hat.[7] Demselben Zwecke diente die erwähnte Vereinigung beider Aemter auf eine Person. Noch wichtiger ist, daß der executor vermöge seiner Amtsautorität

[1] Vereinigt erscheinen beide Aemter z. B. IV, 2834. Zum Titel cfr. II, 1613. 45 ꝛc.

[2] III, 2315: executor statutorum provincialis concilii Maguntini contra invasores, detentores et injuriatores ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum civitatis et diocesis ac provincie Mag... editorum. Ein § dieser Statuten, handelnd über die Bestrafung derer, die einen Erzbischof oder Bischof ermordet oder verwundet oder gefangen genommen haben, ist abgedruckt in III, 1918. — Daß diese Statuten sich aber nicht nur auf den Schutz der Geistl. gegen Laienangriff, sondern auch gegen jede Beschädigung überhaupt bezogen, zeigt IV, 3377, wo der executor einen Prozeß gegen den Dompropst Dietrich Nabiel anstrengt, weil er einen Domherrn ermordet hatte.

[3] IV, 2918. 3377.

[4] III, 1918: Bischof Albrecht I war von verschiedenen Rittern gefangen genommen; sie werden daraufhin vom executor gebannt; dieses Urteil wollen die Mainzer Richter durch Publikation der betreff. Statuten „adjuvare".

[5] IV, 2891: interdictum episcopi, executoris, officialis, archidiaconi seu judicum eorundem.

[6] Halb. I, 312: in presentia honor. virorum Joh. executoris... et Jacobi officialis curie Halb. judicum ab ... episcopo per suam civitatem et dyocesin deputatorum ... Bischof Ernst verspricht dann in seiner Wahlkapitulation vom Jahre 1390, ihn nur mit Konsens des Domkapitels ernennen zu wollen (IV, 3040) cfr. IV, 3379, Nr. 31 f.

[7] Schmidt „Päpstliche Urkunden und Regesten" Bd. 1, S. 317 (in den Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen Bd. 21): Die Braunschweiger haben die Kirche in Tempel-Achim zerstört; A. de Br., qui episcopatum Halb. temere detinet, suggerens mendaciter .. executori ... veranlaßt diesen, das Interdikt zu verhängen.

jederzeit in die Jurisdiktion der Archid. eingreifen konnte; denn alle dem Archidiakonatsgerichte zukommenden Sachen (s. S. 132 f.) ließen sich am Ende als unter die genannten statuta fallend hinstellen; außerdem konnte er in schwereren Fällen jederzeit sogar gegen die Domherren selbst einschreiten, wie dies der Fall des Dietr. Rabiel beweist.[1] Sein Amt war daher den Domherren mindestens ebenso gefährlich wie das des bischöflichen officialis. Im Jahre 1390 findet sich deshalb die Bestimmung, daß der Bischof den executor nur mit Zustimmung des Kapitels ernennen dürfe,[2] 1420 die erweiterte Bestimmung, daß der executor dem Kapitel eidlich versprechen solle, die Archidiakone in ihrer Jurisdiktion nicht hindern noch in sie übergreifen zu wollen, ferner die Verpflichtung des Bischofs, den executor auf eine Beschwerde des Kapitels hin absetzen und überhaupt nur Angehörige des Domes zu Exekutoren machen zu wollen.[3] Durch diese Bestimmungen der Wahlkapitulationen erscheinen die Rechte der Archidiakone gesichert; aber es fragt sich, ob sie ihren Zweck wirklich erreicht haben. Da wird es nun aus anderen Gründen klar, daß die Bischöfe sich schon in dieser Zeit nicht mehr an die Wahlkapitulationen gehalten haben. Es wurde S. 144 aus den Synodalstatuten, die aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen, nachgewiesen, daß der kirchenregimentliche Einfluß der Archidiakone hinter dem bischöflichen völlig zurückgetreten war. Wenn es nun in der aus derselben Zeit stammenden Wahlkapitulation und noch ausführlicher in den späteren Wahlkapitulationen heißt, daß der Bischof die Archidiakone bei allen ihren Rechten lassen wolle, und daß der Offizial dem Kapitel einen Eid leisten solle, die Archidiakone by orer olden friheit unde wonheit in orer jurisdixien zu lassen,[4] so sind das nach alledem bloß Forderungen des Domkapitels gewesen, denen die Praxis nicht entsprach. Dann werden wir aber auch die den executor betr. Abschnitte nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen. Alle genannten Bestimmungen dürfen dann nur insofern verwertet werden, als sie zeigen, daß das Domkapitel noch im 15. Jahrhundert den alten kirchenregimentlichen Einfluß seiner Mitglieder zu wahren suchte. Die Praxis stand schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mit diesen Forderungen im Widerspruch.

Es war ja auch für die Diözesanen am Ende einfacher und vorteilhafter, sich gleich an die bischöfliche Instanz zu wenden,

[1] IV, 3377.

[2] IV, 3040, 3. 105 ff.

[3] IV, 3379 Nr. 31 f: de executoren scal de archidiaken in oren jurisdixien nicht hindern unde enscal nicht overgripen noch richten, sunder dat de statuta provincialia anroret . . . unde de executor scal sin ein membrum unser kerken in dem Dome to Halb.

[4] IV, 3040. 3379 Nr. 27 und 33.

sobald diese mit den Archidiakonen zu konkurrieren anfing. Denn einmal war man nie sicher, ob die Archidiakone residierten, ob sie genügende Sachkenntnis hatten, ob sie nicht unbequeme Richter delegierten, andererseits konnte man sich die Kosten der Berufungsinstanz durch Umgehung des archidiakonalen Gerichts ersparen. Dazu kam, daß das bischöfliche Offizialgericht ein ständiges Gericht mit konstanten Rechtsgewohnheiten und Grundsätzen war. Man sieht denn auch aus den Urkunden, daß die Diözesanen sich immer mehr mit ihren Prozessen an das Offizialat wandten.[1]

Die Bedeutung dieser Geschichte des Archidiakonates für das Domkapitel liegt auf der Hand: Als der Bischof den Kathedralkanonikern den größten Teil des Kirchenregiments abgetreten hatte, lockerte sich ihr bisheriges Zusammenleben; die vita communis verfiel, die Vereinigung wurde neu organisiert, ihre Verfassung wurde komplizierter. Bald machten die mannigfachen Bezüge der Domherren als Inhaber einer Domherrenstelle, als Inhaber von Kapitelwürden, Propsteien niederer Stifter, Archidiakonate, Pfarreien, Kapellen die Domherrnstellen zu willkommenen Pfründen für die Angehörigen des sächsischen Adels, und der hohe Stand der Domherren, die Häufung der Amtsgeschäfte machten dann wieder Vertreter notwendig, so daß die meisten Domherren am Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts nur noch Pfründenbesitzer waren und ihre Amtsgeschäfte durch niedere Geistliche ausüben ließen. Auch ihre archidiakonalen Amtsgeschäfte; daher nehmen ganz allmählich bischöfliche Beamte ihre Stelle ein, so daß der Bischof bereits am Ende des 14. Jahrhunderts das Kirchenregiment der Diözese im Großen und Ganzen in Händen hat. Dadurch aber verlieren die Domherren ihren direkten Einfluß auf die Diözese; sie behalten nur noch den indirekten des Konsensrechtes und treten damit für die Bevölkerung der Diözese auf den zweiten Platz, den vom Ende des 12. bis Anfang des 14. Jahrhunderts de facto der Bischof eingenommen hatte. Die vielen kleinen Gewalten der Diözese verschwinden, und die Leitung wird konzentriert auf die oberste Gewalt. Da sich zugleich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch ein Rückgang der Vermögenslage des Kapitels geltend machte (s. S. 98), so zog sich der hohe Adel zurück (S. 6, Anm. 6), das Kapitel wurde kleiner und unbedeutender. Das Zurücktreten des Archidiakonats und das Schlechterwerden der Finanzverhältnisse hatten somit den Rückgang der Bedeutung des Halberstädter Domkapitels gegen Ende des Mittelalters zur Folge.

[1] IV, 2943. 3242. 3293. 3348. 76.

Vita.

Ich, Albert Brackmann, wurde als Sohn des Gymnasialoberlehrers Dr. phil. Albert Brackmann am 24. Juni 1871 in Hannover geboren. Nach dem Tode meines Vaters zog meine Mutter nach Göttingen, wo ich von Michaelis 1880 bis Ostern 1889 das Gymnasium besuchte. Von Ostern 1889—93 studierte ich Theologie in Tübingen, Leipzig und Göttingen. Nach dem ersten theologischen Examen war ich Erzieher im Hause des Herrn Baron von Alten-Hemmingen, absolvierte einen Kursus am Volksschullehrerseminar zu Hannover und begab mich darauf nach Göttingen zurück, um mich aufs zweite theologische Examen vorzubereiten, welches ich Michaelis 1895 bestand. Schon vorher hatte ich mich entschlossen, deutsche Philologie und Geschichte zu studieren und mich daher Ostern 1895 aufs neue an der Georg-Augusts-Universität inskribieren lassen. Mai 1896 meldete ich mich zum philologischen Staatsexamen und erhielt die Lehrbefähigung in Religion und Hebräisch für alle Klassen, in Geschichte für die mittleren Klassen einer höheren Lehranstalt. Auf dieses Oberlehrerzeugnis hin wurde ich Michaelis 1896 am Gymnasium zu Göttingen zur Ableistung des Seminarjahres zugelassen, welcher Anstalt ich Michaelis 1897 auch zur Ableistung des Probejahres überwiesen wurde. Im November 1897 unterzog ich mich einer Erweiterungsprüfung und erhielt die Lehrbefähigung in der deutschen Sprache und Geschichte für alle Klassen.

Herzlichen Dank für mannigfachen Rat während meiner zweiten Studienzeit bin ich namentlich den Herren Professoren M. Heyne, Kehr, M. Lehmann, Roethe schuldig, die mir die Teilnahme an ihren Uebungen gestatteten.
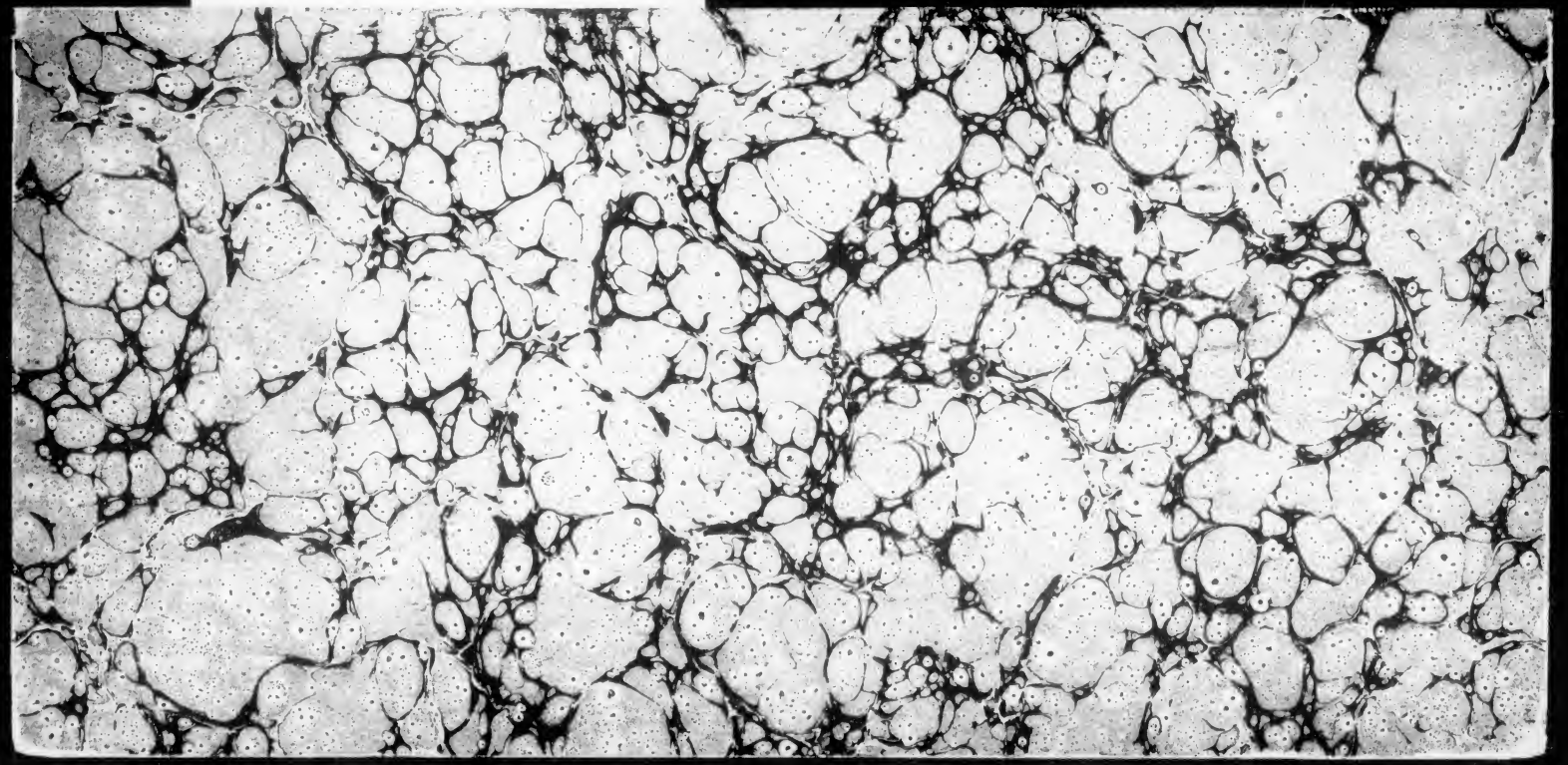
COLUMBIA UNIVERSITY
0032258852